

D.DR. JOSEPH BRÄUN S.J.
LITURGIÄ ROMĀNĀ

LITURGIÄ ROMANA

Eine Darstellung des römischen Ritus
in lexikalischer Gestalt

von

D. Dr. JOSEPH BRAUN S. J.

Mit Abbildungen

Verlag Joseph Giesel, Hannover



196213480

Imprimi potest. CAC 008

Monachii, die 24. Martii 1937.

P. Augustinus Rösch S. J.

Praep. prov. Germ. Sup.

Imprimatur.

Hildesheim, den 25. September 1937.

Dr. Offenstein

Ep. Vic. Gen.

Buchdruckerei des Verlages Joseph Giesel, Hannover

VORWORT.

Die vorliegende Arbeit, die der Verfasser hiermit der Öffentlichkeit übergibt, ist im Gegensatz zu dem früher von ihm herausgegebenen, 1924 in zweiter, vermehrter und verbesserter Auflage erschienenen „Liturgischen Handlexikon“ für weitere Kreise bestimmt. Sie unterscheidet sich von diesem demgemäß in dreifacher Hinsicht. Erstens dadurch, daß sie nur den römischen Ritus, wie er jetzt allgemein Brauch und maßgebend ist, zum Gegenstand hat, da praktisch genommen nur dieser für die Kreise, für die sie geschrieben wurde, in Betracht kommt; also nicht auch die Riten des Ostens, da diese, so bemerkenswert sie sind und so viel Schönes und Erbauliches sie enthalten, denselben zu fern liegen. Zweitens dadurch, daß in ihr alles unberücksichtigt blieb, was nur für den wissenschaftlich gerichteten Leser Bedeutung hat, wie die mittelalterliche Terminologie der liturgischen Verrichtungen, Zeremonien, Geräte und Paramente, heute nicht mehr übliche Riten u. a. Drittens dadurch, daß die Bearbeitung der einzelnen Artikel dem Verständnis und den Bedürfnissen der Kreise, denen es dienen soll, angepaßt ist.

Angestrebt wurde möglichste Vollständigkeit, in folgedessen nichts von Belang unberücksichtigt geblieben sein dürfte, sowie eine bei aller Knappheit leicht faßliche, allgemein verständliche Darstellung. Der Verfasser hofft, in beider Beziehung seinem Ziele gerecht geworden zu sein, doch mögen andere, denen das zusteht, darüber urteilen, ob und inwieweit dasselbe erreicht wurde. Für jeden freundlichen Wink, der eine Vervollkommnung der Arbeit bedeutet, ist der Verfasser aufrichtig dankbar. Willkommen dürfte ein ihr als Anhang angefügtes, sie vervollständigendes zweites Verzeichnis sein, in dem die in ihr sich findenden Stichwörter unter Hinweis auf die Seite, auf der sie behandelt sind, systematisch, d. i. nach ihrer Zusammengehörigkeit geordnet, zusammengestellt sind; willkommen auch die sorgfältig ausgewählten, zwar kleinen, aber ihrem Zweck völlig entsprechenden Abbildungen,

die dem Text auf acht Tafeln als Ergänzung und Veranschaulichung desselben angefügt sind, die liturgischen Gewänder, Gefäße und sonstigen Geräte wiedergeben und der Arbeit einen besonderen Wert verleihen dürften.

Ersatz eines Hand- oder Lehrbuches der Liturgik will das Lexikon nicht sein, noch kann es das sein. Stets sind und bleiben Hand- und Lehrbücher die vornehmsten und notwendigsten Hilfsmittel für das Studium der Liturgie. Immerhin hat auch ein lexikalisches Nachschlagebuch neben einem Hand- und Lehrbuch der Liturgik und als Ergänzung solcher seine Bedeutung, zumal, so oft es sich darum handelt, über diese oder jene Einzelheit der Liturgie, diesen oder jenen liturgischen Begriff, rasch eine klare, zuverlässige Auskunft zu erhalten. Es hat zweifellos die gleiche Berechtigung und den gleichen Wert wie lexikalische Nachschlagewerke auf andern Wissensgebieten, kommt es doch ebenso einem Bedürfnis entgegen, wie diese.

Geschrieben wurde das Lexikon in der Erkenntnis der entscheidenden Bedeutung und Wichtigkeit, welche klare liturgische Begriffe gerade in unserer von materialistischen Diesseitsgedanken und Diesseitszielen vollen, dem Übersinnlichen und Übernatürlichen so abholden Zeit für eine rege, lebendige, opferbereite Teilnahme am gottesdienstlichen Leben der Kirche haben. Sind sie doch geradezu die Voraussetzung wie für das Verständnis desselben, so auch für seine Wertschätzung, den Grund und Boden einer solchen Teilnahme, ohne die diese nicht möglich ist, jedenfalls aber keinen Bestand haben kann.

München, am 31. Januar 1937, dem Tage der Vollendung des achtzigsten Lebensjahres.

Joseph Braun S. J.

Vorbemerkung. Ein einem Wort im Nachfolgenden beigefügtes Sternchen weist darauf hin, daß der betreffende Gegenstand unter einem eigenen Stichwort behandelt und unter diesem gegebenenfalls nachzusehen ist.

A

Abendmahl, heiliges, der Empfang des hhl. Altarssakramentes nach dem von der Kirche dafür festgesetzten Ritus; so genannt, weil er eine Erneuerung des beim Letzten Abendmahl Geschehenen darstellt, bei dem der Erlöser das hhl. Sakrament einsetzte und es den Aposteln als übernatürliche Seelenspeise zum Genuß reichte und zugleich ihnen und ihren Nachfolgern die Vollmacht und den Auftrag gab, in seiner Person und zu seinem Andenken zu tun, was er damals getan hat.

Ablutionen (von *abluere* = abwaschen), Abwaschungen, die gemäß den Vorschriften der Rubriken bei, vor oder nach gottesdienstlichen Verrichtungen oder an gottesdienstlichen Geräten nach Gebrauch derselben vorgenommen werden müssen, wie *Fingerwaschungen, *Händewaschungen, die *Fußwaschung im Ritus des Mandatum und das *Purifizieren des Kelches und des Ziboriums nach Gebrauch derselben (s. diese).

Abschwörung, Abrenuntiation (von *abrenuntiare*, sich lossagen). Man versteht darunter:

1. eine vor der Spendung der Taufe im Taufritus stattfindende, aus altchristlicher Zeit stammende sinnvolle Zeremonie, bei der der Täufling oder an seiner Stelle die Paten auf die diesbezüglichen Fragen des Priesters feierlich dem Teufel, allen seinen Werken und aller seiner Pracht entsagen;

2. den feierlichen Widerruf von Meinungen, die der katholischen Glaubenslehre widerstreiten, verbunden mit der Ablegung des tridentinisch-vatikanischen Glaubensbekennt-

1 Braun, *Liturgia romana*.

nisses vor dem Bischof oder seinem bevollmächtigten Stellvertreter durch einen schuldlos vom katholischen Glauben Abgefallenen oder schuldlos einer nichtkatholischen Religionsgemeinschaft Angehörigen vor seiner Wiederaufnahme oder seine Aufnahme in die römisch-katholische Kirche. In beiden Fällen besagt sie lediglich die Abkehr von den bis dahin festgehaltenen unkatholischen Lehren und die aufrichtige Hinnahme des ganzen katholischen Glaubensinhaltes.

Absolution, Lossprechung (von absolvere, lossprechen). Es heißt so:

1. die sakramentale Lossprechung von den Sünden und Sündenstrafen durch den dazu bevollmächtigten Priester an Gottes Stelle bei der Spendung des Bußsakramentes;

2. die Lossprechung von kirchlichen Strafen durch den dazu ermächtigten Priester bei der Beichte oder außerhalb derselben. Soll sie nicht bloß für den Gewissensbereich, sondern auch für die Öffentlichkeit gültig sein, muß sie öffentlich, also außer der Beicht erfolgen;

3. ein bei feierlichen Totenmessen und Exequien an die Messe sich anschließender, über die Bahre oder die diese vertretende Tumba unter Beräucherung und Besprengung derselben vom Priester namens der Kirche verrichteter, ergreifender, feierlicher Gebetsritus in Gestalt einer an Gott für den Verstorbenen gerichteten Bitte um Nachlassung der von diesem noch abzubüßenden zeitlichen Sündenstrafen; von dem bei ihm gesungenen Responsorium *Libera me, Domine* auch kurz **Libera* genannt;

4. ein kurzer Gebetsspruch in der Matutin des Breviers, der die Psalmen, den ersten Teil der **Nokturnen*, aus denen sie besteht, abschließt.

Abtsweihe, Abtssegnung, ein feierlicher, dem Bischof zur Vornahme vorbehaltener Ritus, durch den ein neuerwählter Abt für sein Amt kirchlich geweiht wird. Sie ist der Bischofsweihe nachgebildet und geschieht wie diese an einem Sonntag oder Festtag in der Messe vor dem Evangelium, ist aber nicht ein Sakrament, sondern nur ein von der

Kirche eingesetztes Sakramentale. Voraus gehen ihr die Ablegung des Treueides und das sogenannte *Examen, Fragen an den zu Weihenden, durch die seine Würdigkeit festgestellt werden soll. Der Weiheakt selbst besteht aus den sieben Bußpsalmen und der Allerheiligenlitanei, während deren der Weihekandidat auf dem Angesicht am Boden liegt; aus einem feierlichen Weihegebet von der Form einer Präfation und einigen weiteren Segensgebeten; aus der Übergabe der Regel und des Abtsstabes sowie aus der Anlegung des Abtsringes. Bei der Opferung bringt der Neugeweihte dem Bischof zwei Kerzen, zwei Brote und zwei kleine Fäßchen mit Wein dar. Nach dem Schlußsegen schmückt dieser ihn mit Mitra und Pontifikalhandschuhen, führt ihn zu seinem Sitz im Chor (*Inthronisation) und stimmt das Te Deum an, nach dem der Neuabt den Segen spendet und den Bischof kniend mit dem Segenswunsch Ad multos annos begrüßt (*Akklamation).

Advent (adventus, Ankunft), die Zeit der Vorbereitung auf das hl. Weihnachtsfest, die Jahresfeier der gnadenreichen Geburt des Herrn, seiner Ankunft im Fleische zur Erlösung der Menschen. Er beginnt mit dem dem ersten Dezember nächsten Sonntag und umfaßt vier Wochen. Sinnbild der vier Jahrtausende vor Christi, des menschengewordenen Sohnes Gottes Erscheinen auf Erden, ist er eine Zeit stillen Ernstes und sehnsüchtiger Erwartung, die in der Liturgie derselben ihren Ausdruck finden in der violetten Farbe der gottesdienstlichen Paramente, im Fehlen des Te Deum im Breviergebet und des Gloria in der Messe, in dem fortwährenden Hinweis auf das sich nahende Heil und in der in ihr immerfort wiederkehrenden dringlichen Bitte Rorate coeli desuper (Tauet, ihr Himmel, von oben). Den Höhepunkt erreicht die Adventsstimmung in den letzten acht Tagen vor dem Weihnachtsfeste mit ihren ergreifenden, stets von neuem in den Ruf Veni (Komm) ausklingenden großen *O Antiphonen in der Vesper des Breviers.

Agende, ein liturgisches Buch, das die Anweisungen und Formulare für die Spendung der den Nichtbischöfen zu-

stehenden Sakramente, Sakramentalien und Segnungen, für die Abhaltung der Begräbnisse und der Prozessionen sowie für die Vornahme von Exorzismen enthält. Es wird heute meist *Rituale genannt.

Agnus Dei, ein dreimal sich wiederholender Gebetsspruch in der Messe nach Mischung der konsekrierten Gestalten sowie am Schluß der Litaneien. Es besteht in einer Joh. 1, 29 entnommenen Anrufung des Gotteslammes (Lamm Gottes, das du wegnimmst die Sünden der Welt), der in Nicht-totemessen Bitten um Erbarmen und Frieden, in Totemessen Fürbitten für die Verstorbenen, in den Litaneien Bitten um Schonung, Erhörung und Erbarmen angefügt sind. Das Agnus Dei der Messe stammt aus dem Ende des 7., das der Litaneien aus dem 8. Jahrhundert.

Akklation (acclamare, zujauchen), der Segenswunsch *Ad multos annos* (auf viele Jahre), den nach altem Brauch der neugeweihte Bischof oder Abt am Schluß der Weihemesse vor dem letzten Evangelium dem auf der Evangelienseite stehenden Konsekrator dreimal kniend zuruft, das erste Mal auf der Epistelseite des Altares, das zweite Mal in der Mitte desselben, das dritte Mal auf der Evangelienseite zu Füßen des Konsekrators.

Akolythat, Weihegrad und Amt eines Akolythen.

Akolythen (griechisch = Diener), *Exorzisten, d. i. Inhaber des dritten der vier niederen Weihegrade, die durch die Akolythenweihe als Gehilfen des Priesters zur Besorgung der niederen Altardienste geweiht wurden. Sie bilden den höchsten der niederen Weihegrade (*ordines minores*, s. Ordo), doch wird nach heutigem Brauch ihr Dienst meist durch Laien (Küster, Meßner, Meßdiener) verrichtet.

Akolythenweihe, die vierte und feierlichste der vier niederen Weihen. Sie ist ein dem Bischof vorbehaltenes Sakramentale, dessen Spendung Nichtbischöfen nur kraft einer zu ihrer Vornahme erteilten Vollmacht zusteht. Als Zeichen des Amtes, das dem zu Weihenden durch sie übertragen wird, überreicht bei ihr diesem der die Weihe Vollziehende unter entsprechenden Begleitworten zuerst einen Leuchter

mit Kerze und dann ein Weinkännchen. Sie schließt mit einem feierlichen Weihegebet. Die Akolythenweihe entstammt der frühchristlichen Zeit.

Albe (alba, weißer Rock). Es heißt so:

1. das gottesdienstliche Untergewand des Subdiakons, des Diakons, des Priesters und des Bischofs, seiner Beschaffenheit nach ein engärmeliges, bis zu den Füßen gehendes, faltenreiches Kleid aus weißer Leinwand, das vor Ingebrauchnahme vom Bischof oder einem bevollmächtigten Priester gesegnet werden muß, bei Gebrauch mittels eines *Zingulums aufgeschürzt wird und als Verzierung entweder eine unten den ganzen Saum entlang sowie vorn um die Ärmel herum angebrachte Spitze oder Stickerei aufweist, oder, wie im Mittelalter, unten vorn und hinten sowie auch auf den Ärmeln mit rechteckigen, aus Seide oder Stickereien bestehenden Zierstücken (*Paruren) besetzt ist. Es sinnbildet die Reinheit der Seele, die den Träger schmücken muß. (Tfl. I, 2.)

2. das weiße *Taufkleid der Neugetauften.

Alleluja, 1. ein liturgischer, dem Hebräischen entlehnter (hallelujah, preiset Gott) Lobspruch, ein Ausdruck jubelnder Freude, der besonders in der Osterzeit der Messe, dem Offizium und den sonstigen gottesdienstlichen Verrichtungen auf das reichlichste eingefügt, in Totenmessen, im Totenoffizium, bei Exequien sowie von Septuagesima bis Ostern, der Zeit büßender Vorbereitung auf das Osterfest dagegen, weil ihrem Charakter zuwider, stets weggelassen wird;

2. ein vom Priester in allen Messen zu betender, im Amt vom Chor zu singender Text im Meßritus, der sich in der Osterzeit unmittelbar an die Epistel, sonst aber an das auf diese folgende *Graduale anschließt. Er wird gebildet von zweimaligem Alleluja, einem Schriftvers und nochmaligem Alleluja, denen in der Osterzeit noch ein weiterer Vers mit Alleluja als Schluß angefügt wird. Er fehlt in der Messe der Wochentage des Advents, der nicht in die Osterzeit fallenden Quatembertage und Vigilien sowie in allen Messen von Septuagesima bis Ostern. Der Alleluja-gesang geht auf Gregor d. Gr. zurück.

Allerheiligenfest, eine am 1. November stattfindende gottesdienstliche Jahresfeier zum Gedächtnis und zu Ehren aller Heiligen. Es entstand zu Rom und reicht bis in das frühe 7. Jahrhundert zurück. Ursprünglich war es nur ein Jahresfest zu Ehren aller heiligen Martyrer, das jedoch allmählich zu einem Feste aller Heiligen wurde und als solches im 9. Jahrhundert von Rom aus auch im Frankenreich und dann allmählich allgemein in Aufnahme kam. Es wird gefeiert als Fest 1. Klasse mit nicht bevorrechteter Oktav.

Allerheiligenlitanei, eine *Litanei, die in ihrem ersten, dem Hauptteil, von dem sie ihren Namen hat, aus zusammenfassenden Anrufungen aller Angehörigen der verschiedenen Klassen der Heiligen sowie aus Einzelanrufungen besonders verehrter Heiligen besteht, im zweiten aus einer Folge von Bitten um Abwendung zeitlicher und geistlicher Übel, im dritten aus einer Reihe von Fürbitten. Sie ist die älteste aller Litaneien, da sie in ihren Anfängen bis über das 8. Jahrhundert zurückreicht und fand von jeher bei liturgischen Verrichtungen, besonders bei feierlichen Weihen und Segnungen sowie bei Bittprozessionen eine sehr ausgiebige Verwendung. Im Ritus des Karsamstags und des Samstag vor Pfingsten sowie bei den Sterbegebeten, der sog. Seelempfehlung (*commendatio animae*) kommt sie in verkürzter Form zur Verwendung.

Allerseelentag, ein Tag des liturgischen Gedächtnisses aller noch im Reinigungsort büßenden Seelen (Armeseelen) und der sühnenden Fürbitte für dieselben. Er entstammt dem 10. Jahrhundert, wurde zuerst im Kloster Cluny begangen, vom hl. Odilo für den ganzen Orden vorgeschrieben und in der Folge dann allgemein heimisch, zu Rom jedoch erst im 14. Jahrhundert. Begangen wurde er von jeher im Anschluß an das Allerheiligenfest am 2. November. Er hat nur den Charakter eines gewöhnlichen Duplexfestes, schließt aber jedes andere Fest aus, das nicht zu den Duplexfesten erster Klasse zählt.

Allgemeines Gebet, ein in Deutschland und Oesterreich vielerorten nach Brauch oder Vorschrift auf die sonntägliche Pre-

digt folgendes Fürbittgebet für alle Stände und Glieder der Kirche sowie namentlich für die geistliche und weltliche Obrigkeit. Es stammt aus dem 16. Jahrhundert und wurde vom hl. Petrus Kanisius verfaßt. An die Predigt Fürbittgebete anzuschließen, war schon in altchristlicher Zeit üblich.

Altar (altare, ara), das tischartige, den Tisch des Letzten Abendmahles darstellende und seit Alters Christus versinnbildende Gerät, auf dem in der Messe das bei jenem Mahl für alle Zeiten eingesetzte eucharistische Opfer gefeiert wird. Einen Altar gibt es nur, wo es ein Opfer gibt, darum nicht bei den Protestanten, da diese den Opfercharakter der Messe leugnen, bei welchen deshalb der Altar nur Gedächtnismahlisch, Abendmahlisch ist und bloß im uneigentlichen Sinn im Anschluß an den Sprachgebrauch der früheren Zeit Altar genannt wird. Um zur Meßfeier gebraucht werden zu können, muß der Altar vom Bischof nach den von der Kirche gegebenen Bestimmungen unter Beobachtung des von ihr dafür festgesetzten Ritus (s. Altarweihe) geweiht werden.

Seiner Form nach setzt sich der Altar aus zwei Bestandteilen zusammen, aus der Altarplatte, der sog. *Mensa, und einem Untersatz als Träger derselben, dem sog. *Stipes. Die Altarplatte ist der Hauptbestandteil. Es gibt zwei Arten von Altären. Bei den zur ersten gehörenden sind Mensa und Stipes zu einem Ganzen miteinander verbunden und als solches geweiht worden. Ihre Mensa darf infolgedessen nicht vom Stipes losgelöst, nicht bewegt werden, muß vielmehr dauernd fest mit ihm verbunden bleiben, da andernfalls der ganze Altar, und zwar besonders auch die Mensa, ihre Weihe verlieren würde. Altäre dieser Art heißen deshalb fester, unbeweglicher Altar (altare fixum, altare immobile). Bei der zur zweiten Art zählenden Altären bilden Mensa und Stipes kein unzertrennliches Ganzes und ist nur die Mensa geweiht, weshalb sie vom Stipes abgehoben und weggetragen werden kann, ohne daß sie dadurch ihrer Weihe beraubt würde. Altäre dieser zweiten Art heißen darum im Gegensatz zu denjenigen der ersten Art

tragbarer, beweglicher Altar (altare portatile, altare mobile).

Der Stipes des Altares kann aus Säulchen bzw. Pfeilern oder Pfosten (*Tischaltar), aus einem offenen Kasten (*Kastenaltar), einem massiven oder doch rings geschlossenen Block (*Blockaltar) oder einem sarkophagartigen Gebilde (*Sarkophagaltar) bestehen (Tfl. VI, 29—32). Die Altarplatte muß bei Altären der ersten Art den ganzen Stipes abdecken, bei solchen der zweiten Art aber wenigstens so groß sein, daß auf ihr Kelch und Hostie bequem Platz finden, bei beiden aber darf sie nur aus einem einzigen Stück gemacht, nie aus zwei oder mehreren aneinandergesetzten zusammengesetzt sein. Seinem Material nach muß die Altarplatte bei beiden Arten nach kirchlicher Vorschrift aus Naturstein hergestellt werden. Bezüglich des Materials des Stipes der Altäre der zweiten Art gibt es keine Bestimmungen; der Stipes derjenigen der ersten muß wenigstens an den Ecken, an denen bei der Weihe die Salbungen vorgenommen werden, aus Naturstein bestehen.

In jeden Altar müssen bei der Weihe Reliquien von Märtyrern eingeschlossen werden, andernfalls ist dieselbe ungültig und der Altar zur Meßfeier unbrauchbar. Sie werden bei ihr durch den Bischof selbst in ihm beigesetzt. Die Höhlung, in die sie hineingelegt werden, das sog. *Altargrab (Sepulcrum) befindet sich heute beim altare mobile stets, beim altare fixum in der Regel oben in der Altarplatte, doch kann es bei letzterem auch an der Vorderseite des Stipes oder oben in ihm unter der Mensa angebracht werden. Das Steinplättchen, Siegel (sigillum) genannt, mit dem der Bischof bei der Weihe das Altargrab nach der Salbung desselben und der Einlegung der Reliquien unter Verwendung feierlich gesegneten Mörtels verschließt (s. Reliquienbeisetzung), darf nur in dessen Auftrag losgelöst und aufgehoben werden. Unbefugte Öffnung hat *Entweihung (Exekration) des Altares zur Folge.

Altardecke, eine Decke, die nach Beendigung des Gottesdienstes zum Schutz gegen Verunreinigungen wie auch als Schmuck über die Mensa des Altares ausgebreitet zu wer-

den pflegt. Über die stoffliche Beschaffenheit und Farbe der Altardecke bestehen keine Vorschriften.

Altarglöckchen, Altarklingel, Altarschelle, ein Glöckchen, mit dem bei liturgischen Verrichtungen ein Zeichen gegeben wird, um die Aufmerksamkeit der bei ihnen anwesenden Gläubigen auf dieselben zu wecken. Es ist entweder mit einem Handgriff ausgestattet, mittels dessen es mit der Hand geschwungen werden kann (Handglöckchen) oder an der Wand befestigt und mit Zugvorrichtung versehen (Wandglöckchen). Besondere Arten von Altarglöckchen sind die *Zimbel und das *Glockenrad.

Altargrab, Sepulcrum, eine Höhlung im Altar, in der der Bischof bei der Altarweihe die Reliquien beisetzt und die er dann mit einem Steinplättchen mit Hilfe geweihten Mörtels verschließt (s. Reliquienbeisetzung). Bei einem aus Stipes und Mensa sich zusammensetzenden und in dieser Form geweihten Altar kann es sowohl oben in der Mensa (Mensagrab) als an der Front oder oben im Stipes unter der Mensa (Stipesgrab) sich befinden. Es unter dem Stipes im Boden oder im Sockel des Altares anzulegen, wie es ursprünglich stets, aber auch im frühen Mittelalter noch oft geschah (Bodengrab), ist heute nicht mehr zulässig. Bei Tragaltären muß das Sepulcrum auf deren Oberseite angebracht sein. Der Brauch, den Altar mit einem Reliquiengrab zu versehen, reicht in seinen Anfängen bis in das 4. Jahrhundert zurück. Er entwickelte sich aus dem Martyrerkult. Schon in karolingischer Zeit hatte er sich überall im lateinischen Ritus eingebürgert, doch galt noch in späterer Zeit ein Altar ohne Reliquiengrab keineswegs allgemein als ungültig geweiht. Heute ist nach ausdrücklicher kirchlicher Bestimmung die Beisetzung von Reliquien in einem Altargrab ein so wesentlicher Bestandteil der Weihe beider Altararten, daß ohne sie diese keine Gültigkeit hat. Brachte man in älterer Zeit das Reliquiengrab im Boden unter dem Altar oder im Altarsockel an, so versah man es gern mit einer unterirdischen oder oberirdischen Vorkammer (*Konfessio), durch die man sich ihm nähern konnte. Am gebräuchlichsten war schon in karolingischer Zeit das

Stipesgrab. Das Mensagrab wurde erst im späten Mittelalter häufiger. Heute ist es die gewöhnliche, weil die praktischste Form des Altargrabes.

Altarkerzen, die Kerzen, welche nach kirchlicher Vorschrift ohne Rücksicht auf die Tageszeit auf dem Altar bei der Messe und anderen an oder bei ihm sich vollziehenden liturgischen Verrichtungen zur Erhöhung der Feier, als Ausdruck hingebender Andacht und als Sinnbilder Christi, des Lichtes der Welt, brennen sollen. Sie müssen ganz oder doch zum größeren Teil aus Bienenwachs hergestellt sein. Wie viele ihrer jeweilig anzuzünden sind, ist durch die diesbezüglichen kirchlichen Bestimmungen festgesetzt. So sollen bei Privatmessen von Nichtbischöfen nur zwei, bei solchen von Bischöfen vier, bei nicht levitierten Ämtern und Lesemessen, die die Eigenschaft einer Pfarr- oder Konventualmesse haben, ebenfalls vier, bei feierlichen Ämtern sechs, bei Pontifikalämtern sieben, bei Aussetzung des Allerheiligsten wenigstens sechs Kerzen angezündet sein. Kerzen bei der Messe und anderen gottesdienstlichen Handlungen auf den Altar zu setzen, wurde erst seit dem 11. Jahrhundert üblich. Bis dahin wurden sie hinter, neben oder vor ihm auf den Boden gestellt.

Altarkreuz, ein Standkreuz mit der Figur des Gekreuzigten, das nach der Vorschrift des römischen Missales bei der Messe hinten in der Mitte der Mensa zwischen den Altarleuchtern aufgestellt sein muß, falls sich nicht im Aufsatz (*Retabel) des Altares als Hauptdarstellung ein gemaltes oder plastisches Bild des Gekreuzigten findet. Es auch außer der Messe auf dem Altar zur Kennzeichnung und als Schmuck desselben zu belassen, ist nicht vorgeschrieben, aber heute allgemein üblich. Der Brauch, auf dem Altar bei der Messe ein Kreuz anzubringen, reicht in seinen Anfängen bis in das späte 11. Jahrhundert zurück. Allgemeine Vorschrift wurde das jedoch erst durch das Missale Pius V. (1570).

Altarleuchter, aus Metall, besonders aus Kupfer, Bronze, Messing, seltener aus Holz angefertigte Standleuchter für die

vorschriftsmäßig bei gottesdienstlichen Verrichtungen auf dem Altar anzuzündenden Kerzen. Sie haben ihren Platz rechts und links vom *Altarkreuz und stehen entweder unmittelbar auf der Mensa des Altares oder auf Leuchterbänken, die hinten auf derselben angebracht sind, oder endlich auf einem seiner Rückseite angefügten Hinterbau.

Altarlinnen, die für den Altar und den Kelch bei der Feier der Messe vorschriftsmäßig erforderlichen Paramente aus weißer Leinwand. Es sind die drei *Altartücher, das *Korporale, die *Palla und das *Kelchtüchlein. Nicht notwendig brauchen aus solchem zu bestehen das liturgische *Handtuch und das *Lavabotüchlein.

Altarpatron, der Heilige, zu dessen Ehre ein Altar errichtet und geweiht und unter dessen Schutz er gestellt ist. Ein Seliger kann nur mit päpstlicher Ermächtigung als Altarpatron gewählt werden. Der Patron eines konsekrierten Altares darf nur mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhles durch einen anderen ersetzt werden.

Altarprivileg, eine päpstliche Bewilligung, kraft derer mit der Feier einer Messe für einen Verstorbenen ein vollkommener Ablass für diesen verbunden ist. Es ist entweder für einen bestimmten Altar gegeben, der dadurch zum sog. privilegierten Altar wird, oder für einen bestimmten Priester (persönliches Altarprivileg).

Altarschranken (cancelli), niedrige, bald durchbrochene, bald massive Brüstungen, durch welche ein Altar des Schutzes und der Ehrfurcht halber von dem übrigen Kirchenraum geschieden wird. Sie können aus Stein, Holz oder Metall bestehen. Die Schranken des Hochaltares befinden sich in der Regel beim Eingang des Chorraumes. Weil diese zur Ausspendung der Kommunion benutzt werden, heißen sie auch Kommunionbank oder Speisegitter. Mit Schranken hat man schon in altchristlicher Zeit den Altar ausgestattet.

Altarssakrament, das Sakrament, in dem der Gottmensch Jesus Christus kraft der in der Messe erfolgten Wesensverwandlung (Transsubstantiation) des Brotes und Weines unter den nicht auch mitverwandelten sinnfälligen Gestalten

derselben so lange wahrhaft, wirklich und wesentlich mit Fleisch und Blut, Leib und Seele, Gottheit und Menschheit wunderbarerweise zugegen ist, als jene Gestalten unverändert bleiben. Die Wesenswandlung geschieht durch die Konsekrationsworte, die der Priester im *Kanon der Messe in der Person und im Namen Christi kraft der ihm in der Priesterweihe erteilten Vollmacht über das zu verwandelnde Brot und den zu verwandelnden Wein ausspricht.

Eingesetzt hat Christus das Altarssakrament beim letzten Abendmahl, um durch dasselbe immer wieder bis zum Ende der Zeiten das Kreuzopfer in der Messe unblutigerweise aller Orten zu erneuern und dessen Früchte den Gläubigen zuzuwenden, um in ihm in der hl. Kommunion sich innigst mit diesen als gnadenreiche übernatürliche Nahrung ihrer Seelen auf dem Weg zum Jenseits zu vereinigen und um in ihm unter den sakramentalen Gestalten auch seiner hl. Menschheit nach fortdauernd wunderbar zu ihrem Trost auf Erden gegenwärtig zu sein. Weil Christus als Gottmensch im Altarssakrament wahrhaft und wesentlich gegenwärtig ist, gebührt diesem Anbetung; es ist der Mittel- und Höhepunkt des katholischen Kultus, seine Verehrung aber das, was diesen vor allem kennzeichnet, die vollkommene Verkörperung und die erhabenste Äußerung desselben. Altarssakrament heißt es, weil es auf dem Altar bereitet wird, Allerheiligstes, Hochwürdigstes Gut wegen seiner einzig dastehenden Würde und Heiligkeit, Sakrament schlechthin, weil es die Krone aller Sakramente ist.

Altarstufe, ein vom Fußboden zum Altar führender, an dessen Vorderseite angebrachter Auftritt. Er besteht je nach der Höhe des Unterbaues des Stipes des Altares entweder nur aus einer einzigen geräumigen Standstufe (*Suppedaneum), wie namentlich bei Nebenaltären, oder aus einer ebensolchen Standstufe und aus einer, zwei oder drei, vorn und an den Seiten der Standstufe vorgelegten Trittstufen, wie besonders beim Hochaltar. Den Altar mit einer Stufe zu versehen, wurde erst seit dem 10. Jahrhundert üblich. Im späten Mittelalter war das schon allgemein gebräuchlich geworden.

Altartabellen, drei hinten auf dem Altar zur Stütze für das Gedächtnis des Priesters in der Messe aufgestellte Tafeln mit den Gebeten, die regelmäßig in derselben wiederkehren. Da zu diesen insbesondere auch die Opferungsgebete, der sog. kleine Kanon, und die Konsekrationsformeln aus dem großen Kanon gehören (s. Kanon), heißen sie auch Kanontafeln. Die Altartabellen kamen erst seit dem 16. Jahrhundert in Gebrauch.

Altartabernakel, ein auf dem Hochaltar, in Kathedralen und Stiftskirchen auf einem besonderen Nebentalar, hinten auf der Mensa fest angebrachtes oder unten dem Retabel eingebautes Gehäuse zur Aufbewahrung der in der Messe für die Kommunion der Gläubigen und Kranken konsekrierten kleinen Hostien sowie der in ihr zur Aussetzung konsekrierten großen Hostie. Es kann seinem Material nach aus Stein, Metall oder Holz hergestellt werden, muß aber einen guten Verschuß aufweisen, im Innern vergoldet oder mit weißer Seide ausgekleidet, außen aber nach dem römischen Rituale mit einem Behang, dem sog. *Konopeum, verhüllt sein und vor Ingebrauchnahme gesegnet werden. Untersagt ist, auf dem Tabernakel Statuen Mariens oder eines Heiligen aufzustellen. Das Allerheiligste in einem Altartabernakel aufzubewahren, wurde erst im ausgehenden Mittelalter Brauch, in nachmittelalterlicher Zeit dann aber fast allenthalben üblich. Allgemein vorgeschrieben ist das durch das neue kirchliche Gesetzbuch can. 1268 und 1269.

Altartitel s. Titel.

Altartücher, die weißlinnenenen Tücher, mit denen der Altar bei der Messe vorschriftsmäßig bedeckt sein muß. Es sind ihrer heute drei, von denen das obere so lang sein soll, daß seine Enden an den Schmalseiten des Altares bis zum Boden herabreichen. Die vordere Langseite des oberen Tuches wird gewöhnlich mit einer über die Mensa des Altares herabhängenden und sie verdeckenden Stickerei oder Spitze verziert. Altartücher waren schon in frühchristlicher Zeit im Gebrauch. Sie wurden durch die den auf dem Altar sich vollziehenden heiligen Geheimnissen schuldige Ehrfurcht

gefordert. Ihre Zahl betrug im Mittelalter meist nur zwei, durch das römische Missale (1571) wurden dann jedoch allgemein drei vorgeschrieben.

Altarvelen (velum = Hülle, Vorhang), Vorhänge aus besseren, oft sehr kostbaren Stoffen, die als Schmuck und zum Schutz gegen Störungen um den Altar oder seitlich von ihm vordem angebracht zu werden pflegten, in nachmittelalterlicher Zeit aber, weil zu den in ihr beliebten Riesenretabeln des Altares nicht mehr passend, bald außer Gebrauch kamen. Sie hingen in älterer Zeit am *Altarziborium, im späteren Mittelalter aber an Armen, die am Retabel befestigt waren, oder zwischen Säulen, die beiderseits vom Altar aufgestellt waren.

Altarweihe, Altarkonsekration, ein in die feierlichsten Formen und sinnvollsten Gebete gekleidetes, dem Bischof zur Vollziehung vorbehaltenes Sakramentale, durch das ein Altar für seinen erhabenen Zweck in geziemender Weise geheiligt werden muß, bevor er in Gebrauch genommen werden kann. Am reichsten gestaltet ist die Weihe des altare fixum (s. Altar). Sie wird eingeleitet durch die Allerheiligenlitanei. Dann folgen nacheinander die Weihe des gregorianischen Wassers, eine fünffache Bezeichnung und eine siebenmalige Besprengung des Altares mittels dieses Wassers, die Bereitung des zum Verschuß des Reliquiengrabes dienenden Mörtels, die Salbung des Reliquiengrabes, die Beisetzung und Verschließung der Reliquien in demselben, die zweimalige Salbung der Mitte und der vier Ecken der Mensa mittels *Katechumenenöls sowie eine einmalige mittels *Chrisams, die Salbung der ganzen Mensa mittels beider Öle zugleich, das Verbrennen von Weihrauch auf der Mitte und den Ecken der Mensa, das den Höhepunkt des Weiheritus darstellende feierliche Weihegebet und die Salbung des Stipes des Altares in der Mitte der Vorderseite sowie an den Ecken, wo Mensa und Stipes sich berühren. Den Beschluß des Weiheritus bildet die Bekleidung des Altares und die Weihemesse.

Die Weihe des altare portatile (s. Altar), ist etwas einfacher als die des altare fixum, doch in der Hauptsache

dieselbe. Es fehlen in ihr besonders die Salbungen des Stipes, da auch bei einem etwaigen Vorhandensein eines Stipes bei ihr nur die Altarplatte (Mensa), nicht aber auch der Stipes zusammen mit dieser als ein Ganzes geweiht wird.

Die Altarweihe reicht in ihren Anfängen bis in das 4. Jahrhundert zurück. Ihr Ritus war ursprünglich sehr einfach und zwar auch der der Weihe des *altare fixum*. Der heutige Ritus ist das Ergebnis einer im 9. Jahrhundert beginnenden Verquickung gallikanischen und römischen Brauches, im Verlauf deren er sich immer reicher ausgestaltete. Im 14. Jahrhundert war seine Entwicklung in der Hauptsache vollendet. Seine endgültige allgemein verbindliche Fassung erhielt er 1596 durch das Pontifikale Klemens VIII.

Altarziborium, ein vierseitiges, aus einer Verdachung und aus vier Säulen oder zwei Säulen und zwei Wandkonsolen als Träger bestehender Überbau über einem Altar. Die Überdachung kann geradlinig abschließen, kuppelförmig sein, die Gestalt einer Pyramide haben oder aus zwei einander durchkreuzenden Satteldächern bestehen, die Träger des Daches aber können oben durch ein Gebälk oder einem Bogen miteinander verbunden sein. In der Zeit des Barocks entartete das Altarziborium zu einem bloßen Gerüst. Das Altarziborium reicht bis in die altchristliche Zeit zurück. Allgemein war es zu keiner Zeit gebräuchlich und noch weniger waren jemals alle Altäre mit ihm ausgestattet. (Tfl. VII, 35, 36.) Eine Abart des Ziboriums ist das Halbziborium, das nur die Mensa des Altares überdacht.

Ambon, eine in früherer Zeit zum Absingen der Epistel, des Graduale und des Evangelium sowie zum Predigen bestimmte, gewöhnlich aus Stein erbaute, durch eine Treppe zugängliche Bühne, die entweder freistehend vor dem Altarraum stand oder den Chorschranken, im späteren Mittelalter aber dem *Lettner eingebaut war. Er ist der Vorläufer unserer Kanzel.

Ambrosianischer Ritus, der in der Erzdiözese Mailand alteinheimische, angeblich auf den hl. Ambrosius zurückgehende Ritus der Messe, des Offiziums und der Spendung der Sakramente, der jedoch in seiner heutigen Form in manchen

Einzelheiten dem römischen Ritus angeglichen ist. Ein wesentlicher Unterschied zwischen ihm und diesem bestand zu keiner Zeit.

Amikt (Umwurf) s. Humerale.

Ampullen, zum liturgischen Gerät zählende kleine oder große kannenförmige Behälter, wie die Meßkännchen und die Kannen, in denen am Gründonnerstag die heiligen Öle geweiht werden.

Amt, eine Messe, die im Unterschied von einer Lesemesse, bei der alles vom Priester lediglich gelesen wird, vom Priester und Chor gemäß den liturgischen Vorschriften gesungen wird. Wirken bei ihm Diakon und Subdiakon mit, so ist es ein feierliches Amt, ein Hochamt. Das von einem Bischof oder sonst jemand, dem die *Pontifikalien zustehen, wie Kardinälen, Äbten u. a. gemäß dem im Zeremoniale der Bischöfe vorgeschriebenen Ritus gefeierte Amt heißt Pontifikalamt.

Anamnesegebet, das im Kanon der Messe unmittelbar auf die Wandlung folgende, mit Unde et memores beginnende Gebet, in dem unter andächtigem Gedenken des gnadenbringenden Leidens, der Auferstehung und der glorreichen Himmelfahrt des Herrn — daher Anamnese, Gedächtnisgebet genannt — der Priester Gott die vorher konsekrierten Opfergaben darbringt.

Anblasen, dreimaliges, eine Zeremonie im Ritus der Taufe und der Taufwasserweihe. Es hat in jenem die Eigenschaft eines *Exorzismus, in diesem, in dem es in ψ form geschieht, sinnbildet es die Heiligung des Taufwassers durch die Segenskraft des Heiligen Geistes.

Andreasfest, das kirchliche Jahresfest des Apostels Andreas (30. Nov.). Es zählt zu den ältesten Apostelfesten, da es schon im 6. Jahrhundert gefeiert wurde, und ist ein Duplexfest 2. Klasse.

Angelusläuten, ein dreimaliges tägliches Geläute. Es ist eine Mahnung an die Gläubigen, Maria als die Mutter des Herrn zu grüßen, sich ihrem Schutz zu empfehlen und andächtig des Geheimnisses der Menschwerdung, in der Osterzeit aber

der glorreichen Auferstehung des Erlösers, zu gedenken. Gebetet werden bei ihm im Laufe des Jahres der sog. „Engel des Herrn“ nebst drei Ave Maria, in der Osterzeit das „Freu dich, du Himmelskönigin“; Gebete, von denen bei ihm jenes seit dem späten 16., dieses seit dem 18. Jahrhundert in Gebrauch kamen. Das Abendgeläute reicht bis ins 13. Jahrhundert zurück, das Morgengeläute bis ins 14.; das Mittagsgeläute wurde durch Papst Kalix III. 1456 eingeführt.

Anhauchen, eine Zeremonie im Ritus der Taufwasserweihe, in dem der Taufe eines Erwachsenen sowie in dem der Weihe des Chrisams und des Katechumenenöles in der Pontifikalmesse des Gründonnerstages. Es geschieht in den beiden ersten Riten durch den Priester, im dritten durch den Bischof und die zwölf ihm assistierenden Priester. Bei der Taufwasserweihe und der Weihe der hl. Öle ist es ein dreimaliges, bei der Taufe von Erwachsenen, bei der es sich an das dreimalige Anblasen anschließt, ein einmaliges. Hier wie dort aber versinnbildet es Heiligung durch die Segenskraft des Heiligen Geistes.

Ankleidegebete, kurze Gebete, mit denen der Bischof und der Priester bei der Vorbereitung auf die Meßfeier die Händewaschung und die Anlegung der liturgischen Gewänder gemäß der Vorschrift des Missales zu begleiten haben. Sie finden sich schon im Sakramentaren des 9. und 10. Jahrhunderts. Bis zur allgemeinen Einführung des römischen Missales durch Pius V. waren sie sehr mannigfaltig. Inhaltlich sind sie eine Bitte entweder allgemein um Gottes Schutz, Gnade und Segen oder um die durch das Gewandstück versinnbildete Tugend.

Annafest, ein liturgisches Jahresfest zum Gedächtnis der hl. Anna, der Mutter der allerseligsten Jungfrau (26. Juli), ein Duplexfest zweiter Klasse. Es wurde 1584 durch Gregor XIII. für die ganze Kirche vorgeschrieben.

Anniversar, **Jahrgedächtnis**, das liturgische Begehen der Wiederkehr eines Jahrestages entweder im Offizium und in der Messe oder nur in der Messe, wie des Jahrestages

² Braun, Liturgia romana.

der Weihe einer Kirche, der Wahl und Krönung des Papstes, der Wahl und Weihe eines Bischofs, der Priesterweihe und des Todestages eines Verstorbenen.

Antependium (= Vorhang), ein vor der Vorderseite des Altarstipes als Verhüllung und als Schmuck derselben angebrachter, aus Stoff, Holz oder Metall, in der Barockzeit auch aus ornamentiertem Leder, hergestellter, mit einem Kreuz oder sonstigen religiösen Darstellungen verzierter Vorsatz in Form einer langrechteckigen Tafel (Tfl. V, 23). Wenn aus Stoff angefertigt, soll es tunlichst die jeweilige liturgische Tagesfarbe zeigen. Ursprünglich wurden alle Seiten oder doch die Vorderseite und die Schmalseiten des Stipes mit einer Bekleidung ausgestattet, seit etwa dem 11. Jahrhundert aber gewöhnlich nur mehr seine Vorderseite. In neuerer Zeit ist das Antependium vielerorten außer Verwendung gekommen, weil man den Altarstipes selbst reicher auszustatten liebte.

Antiphon, ein kurzes, melodiöses Gesangstück, das den Psalmen im Offizium und bei anderen liturgischen Verrichtungen als Einleitung vorausgeht und sie wieder abschließt und zugleich den Ton angibt, in dem dieselben gesungen werden sollen. Inhaltlich bringt sie bald den Grundgedanken des betreffenden Psalmes zum Ausdruck, bald enthält sie einen Hinweis auf den Charakter des Tages, des Festes oder der liturgischen Handlung, bei der der Psalm verwendet wird. Am Schluß des Psalmes wird sie stets ganz gesungen, vor ihm je nach dem Ritus des Tages und der Gelegenheit bald ebenfalls ganz gesungen, bald nur angestimmt. Beim privaten Abbeten des Offiziums wird sie in gleicher Weise nur gebetet. Die Antiphon reicht in die altchristliche Zeit zurück.

Antiphonar (antiphonarium), ein liturgisches Buch, das die Choralmelodien der Psalmenantiphonen und der Responsorien des Offiziums enthält.

Antiphonischer Gesang, ein liturgischer Gesang, der von zwei Chören im Wechsel miteinander vorgetragen wird, wie z. B. der Gesang der Psalmen und Hymnen des Offiziums.

Antizipieren (vorwegnehmen), das Vorausbeten der Matutin und der Laudes des Offiziums am vorhergehenden Nachmittag. Nach einer Entscheidung der Ritenkongregation vom 12. Mai 1905 kann das bei privater Verrichtung desselben das ganze Jahr hindurch bereits von 2 Uhr ab geschehen.

Apostelfeste, kirchliche Jahresfeste zu Ehren der heiligen Apostel. Das älteste ist das Fest der Apostelfürsten Petrus und Paulus. Ihre Zahl war bis ins 8. Jahrhundert noch sehr beschränkt, doch bürgerten sich seit dem 9. Jahrhundert bald allenthalben die Feste aller Apostel ein. Nebenfeste gibt es nur zu den Festen des hl. Petrus, des hl. Paulus und des hl. Johannes. Allen Hauptfesten der Apostel geht eine Vigil voraus. Gebotener Feiertag ist nur mehr das Fest der Apostelfürsten, die übrigen Apostelfeste waren das bis ins 18. Jahrhundert.

Apostelleuchter, Armleuchter für die die Apostel versinnbildenden Kerzen, welche über den zwölf den Wänden der Kirche bei der Kirchweihe aufzumalenden Kreuzen, welche die Stellen der Salbungen derselben bezeichnen, angebracht und bei der Weihe sowie an deren Jahrestag angezündet werden müssen.

Apostolisches Glaubensbekenntnis, nach seinem Anfangswort auch kurz Credo genannt, eine kurze Zusammenfassung der wesentlichsten christlichen Glaubenslehren. Apostolisches wird es genannt, weil es nach der Überlieferung in seiner Urform auf die Apostel zurückgeht. Die heutige Formel ist eine Erweiterung der ursprünglichen, war aber schon wenigstens im 8. Jahrhundert in Gebrauch. Liturgische Verwendung findet es im Taufritus, bei der Priesterweihe sowie namentlich im Offizium, hier zu Beginn der Matutin und Prim, am Schluß der Komplet und in den an gewissen Tagen in der Prim und Komplet zu verrichtenden Fürbittgebeten (*Preces).

Apsis, ein im Innern halbrunder, im Äußern bisweilen mehrseitiger Ausbau des Altarraumes, in altchristlicher Zeit und im frühen Mittelalter der Ort für den Thron des Bi-

schofs und die Sitze der Priester, in der Zeit des romanischen Stiles Ort des Hochaltars. Sie wird in der Zeit der Gotik durch den mehrseitigen Chorschluß verdrängt, kommt aber in der Zeit der Renaissance und des Barocks von neuem zur Herrschaft.

Aquamanile, ursprünglich die Benennung des zum Auffangen des Wassers bei liturgischen Waschungen dienenden Beckens, im späteren Mittelalter aber auch Bezeichnung des zu diesen benutzten Gießgefäßes.

Armeseelengeläut, ein mancherorts an das abendliche Angelusläuten sich anschließendes Glockenzeichen, das zum Gebet für die Verstorbenen mahnen soll. Es kam im frühen 17. Jahrhundert in Übung.

Arundo, ein Stab mit einer in drei Arme sich gabelnden Kerze auf der Spitze. Er wird im Karsamstagritus zur „Einführung des neuen Lichtes“ in die lichtlose Kirche verwendet.

Aschenkreuz, 1. ein bei der Weihe einer Kirche auf dem Fußboden gebildetes, den Namen Christi darstellendes Kreuz aus Asche von der Form des griechischen Buchstabens X, in das der Bischof nach der Allerheiligenlitanei mit seinem Stab das griechische und lateinische Alphabet schreibt; eine Zeremonie, die die Besitznahme der Kirche durch und für Christus versinnbildet;

2. das am Aschermittwoch mit geweihter Asche auf den Scheitel oder die Stirn der Gläubigen gemachte Kreuzchen, eine Mahnung zu eifriger Übung der Buße in der mit jenem Tage beginnenden heiligen Fastenzeit.

Aschenweihe, ein liturgischer Ritus am Mittwoch nach Quinquagesima, dem ersten Tag der Fastenzeit. Er besteht in einer vor der Hauptmesse des Tages stattfindenden feierlichen Segnung von Asche und in deren Austeilung an die Gläubigen. Die Asche wird gewonnen aus den am Palmsonntag des Vorjahres gesegneten Palmzweigen. Die Austeilung geschieht, indem der Priester mit der Asche über den Scheitel oder auf die Stirn der Gläubigen ein Kreuzchen macht und dabei die Worte spricht: Gedenke, Mensch,

daß du Staub bist und zum Staube zurückkehren wirst. Eine Erinnerung an die ehemals am Aschermittwoch stattfindenden Ausweisung der öffentlichen Büsser, mahnt der Ritus zur Demut und Buße. In Übung kam er spätestens gegen 1000, 1091 wurde er von Urban II. allgemein und für alle vorgeschrieben.

Aschermittwoch, der Mittwoch nach dem Sonntag Quinquagesima, mit dem die Vorfastenzeit endet und die Fastenzeit beginnt. Zu Rom war er Fastenanfang (*caput jejunii*) schon wenigstens im 8. Jahrhundert, seit dem 9. wurde er das allenthalben, wo sich der römische Ritus einbürgerte. Im ambrosianischen Ritus beginnt noch heute die Fastenzeit mit dem ersten Fastensonntag. Aschermittwoch wird er genannt wegen der an ihm stattfindenden Aschenweihe und Aschenausteilung.

Asperges, die vor dem Amt an allen Sonntagen durch den zelebrierenden Priester vorschriftsmäßig vorzunehmende feierliche Besprengung des Altares, des Klerus und der Gläubigen mittels Weihwasser. Ihren Namen hat sie von dem Anfangswort der dabei für gewöhnlich vom Priester anzustimmenden und vom Chor zu singenden Antiphon *Asperges me, Domine, hyssopo* (Bespreng mich, Herr, mit Hyssop), an deren Stelle nur in der Osterzeit eine andere, die Antiphon *Vidi aquam egredientem de templo* (Ich sah Wasser aus dem Tempel hervorquellen) tritt. Sie entstammt dem 9. Jahrhundert. Ursprünglich mittels eines Zweiges oder eines Büschels vollzogen, geschieht sie seit dem späten Mittelalter gewöhnlich mittels eines Aspergills.

Aspergill, der zu liturgischen Besprengungen mit Weihwasser dienende Weihwedel, ein mit Borstenbüscheln besetzter Holzknauf oder ein hohler, durchlöcherter, mit einem Schwamm gefüllter Metallknauf mit stabförmiger Handhabe.

Assistenten, bei gewissen liturgischen Verrichtungen als Auszeichnung und Vorrecht des Zelebrans oder zur Erhöhung der Feierlichkeit in liturgischer Kleidung tätige Kleriker der höheren Weihegrade, wie der assistierende Priester bei dem Pontifikalamt, der Pontifikalvesper und der vom Bi-

schof oder anderen höheren Prälaten, denen die Pontifikationen zustehen, gefeierten Privatmesse; die assistierenden Diakone bei dem Pontifikalamt und der Pontifikalvesper; der assistierende Priester sowie der assistierende Diakon und Subdiakon bei feierlicher Aussetzung des Allerheiligsten und der Fronleichnamsprozession und der assistierende Priester bei der ersten Messe eines neugeweihten Priesters.

Athanasianisches Glaubensbekenntnis, ein irrtümlich dem hl. Athanasius zugeschriebenes Glaubensbekenntnis, das in Wirklichkeit im Westen entstand und schon vom hl. Cäsarius von Arles († 542) erwähnt wird. Liturgische Verwendung findet es heute nur mehr in der Prim des Dreifaltigkeitsfestes, in der Prim der gewöhnlichen Sonntage zwischen Epiphanie und Septuagesima sowie zwischen Dreifaltigkeitssonntag und Advent, wenn an denselben kein Duplexfest und keine Oktav zu kommemorieren ist, sowie im Ritus des Exorzismus von Besessenen. Von seinem Anfangswort heißt es gewöhnlich *Quicumque*.

Aufbewahrung des Allerheiligsten. Sie muß heute nach kirchlicher Vorschrift in einem für gewöhnlich auf dem Hochaltar anzubringenden, mit sicherem Verschuß versehenen und gut befestigtem Gehäuse (*Altartabernakel) erfolgen, vor dem ständig ein Licht zu brennen hat. In älterer Zeit wurde das Allerheiligste in einem in dem *Sakramarium (Sakristei) befindlichen Wandschränkchen oder — und zwar jedenfalls schon im 9. Jahrhundert — in einem auf dem Altar beweglich aufgestellten Behälter aufbewahrt, im späteren Mittelalter meist entweder in einem neben dem Hochaltar an der Evangelienseite angebrachten Wandschrank, in einem dort errichteten Sakramentshäuschen oder in einem an einem Krummstab schwebend über dem Hochaltar angebrachten Behälter (*Hängetabernakel), der herabgelassen und wieder heraufgezogen werden konnte und vielerorten, besonders in Frankreich, die Gestalt einer Taube (*Taube, eucharistische) hatte. Fest auf dem Altar angebrachte Gehäuse zur Aufbewahrung des Allerheiligsten von der Art der heutigen Tabernakel kamen erst im 15. Jahrhundert in Gebrauch. In nachmittelalterlicher Zeit

wurde das die gewöhnliche Einrichtung zu seiner Aufbewahrung. Aufbewahrt wurden bis ins 13. Jahrhundert stets, im 14., 15. und 16. Jahrhundert aber für gewöhnlich nur für die Kommunion der Kranken einige wenige hl. Hostien, die Sonntags durch neue ersetzt zu werden pflegten. Nichtkranke empfangen beim Kommunizieren eine hl. Hostie, die in der Messe, in der sie kommunizierten, konsekriert war.

Auferstehungsfeier, die namentlich in deutschen Diözesen am Vorabend oder in der Frühe des Osterfestes übliche, mit Prozessionen durch die Kirche verbundene feierliche Erhebung des Kreuzes oder, wo das Brauch ist, des Allerheiligsten aus dem sog. *Heiligen Grab. Sie ist eine symbolische Darstellung der Auferstehung des Herrn.

Aufgebot, 1. die öffentliche kirchliche Verkündigung einer beabsichtigten Eheschließung, zum Zweck, etwaige Eehindernisse mittels derselben zu entdecken. 1215 durch das 4. Laterankonzil eingeführt, muß es an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen oder Festtagen erfolgen und zwar für gewöhnlich in der Hauptmesse der Pfarrkirche der Brautleute. Ersetzt kann es werden mit Genehmigung des Bischofs durch ein schriftliches Aufgebot von wenigstens acht-tägiger Dauer an der Kirchentür;

2. die öffentliche kirchliche Verkündigung eines Kandidaten der höheren Weihen. Sie muß am Pfarrort desselben geschehen, braucht jedoch nur an einem, nicht an drei Tagen, zu erfolgen. Sie hat den Zweck, etwaige Weihenhindernisse festzustellen.

Aufnahme Mariä, Fest der, ein mit Vigil und nicht bevorrechteter Oktav ausgestaltetes Fest zum Gedächtnis der leiblichen Aufnahme Marias in den Himmel (15. August). Es war zu Rom und in Gallien bereits im späten 7. Jahrhundert in Übung, im 9. aber allgemein eingebürgert. Eine Eigentümlichkeit des Festes ist die an ihm stattfindende, bis wenigstens ins 10. Jahrhundert zurückreichende Kräuterweihe.

Augenerhebung, eine in der Messe vor dem der Lesung des Evangeliums vorausgehenden Gebet *Munda cor meum*, bei

der Opferung des Brotes und des Weines, vor dem Gebet *Veni sanctificator* nach der Opferung und dem Gebet *Suscipe, sancta Trinitas* nach der Händewaschung, bei dem *Gratias agamus* vor der Präfation, beim Anfang des den Kanon einleitenden Gebetes *Te igitur*, bei den Worten *elevatis oculis* vor der Wandlung und zu Beginn des Segens am Schluß der Messe durch die Rubriken vorgeschriebene Zeremonie. Sie ist sinnfälliger Ausdruck der Erhebung der Seele zu Gott. Wie es scheint, wurde sie erst im ausgehenden Mittelalter üblich. Durch das Missale Pius V. wurde sie genau geordnet und allgemein vorgeschrieben.

Aussegnung, ein vom Priester katholischen Wöchnerinnen, die in kirchlich geschlossener Ehe geboren haben, beim ersten Kirchgang gespendetes Sakramentale. Ihr Ritus besteht in dem feierlichen Empfang der Wöchnerin durch den Priester an der Kirchentür, wo dieselbe diesen kniend, eine brennende Kerze in der Hand, erwartet, von ihm mit Weihwasser besprengt und mit dem herrlichen Einzugspsalm 23: *Domini est terra* (Dem Herrn gehört die Erde) begrüßt wird, in ihrer Hinführung zu einem der Nebentäre der Kirche und in einem hier ihr erteilten, vom *Kyrie eleison*, dem *Pater noster* und Versikeln eingeleiteten, mit nochmaliger Besprengung schließenden Segen, an den sich, wo es Brauch ist, das neugeborene Kind mit zur Kirche zu bringen, auch noch eine Segnung dieses letzteren reiht. Die Aussegnung der Wöchnerin hat nicht den Charakter einer liturgischen Reinigung, wie der Tempelgang derselben im mosaischen Kult, es ist vielmehr einzig eine Danksagung für die glücklich verlaufene Geburt, bei der der Priester Gottes Schutz und Segen auf Mutter und Kind herabfleht.

Aussetzung, Exposition des Allerheiligsten, die Ausstellung des hhl. Sakramentes zur Anbetung durch die Gläubigen. Sie geschieht entweder, indem man dieses den Anweisungen des *Rituales* entsprechend feierlich unter Inzensation und Gesang in einer Monstranz unter einem Baldachinchen (Thron) über dem Tabernakel zur Schau setzt (öffentliche

Aussetzung) oder indem man bloß durch Öffnen der Tür des Tabernakels das Ziborium, in dem es sich befindet, sichtbar macht (private Aussetzung). Die öffentliche Aussetzung ist nur mit Genehmigung des Bischofs statthaft, die private kann aus jeder gerechten Ursache ohne bischöfliche Erlaubnis geschehen. Bei der privaten Aussetzung müssen auf dem Altar sechs Kerzen brennen, bei der öffentlichen wenigstens sechs. Jene kann mit dem sakramentalen Segen schließen, diese schließt stets mit ihm. Die Aussetzung des Allerheiligsten kam im 14. Jahrhundert unter dem Einfluß des Fronleichnamfestes und der Fronleichnamprozession in Übung.

Ave Maria, der Gruß des Engels, der im späten 12. Jahrhundert zu einem Gebetsformular wurde, als solches im 14. Jahrhundert den Zusatz *Jesus* erhielt, im 16. um die Bitte *Sancta Maria* bereichert wurde und in letzterer Fassung dann auch in das Brevier Aufnahme fand, in dem es jedoch nur zu Beginn der einzelnen Stunden sowie am Schluß der Komplet gebetet wird.

B

Backenstreich, eine im Ritus der Firmung an die Salbung sich anschließende und von dem Friedenswunsch *Pax tecum* (Der Friede sei mit dir) begleitete Zeremonie. Sie ist eine Aufforderung zur Wachsamkeit im Kampfe für Christus und eine Mahnung, als tapferer Kämpfer Christi bereit zu sein, alles Widrige mit unbesiegbarem Mute für dessen Namen zu tragen. Sie fand schon im 13. Jahrhundert in Frankreich Aufnahme in den Ritus der Firmung. Allgemein üblich wurde sie jedoch in ihm erst durch das von Klemens VII. 1596 herausgegebene Pontifikale.

Bahrtuch, das Tuch, mit dem bei Begräbnissen die Bahre mit der Leiche bedeckt zu werden pflegt. Bei Begräbnissen von Kindern, die vor Erlangung des Vernunftgebrauches sterben, weiß, muß es bei allen andern schwarz sein.

Baldachin (von dem mittelalterlichen *baldakinus*, Zeug aus Baldak [Bagdad]):

1. eine über dem Priester mit dem hhl. Sakrament bei sakramentalen, über Reliquien des hl. Kreuzes und Passionsreliquien bei Reliquienprozessionen, über dem Bischof bei feierlicher Einholung desselben als Auszeichnung auf vier oder sechs Stangen getragene Decke in Gestalt eines losen Tuches oder einer festen Überdachung aus Seide oder sonstigem besserem Stoff, auch *Traghimmel* oder kurz *Himmel* genannt;

2. der über dem Priester bei öffentlichen Versehngängen getragene Schirm (s. *Umbella*);

3. eine schwebend über einem Altar, besonders dem Hochaltar und dem Sakramentsaltar, als Schmuck und Auszeichnung angebrachte Überdachung, die aber heute fast nur mehr in Italien gebräuchlich ist;

4. die Ehren-Überdachung über dem Thron des Bischofs beim Pontifikalamt und andern pontifikalen Feiern.

Baptisterium, 1. eine ausschließlich oder doch in erster Linie zur Spendung der Taufe errichtete und deshalb mit einem Taufstein ausgestattete Kirche, ihrer Form nach meist ein runder, quadratischer oder mehrseitiger Zentralbau (s. *Taufkirche* 2);

2. die einer Kirche angebaute, den Taufstein enthaltende Taufkapelle.

Bartholomäusfest, das kirchliche Jahresfest zum Gedächtnis des hl. Apostels Bartholomäus (24. August). Es gelangte erst in karolingischer Zeit zur Einführung und zählt zu den Duplexfesten 2. Klasse.

Basilika, 1. im architektonischen Sinn eine drei oder mehrschiffige Kirche, deren Mittelschiff die Seitenschiffe so weit überragt, daß es in seinem oberen Teil mit Fenstern versehen werden kann;

2. im liturgischen Sinn durch päpstliche Bewilligung mit gewissen liturgischen Ehrenvorrechten ausgezeichnete Kirchen, die sich nach dem Umfang dieser Vorrechte in größere Basiliken (*basilicae maiores*) und in kleinere (*basilicae minores*) scheiden. Zu den ersteren gehören nur St. Peter, St. Paul, S. Maria Maggiore und die Laterankirche zu Rom

sowie S. Francesco zu Assisi. Alle andern zu Rom und außerhalb Roms zählen zu den zweiten.

Beatus, Beatifikation, s. Seliger, Seligsprechung.

Begleitsprüche bei liturgischen Handlungen, der Form der Sakramente nachgebildete Sprüche, mit denen bei liturgischen Verrichtungen, wie z. B. bei der Anlegung der liturgischen Gewänder, bei der Erteilung der Weihen, bei der Konsekration von Kirchen, Altären, Kelchen und Patenen, im Ritus der Taufe, der Eheschließung und der Begräbnisse, gewisse Handlungen begleitet werden müssen. Sie sollen Zweck und Bedeutung derselben zum Ausdruck bringen.

Beicht, 1. das bei Empfang des Bußsakramentes dem Priester abzulegende Bekenntnis der nach der Taufe begangenen Sünden, um von ihm als Gottes Stellvertreter Lossprechung derselben zu erhalten. Sie ist ein wesentlicher Teil des Bußsakramentes. Notwendiger Gegenstand des Bekenntnisses sind alle schweren Sünden, deren sich der Beichtende nach sorgfältiger Gewissensforschung erinnert, nicht notwendiger die läßlichen Sünden;

2. in abgeleitetem Sinn Bezeichnung des Bußsakramentes.

Beicht, allgemeine oder offene, das Konfiteor, so genannt, weil es ein nicht ins Einzelne gehendes sowie ein nicht geheimes Sündenbekenntnis darstellt.

Beichtstuhl, der Sitz für den beichthörenden Priester. Seine heutige Form, bei der zwischen diesem und dem Beichtenden eine trennende Wand mit vergittertem Fensterchen angebracht sein soll, entstammt erst dem späteren 16. Jahrh.

Bekennnerfeste, Feste männlicher Heiligen, die nicht wie die Martyrer durch Hingabe ihres Lebens, sondern durch ein heldenhaftes christliches Tugendleben ihren Glauben an Jesus Christus in außerordentlichem Maße bekannten. Sie scheiden sich heute in Feste heiliger Bekenner, die Bischöfe und solcher, die Nichtbischöfe (Priester, Ordensleute, Laien) waren. Ursprünglich beging man nur Martyrerfeste; Bekennnerfeste zu feiern, begann man erst im 5. Jahrhundert.

Benedicamus Domino (Laßt uns preisen den Herrn), mit der Antwort Deo gratias (Gott sei Dank), Schlußformel der

Gebetsstunden des Offiziums sowie der Messen ohne Gloria, wie z. B. der Messen der Advents- und Fastenzeit, der Quatembertage, der Vigilien, der privaten Votivmessen (ausgenommen die Votivmessen der heiligen Engel und die Votivmessen der Muttergottes an Samstagen), in diesen an Stelle der sonst in Nichttotenmessen üblichen Entlassungsformel *Ite missa est*.

Benediktionen, Segnungen, durch Gebet, Bezeichnung mit dem Kreuzzeichen und Besprengung mit Weihwasser — nicht jedoch auch unter Anwendung einer Salbung — gemäß den im Rituale vorgeschriebenen Formularen gespendete, eine Segnung von Personen, Sachen oder Orten darstellende Sakramentalien. Sie geben Personen, Sachen oder Orten entweder andauernd einen heiligen Charakter und heißen in diesem Falle auch Weihen oder rufen nur Gottes Segen und Schutz auf sie herab. Zum Teil können sie von einem Priester nur kraft einer besonderen Ermächtigung vollzogen werden.

Benediktion (Einsegnung) einer Kirche oder eines Oratoriums, die durch den Bischof oder mit seiner Ermächtigung durch einen Priester vorgenommene Segnung einer Kirche oder eines Oratoriums. Sie hat den Zweck, den Gottesdienst in diesen zulässig zu machen, ist ein Ersatz der Konsekration derselben und besteht aus einer Besprengung ihres Äußern mittels Weihwassers, dem Einzug in sie, dem Abbeten der Allerheiligenlitanei, einem Segensgebet, der Besprengung des Innern unter Absingung von Psalmen und einem Schlußgebet.

Besprengung mit Weihwasser, liturgische, ein bei Segnungen aller Art, bei Exequien und bei Exorzismen immer wiederkehrendes Sakramentale, das die Personen, Sachen und Orte, die besprengt werden, von etwaigen vorhandenen teuflischen Einflüssen läutern und gegen Nachstellungen des bösen Feindes schützen, zugleich aber auch sie heiligen soll.

Bilder in den Kirchen, in Kirchen angebrachte sinnbildliche oder die Wirklichkeit wiedergebende Darstellungen heiliger Gegenstände oder Personen sowie heiliger Geheimnisse

oder Begebenheiten aus der Heilsgeschichte. Sie dienen in denselben 1. als religiöser Schmuck, 2. zur Erbauung, Ermunterung und Belehrung der Gläubigen, 3. als Kultgegenstand (s. Kultbilder). In allen Fällen müssen sie ansprechend, erhebend, würdig und verständlich sein, mit der Lehre und den Vorschriften der Kirche sowie dem althergebrachten bewährten Brauch in Einklang stehen und von Sonderbarkeiten, sinnlich Reizendem, Unpassendem, Anstößigem wie überhaupt von allem, was der Heiligkeit des Dargestellten und des Gotteshauses zuwider ist, frei sein. Bilder von nur Seligen dürfen nur insoweit in Kirchen angebracht werden, als das in der Beatifikationsurkunde gestattet wird.

Bination, das Zelebrieren zweier Messen an demselben Tage durch den gleichen Priester. Sie ist heute nur mehr zulässig auf Grund einer päpstlichen Ermächtigung oder einer Erlaubnis des Bischofs, der sie aber nur an einem Sonntag und Festtag und nur für den Fall, daß sonst eine namhafte Zahl von Gläubigen der Messe nicht beiwohnen könnte, gestatten kann.

Birett, eine vierkantige, steife, klerikale Kopfbedeckung, die nach römischem Brauch drei, nach französischem und deutschem vier bogenförmige Aufsätze (Hörner) hat. Es wird auch bei liturgischen Verrichtungen, nicht jedoch bei Verrichtung von Gebeten, getragen. Bei Kardinälen ist es rot, bei Bischöfen violett, bei allen andern, soweit sie kein Privileg haben, schwarz. Es war ursprünglich eine weiche, halbkugelige oder zylindrische Mütze. Seine heutige Form erhielt es im späten 15. und im 16. Jahrhundert.

Bischof (episcopus), ein Priester, der kraft einer weiteren besonderen Weihe (s. Bischofsweihe), der Krone und Vollendung aller übrigen Weihungen, die sie voraussetzt und einschließt, außer den gewöhnlichen priesterlichen Vollmachten auch noch die Gewalt hat, die Firmung zu spenden, alle Weihungen zu erteilen, die hl. Öle und die hl. Geräte zu konsekrieren, Kirchen und Altäre zu weihen, also die „priesterliche Vollgewalt“ besitzt, daher er auch Pontifex (Ober-

priester) genannt wird. Als oberster Priester ist er bei der Messe und den sonstigen liturgischen Handlungen durch zahlreiche Vorrechte und besondere Gewänder ausgezeichnet. Als Leiter der ihm anvertrauten Diözese steht ihm die oberste Aufsicht über das ganze gottesdienstliche Wesen und die Sorge für eine würdige, den bestehenden Vorschriften entsprechende Ausführung der liturgischen Verrichtungen in derselben zu und erteilt er dem in ihr tätigen Klerus die zur Ausübung ihrer liturgischen Amtshandlungen erforderlichen Vollmachten.

Bischofsstab, s. Hirtenstab.

Bischofsweihe, die Weihe, durch welche ein Priester die Würde, das Amt und die Vollmachten eines Bischofs erhält. Sie hat den Charakter eines Sakraments. Als die höchste aller Weihen ist sie auch die feierlichste. Sie wird vollzogen an einem Sonntag oder an einem Apostelfest kurz vor dem Evangelium der Messe durch drei Bischöfe, den konsekrierenden und zwei ihm assistierende, wird eingeleitet durch eine kurze Ansprache des Konsekrators und die Abbetung der Allerheiligenlitanei, während der der Konsekrandus hingestreckt am Boden liegt, und besteht aus der Auflegung des Evangelienbuches auf Nacken und Haupt des zu Konsekrierenden, aus der durch die drei Bischöfe vorgenommenen Handauflegung, aus einem feierlichen, in die Form einer Präfation gekleideten Weihegebet, das jedoch in der Mitte durch den Hymnus *Veni Creator* (Komm, heiliger Geist) und die Salbung des Hauptes des zu Konsekrierenden mittels Chrisams unterbrochen wird, aus dem Psalm 132, aus der Salbung der Hände des Konsekrandus mittels Chrisams sowie aus der Übergabe des Bischofsstabes, der Anlegung des Bischofsringes und der Darreichung des Evangelienbuches. Voraus geht der Messe, welche der zu Konsekrierende von Anfang bis zum Ende zusammen mit dem Konsekrator liest (s. Konzelebration), die Verlesung des sog. Mandatum, der päpstlichen Bevollmächtigung zur Vornahme der Weihe, der Treueid und das sog. *Examen, eine eingehende Sitten- und Glaubensprüfung. In der Messe opfert der Neukonsekrierte nach alter Sitte dem Konse-

krator beim Offertorium zwei Kerzen, zwei Brote und zwei kleine Fäßchen mit Wein, bei der Kommunion kommuniziert er mit ihm unter beiden Gestalten. Die Weihefeier schließt nach dem Pontifikalsegen am Ende der Messe mit der Segnung und Übergabe der Mitra und der Pontifikalhandschuhe an den Neukonsekrierten, seiner *Inthronisation, dem Te Deum, dem ersten feierlichen Segen des neukonsekrierten Bischofs, der Zeremonie der *Akklamation, dem Friedenskuß und dem letzten Evangelium des hl. Johannes.

Bittage, der Markustag (25. April) und die drei ersten Tage (Montag, Dienstag, Mittwoch) der 5. Woche nach Ostern, der sog. Bittwoche; Bittage genannt von der an ihnen seit altchristlicher Zeit stattfindenden, mit Bittmesse verbundenen Bittprozession (*litaniae maiores und minores*) (s. Litanien).

Bittprozessionen, Bittgänge, Prozessionen, die gehalten werden, um von Gott Schutz gegen leibliche oder geistliche Nöten oder die Abwendung solcher zu erleben. Sie kehren entweder im Kirchenjahr regelmäßig wieder, wie die Bittprozessionen am Markustag (25. April) und an den Bitttagen vor Christi Himmelfahrt, oder sind durch außergewöhnliche Umstände veranlaßt, wie Dürre, andauernden Regen, Hungersnot, Pest, Kriegsgefahr. Bei allem wird nach dem Rituale die Allerheiligenlitanei gebetet, jedoch mit Versikeln und Orationen als Abschluß, wie sie dem besonderen Zweck der Prozession entsprechen.

Blasiussegen, eine am Feste des hl. Blasius, Bischofs von Sebaste (2. Febr.) stattfindende Segnung des Halses durch den Priester. Er gründet sich auf eine Erzählung der Legende des Heiligen, derzufolge dieser einen Knaben, der an einer verschluckten Fischgräte zu ersticken drohte, durch seinen Segen wunderbar dem Tode entriß. Seine heutige Form stammt aus dem 17. Jahrhundert.

Blockaltar, ein aus Mensa und Stipes bestehender Altar, dessen Stipes einen massiven oder einen, wenn hohlen, rings geschlossenen rechteckigen Würfel von annähernd der Länge und Breite der Mensa darstellt. Er ist seit der Ka-

rolingerzeit die gebräuchlichste Altarform. Seit dem späteren Mittelalter versah man ihn gern an der Epistelschmalseite mit einem Schränkchen für Altargerät oder einer Nische bezw. einer Konsole zum Aufstellen der Meßkännchen (Tfl. VI, 31).

Brautmesse, eine an die Trauung sich anschließende Messe für die Brautleute mit feierlichem Brautsegen. Als Formular ist für sie die im Missale befindliche Messe pro sponsis zu nehmen, ausgenommen an Sonntagen, an Festen 1. und 2. Klasse, während privilegierter Oktaven 1. und 2. Ordnung und an einigen andern Tagen, an denen statt ihrer die Tagesmesse mit Einschaltung der Orationen der Brautmesse und des Brautsegens zu benutzen ist. Unzulässig ist die Brautmesse, wenn der Brautsegen nicht gespendet werden kann, daher auch am Allerseelentage. Das heutige Formular der Brautmesse begegnet uns schon in der unter dem Namen Leonianum bekannten altchristlichen Sammlung von Meßformularen.

Brautsegen, eine Brautleuten nach Abschluß der Trauung in der auf sie folgenden Brautmesse nach dem Pater noster und dann nochmals am Schlusse derselben nach dem Benedicamus Domino erteilte feierliche Segnung. Unzulässig ist er

1. bei Mischehen;
2. in der sog. geschlossenen Zeit, falls nicht der Bischof ihn aus einem gerechten Grunde gestattet, doch kann er nach Ablauf derselben nachgeholt werden;
3. wenn Braut oder Bräutigam ihn bei einer früheren Eheschließung bereits empfangen, es sei denn, daß zwar der Bräutigam ihn schon empfing, nicht aber die Braut, und die Gewohnheit besteht, in diesem Fall ihn der letzteren zu spenden. Der Brautsegen reicht bis in die frühchristliche Zeit zurück, hat also ein sehr ehrwürdiges Alter. Er ist es, der zusammen mit der Brautmesse der Trauung ihren feierlichen Charakter verleiht.

Brechung der hl. Hostie und Mischung der konsekrierten Gestalten, ein Ritus, der sich an den auf das Pater noster fol-

genden sog. *Embolismus anschließt und die nächste Vorbereitung zur Kommunion bildet. Er besteht darin, daß der Priester während der Schlußformel des Embolismusgebetes die heilige Hostie in zwei große und einen kleinen Teil bricht, die beiden großen dann für die Kommunion auf die Patene legt, die er am Schluß des Pater noster unter dem Korporale hervorgezogen hatte, mit dem kleinen aber über dem Kelch unter den Worten Pax Domini sit semper vobiscum (Des Herrn Friede sei mit euch) drei Kreuzchen macht und ihn hierauf in das im Kelch befindliche hl. Blut unter den Worten Haec commixtio et consecratio corporis et sanguinis Domini nostri Jesu Christi fiat accipientibus nobis in vitam aeternam (Diese Mischung des konsekrierten Leibes und Blutes des Herrn Jesus Christus schenke uns beim Empfang das ewige Leben) einsetzt. Der Ritus der Brechung der hl. Hostie und der Mischung der konsekrierten Gestalten, die als Erinnerung an die Auferstehung des Herrn gedeutet zu werden pflegt, war zu Rom schon wenigstens im 8. Jahrhundert in Übung.

Brevier, das liturgische Buch, in dem das Kalendarium, die Gebete, Gesänge und Psalmen, die Lesungen und die sonstigen Bestandteile der zu betenden Offizien nebst den für deren Verrichtung bestehenden Vorschriften und Regeln (*Rubriken) in einer den acht täglichen Gebetsstunden, den verschiedenen Tagen und Zeiten des Kirchenjahres sowie den in dieses einfallenden Festen entsprechenden Ordnung übersichtlich zusammengestellt sind. Es scheidet sich in vier Teile, den Winterteil, mit dem es beginnt, den Frühjahrs-, den Sommer- und den Herbstteil, die sich ihrerseits wieder in fünf Abschnitte gliedern. Der erste enthält die allen Offizien gemeinsamen Bestandteile, der zweite die den Offizien der einzelnen Tage der Woche zugewiesenen Psalmen, Psalmenantiphonen und Hymnen, der dritte die den Offizien der betreffenden Zeit und der in sie einfallenden beweglichen Feste eigentümlichen Lesungen, Antiphonen und Orationen, der vierte die Lesungen, Antiphonen, Hymnen und Orationen der im Laufe des Kirchenjahres zu feiernden Heiligenfeste, der fünfte die den einzelnen Klas-

3 Braun, Liturgia romana.

sen der Heiligen (Aposteln, Martyrern, Bischöfen, sonstigen Bekennern, Jungfrauen, Frauen) gemeinsamen Lesungen, Hymnen, Antiphonen und Orationen, das kleine Offizium der Muttergottes, das Totenoffizium, die Allerheiligentanei, die Seeempfehlung, die Stufen- und die Bußpsalmen, das liturgische Reisegebet und die liturgische Tischsegnung. Voraus gehen dem ersten Abschnitt das Kalendarium, sowie im Winter Teil die allgemeinen Brevier rubriken, dem letzten folgen als Anhang die Lesungen, Hymnen, Antiphonen und Orationen etwaiger in den betreffenden Teil des Breviers gehörender besonderer Diözesan- und Ordensoffizien.

Das Brevier entstand, als man im 11. Jahrhundert zur Erleichterung des privaten Betens desselben und seiner Verrichtung auf Reisen begann, die zu ihm nötigen Stücke aus dem Psalterium, Hymnar und Lektionar und den andern zu ihm erforderlichen Büchern in handlicher Form auszugsweise zusammenzustellen. Eine gründliche Reform erfuhr es durch Pius V. (1568), der zugleich bestimmte, daß es in seiner neuen Gestalt überall eingeführt werden müsse, wo nicht bereits seit 200 Jahren ein anderes im Gebrauch sei, was zur Folge hatte, daß das neue römische Brevier allmählich fast allgemein angenommen wurde. Es behielten ihr altes Brevier besonders bei Mailand (ambrosianisches Brevier) und die Mönchsorden (monastisches Brevier), doch unter teilweiser Angleichung an das römische. Einer einschneidenden Neuordnung wurde dieses in jüngster Zeit durch Pius X. (1911) unterzogen.

Bruderschaften, von der kirchlichen Obrigkeit (Papst, Bischof) genehmigte, unter kirchlicher Aufsicht stehende und tätige, auf freiwilligem Beitritt beruhende Vereinigungen von Gläubigen, Geistlichen oder Laien, zur Pflege des religiösen und sittlichen Lebens, der standesmäßigen Berufspflichten, opferbereiter christlicher Liebestätigkeit, des öffentlichen kirchlichen Kultus und der christlichen Lehre. Sie sind entweder nur fromme Vereine ohne organische Gliederung, oder organisch gegliederte Vereinigungen, Sodalitäten. Schon im späteren Mittelalter vorhanden und eine segensreiche Tätig-

keit entfaltend, nahmen sie einen besonderen Aufschwung seit dem 16. Jahrhundert.

Bruderschaftsandachten, die privaten gemeinsamen Andachtsübungen der Mitglieder kirchlicher Bruderschaften. Liturgischen Charakter haben sie nur, soweit ihnen ein solcher schon an sich zukommt, im übrigen sind sie lediglich Privatandachten.

Brustkreuz, s. Pektorale.

Bücher, liturgische, von der zuständigen kirchlichen Oberbehörde, namentlich dem Papst und der ihn vertretenden Ritenkongregation, für die gottesdienstlichen Verrichtungen vorgeschriebene oder genehmigte Bücher, welche die bei denselben zu gebrauchenden Gebete, Gesänge, Lesungen sowie die sie regelnden Anweisungen (Rubriken) enthalten. Es sind namentlich das *Missale, das *Brevier, das *Pontifikale, das *Zeremoniale der Bischöfe, das *Rituale, das *Graduale, das *Kyriale, das *Antiphonarium, das *Processionale, das *Martyrologium und das *Memoriale rituum.

Bugia, ein Handleuchter (*Palmatoria) mit Wachskerze, der dem Bischof oder sonstigen Prälaten, denen er zusteht, bei der Messe sowie anderen liturgischen Handlungen ohne Rücksicht auf die Tageszeit als Auszeichnung nachgetragen und beim Lesen hingehalten wird. Im Mittelalter war sie noch nicht im Gebrauch.

Bursa (Tasche), ein quadratischer, taschenförmiger Behälter, in dem das Korporale aufbewahrt und bei der Messe auf dem mit dem Velum verhüllten Kelch zum Altar gebracht wird. Sie besteht aus zwei mit Stoff außen und innen überzogenen steifen Kartons, die entweder nur an einer oder an drei Seiten miteinander vernäht sind. Die Meßbursa muß wenigstens an der Oberseite die Farbe des Meßgewandes, zu dem sie gehört, haben. Bei Versehgängen und beim sakramentalen Segen gebraucht, soll sie von weißer Farbe sein. Eine Segnung der Bursa ist nicht vorgeschrieben, jedoch üblich.

Buße, das bei der Beichte dem Beichtenden vom Priester als Genugtuung für die begangenen Sünden aufzuerlegende

gute Werk. Sie bildet einen Bestandteil des Bußsakramentes, weshalb der Beichtende gewillt sein muß, sie anzunehmen und zu verrichten.

Bußpsalmen, sieben von Bußgesinnung erfüllte Psalmen; es sind Ps. 6, 31, 37, 50, 101, 129, 142. Die liturgischen Verrichtungen, bei denen sie heute noch allgemein vorgeschrieben sind, sind fast nur mehr die Abtsweihe, die Kirchen- und Altarkonsekration und die Weihe eines Friedhofes.

Bußsakrament (von dem dabei stattfindenden Sündenbekenntnis auch Sakrament der Beicht oder kurz Beicht genannt), das Sakrament, in dem der Priester kraft der bei der Weihe ihm erteilten Gewalt und der vom Bischof ihm gegebenen richterlichen Vollmacht den Gläubigen, die reumütig ihre begangenen — nicht etwa noch zu begehende — Sünden gebeichtet haben, an Gottes Stelle die Lossprechung von denselben und Nachlaß der etwa verwirkten ewigen Strafen sowie wenigstens eines Teiles der zeitlichen Sündenstrafen erteilt. Es geschieht das mit den Worten: Ich spreche dich los von deinen Sünden im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Voraus geht ihnen die Lossprechung von etwaigen kirchlichen Strafen, soweit der Priester dazu bevollmächtigt ist; es folgt ihr ein Gebet über des Beichtenden. Als Richter sitzt der Priester bei Spendung des Bußsakramentes, der Beichtende aber kniet als Büsser bei ihm, wenn das nach den Umständen möglich ist.

C

Caligae, die liturgische Benennung der Pontifikalstrümpfe.

Campagi, eine zu Rom in nachkonstantinischer Zeit gebräuchliche weltliche Ehrenbeschuhung in Gestalt einer pantoffelartigen, mit Riemenwerk zum Anbinden versehenen Fußbekleidung, die im 5. Jahrhundert in den kirchlichen Gebrauch überging und bis heute in den liturgischen *Pontifikalschuhen fortlebt.

Capitulum, eine kurze, nur wenige Zeilen umfassende Schriftlesung ohne Angabe des Buches, dem sie entnommen ist und ohne vorausgehende Segnung in den Laudes, den kleinen Horen, der Vesper und der Komplet. Es folgt in letzterer auf den Hymnus, in den übrigen auf die Psalmen und stammt aus dem Offizium der Regel des hl. Benedikt.

Cappa, 1. ein schwarzer, vorn halb aufgeschnittener oder mit einem Schlitz versehener, im Nacken mit einer Kapuze ausgestatteter Mantel, der im Mittelalter während des Winterhalbjahres als Obergewand beim Chordienst getragen wurde;
2. das von dieser Cappa sich herleitende liturgische *Pluviale.

Cappa magna, ein vorn teilweise aufgeschlitzter mit langer Schleppe — daher cappa magna, große Cappa — und großer den ganzen Oberkörper umhüllender Kapuze versehener Mantel, ein Privileg der Kardinäle, Bischöfe und gewisser sonstiger höherer Prälaten. Wird sie vom Papst als Auszeichnung andern Geistlichen verliehen, wie z. B. hervorragenden Domkapiteln, so müssen diese die Schleppe zusammengefaltet auf dem linken Arm oder in einer Schlinge unter diesem tragen. Auch dürfen sie bloß in ihrer Kirche oder wenn sie als Körperschaft auftreten, das Gewand anlegen. Gehören die, welche es zu tragen berechtigt sind, keinem Orden mit eigener Ordenstracht an, so ist sie bei Kardinälen je nach den Umständen rot oder violett, bei allen andern stets violett; gehören sie jedoch einem solchen an, so hat sie die Farbe der Ordenskleidung. Aus Seide darf sie nur bei Kardinälen hergestellt sein. Die Kapuze ist im Winter je nach dem Rang des Trägers mit Hermelin oder mit grauem Pelzwerk gefüttert.

Chirotheken, dem griechischen entlehnte liturgische Benennung der *Pontifikalhandschuhe.

Chor, 1. die Gesamtheit der den liturgischen Psalmen-, Hymnen-, Antiphonal- und Responsorialgesang bei feierlichen gottesdienstlichen Verrichtungen ausführenden Sänger, Kleiner oder Laien;

2. der Ort in der Kirche für die zum Konventualgottes-

dienst versammelte, bei demselben gesänglich mitwirkende Stifts- oder Klostergeistlichkeit. Er befindet sich nach deutschem und französischem Brauch vor dem Hochaltar, nach italienischem hinter demselben, nach spanischem im Mittelschiff der Kirche;

3. im abgeleiteten Sinn der an das Schiff der Kirche sich anschließende, es weiterführende, geradlinig, mehrseitig oder im Halbrund abschließende Raum für den Chor (Chor 2) und den Hochaltar.

Choral, 1. der offizielle liturgische Gesang in den lateinischen Riten. Er baut sich auf den acht (bezw. zwölf) *Kirchentonarten auf und ist streng diatonisch, d. h. er kennt nur fünf Ganz- und zwei Halbtöne. Seiner Form nach ist er entweder syllabisch oder melismatisch, d. h. es entspricht den einzelnen Wortsilben entweder nur ein Ton oder eine bald größere, bald kleinere melodiöse Notengruppe (Melisma). Er ist stets einstimmig. Seiner Vortragsweise nach ist er rezitativ, d. h. sprechgesangartig. Weil die mittelalterliche Überlieferung ihn als eine Schöpfung Gregors d. Gr. ansah, heißt er auch gregorianischer Gesang (Cantus gregorianus);

2. das einstimmige, vom Volk gesungene, volkssprachliche Kirchenlied.

Chorgebet, das gemeinsame öffentliche Abbeten oder Absingen des kanonischen Offiziums (Breviers) in Kathedral-, Stifts- und Klosterkirchen gemäß den dafür bestehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen und Regeln durch die von Amtswegen dazu verpflichteten Kathedral-, Stifts- und Klostergeistlichen. Den Gegensatz zum Chorgebet bildet das private Abbeten des Offiziums.

Chorgesang, s. Choral.

Chorgestühl, im Chor (Chor 2) in einer, zwei oder mehreren Reihen angebrachte, mit aufklappbarem Sitzbrett, Armlehnen, Rückwand und Kniebank versehene Sitze für die beim Amt, dem Offizium und sonstigen liturgischen Verrichtungen den Chordienst, d. i. den liturgischen Gesamtgesang, ausführende Geistlichkeit.

Chorkappe, s. Pluviale.

Chrisam, ein aus Olivenöl und einem Zusatz von Balsam bereitetes liturgisches Salböl, das unter sehr feierlichen Zeremonien in der Messe des Gründonnerstags nach der Kommunion vom Bischof unter Assistenz von zwölf Priestern, sieben Diakonen und sieben Subdiakonen in jedem Jahre neu geweiht wird. Es ist das vornehmste der drei hl. Salböle im lateinischen Ritus. Zur Verwendung kommt es bei der Segnung des Taufwassers, bei der Spendung der Taufe und des Sakramentes der Firmung, bei der Kirch- und Altarweihe, bei der Weihe der Glocken, der Kelche und der Patenen sowie bei der Bischofsweihe. Der dem Öl beigemischte, es vor dem Verderben bewahrende und zugleich einen angenehmen Duft verbreitende Balsam sinnbildet die Gnade des Hl. Geistes, die vor der geistigen Verwesung durch die Sünde bewahrt und in Stand setzt, den Wohlgeruch eines tugendhaften Lebens zu verbreiten. Die Weihe des Chrisams ist schon in frühchristlicher Zeit bezeugt, die Beimischung des Balsams im 6. Jahrhundert.

Chrismale, ein gewachstes Linnentuch, das nach der Weihe eines Altares wegen der auf der Mensa vorgenommenen Salbungen über dieselbe gebreitet wird, bevor sie mit den Altartüchern bekleidet wird, damit diese nicht verunreinigt werden.

Clavi, die beiden schmalen purpurnen oder roten streifenförmigen senkrechten Besätze, welche bis in das 12. Jahrhundert die Dalmatik vorn und hinten zierten und noch heute, wenn auch nach Beschaffenheit und Farbe verändert, den das Gewand kennzeichnenden Schmuck desselben bilden.

Commendatio animae, s. Seelempfehlung.

Communicantesgebet, ein an das Memento für die Lebenden im Kanon der Messe vor der Wandlung sich anschließendes, mit Communicantes beginnendes Gebet, in dem — an Weihachten, Epiphanie, Ostern, Himmelfahrt und Pfingsten nach vorausgehender Erwähnung des Festgeheimnisses — das Gedächtnis der allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria, der zwölf Apostel und zwölf zu Rom be-

sonders verehrter Martyrer zugleich mit der Bitte um Gottes Schutz auf Grund der Verdienste und Fürbitte derselben begangen wird. Es hat von jeher dem römischen Meßkanon angehört.

Communio, ein antiphonartiger Gebetsspruch, der vom Priester in allen Messen nach der Kommunion gebetet, im Amt aber vom Chor bei der Kommunion des Priesters gesungen wird. Sie ist der Überrest eines Psalmengesanges.

Cotta, römische Bezeichnung des Superpellizeums.

D

Dalmatik, das liturgische Obergewand der Diakonen bei der Messe und anderen feierlichen Verrichtungen, das aber auch der Bischof, und wem sonst die Pontifikalgewänder zustehen, beim Pontifikalamt, aber auch nur bei diesem, unter der Kasel trägt. Sie ist ein weitärmeliger Rock, der ursprünglich bis zu den Füßen reichte, seit dem 9. Jahrhundert aber mehr und mehr verkürzt wurde und heute nur mehr bis etwas unter die Knie reicht. Angefertigt war sie anfänglich aus Leinwand oder weißer Wolle, später wurde sie mit Vorliebe aus weißer Seide hergestellt. Im 13. Jahrhundert erhielt sie die jeweilige liturgische Tagesfarbe. Als Schmuck hatte sie bis ins 12. Jahrhundert vorn und hinten je zwei senkrechte purpurne oder rote Parallelstreifen (*Clavi), die in den zwei senkrechten, oft reich bestickten Zierbesätzen fortleben, mit denen sie noch jetzt an der Vorder- und Rückseite als kennzeichnendem Schmuck ausgestattet zu werden pfligt. An den Seiten war sie bis zum späten Mittelalter schlitzlos oder nur mit kurzem Schlitz versehen, dann wurde sie zur Erleichterung des Anziehens an ihnen allmählich bis zu den Ärmeln, in der Barockzeit aber auch an der Unterseite der Ärmel aufgeschlitzt. (Tfl. II, 7.) Der Bischof und sonstige dazu berechnigte Prälaten ziehen die Dalmatik an, so oft sie ein Pontifikalamt halten ohne Rücksicht auf den Charakter des Tages und die Zeit des Kirchenjahres. Der Diakon bedient

sich ihrer dagegen, weil sie bei ihm als Feiergewand gilt, nach altem Brauch nicht an Bußtagen, also namentlich nicht in der Advents- und Fastenzeit (ausgenommen an dem Sonntag Gaudete, der Weihnachtsvigil und dem Sonntag Laetare) und an den Quatembertagen (ausgenommen die Pfingstquatember), es sei denn, das ein Fest einfiele. Die liturgische Dalmatik stammt von der Dalmatik der weltlichen Tracht, die im 2. Jahrhundert zu Rom in Gebrauch kam und als Obergewand von Männern wie Frauen besseren Standes getragen wurde.

Danksagung nach der Messe, s. Gratiarum actio.

Diakon (Diener), der Inhaber des zweiten der vier höheren Weihegrade, also ein Subdiakon, der die Diakonatsweihe empfangen hat. In seiner liturgischen Eigenschaft ist er der amtliche nächste Gehilfe des Priesters und Bischofs beim feierlichen Altardienst und anderen feierlichen liturgischen Verrichtungen.

Diakonat, Weihegrad, Würde und Amt eines Diakons.

Diakonenweihe, der Weiheakt, durch welchen ein Subdiakon zum Diakon wird, die zweite der höheren Weihen. Sie ist ein Sakrament, verleiht dem Geweihten unverlierbaren Weihecharakter und kann nur vom Bischof gespendet werden. Erteilt wird sie der Regel nach an den Quatember-samstagen, dem Samstag vor dem Passionssonntag und dem Karsamstag in der Messe nach der Epistel. Sie besteht aus einem kurzen *Examen, aus einer längeren, an die zu Weihenden gerichteten Ermahnung, aus der Allerheiligenlitanei, während derer diese hingestreckt am Boden liegen, aus einem von der Handauflegung begleiteten feierlichen, präfationsartigen Weihegebet, aus der Bekleidung mit Stola und Dalmatik sowie der Überreichung des Evangelienbuches und aus zwei Schlußgebeten. Das Weihegebet und die Handauflegung bilden das Wesen der Diakonatsweihe und waren von jeher im Gebrauch. Die übrigen Zeremonien reichen zum Teil bis in die vorkarolingische Zeit zurück.

Dies irae, eine in Totenmessen an den Traktus sich anschließende Sequenz mit einer großartigen, erschütternden

Schilderung des Gerichtes. Sie wurde vom Franziskaner Thomas von Celano († um 1255) gedichtet.

Diptychon (Zweifalter), zwei aufklappbar miteinander verbundene rechteckige Tafeln, auf deren Innenseite die Lebenden und Toten verzeichnet waren, deren bei der Messe durch Verlesen ihrer Namen in besonderer Weise gedacht wurde. Sie blieben bis ins frühe Mittelalter im Gebrauch. Noch heute erinnern an sie die beiden mit Memento beginnenden Gedächtnisgebete im römischen Meßkanon, das Memento für die Lebenden vor und das für die Verstorbenen nach der Wandlung.

Direktorium, ein von der maßgebenden kirchlichen Behörde veröffentlichter, jährlich neu aufzustellender Kalender der beweglichen und unbeweglichen Feste des Kirchenjahres mit Angaben betreffs der Ordnung der Messe und des Offiziums derselben sowie mit Anweisungen für eine würdige und geregelte Abhaltung der in das Kirchenjahr einfallenden gottesdienstlichen Feiern.

Diurnale (von dies = Tag), ein liturgisches Buch in Gestalt eines Auszugs aus dem Brevier, das nur die Tagesstunden des Offiziums enthält, also nur die Laudes, die vier kleinen Horen, die Vesper und die Komplet, nicht also auch die Matutin.

Dom (domus = Haus), vornehmlich Bezeichnung der Bischofskirche (Kathedrale), doch auch wohl Benennung einer größeren, durch die Zahl des Klerus und ihre Architektur hervorragenden, die Hauptkirche eines Ortes darstellenden Stiftskirche.

Domine non sum dignus (Herr, ich bin nicht würdig), Worte des heidnischen Hauptmanns bei Matth. 8, 8, die seit dem 13. Jahrhundert allmählich in den Meßritus, im 16. Jahrhundert in das Rituale Aufnahme fanden, in jenem als sinnvolle Einleitung zur Kommunion des Priesters, in diesem als solche zur Kommunion der Gläubigen und Kranken.

Dominica (zu ergänzen dies), Tag des Herrn, eine schon in apostolischer Zeit (Apg. 1, 10) gebräuchliche Benennung des ersten Wochentages, als des Tages der Erinnerung an

die glorreiche Auferstehung des Herrn und an das durch diese den Menschen gebrachte übernatürliche Heil. Wegen seiner hervorragenden Bedeutung wurde er bereits frühzeitig durch die Feier der hl. Geheimnisse ausgezeichnet, Fasten an ihm als einem Tag übernatürlicher Freude von jeher als ungeziemend angesehen, schon in altchristlicher Zeit knechtliche Arbeiten an ihm verboten und bereits in ihr die Teilnahme an der sonntäglichen Messe zur Pflicht gemacht.

Dominus vobiscum (der Herr sei mit euch), ein den Orationen in der Messe, im Offizium und bei Segnungen, dem Evangelium und dem Offertorium in der Messe, dem *Ite missa est* in der Messe, dem *Benedicamus Domino* in der Messe und dem Offizium sowie der Präfation in der Messe und den Präfationsgesängen bei Weihen vorausgehender, an die anwesenden Gläubigen sich richtender Segenswunsch, welcher mit dem Spruch beantwortet wird: *Et cum Spiritu tuo* (Und mit deinem Geiste). Bei dem *Dominus vobiscum* vor den Orationen, dem Offertorium und dem *Ite missa est* der Messe hat sich der Zelebrans dem Volke zuzuwenden, falls er nicht etwa an der Rückseite des Altares zelebriert.

Doxale (abzuleiten von *dossale*, Rückbehang, Rückwand), im Mittelalter Bezeichnung des Lettners, der Rückwand des Chores, in nachmittelalterlicher Zeit Bezeichnung der der Eingangswand des Schiffes vorgebauten, den rückwärtigen Abschluß desselben darstellenden Bühne für die Orgel und den Sängerkhor.

Doxologien (eine dem Griechischen entlehnte Benennung = Lobpreis), liturgische Formeln, welche eine Lobpreisung des dreieinigen Gottes enthalten. Es sind:

1. das **Gloria Patri et Filio et Spiritui Sancto* (Ehre sei dem Vater, dem Sohne und dem Heiligen Geiste), mit dem insbesondere die Psalmen zu schließen pflegen (kleine Doxologie);

2. das **Gloria in der Messe* (große Doxologie);

3. die **Schlußstrophe* der Hymnen des Offiziums, die ebenfalls fast immer einen Preis der Hl. Dreifaltigkeit darstellt.

Drehtabernakel, ein auf dem Altar befestigtes, vorn offenes Gehäuse mit vertikal gerichteter, drehbarer Walze im Innern, in der zur Aufnahme des Ziboriums mit dem Allerheiligsten eine Nische angebracht ist, welche durch Umdrehung der Walze geöffnet und wieder geschlossen wird; eine bequeme, aber wenig geziemende und ebenso wenig sichere Tabernakelart, eine Schöpfung des 18. Jahrhunderts.

Dreifaltigkeitsfest, ein auf den ersten Sonntag nach Pfingsten fallendes Fest zu Ehren der hhl. Dreifaltigkeit. Das Fest reicht bis in das 10. Jahrhundert zurück. Es bürgerte sich nur allmählich ein. Für die ganze Kirche vorgeschrieben wurde es erst 1334 durch Papst Johannes XXII; durch Pius X. wurde es ein Fest erster Klasse.

Dreizehnstündiges Gebet, eine ohne Unterbrechung dreizehn Stunden dauernde feierliche Aussetzung des hl. Sakramentes in der Monstranz. Es ist dem vierzigstündigen Gebet nachgebildet und hat bald den Charakter einer Bittandacht, bald den einer Dankandacht.

Dritter Tag, siebenter Tag, dreißigster Tag, der dritte, siebente und dreißigste, einem Sterbe- oder Begräbnistag folgende Tag; Abschlußtage einer drei-, sieben- oder dreißigtägigen Trauerzeit. Sie sind privilegierte Tage, da an ihnen selbst eine nur gelesene Requiemmesse für den Verstorbenen gefeiert werden kann, sofern sie nur nicht auf einen Sonntag, ein Fest erster und zweiter Klasse, auf Allerseelen, in eine privilegierte Oktav, auf eine bevorrechtete Ferie oder auf eine bevorrechtete Vigil fallen.

Duplex (zu ergänzen festum), ein Fest, in dessen Offizium bei den Hauptstunden (Matutin, Laudes und Vesper) die Antiphonen sowohl vor wie nach den Psalmen vollständig gesungen werden. Die Duplexfeste scheiden sich in duplicia erster Klasse, zweiter Klasse, duplicia maiora (höhere Duplexfeste) und duplicia minora (niedere Duplexfeste). Alle haben in der Matutin, abgesehen von den drei Oster- und Pfingsttagen, die nur eine Nokturn mit drei Lektionen besitzen, drei Nokturnen mit neun Lektionen. Kein Doppelfest hat in den Laudes, der Vesper, den kleinen Horen und

der Komplet irgendwelche Fürbitten (*Preces), und ebenso wenig in den Laudes und der Vesper das Bittgebet zu allen Heiligen (*Suffragium de omnibus sanctis) oder die Kommemoration vom hl. Kreuze. Ursprünglich hieß festum duplex ein Fest, dessen Offizium neben dem Tagesoffizium vollständig gebetet werden mußte, so daß also an dem betreffenden Tage ein doppeltes Offizium zu verrichten war.

E

Ehesakrament, das Sakrament, durch welches zwei mit Eehindernissen nicht behaftete ledige, getaufte Personen verschiedenen Geschlechtes zu lebenslänglicher, unauflöslicher Lebensgemeinschaft in christlicher Auffassung verbunden werden. Die Eehindernisse sind entweder nur aufschiebende oder trennende. Die ersteren machen den Empfang des Sakramentes nur unerlaubt, nicht ungültig, die letzteren jedoch ungültig. Da die Ehe und damit zugleich das Ehesakrament zustande kommt durch die gegenseitige, in der von der Kirche festgesetzten Form vollzogene, durch Wort oder Zeichen klar geäußerten Willensmeinung (Konsenserklärung), einander zur Ehe zu nehmen, sind die Brautleute selbst Spender des Sakramentes. Der Priester wirkt bei ihm nur dadurch mit, daß er:

1. die Konsenserklärung veranlaßt;
2. sie als amtlicher Zeuge entgegennimmt und ihr dadurch ihre Wirksamkeit verleiht;
3. sie namens der Kirche bestätigt;
4. durch Messe und Segensgebete dem Abschluß des Ehebundes seinen feierlichen Charakter gibt und den Segen Gottes auf diesen herabrufft.

Eheschließung, Trauung, der Akt, durch den zwischen zwei dazu befähigten Personen verschiedenen Geschlechtes eine gültige Ehe und damit zugleich bei Christen das Sakrament der Ehe zustande kommt. Er besteht in der vor dem zuständigen Pfarrer oder einem anderen von diesem bevollmächtigten Priester von beiden Brautleuten durch Worte

oder Zeichen klar und unzweideutig zum Ausdruck gebrachten Erklärung, durch diese einander zur Ehe zu nehmen. Die Zeremonien, von denen er begleitet ist, sind Verbindung der Hände der Brautleute, bei der der Priester namens der Kirche die Konsenserklärung bekräftigt und nach deutschem Brauch zum Ausdruck dessen die Hände mit der Stola umwindet, die Segnung des Eheringes und seine Anlegung. Es folgen dem Akt die *Brautmesse mit Kommunion und dem in ihr den Brautleuten gespendete *Brautsegen.

Einführung des neuen Lichtes, eine sinnvolle Zeremonie im Beginn des Karsamstagsritus. Sie folgt der Weihe des neuen Feuers und der Segnung der für die Osterkerzenweihe bestimmten Weihrauchkörner und besteht darin, daß der Diakon in weißer Dalmatik, in der Hand den *Arundo mit der dreiarmigen Kerze auf der Spitze, begleitet von zwei Meßdienern, von denen einer ein Weihrauchfaß, der andere eine Schüssel mit den gesegneten Weihrauchkörnern hält, ihm voraus der Kreuzträger, hinter ihm der Priester, feierlich in die Kirche einzieht, wobei er zuerst nach Eintritt in diese, dann in ihrer Mitte und zuletzt vor dem Altare an einem am neuen Feuer angezündeten Licht eine der drei Kerzen des Arundo entzündet, hierauf niederkniet und, allemal um einen Ton höher, Lumen Christi (Licht Christi) singt. Die Zeremonie versinnbildet Christi Auferstehung und Sieg über die Mächte der Finsternis. Sie entstand zu Rom im 12. Jahrhundert, im 14. war sie völlig ausgebildet und das, was sie noch jetzt ist.

Elevation, die Erhebung der konsekrierten Gestalten in der Messe. Man unterscheidet eine große und eine kleine Elevation. Jene, bei der dieselben einzeln für sich hoch und allen sichtbar zur Anbetung emporgehoben und gezeigt werden, findet bei der Wandlung gleich nach der Konsekration des Brotes bzw. des Weines statt, diese, bei der als sinnfälliger Ausdruck, daß erster und höchster Zweck des von Christus auf dem Altar dargebrachten Opfers Gott Vaters und des Heiligen Geistes Ehre und Verherrlichung ist, Hostie und Kelch zusammen nicht allen sichtbar em-

porgehoben werden, am Schluß des Kanons. Die kleine Elevation ist altchristlichen Ursprungs, die große kam gegen Ende des 12. Jahrhunderts in Übung, veranlaßt durch die irrige Meinung, die Wesenswandlung auch des Brotes erfolge erst zugleich mit der des Weines nach Aussprache der Konsekrationsworte über diesen, weshalb auch anfänglich nur die konsekrierte Hostie emporgehoben wurde, nicht auch der konsekrierte Wein.

Embolismus, ein an das Pater noster sich anschließendes, eine Fortführung und Erweiterung der siebenten Bitte darstellendes, mit *Libera nos quaesumus, Domine* (Befreie uns, Herr, bitten wir) beginnendes Gebet, in dem der Priester unter Anrufung der allerseligsten Jungfrau, der Apostel Petrus, Paulus und Andreas sowie aller Heiligen Gott um Befreiung von allem Übel des Leibes und der Seele anfleht, wobei er mittels der Patene sich mit einem großen Kreuz bezeichnet. Embolismus wird es genannt, weil es den Charakter eines Einschießels hat. Einen Bestand des Meßritus bildet es schon wenigstens seit Gregor d. Gr.

Empore, ein über den Seitenschiffen dreischiffiger Kirchen angebrachtes, durch Wanddurchbruch oder Arkaden nach dem Mittelschiff zu sich öffnendes Obergeschoß derselben. Emporen über denselben kamen schon in altchristlichen und frühmittelalterlichen Kirchen vor. In großer Zahl entstanden solche in der Zeit des romanischen Stiles und der frühen Gotik. Unter der Herrschaft der entwickelten Gotik wurden nur wenige mehr geschaffen. Eine neue Blüte erlebten die Emporen dann aber wieder, zumal in Deutschland, seit dem späten 16. Jahrhundert.

Engelamt, s. Rorateamt.

Engelfeste, Feste zu Ehren heiliger Engel. Allgemein wurden als solche schon früher begangen das Fest der hl. Schutzengel (2. Okt.), das Fest der Erscheinung des hl. Michael auf dem Monte Gargano in Süditalien (8. Mai) und das Fest der Kirchweihe der ersten römischen Michaelskirche an der Via Salaria zu Rom (29. Sept.) 1921 kamen zu ihnen hinzu das Fest der Erzengel Gabriel (24. März) und Raphael

(24. Okt.). Das Schutzengelfest reicht bis ins 16. Jahrhundert zurück, das erste der Michaelsfeste bis um 1000, das zweite bis in die altchristliche Zeit.

Entblößung der Altäre, eine im Ritus des Gründonnerstags an die Vesper sich anschließende Zeremonie. Sie besteht darin, daß der Priester unter Beihilfe der Ministranten zuerst den Hochaltar und dann die übrigen Altäre unter Abbeten des Klagepsalmes 21: Deus, Deus meus, respice in me, quare me dereliquisti (Gott, mein Gott, schaue her auf mich. Warum hast du mich verlassen) ihrer Altartücher und allen Schmuckes entkleidet. Sie erinnert im Anschluß an die uralte Symbolik des Altars, derzufolge dieser Sinnbild Christi ist, an die Verlassenheit und Entblößung des Herrn am Kreuze. Zu Rom war sie schon im 8. Jahrhundert in Übung; im späteren Mittelalter war sie allgemein in Brauch.

Entlassungssegen in der Messe, der vor dem letzten Evangelium nach dem *Ite missa est* oder dem *Benedicamus Domino* den Gläubigen vom Zelebrans erteilte Segen, mit dem dieselben entlassen werden. Seine Aufnahme in den Meßritus reicht bis wenigstens in das 11. Jahrhundert zurück. Er wird vom Priester in einfacher Form mit den Worten *Benedicat vos omnipotens Deus, Pater et Filius et Spiritus Sanctus* (Es segne euch der allmächtige Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist) unter nur einem Kreuzzeichen erteilt, vom Bischof in feierlicher Weise und unter dreimaligem Kreuzzeichen (s. Pontifikalsegen).

Entweihung, Exekration, die Vernichtung des durch eine Weihe oder Segnung bewirkten hl. Charakters gottesdienstlicher Orte und Gegenstände, wie einer Kirche, eines Friedhofes, eines Altares, eines Kelches und anderer liturgischer Geräte, liturgischer Gewänder und sonstiger hl. Paramente. So werden eine Kirche und ein Friedhof entweiht, wenn sie zum größeren Teil zerstört werden oder der Bischof sie weltlichen Zwecken überweist; ein Altar, wenn die Mensa vom Stipes losgelöst wird, wenn Mensa oder Stipes eine namhafte Beschädigung erleiden oder der Verschuß des

Reliquiengrabes ohne bischöfliche Genehmigung geöffnet wird; Kelche und sonstige heilige Geräte sowie heilige Gewänder und Paramente, wenn sie für ihren Gebrauch durch Beschädigung untauglich werden, die Form verlieren, in der sie geweiht wurden oder öffentlich verkauft werden.

Ephphetha, eine in dem Vorbereitungsritus der Taufe der Abschwörung vorausgehende Zeremonie, die darin besteht, daß der Priester Ohren und Nase des Täuflings unter den Worten Ephphetha, quod est aperire, in odorem suavitatis (Ephphetha, d. i. Öffne dich für süßen Duft) mit etwas Speichel bestreicht. Sie lehnt sich an die von Mk. 7, 32 berichtete Heilung des Taubstummen an, bildete schon zur Zeit des hl. Ambrosius einen Bestandteil des der Taufe vorhergehenden Ritus und will den Täufling ermahnen, die Ohren für die Entgegennahme der Geheimnisse des Glaubens, die Nase zum Einatmen des geistigen Wohlgeruches derselben zu öffnen. Sie ist die Vorbereitung auf die ihr folgende Abschwörung, zu der die an sie sich anschließenden Worten des Priesters Tu autem effugare, diabole (Du aber weiche, Teufel) die Überleitung darstellen.

Epiphanie, Fest der Erscheinung des Herrn, Fest der heiligen drei Könige, ein auf den 6. Januar fallendes Fest des Herrn, das seit alters drei Offenbarungen desselben zum Gegenstand hat: die Offenbarung seiner Geburt an die drei Weisen als die Erstlinge der Heidenwelt durch einen wunderbaren Stern, die feierliche Offenbarung seiner Gottessohnschaft durch den Vater und den Hl. Geist an die Juden bei seiner Taufe im Jordan und die erste Offenbarung seiner Gottesmacht durch ihn selbst auf der Hochzeit zu Kana durch die Verwandlung von Wasser in Wein. Sie begegnen uns als sein Gegenstand schon im 5. Jahrhundert. Hauptgegenstand war zu aller Zeit die erste der drei Offenbarungen, von der es darum auch den Namen Dreikönigsfest erhielt. Nach seinem liturgischen Rang ist es ein Fest erster Klasse mit bevorrechteter Oktav zweiter Ordnung und als solches eines der höchsten Feste des Kirchenjahres, das an Würde nur von dem Oster- und Pfingstfest übertroffen wird. Ein ihm eigener religiöser Brauch, der

4 Braun, Liturgia romana.

jedoch jüngeren Ursprungs ist, ist die Segnung der Häuser mittels Gebet, Besprengung und Beräucherung sowie das Anschreiben der Namen der heiligen drei Könige an die Türen derselben mittels eigens zu diesem Zweck gesegneter Kreide.

Episkopat, Weihegrad, Würde und Amt eines Bischofs.

Epistel, die erste der beiden auf die Oration der Messe folgenden Schriftlesungen in der Messe. Sie ist dem Alten und Neuen Testament entnommen, nicht jedoch den Evangelien. Epistel heißt sie, weil sie vorzüglich den Apostelbriefen entlehnt ist. Die heutige Benennung begegnet uns zuerst im 8. Jahrhundert. Vordem hieß sie apostolus. Vom Priester in jeder Messe, auch im feierlichen Amt gelesen, wird sie in letzterem auch noch vom Subdiakon gesungen. Gebetet wie gesungen wird sie an der linken Seite des Altars (s. rechts — links). Eingeleitet wird sie seit alters durch eine Angabe der Schrift, der sie entnommen ist, abgeschlossen durch den Spruch des Meßdieners *Deo gratias* (Gott sei Dank). Die Epistellesung bestand ursprünglich in einer fortlaufenden Lesung, an deren Stelle jedoch schon früh die Lesung ausgewählter Abschnitte trat.

Epistolar, **Epistelbuch**, ein liturgisches Buch alter Zeit, in dem die bei der Messe als Epistel zu lesenden oder zu singenden Abschnitte, geordnet nach den verschiedenen Tagen und Festen des Kirchenjahres, zusammengestellt waren. Im 9. Jahrhundert begann man das Epistelbuch mit dem Evangelienbuch zu verbinden, indem man die Episteln diesem an- oder einfügte.

Epistelseite, diejenige Seite des Altars, auf der der Priester die Epistel liest. Vom Altar aus gesehen, ist sie die linke Seite desselben, vom Schiff der Kirche aus die rechte.

Eucharistie (Danksagung),

1. das von Christus eingesetzte unblutige, in der Messe sich vollziehende Opfer des christlichen Kultus. Es heißt so, sowohl wegen der Danksagungsgebete, durch die es eingeleitet wird, als auch, und zwar besonders, weil es die erhabenste und vollkommenste Tatdanksagung ist, die Chri-

stus durch die unblutige Erneuerung des Kreuzesopfers selbst vollzieht;

2. im abgeleiteten Sinn das Altarssakrament, in dem Christus ohne Aufhören dem Vater an unserer Stelle für die uns gespendeten Gnaden und Gaben dankt.

Evangeliar, das Evangelienbuch, ein liturgisches Buch, das ursprünglich die vier Evangelien vollständig, jedoch mit den nötigen Angaben der aus ihnen bei der Messe zu lesenden Abschnitte enthielt, später aber nur mehr diese Abschnitte nach Zeiten, Tagen und Festen geordnet. Seitdem man im 10. Jahrhundert anfang, die Evangelienlesungen in das Missale einzutragen, wurden die Evangeliare wie heute nur mehr im feierlichen Amt beim Absingen des Evangeliums durch den Diakon benutzt. Die überaus hohe Wertschätzung, die man dem Evangeliar entgegenbrachte, war Ursache, es oft auf das kostbarste auszustatten und es auf das sorgfältigste und ehrfurchtvollste zu behandeln. Durch Aufnahme der Epistellesungen in das Evangeliar entstand das sog. Plenar (*Plenarium).

Evangelienlesung, Ritus. Das erste Evangelium (s. Evangelium) wird vom Priester in allen Messen auf der rechten Seite des Altares, die darum Evangelienseite heißt, gelesen, vom Diakon, der dabei von zwei Kerzenträgern und einem Rauchfaßträger begleitet ist, vor dem Altar rechts im Chor. Voraus geht seiner Lesung das Vorbereitungsgebet *Munda cor meum et labia mea* (Reinige mein Herz und meine Lippen), nach dem im feierlichen Amt der Diakon zu ihr den priesterlichen Segen sich erbittet. Eingeleitet wird es durch den Segenswunsch *Dominus vobiscum*, durch Ankündigung des Evangeliums, dem der zu verlesende Abschnitt entnommen ist, durch ein kleines Kreuzzeichen, mit dem Priester und Diakon den Anfang desselben und dann sich selbst auf Stirn, Mund und Brust bezeichnen, sowie, doch nur im feierlichen Amt, durch Beräucherung des Evangelienbuches. Nach Schluß der Lesung küßt der Priester — nicht jedoch der Diakon — in allen Nichttotenmessen unter den Worten *Per evangelica dicta deleantur nostra delicta* (Durch die Worte des Evangeliums mögen unsere

Sünden getilgt werden) den Anfang des verlesenen Abschnittes und spricht der Ministrant *Laus tibi, Christe* (Lob sei dir, Christus).

Die Lesung des letzten Evangeliums unterscheidet sich von der des ersten dadurch, daß es stets nur vom Priester gelesen wird, daß ihm kein Vorbereitungsgebet vorausgeht, daß auch in dem feierlichen Amt bei ihm das Evangelienbuch nicht beräuchert wird, sowie daß am Schluß der Lesung der Priester dieses nicht küßt und der Ministrant statt *Laus tibi, Christe* spricht *Deo gratias* (Gott sei Dank). Nach uraltem Brauch, der bis in die frühchristliche Zeit zurückreicht, sollen alle Anwesende die Lesung des Evangeliums zum Ausdruck ihrer Ehrfurcht gegen dasselbe stehend anhören.

Evangelien- und Epistelliturgie, die Seite des Altars, auf der das Evangelium vom Priester gelesen wird, d. i. vom Altar aus gesehen, die rechte Seite desselben, vom Schiff der Kirche aus die linke. Sie ist die ehrenvollere, weshalb auch an ihr der Thron des Bischofs angebracht ist.

Evangelium, im liturgischen Brauch zwei Abschnitte aus einem der vier Evangelien im Meßritus, von denen einer im Anschluß an die Epistel (erstes Evangelium), der andere am Schluß der Messe (letztes Evangelium) gelesen wird. Jenes ist die Hauptschriftlesung derselben. Entnommen sind die Abschnitte vornehmlich dem Matthäus-, Lukas- und Johannesevangelium, dem Markusevangelium nur in sehr beschränkter Zahl. Evangelien, die einem bestimmten Tage oder Feste zukommen, heißen eigene Evangelien (*evangelia propria*); ist in diesen das Festgeheimnis enthalten, wie z. B. an den Festen des Herrn, oder von den Festheiligen die Rede, wie an Marien- und Apostelfesten, an den Festen des hl. Joseph, des hl. Johannes d. T. u. a., so werden sie eigene im strengen Sinne (*evangelia stricta propria*) genannt. Das letzte Evangelium besteht stets im sog. Johannesevangelium, ausgenommen, wenn es in der zu feiernden Messe ersetzt werden muß durch das Evangelium eines Sonntags, eines Werktags der Fastenzeit, einer

Vigil oder eines Festes mit eigenem Evangelium im strengen Sinn infolge von *Okkurrenz derselben mit einem anderen höheren Tage oder Feste.

Die Lesung des ersten Evangeliums gehört wie die Epistellesung zu den ältesten Bestandteilen des Meßritus. Auch sie bestand ursprünglich nicht in einer Lesung ausgewählter, dem Tag oder den Festen entsprechender Abschnitte, sondern in einer fortlaufenden Lesung der Evangelien. In bezug auf die zur Verwendung kommenden Abschnitte der Evangelien herrschte bis ins 16. Jahrhundert Verschiedenheit, die dann jedoch 1570 durch das Missale Pius V. beseitigt wurde. Das letzte Evangelium kam erst seit dem 13. Jahrhundert in Gebrauch. Allgemein vorge-schrieben wurde es durch Pius V. Im Mittelalter wurde es vielfach nicht am Altar, sondern bei oder nach der Rückkehr von demselben gesprochen.

Ewiges Gebet, eine 40 oder 24 Stunden dauernde feierliche Aussetzung des Allerheiligsten, die das ganze Jahr hindurch nach einer bestimmten Ordnung in ununterbrochener Folge von einer Kirche einer Stadt oder Diözese in eine andere derselben übergeht, sodaß auf diese Weise eine beständige Aussetzung desselben stattfindet. Es wurde 1537 durch den Kapuziner Joseph von Fermo bei drohender Kriegsgefahr eingeführt und ist heute in den meisten Diözesen heimisch.

Examen, eine Zeremonie vor der Diakonen-, Priester-, Bischofs- und Abtsweihe, die darin besteht, daß der weihende Bischof durch Fragen sich von der Würdigkeit der zu Weihenden überzeugt. Es ist bei der Bischofsweihe sehr eingehend.

Exekration, s. Entweihung.

Exequien, der Ritus der Beerdigung Getaufter, die in Einheit mit der Kirche aus diesem Leben schieden. Der Ritus der Exequien Verstorbener, die den Gebrauch der Vernunft erlangt hatten, umfaßt, wenn er infolge der bestehenden Verhältnisse vollständig beobachtet werden kann:

1. die Einsegnung der Leiche am Sterbehause und ihre Überführung zur Kirche;

2. das Beten des *Totenoffiziums;
3. die Totenmesse;
4. die *Absolution an der Bahre oder *Tumba;
5. die Übertragung der Leiche zum Grabe;
6. ihre von ergreifenden Zeremonien und Gebeten begleitete, mit der Hoffnung atmenden Antiphon Ego cum resurrectione et vita (Ich bin die Auferstehung und das Leben), dem Dankeskantikum Benedictus und einem Gebet schließende Einsenkung in dasselbe;
7. die Rückkehr zur Kirche unter Abbeten des Psalms De profundis.

Die liturgische Farbe ist bei ihm die schwarze; alle bei ihm vorgeschriebenen Gebete haben den Charakter sührender, vertrauensvoller Fürbitte für den Verstorbenen.

Der Ritus der Exequien Getaufter, die ohne zum Gebrauch der Vernunft gelangt zu sein, also im Stande der Taufnade starben, beschränkt sich auf die Einsegnung der Leiche im Hause, ihre Überführung in die Kirche und nochmalige Einsegnung, ihre Übertragung zum Grabe und ihre Einsenkung unter Besprengung mit Weihwasser und die Rückkehr zur Kirche unter Abbeten des Kantikum Benedicte. Es fehlen in ihm alle Fürbitten für den Verstorbenen, der ja solcher nicht bedarf, darum insbesondere Totenmesse, Totenoffizium und Absolution. Seine liturgische Farbe ist die weiße. In ihren Hauptzügen reichen die Exequien bis in die frühchristliche Zeit zurück.

Exorzist, ein Kleriker des dritten der vier niederen Weihegrade. Exorzist wird er genannt, weil er bei der Weihe die Vollmacht erhielt, mit bischöflicher Erlaubnis den Exorzismus Besessener vorzunehmen; eine Vollmacht, deren Ausübung jedoch heute außer Gebrauch gekommen ist. Der Weihegrad der Exorzisten ist schon im 3. Jahrhundert nachweisbar.

Exorzistat, Weihegrad, Würde und Amt eines Exorzisten.

Exorzistenweihe, die dritte der niederen Weihen. Sie ist ein Sakramentale, wird vom Bischof oder einem dazu bevollmächtigten Priester erteilt und wenn sie in der Messe ge-

schieht, an Quatembersamstagen nach der dritten Lektion, an andern nach dem Kyrie eleison gespendet. Die Vollmacht, Exorzismen vorzunehmen, erhält der zu Weihende, indem der Weihende unter einem diesbezüglichen Begleitspruch ihm ein Exorzismusbuch, ein Missale oder ein Pontifikale überreicht. Voraus geht dieser Zeremonie eine Ermahnung, es folgen ihr Segensgebete.

Exorzismus, 1. die feierliche Beschwörung dämonisch Besessener (großer Exorzismus). Sie gründet sich auf die hl. Schrift (Matth. 10, 8; Mk. 16, 17; Lk. 4, 35; 8, 29), reicht in die frühchristliche Zeit zurück und geschieht im Namen Gottes durch die zu ihrer Ausübung vom Bischof bevollmächtigten kirchlichen Personen, gemäß dem im Rituale für sie vorgeschriebenen Ritus, setzt sich aus der Allerheiliglitanei, aus zahlreichen anderen Gebeten, aus Psalmen, aus Lesungen aus den Evangelien sowie aus eindringlichsten Drohungen und Befehlen zusammen und ist von einer Besprengung mit Weihwasser, einer Auflegung der Stola und Hand sowie namentlich von zahlreichen Bekreuzungen des Besessenen begleitet;

2. die wiederholte Beschwörung des Teufels in dem der Taufe vorausgehenden Ritus, in dem sie schon im 3. Jahrhundert üblich war;

3. die Beschwörung des Wassers und Salzes bei der Weihwasserweihe sowie der Öle bei der Weihe der hl. Öle am Gründonnerstag.

Exposition des Allerheiligsten, s. Aussetzung des Allerheiligsten.

Exsultet, ein feierlicher Gesang des Diakons bei der Weihe der Osterkerze vor den Lesungen des Karsamstagsritus. Es besteht aus einer zum Osterjubiläum auffordernden begeisterten Einleitung, die mit Exsultet iam angelica turba (Nun jauchze der Engel Schar) beginnt — daher der Name — und einer langen, großartigen, gedankentiefen und schwungvollen Präfation, während deren der Diakon durch Einfügung fünf gesegneter Weihrauchkörner die Osterkerze weihet. Wegen seines Inhaltes wird es auch Osterankündi-

gung (praeconium paschale) genannt. Das Exsultet war in seiner jetzigen Form schon im 7. Jahrhundert zu Rom bei der Karsamstagfeier in Gebrauch.

F

Fackel, im liturgischen Gebrauch eine schwere, in der Hand getragene Kerze, die sich gewöhnlich aus drei oder vier dünneren Kerzen zusammensetzt und mehrere Dochte hat, doch auch ein auf einer Stange getragener Leuchter mit Kerze.

Faldistorium, ein an den Seiten miteinander überkreuzenden Füßen und mit Armlehnen, nicht aber mit Rücklehne versehener, ursprünglich zusammenklappbarer Stuhl für den Bischof bei Pontifikalhandlungen. Er hat seinen Platz an der Epistelseite des Altars und wird an Stelle des an der Evangelienseite befindlichen Thrones gebraucht, wenn der Bischof sich, wie bei den Karfreitagszeremonien und Totenmessen, des letzteren nicht bedienen kann.

Fanone, ein weißseidenes, gestreiftes Schultertuch von fast runder Form, das aus zwei Zeuglagen besteht und in der Mitte einen runden Durchlaß für den Kopf hat. Er steht nur dem Papst zu, der ihn bei der feierlichen Papstmesse trägt. Angelegt wird er vor der Kasel, doch wird später die obere Stofflage durch den Kopfdurchlaß derselben hervorgezogen und kragenartig um Brust, Schultern und Nacken ausgebreitet.

Farben, liturgische, die für gewisse gottesdienstliche *Paramente* je nach dem Charakter des Tages, des Festes oder der liturgischen Verrichtung vorgeschriebenen Farben. Es sind Weiß, Rot, Grün und Schwarz, zu den an den Sonntagen Gaudete und Laetare noch Rosa kommt. Bei gemusterten oder mit Stickereien verzierten Stoffen bestimmt der Grund den liturgischen Farbencharakter. Vorgeschrieben sind die liturgischen Farben für alle nichtlinnenen Paramente, also für Manipel, Stola, Kasel, Pluviale, Dalmatik und Tunicella, die pontifikalen Handschuhe, Strümpfe

und Schuhe, das Kelchvelum, die Bursa und das Schultervelum. Weiß müssen diese z. B. sein am Dreifaltigkeitstag, an allen Festen des Herrn, ausgenommen an den Leidensfesten desselben, an den Werktagen der Osterzeit, an den Marien-, Engel- und Bekennerfesten, an den Festen heiliger Jungfrauen und Frauen, die nicht Martyrinnen sind u. a. Rot am Pfingstfest und in der Pfingstoktav, an den Leidensfesten des Herrn, an den Apostel- und Martyrerfesten u. a. Grün an den Sonntagen zwischen dem Oktavtag von Epiphanie und Septuagesima sowie zwischen dem Trinitatissonntag und dem Advent. Violett an den Sonn- und Werktagen der Advent-, der Vorfasten- und der Fastenzeit bis zu den Kartagen, an den Quatember- und Bittagen, an den Vigilien u. a. Schwarz bei Exequien, Totenmessen und den Karfreitagszeremonien.

Zweck der liturgischen Farben ist, die jeweils dem Tage, dem Feste und der Gelegenheit entsprechende gottesdienstliche Stimmung zum Ausdruck zu bringen. Liturgische Farben in diesem Sinne bürgerten sich im 12. Jahrhundert ein. Bis in das 16. Jahrhundert zählten zu ihnen auch Blau, Gelb und Grau und herrschte bezüglich ihrer in den einzelnen Diözesen und Kirchen eine sehr große Mannigfaltigkeit, die dann jedoch verschwand, als durch das Missale Pius V. 1570 die römische Farbenregel allgemein vorgeschrieben und diese auch da heimisch wurde, wo bis dahin eine andere geherrscht hatte. Eine Sonderfarbenregel hat heute noch der ambrosianische Ritus.

Fastenvelum, ein großer Vorhang, der im Mittelalter die Fastenzeit hindurch — daher Hungertuch genannt — fast allgemein beim Eingang des Chores aufgehängt wurde, den Altar verdeckte und nur an Sonn- und Festtagen, bei Exequien und einigen anderen Gelegenheiten, an Werktagen aber nur bei der Wandlung in der Messe auf- oder zur Seite gezogen wurde, heute aber nur mehr sehr wenig in Gebrauch ist, wie z. B. in Spanien und Sizilien. Er war bald von violetter, bald von weißer Farbe.

Fastenzeit, im Kirchenjahr die Zeit von Aschermittwoch bis zum Mittag des Karsamstages. Sie wird Fastenzeit

genannt, weil in ihr an den Werktagen Fasten vorgeschrieben ist, *Quadragesima*, weil die Zahl der in ihr zu beobachtenden Fasttage vierzig sind. Die Werktage in ihr sind sog. *feriae maiores*. Die Fastenzeit ist eine Zeit büßender Vorbereitung auf das Osterfest; daher die violette Farbe der Paramente, der Nichtgebrauch der Dalmatik und Tunicella seitens des Diakons und Subdiakons an Tagen, die nicht Feste sind, das Nichtbeten des Gloria in der Messe und des *Te Deum* im Offizium, die den Laudes, den kleinen Horen, der Vesper und der Komplet des Offiziums eingefügten Fürbitten (**Preces*), das Schweigen der Orgel u. a. Eine Ausnahme macht nur der Sonntag *Laetare*, an dem der Bußcharakter der Zeit gemildert erscheint. Die beiden letzten Wochen der Fastenzeit heißen **Passions-* (*Leidens-*)zeit, die letzte Woche **Karwoche*.

Ferie (*feria*), liturgische Bezeichnung der Wochentage mit Ausnahme des Sonntags, *Dominica* genannt, bei dem sie sich nicht einbürgerte, und des Samstags, für den man im Anschluß an die Heilige Schrift die Benennung *Sabbat* (*sabbatum*) beibehielt. Daher *feria 2* = Montag, *feria 3* = Dienstag, *feria 4* = Mittwoch usw. *Feriae maiores* heißen im liturgischen Sprachgebrauch Ferien, die an Rang über einer *Vigil* und einem *festum simplex* (s. *Simplex*) stehen und solche daher verdrängen. Es sind die Wochentage der Advents- und der Fastenzeit, die *Quatembertage* und der Montag der Bittwoche. *Feriae maiores*, die durch kein Fest ausgeschaltet werden, wie der Aschermittwoch und die drei ersten Tage der Karwoche werden privilegierte (bevorrechtete) Ferien genannt. *Feria quinta in coena Domini* heißt im liturgischen Sprachgebrauch der Gründonnerstag, *feria sexta in parasceve* der Karfreitag.

Fest (*festum*), in liturgischer Bedeutung die im Verlauf des Kirchenjahres regelmäßig wiederkehrende kirchliche Jahresfeier des Gedächtnisses an ein hervorragendes Geheimnis, ein hervorragendes Ereignis oder eine hervorragende Person (Maria, Engel, Apostel, Heilige) der übernatürlichen Heilsordnung.

Nach der Art der Feier unterscheidet man:

1. Feste, die bloß durch Gottesdienst (Messe und Offizium) gefeiert werden (sog. Feste in choro) und Feste, die auch als gebotene Feiertage durch Enthaltung von knechtlichen Arbeiten und Besuch der Messe begangen werden müssen (Feste in foro);

2. Feste, die für die ganze Kirche vorgeschrieben sind (allgemeine Feste, *festi universalia*) und Feste, die nur für einzelne Länder, Diözesen, Orte, Orden und Kirchen Geltung haben (Sonderfeste, *festi particularia*);

3. Feste, die stets am gleichen Kalendertag zu feiern sind (unbewegliche Feste, *festi immobilia*) und Feste, die je nach dem Eintreffen des Osterfestes an verschiedenen Kalendertagen, bald früher, bald später, begangen werden (bewegliche Feste, *festi mobilia*).

Nach dem bei den Festen zu beobachtenden Ritus unterscheidet man ferner Simplexfeste (*festi simplicia*) Simplicifeste (*festi simplicia*) und Duplexfeste (*festi duplicia*), nach dem Rang der Feste Hauptfeste (*festi primaria*) und Nebenfeste, die nur Erweiterung und Ergänzung eines Hauptfestes sind (*festi secundaria*).

Nach der inneren Würde des Gegenstandes der Feste endlich teilt man diese ein in Feste des Herrn, der Gottesmutter, der hl. Engel, des hl. Johannes d. T., des hl. Joseph, der Apostel und der übrigen Heiligen. Die Unterscheidung der Feste nach ihrem Ritus, ihrem Rang und ihrer inneren Würde ist wichtig für den Fall, daß zwei oder mehrere am gleichen Tage (*Okkurrenz) oder mit ihren Vespere (*Konkurrenz) zusammentreffen.

Die Feste beschränkten sich in frühchristlicher Zeit auf das Oster- und Pfingstfest. Eine Zunahme erfuhren sie erst im 4. Jahrhundert, besonders auch durch Einführung von Festen heiliger Martyrer und bald auch solcher heiliger Bekenner. In großer Zahl entstanden Feste aller Art, zumal Heiligenfeste, im späteren Mittelalter, sodaß schließlich außer der Fastenzeit nur wenige Tage im Kirchenjahr übrig waren, auf die kein Fest fiel.

Feuerweihe, eine den Ritus des Karsamstags einleitende, frühmorgens vor der Kirchentür sich vollziehende sinnvolle Zeremonie, bei der Feuer, das durch Funken entzündet wurde, die aus einem Stein geschlagen wurden, gesegnet wird, um dann mittels einer auf einem Stab (*Arundo) angebrachten dreiarmigen Kerze, die in drei Absätzen vom Diakon an einer an ihm angezündeten Kerze in Brand gesetzt wird, feierlich in die allen Lichtes entbehrende Kirche eingeführt zu werden (s. Einführung des neuen Lichtes) und hier zum Anzünden der Osterkerze und der übrigen Lichter zu dienen. Das neue Feuer symbolisiert das der in Sündenfinsternis schmach tenden Menschheit in Christus zuteil gewordene Gnadenlicht. Die Zeremonie reicht in ihrer heutigen Form bis wenigstens in das 10. Jahrhundert zurück.

Firmpate, s. Pate.

Firmung, das Sakrament, in dem der Getaufte durch Handauflegung und Salbung mit Chrisam sowie die dabei gesprochenen Worte des Spenders

1. das unauslöschliche, sakramentale Merkmal erhält, durch welches er im allgemeinen Priestertum befestigt und zum Streiter Christi geweiht wird;
2. Vermehrung der heiligmachenden Gnade empfängt;
3. vom Heiligen Geist durch besondere Gnaden des Bestandes zu standhaftem Bekenntnis des Glaubens und einem unentwegt den Forderungen desselben entsprechenden, übernatürlichen Leben gestärkt wird.

Ordentlicher Spender der Firmung ist der Bischof, außerordentlicher ein Priester, dem vom Papst die zu ihrer Spendung erforderliche Vollmacht verliehen wurde. Ihr Ritus besteht aus einer feierlichen Herabrufung der Gaben des Heiligen Geistes, bei der der Spender die Hände über die Firmlinge ausstreckt, der Salbung an der Stirn mit den Worten: Ich bezeichne dich mit dem Zeichen des Kreuzes und stärke dich mit dem Chrisam des Heiles usw., einem gelinden, von dem Friedenswunsch Pax tecum (Friede sei mit dir) begleiteten *Backenstreich, einem Gebet mit vorausgehender Antiphon und Versikeln und einem Segen als Abschluß.

Fistula, ein kleines, mit Handhabe versehenes Röhrchen, mittels dessen, so lange noch die Kommunion unter beiden Gestalten in Übung war, die Gläubigen vielfach beim Kommunizieren das hl. Blut genossen. Heute dient es diesem Zweck nur mehr bei der Kommunion des Papstes und des ihm ministrierenden Kardinaldiakons in der feierlichen Papstmesse.

Flurgang, eine Bittprozession durch die Felder, um von Gott Gedeihen der Feldfrüchte und eine förderliche Witterung zu erleben.

Form und Materie der Sakramente, die beiden Bestandteile des sinnfälligen Zeichens der Sakramente, das die Gnade, die mit ihnen verbunden ist, nicht bloß versinnbildet, sondern auch wirkt. Der zweite, die sog. Materie, d. i. der sakramental noch unbestimmte Bestandteil, besteht in der Regel aus einer symbolischen Handlung, wie z. B. bei der Taufe aus einer Abwaschung, bei der Firmung und Letzten Ölung aus einer Salbung, bei der Priesterweihe aus einer Handauflegung; die erste, die sog. Form, d. i. der den zweiten sakramental näher bestimmende Bestandteil, aus den Worten, durch die der Spender des Sakraments der Materie ihre übernatürliche Bedeutung und ihre Wirksamkeit verleiht. Form und Materie sind bei den verschiedenen Sakramenten verschieden. Sie müssen bei Spendung derselben so miteinander verbunden werden, daß sie ein einheitliches Zeichen bilden und dürfen darum nicht durch eine solche Zwischenzeit getrennt werden, daß sie kein Ganzes mehr miteinander darstellen.

Frauenseite, die linke Seite des Schiffes der Kirche, den Blick zum Altar gerichtet. Sie war schon in altchristlicher Zeit den Frauen zugewiesen.

Friedhof, s. Kirchhof.

Friedenskuß, s. Pax.

Fronleichnamsfest, Fest des Leibes des Herrn (festum corporis Christi), ein Fest, das am Donnerstag nach dem Dreifaltigkeitssonntag zur besonderen öffentlichen Verehrung des heiligsten Altarssakramentes gefeiert wird. Angeregt

durch die Augustinernonne Juliana zu Mont Cornillon bei Lüttich († 1258), wurde es zuerst zu Lüttich 1247 eingeführt und dann 1264 von Urban IV., der vordem Archidiakon zu Lüttich war, sowie nochmals 1311 vom Konzil zu Vienne für die ganze Kirche vorgeschrieben. Es ist ein Fest erster Klasse mit einer bevorrechteten Oktav zweiter Ordnung und durch eine hier und da schon im späten 13. Jahrhundert nachweisbare sakramentale Prozession (Gottestracht) ausgezeichnet, bei der das Allerheiligste in feierlichster Weise unter liturgischen Gesängen und Gebet sichtbar in einer Monstranz durch die Straßen getragen wird.

Fürbitten, allgemeine, eine im Ritus des Karfreitags an die Verlesung der Passion nach Johannes sich anschließende hochfeierliche Folge von dringlichen Fürbitten für die ganze Kirche, für alle Stände und Ordnungen in ihr, für alle Notleidende, Kranke, Gefangene und Reisende, wie auch für die außerhalb ihr stehenden Irrgläubigen, Schismatiker, Juden und Heiden. Den einzelnen Gebeten geht voraus ein *Invitatorium sowie eine nur beim Gebet für die Juden fehlende Aufforderung zu gemeinsamem Beten seitens des Priesters (Oremus, Lasset uns beten), zum Knien seitens des Subdiakons (Flectamus genua, Lasset uns die Knie beugen) und zum Aufstehen seitens des Diakons (Levate, Erhebt euch). Die Fürbitten reichen bis in die altchristliche Zeit zurück.

Fürbittgebet von allen Heiligen, s. Suffragium de omnibus sanctis.

Fußkuß, eine liturgische Zeremonie in der feierlichen Papstmesse, die darin besteht, daß die Subdiakone, welche die Epistel griechisch und lateinisch zu singen haben, nach Absingen derselben, sowie der Diakon, welcher das Evangelium griechisch zu singen hat, vor dessen Absingen statt der Hand, wie in andern feierlichen Messen, den Fuß des Papstes küssen. Sie war in Rom nachweislich schon wenigstens im 8. Jahrhundert bei derselben in Übung.

Fußwaschung am Gründonnerstag, Mandatum, eine an diesem Tage nach dem Morgengottesdienst oder am Nachmittag

in hervorragenderen Kirchen gemäß dem im römischen Missale angegebenen Ritus stattfindende liturgische Zeremonie, bei welcher der die Feier abhaltende Bischof oder Prälat — zu Rom der Papst — in Erinnerung an die vom Erlöser beim letzten Abendmahl an den Aposteln vollzogene Fußwaschung dreizehn alten Männern nach feierlicher Absingung des Evangeliums von der Fußwaschung (Joh. 13, 1–15) unter Gesang von Antiphonen und Psalmversen die Füße wäscht. Mandatum, d. i. Gebot, Auftrag heißt sie von dem Anfangswort der ersten dieser Antiphonen: Mandatum novum do vobis (Joh. 13, 34: Ein neues Gebot gebe ich euch). Sie ist in Spanien schon im 7. Jahrhundert bezeugt. In den römischen Ritus dürfte sie frühestens im 10. Jahrhundert Eingang gefunden haben.

G

Gabelkreuz, ein Kreuz mit schräg ansteigenden, statt mit wagerechten Armen, im späteren Mittelalter eine sehr beliebte Form für den Zierbesatz des Meßgewandes (Tfl. I, 5) und der Pontifikalschuhe.

Gallikanischer Ritus, die in Gallien in vorkarolingischer Zeit beobachtete Form der liturgischen Verrichtungen, besonders der Meßfeier. Schon im 7. und 8. Jahrhundert durch den römischen Ritus beeinflusst und mehrfach verändert, wurde er in der Karolingerzeit durch denselben ganz verdrängt, gab jedoch manche altgallikanische Bestandteile an ihn ab, deren Spuren noch heute in ihm unschwer erkennbar sind.

Gaudete, der dritte Adventssonntag, so genannt von dem Anfangswort Gaudete (Freuet euch) des Introitus seiner Messe, der zur heiligen Freude im Hinblick auf das nahe Kommen des Heilandes auffordert. Diakon und Subdiakon tragen an ihm in dem feierlichen Amt die Dalmatik und die Tunizella. Anstatt violetter Paramente können an ihm rosenfarbige gebraucht werden. Auch kann an ihm die Orgel gespielt werden.

Gebet, das religiöse Reden mit Gott oder den Heiligen. Seinem Zweck nach kann es sein: Lob-, Dank-, Bitt- und Sühnegebet. Seiner Form nach ist es entweder nur innerliches Gebet, wie die Betrachtung und die Beschauung oder zugleich auch äußerliches, d. i. in Worten (mündliches Gebet) oder sinnfälligen symbolischen Handlungen sich äußerndes, wie insbesondere alle liturgische Gebete. Die Eigenschaft von Privatgebet hat es, wenn es von Privatpersonen als solchen, sei es allein oder mit andern, die Eigenschaft von öffentlichem, wenn es, wie bei der Messe (auch der Privatmesse), dem Offizium, der Spendung der Sakramente und Sakramentalien, den Segnungen u. a., im Namen und im Auftrag der Kirche durch ihre von ihr dazu bestellten und ermächtigten Vertreter und gemäß den von ihr dafür bestimmten Formen verrichtet wird, d. i. wenn es liturgisches Gebet ist.

Geburt Mariä, Fest der, die liturgische Feier des Jahrestages der Geburt der allerseligsten Jungfrau. Zu Rom schon im 8. Jahrhundert in Übung, fand es seit der Karolingerzeit allmählich allgemein Eingang. Es ist ein Duplexfest zweiter Klasse mit Simplexoktav (s. Oktav).

Geheimnis (Mysterium), nach liturgischem Sprachgebrauch im engeren Sinne eine gottesdienstliche symbolische Handlung oder ein gottesdienstlicher symbolischer Gegenstand übernatürlichen Charakters, deren übernatürliche Bedeutung, Zweckbestimmung, Wirksamkeit und Wirkung auf übernatürlicher göttlicher Anordnung sich gründen und darum nur durch göttliche Offenbarung erkannt und erfaßt werden können, wie die heiligen Sakramente und der Akt der Konsekration des Brotes und Weines in der Messe, das vornehmste und erhabenste Geheimnis des christlichen Kultes; im weiteren Sinn ein Gegenstand oder eine Tatsache der übernatürlichen Offenbarung, die an Stelle eines Heiligen den Gegenstand einer kirchlichen Jahresfeier sowie den Titel einer Kirche oder eines Altares bilden.

Gelasianum, ein altrömisches *Sakramentar, welches man dem Papst Gelasius († 496) zugeschrieben hat, das jedoch

in der Gestalt, in der es auf uns gekommen ist, manche dem gallikanischen Ritus entlehnte Einschiebsel enthält, also in ihr kein rein römisches Sakramentar darstellt. Seit der Karolingerzeit ging es in das sog. *Gregorianische Sakramentar auf, das dann um Bestandteile des Gelasianums bereichert zum heutigen römischen Missale wurde.

Generalabsolution, ein im Namen des Papstes gespendeter Segen, der mit einer in Form einer Lossprechung (Absolution) erteilten Nachlassung aller zeitlichen Sündenstrafen verbunden ist. Er wird besonders Schwerkranken für den Augenblick ihres Todes (die sog. benedictio apostolica in articulo mortis) sowie an bestimmten Tagen des Jahres den Mitgliedern und Tertiariern gewisser Orden gespendet.

Geräusch am Schlusse der Trauermetten, das Zeichen der Beendigung derselben. Symbolisch gedeutet, soll es an das Erdbeben beim Tode Jesu und den Schrecken, den dies verbreitete, erinnern.

Geschlechtertrennung in der Kirche, ein in die frühchristliche Zeit zurückreichender Brauch, zufolge dem die Männer bei gemeinsamen Gottesdiensten die rechte Seite, die ehrenvollere, die Frauen die linke Seite des Schiffes der Kirche einnehmen.

Geschlossene Zeit, s. Zeit, geschlossene.

Gewänder, liturgische, Gewänder, welche die Geistlichen bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtung über der Alltagskleidung, also nicht statt derselben, anzuziehen haben. Es sind bei den niederen Klerikern *Humerale, *Albe und *Zingulum, bei den Subdiakonen außerdem *Manipel und *Tunizella, bei den Diakonen *Stola und *Dalmatik, bei den Priestern Stola und *Kasel. Bei den Bischöfen und Nichtbischöfen, denen die Pontifikalien zustehen, kommen zu den subdiakonalen, diakonalen und priesterlichen als ihnen eigene Gewänder hinzu *Mitra, *Pontifikalhandschuhe, *Pontifikalstrümpfe sowie bei einigen Bischöfen das *Rationale. Bei den Erzbischöfen gesellt sich zu den bischöflichen Gewandstücken noch das *Pallium, beim Papst zu den erzbischöflichen noch der *Fanone und das

5 Braun, Liturgia romana.

*Subzinktorium. Allen Graden der Geistlichen stehen zu
*Superpelliceum, *Birett und *Pluviale.

Am vollständigsten gelangen die liturgischen Gewänder bei der Feier der Messe zur Verwendung, bei den übrigen gottesdienstlichen Verrichtungen bloß zu einem größeren oder geringeren Teil. Insbesondere wird bei ihnen an Stelle von Humerale, Albe und Zingulum meist das Superpelliceum getragen, als liturgisches Obergewand aber an Stelle der Kasel bei feierlichen gottesdienstlichen Handlungen das Pluviale. Ausschließlich den Charakter von Meßparamenten, d. i. von Gewandstücken, die nur bei der Messe gebraucht werden, haben Manipel und Kasel. Nur beim feierlichen Pontifikalamt werden benutzt die pontifikalen Handschuhe, Strümpfe und Schuhe, das Rationale, das Pallium, der Fanone und das Subzinktorium. Humerale, Albe, Zingulum, Manipel, Stola und Kasel müssen vor Ingebrauchnahme von einem dazu bevollmächtigten Priester gesegnet werden; bei den übrigen Gewandstücken ist eine Segnung nicht ausdrücklich vorgeschrieben, doch angemessen und allgemeiner Brauch.

Die liturgische Kleidung bestand ursprünglich nur aus Albe, Zingulum und Kasel, doch kamen weitere Stücke schon in altchristlicher Zeit hinzu. Im 9. Jahrhundert umfaßte sie schon die Mehrzahl der heute zu ihr gehörenden Gewänder, die übrigen bürgerten sich von da bis zum 13. Jahrhundert ein, das Birett erst im späten Mittelalter. Entstanden sind die liturgischen Gewänder aus solchen der Alltagstracht, nicht aus den Gewandstücken des alttestamentlichen Kultus. Ihre heutige von der ursprünglichen abweichende Form und Beschaffenheit erhielten sie im Lauf der Zeit, insbesondere seit dem späteren Mittelalter.

Glocken. Sie dienen dazu, um das Zeichen zum Beginn des Gottesdienstes zu geben. Im Abendland hier und da schon im 6. Jahrhundert nachweisbar, waren sie um 800 zu dem Zweck bereits allgemein daselbst im Gebrauch. Anfangs oft geschmiedet, wurden sie später nur noch gegossen. Große Glocken entstanden erst im späten Mittelalter, in dem auch die Glocken in den Kirchen oft so an Zahl zu-

nahmen, daß man sie durch einen Namen voneinander zu unterscheiden begann.

Glockenkasel, die ursprüngliche Form der Kasel, bei der diese ringsum fast bis zum Boden reichte und glockenartig den Körper umgab, bei Gebrauch deshalb auf den Armen aufgerollt werden mußte, damit diese sich frei bewegen und ungehindert tätig sein konnten. Vorn von oben bis unten aufgeschlitzt und ausgebreitet, stellte sie einen Halbkreis dar, nicht aufgeschlitzt einen Viertelkreis mit Durchlaß für den Kopf an der Spitze. Die Form erhielt sich bis in das 13. Jahrhundert, um dann durch immer zunehmende seitliche Verkürzung zuletzt die heutige Kaselform zu werden (Tfl. I, 4).

Glockenrad, ein neben der Epistelseite an der Wand des Altarraumes in einem Gestell oder Gehäuse angebrachtes Rad, das mit Glöckchen besetzt ist, durch eine Zugvorrichtung, mit der es versehen ist, in Bewegung gesetzt werden kann und anstatt einer Meßschelle zum Zeichengeben bei der Messe dient. Es kam im ausgehenden Mittelalter zu diesem Zweck in Gebrauch.

Glockenweihe, eine dem Bischof vorbehalten, Priestern nur auf Grund einer Bevollmächtigung durch den Bischof zustehende Segnung, durch welche eine Glocke für ihre gottesdienstliche Verwendung kirchlich geweiht wird. Die Glockenweihe ist schon im 8. Jahrhundert bezeugt. Sie war anfangs sehr einfach, ihren heutigen Reichtum erhielt sie erst im späteren Mittelalter. Der Bischof benutzt zu ihr das Formular, das sich im Pontifikale findet, der zu ihr bevollmächtigte Priester das etwas schlichtere im Rituale. Geweihte Glocken dürfen zu nichtkirchlichen Zwecken nur mit ausdrücklicher oder stillschweigender Erlaubnis des Bischofs, zu unkirchlichen nie verwendet werden.

Gloria, ein an das Kyrie in der Messe sich anschließender, mit dem Engelsgesang Gloria in excelsis Deo beginnender, hymnenartiger danksagender Lobpreis der heiligsten Dreifaltigkeit (s. Doxologie). Weil Ausdruck der Freude und des Jubels wird es ausgelassen in Messen von Bußcharakter,

wie in den Tagesmessen des Advents, der Septuagesimal- und Fastenzeit, der Quatembertage (ausgenommen die Pfingstquatember) und der Vigilien (ausgenommen die Vigil von Weihnachten, Ostern und Pfingsten), in der Prozessionsmesse der Bittage, in Totenmessen, in privaten Motivmessen (ausgenommen die Motivmesse von der Muttergottes an Samstagen und von den Engeln) sowie am Fest der Unschuldigen Kinder, wenn dieses auf einen Werktag fällt.

Gloria Patri, ein bei liturgischen Verrichtungen aller Art den Psalmen, in der Messe auch dem *Introitus, im Offizium den *Kantika und *Responsorien angefügter Lobspruch zu Ehren der heiligsten Dreifaltigkeit. Nicht gebetet wird er im Introitus und nach dem Psalm Lavabo in den Totenmessen und den Tagesmessen der Passionszeit, am Schluß des Einleitungspsalms (*Invitatorium) und in den Responsorien des Offiziums derselben Zeit, in den Trauermetten der Kartage und im Totenoffizium, in welchem letzterem die Bitte: Requiem aeternam dona eis, Domine (Herr, gib ihnen die ewige Ruhe) an seine Stelle tritt. Das Gloria Patri reicht in seinen Anfängen in die apostolische Zeit zurück. Abschluß der Psalmen und Kantika wurde es im 4. bis 5. Jahrhundert, den Responsorien des Offiziums es anzufügen, bürgerte sich im 8. bis 9. Jahrhundert ein.

Grab, heiliges, 1. der Seitenaltar oder die Kapelle, wohin nach der Messe des Gründonnerstags die für die Karfreitagszeremonien konsekrierte Hostie in feierlicher Prozession gebracht und wo sie in einem Tabernakel zwischen brennenden Kerzen und Blumen bis zum Karfreitagmorgen aufbewahrt wird;

2. ein das Grab des Herrn darstellender Ort in der Kirche, wo von Karfreitag bis zur Auferstehungsfeier am Karsamstagabend oder Ostermorgen am Boden auf Teppichen und von Schmuck umgeben das hl. Kreuz zur Verehrung beigesetzt oder, wie in süddeutschen und österreichischen Diözesen, das Allerheiligste in verhüllter Monstranz auf einem Altar zwischen brennenden Kerzen und Blumenschmuck zur Anbetung ausgestellt ist.

Graduale, 1. ein im Meßritus auf die Epistel folgender melodischer Gesang, der aus zwei Versen besteht, an die sich zwei Alleluja und ein Vers mit einem Alleluja anreihen, nicht aber in Zeiten und an Tagen, an denen das Alleluja unzulässig ist. In diesen werden sie entweder lediglich ausgelassen oder durch den Traktus ersetzt, während umgekehrt in der Osterzeit die beiden Gradualverse fortfallen und die beiden Alleluja mit Vers und Alleluja bleiben, denen jedoch ein weiterer Vers mit Alleluja angefügt wird (s. Alleluja 2). Das Graduale nebst seinem Vers wechselt nach Festen und Zeiten. Es wird vom Priester in allen Messen gebetet, im Amt vom Chor responsorisch vorgelesen. Das Graduale ist ein Erbe aus apostolischer Zeit. Es bestand ursprünglich in einem Psalm, der jedoch schon im 6. Jahrhundert auf einige Verse verkürzt wurde. Seine heutige Form erhielt es in nachgregorianischer Zeit. Graduale heißt es, weil es in älterer Zeit auf den Stufen des Ambon vorgetragen wurde;

2. das liturgische Buch, welches die wechselnden wie ständig wiederkehrenden Chorgesänge der Messe, darunter namentlich auch als die vornehmsten und reichsten die Gradualien enthält.

Gradualpsalmen, s. Stufenpsalmen.

Gratiarum actio, ein den Messen im Missale vorgeschicktes Formular für die Danksagung nach der Messe. Es besteht aus dem Gesang der drei Jünglinge im Feuerofen (Dan. 3, 57—58), dem Psalm 150, aus einer Folge von Versikeln und aus drei Orationen.

Gregorianische Messen, eine Folge von dreißig Messen für einen oder mehrere Verstorbene, die an ebenso vielen unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen gelesen werden müssen. Gregorianische Messen heißen sie, weil sie auf Gregor d. Gr. zurückgehen sollen, doch waren sie in Gestalt einer dreißigtägigen Trauerzeit wohl schon vorher Brauch. Sie sind eine altehrwürdige, lobenswerte und heilsame Übung zum Trost der Verstorbenen, die nichts enthält, was als der Lehre der Kirche zuwider oder als abergläubisch zu beanstanden wäre.

Gregorianischer Gesang, s. Choral.

Gregorianisches Wasser, ein vor der Altarweihe unter Beimischung von gesegnetem Salz, gesegneter Asche und gesegnetem Wein vom Bischof feierlich geweihtes Wasser. Es wird bei ihr zur Bezeichnung der Mensa des Altars, zur siebenmaligen Besprengung der Mensa und des Stipes, zur Herrichtung des geweihten Mörtels, mittels dessen nach Beisetzung der Reliquien der Verschußstein des Altargrabes befestigt wird, sowie, wenn die Altarweihe gelegentlich der Kirchweihe geschieht, zur Besprengung der Innenwände und des Fußbodens der Kirche gebraucht. Gregorianisches Wasser hat man es im Mittelalter genannt, weil man es auf Gregor d. Gr. zurückführte.

Gregorianum, gregorianisches Sakramentar, ein von Gregor d. Gr. geschaffenes oder geordnetes Sakramentar, das jedoch nicht in seiner Urform, sondern um spätere Zusätze bereichert auf uns gekommen ist. Von Karl d. Gr., dem Papst Hadrian ein Exemplar des Sakramentars in der Form, wie es damals zu Rom im Gebrauch war, auf dessen Bitte gesandt hatte, im Frankenreich eingeführt, verdrängte es rasch die bis dahin daselbst übliche *gallikanische Liturgie und das neben dieser verwendete *Gelasianum, nahm jedoch manche Bestandteile beider, die in ihm fehlten, aber nicht vermißt werden konnten, in sich auf. Das Ergebnis war ein Mischsakramentar, das dann die Grundlage des heutigen römischen Missales wurde.

Gremiale, Schoßtuch, ein Tuch, das über den Schoß des Bischofs ausgebreitet wird, wenn dieser die geweihten Kerzen oder die geweihte Asche austeilte oder bei Spendung der hl. Weihen die Salbungen vornimmt, sowie wenn er im Pontifikalamt während der Absingung des Kyrie, Gloria und Credo durch den Chor auf seinem Thron Platz genommen hat. Im Pontifikalamt besteht es aus Seide, bei den andern Gelegenheiten aus Leinwand. Es kam im späten Mittelalter zur Schonung der oft sehr kostbaren liturgischen Gewänder des Bischofs in Gebrauch.

Gründonnerstag, der Donnerstag der Karwoche, der Tag der Gedächtnisfeier der Einsetzung des heiligsten Altarssakra-

ments — daher feria quinta in coena Domini genannt — und des Beginns des bitteren Leidens des Herrn. Es wird an ihm nur eine Messe gefeiert, in der nach dem Gloria Glocken und Orgel verstummen und dann mit einer Klapper die üblichen Zeichen gegeben werden, bei der Wandlung eine große Hostie für die Karfreitagsfeier konsekriert wird, bei der Kommunion die nicht zelebrierenden Priester kommunizieren und in Domkirchen vor Ende des Kanons das Krankenöl, nach der Kommunion aber die beiden andern heiligen Öle geweiht werden. Nach der Messe findet die feierliche Übertragung der für den Karfreitag konsekrierten Hostie in das hl. Grab, die *Entkleidung der Altäre und die Zeremonie der *Fußwaschung statt, falls diese nicht am Nachmittag, an dem die Trauermetten des Karfreitags gehalten werden, vorgenommen wird.

Grundsteinlegung, ein in feierliche Formen gekleideter Ritus, der vom Bischof oder von einem von ihm bevollmächtigten Priester bei Legung des Grundsteines einer neuen Kirche vollzogen wird. Er besteht aus einer Besprengung des durch ein Kreuz bezeichneten Platzes des zukünftigen Hochaltars, aus der Segnung des Grundsteines, seiner Einsenkung nach vorherigem Abbeten der Allerheiligenlitanei und einer Segnung der Fundamente der Kirche. Geschlossen wird er mit der Anrufung des Heiligen Geistes und einem Segensgebet.

H

Hallenkirchen, zwei- oder mehrschiffige Kirchen, deren Schiffe die gleiche oder annähernd gleiche Höhe haben; Kirchen also, die ihr Licht nur durch die in den Seitenwänden angebrachte Fenster erhalten.

Handauflegung, eine bei liturgischen Verrichtungen des öfteren vorkommende Zeremonie. Sakrament und sinnfälliges Zeichen der Übertragung übernatürlicher Gnaden bzw. übernatürlicher Vollmachten ist sie bei Spendung der Firmung und der Diakonen-, der Priester- und der Bischofsweihe;

ein Sakramentale und Ausdruck übernatürlicher seelischer und leiblicher Stärkung im Ritus des Krankenbesuches. Beschwörenden Charakter hat sie im Ritus der Taufe und des Exorzismus von Besessenen, Läuterung und Heiligung des Taufwassers durch die Kraft des Heiligen Geistes versinnbildet sie im Ritus der Taufwasserweihe. Schuldübertragung auf die Opfertgaben und Opferweihe derselben durch den Priester in seinem und des Volkes Namen bedeutet sie im Kanon der Messe beim Gebet *Hanc igitur* vor der Wandlung.

Händeausbreitung, Händerhebung, Händefalten, Zeremonien, die bei liturgischen Verrichtungen aller Art immer wieder zur Verwendung kommen, am ausgiebigsten und ausgebildetsten bei der Messe. Sie sind, wie überhaupt beim Gebet, seit jeher Ausdruck der andächtigen seelischen Erhebung des Betenden, der Ehrfurcht vor dem, zu dem man betet sowie des vertrauensvollen, dringlichen Flehens um Erhörung. Der liturgische Brauch kennt nur ein Händefalten, bei dem der Daumen der rechten Hand kreuzweise über den der linken gelegt wird, die anderen Finger aber ausgestreckt sind.

Händesalbung, eine bei der Priester- und Bischofsweihe übliche Zeremonie, bei der die Hände des zu weihenden Priesters an der Innenseite zuerst in Kreuzform und dann ganz mit Katechumenenöl, die des zu konsekrierenden Bischofs in gleicher Weise mit Chrisam gesalbt werden. Sie stammt aus dem gallikanischen Ritus, in dem sie schon im frühen 8. Jahrhundert Brauch war, fand aber ursprünglich nur bei der Priesterweihe statt. In den Ritus der Bischofsweihe erhielt sie erst in nichtkarolingischer Zeit Aufnahme. Bei der Priesterweihe geschieht sie nach der Bekleidung des Ordinanden mit Stola und Kasel, bei der Bischofsweihe nach Beendigung des die Hauptsalbung begleitenden präfationsartigen Weihegebetes (s. Priesterweihe und Bischofsweihe).

Händewaschung, liturgische. Sie geschieht entweder als Ausdruck der Ehrfurcht, wie z. B. vor und nach der Messe,

vor und nach Austeilung der hl. Kommunion außer der Messe, der Spendung des Viatikums und der Vornahme von Salbungen, oder aus einem symbolischen Grund, d. i. als sinnfälliger Ausdruck aufrichtigen Verlangens nach innerer sittlicher Reinheit, wie bei der Händewaschung vor dem Offertorium im Pontifikalamt und beim Lavabo, oder endlich aus Reinlichkeitsgründen, wie z. B. nach der Austeilung der geweihten Kerzen, Asche und Palmen. Die Händewaschung, die der Bischof vor dem Offertorium vornimmt, war schon in frühchristlicher Zeit üblich. Sie geschah ursprünglich aus Reinlichkeitsgründen vor und nach Entgegennahme der Opfergaben der Gläubigen.

Handtuch, liturgisches, das nach den vorgeschriebenen Handwaschungen vor und in der Messe sowie bei anderen liturgischen Verrichtungen zum Abtrocknen der Hände dienende Tuch aus Linnen oder Baumwolle.

Hängetabernakel, ein über dem Altar von einem hinter demselben angebrachten Krummstab oder vom Gewölbe an einem Strick herabhängendes Gehäuse oder Gezelt, das nach Bedarf herabgezogen werden konnte und die Pyxis mit dem Allerheiligsten barg. Es war im Mittelalter besonders in England und Frankreich gebräuchlich. In Frankreich blieb es mancherorten bis ins 18. Jahrhundert im Gebrauch, als vereinzelt Beispiel in der Kathedrale zu Amiens sogar bis in die Gegenwart.

Hauptentblößung bei liturgischen Handlungen, der sinnfällige Ausdruck der religiösen Ehrfurcht. Sie gründet sich auf die Vorschrift des hl. Paulus 1 Kor. 11, 4. Als allgemeine Regel gilt, daß alle Akte, die ausschließlich oder doch in erster Linie Gebet darstellen, unbedeckten Hauptes verrichtet werden müssen. Hauptentblößung aus Ehrfurcht gegen das Allerheiligste erheischen alle eucharistischen Verrichtungen, wie Aussetzung des Allerheiligsten, sakramentaler Segen, Sakramentsprozessionen, Versehänge und Messe, bei der selbst den Pileolus, ein kleines Scheitelmützchen, nur tragen darf, wer dazu von rechtswegen oder durch päpstliches Indult ermächtigt ist, aber auch dieser

nur bis zur Präfation und dann erst wieder nach der Kommunion.

Hauptsalbung, eine Zeremonie im Ritus der Bischofsweihe. Sie wird mit Chrisam vollzogen, ist von dem Spruch: *Ungatur et consecretur caput tuum caelesti benedictione in ordine pontificali in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti* (Gesalbt und geweiht werde dein Haupt durch himmlische Segnung der Bischofswürde gemäß im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes) begleitet und geschieht während des feierlichen, präfationsartigen Weihegebetes, das zu diesem Ende unterbrochen wird. Im gallikanischen Ritus, aus dem sie in den römischen überging, war sie schon in der Karolingerzeit Brauch. Ihr Vorbild war die Hauptsalbung des alttestamentlichen Hohepriesters (3 Mos. 8, 12).

Haussegnung, ein Sakramentale, durch das der Priester namens der Kirche auf ein Haus und seine Bewohner Gottes Segen und zugleich Gottes Schutz gegen alle Nachstellungen, Versuchungen und Ränke des bösen Geistes herabfleht. Das Rituale enthält für die Haussegnung fünf Formulare, je eines für die Haussegnung zu Ostern und am Feste der Erscheinung des Herrn, zwei für sonstige gelegentliche Haussegnungen und eines für die Segnung eines neuen Hauses. Sie bestehen aus einem oder mehreren Segensgebeten, denen Anrufungen in Form von Versikeln vorausgehen, und aus einer Besprengung des Hauses, während der der Priester bei der österlichen Haussegnung eine Antiphon mit Psalmvers, bei der Haussegnung am Epiphaniestage, bei der sich zu ihr eine Beräucherung des Hauses gesellt, das Magnifikat mit zugehöriger Antiphon betet. Voraus geht der Haussegnung am Oster- und Pfingstfest der Friedenswunsch: *Pax huic domui* (Friede sei diesem Hause). Die österliche Haussegnung ist Vorrecht des Pfarrers.

Heiligenfeste, kirchliche Jahresfeiern zum Gedächtnis der Person eines Heiligen oder Seligen (Hauptfeste) oder einer bedeutungsvollen Tatsache aus seinem Leben, wie der

Stuhlfeier Petri, der Bekehrung des hl. Paulus, der Stigmatisation des hl. Franziskus (Nebenfeste), sei es nur in der Messe und im Offizium (in choro) oder auch in Form eines gebotenen Feiertags (in foro). Sie scheiden sich in fünf Klassen, in Apostel- und Evangelistenfeste, in Martyrerfeste, in Feste hl. Bekenner (Bischöfe und Nichtbischöfe), in Feste hl. Jungfrauen (Martyrinnen und Nichtmartyrinnen) und in Feste hl. Frauen. Feste, die die Person eines Heiligen zum Gegenstand der Feier haben, werden mit Vorliebe an dessen Todestag, falls dieser bekannt ist, gefeiert. Begangen werden nur die Feste kanonisierter Heiligen, beatifizierter Seligen sowie solcher Heiligen und Seligen, die, ohne förmlich kanonisiert oder beatifiziert zu sein, sich seit undenklicher Zeit öffentlicher, kirchlich anerkannter oder zugelassener Verehrung erfreuen.

Heiliger, Sanktus, im allgemeinen Sinne jeder, der im Stande der heiligmachenden Gnade aus diesem Leben schied, sich im Himmel befindet und sich der seligen Anschauung Gottes erfreut. Im besonderen Sinne:

1. ein im Frieden mit der Kirche, im Stande der Gnade und im Rufe der Heiligkeit gestorbener Diener Gottes, der durch feierliche Kanonisation endgültig und unabänderlich in die Zahl der von der Kirche anerkannten, öffentlich und allgemein verehrbaren Heiligen aufgenommen wurde;
2. ein Diener Gottes gleicher Art, der zwar nicht förmlich durch Kanonisation heilig gesprochen wurde, jedoch auf Grund eines unvordenklichen, kirchlich gutgeheißenen Kultus, wie er Heiligen zuteil wird, der Liste der anerkannten Heiligen angehört und als solcher ebenfalls öffentlich und allgemein verehrbar ist. Von Heiligen im besonderen Sinne können allenthalben, soweit das den gewöhnlichen liturgischen Vorschriften entspricht, das Offizium gehalten und die Messe gefeiert, Bilder in Kirchen und Kapellen öffentlich aufgestellt, als echt kirchlich anerkannte Reliquien zur öffentlichen Verehrung ausgesetzt werden. Auch dürfen ihnen zu Ehren ohne besondere Erlaubnis überall Kirchen, öffentliche Oratorien und Altäre geweiht werden.

Heiligsprechung, s. Kanonisation.

Heimsuchung Mariä, ein Fest zum Gedächtnis an den gnadenreichen Besuch Marias bei Elisabeth. Es entstammt erst dem 13. Jahrhundert; von Urban VI. († 1389) wurde es für die ganze Kirche vorgeschrieben. Seinem Rang nach ist es ein Duplexfest 2. Klasse, gefeiert wird es am 2. Juli.

Henkelkelch, s. Kelch (Tfl. III, 16).

Herrenfeste, jährliche in Messe und Offizium oder auch in Form eines gebotenen Feiertages begangene kirchliche Gedächtnisfeiern zu Ehren des Erlösers oder eines mit dem Werk der Erlösung zusammenhängenden Glaubensgeheimnisses. Herrenfeste sind die ältesten kirchlichen Feste und bestimmend für den Charakter der beiden Festkreise des Kirchenjahres. Die Eigenschaften von Hauptfesten haben das Weihnachtsfest, die Feste der Beschneidung und der Erscheinung des Herrn, das Oster-, das Himmelfahrts- und das Pfingstfest, das Fronleichnamfest und das Fest der Verklärung des Herrn. Die übrigen, wie das Herz-Jesufest, das Namen-Jesufest, die Feste Kreuzauffindung und Kreuzerhöhung und das Fest des kostbaren Blutes sind die Hauptfeste ergänzende Nebenfeste.

Herz-Jesufest, ein auf den Freitag nach der Fronleichnamsoktav fallendes Herrenfest, das das leibliche, gottmenschliche und darum anbetungswürdige Herz Jesu als Sinnbild der gottmenschlichen Liebe, die derselbe den Menschen, namentlich durch die Einsetzung des heiligsten Sakraments und sein Erlösungsleiden bekundete, zum Gegenstand hat. Sein Zweck ist genugtuende, anbetende Sühne als Ersatz für die dem Heiland statt des seiner unendlichen gottmenschlichen Liebe schuldigen Dankes durch die Sünden der Menschen, besonders im heiligsten Sakrament, zugefügten Verunehrungen. Von der hl. Maria Alacoque auf Grund von Erscheinungen des Herrn angeregt, von Klemens XIII. 1765 einzelnen Kirchen gestattet, wurde es von Pius IX. 1856 allgemein vorgeschrieben, von Leo XIII. zu einem Duplexfest erster Klasse erhoben, von Pius XI. 1923 durch eine privilegierte Oktav dritter Ordnung ausgezeichnet.

Herz-Jesu-Litanei, eine Litanei zur Verehrung des heiligsten Herzens Jesu. Sie wurde von Leo XIII. 1899 zum Gebrauch beim öffentlichen Gottesdienst für die ganze Kirche gutgeheißen.

Himmel, s. Baldachin.

Himmelfahrtsfest, das jährliche Gedächtnisfest der glorreichen Auffahrt des Herrn. Es wird als Duplexfest erster Klasse mit privilegierter Oktav dritter Ordnung am vierzigsten Tage nach Ostern begangen und gehört zu den ältesten Festen, da es nach dem hl. Augustinus schon zu seiner Zeit allgemein gefeiert wurde. Grundton des Festes ist innige Freude über die durch die Auffahrt erfolgte Erhöhung der heiligen Menschheit des Herrn. Zur Versinnbildung der Auffahrt des Herrn wird nach dem Evangelium der Hauptfestmesse die Osterkerze ausgelöscht.

Hirtenstab, Bischofsstab, Abtsstab, ein Bischöfen und Äbten als Auszeichnung und als Abzeichen ihres Hirtenamtes zustehender Stab, der jedoch beim Abt zum Unterschied vom Bischof mit einem oben an ihm befestigten Tüchlein (pannisellus) versehen sein muß. Er ist mannshoch, endet oben in eine Krümme, unten aber in eine Spitze und wird heute in der Regel aus Metall gefertigt. Gebraucht wird er bei feierlichen Pontifikalhandlungen, nicht jedoch bei den Karfreitagszeremonien und in Totenmessen. Von einem Hirtenstab hören wir bereits im 5., 6. und 7. Jahrhundert. Bestandteil der gottesdienstlichen Ausstattung der Bischöfe und Äbte wurde er erst seit dem 10., besonders aber seit dem 11. Jahrhundert. Statt mit einer Krümme endete der Stab in früherer Zeit auch wohl in einem Knauf oder in eine T-förmige Krücke, doch war schon im 12. Jahrhundert eine Krümme die alleinige Form des oberen Abschlusses des Stabes geworden. Als auszeichnender Amtsstab der Bischöfe und Äbte hat der Hirtenstab zu aller Zeit eine kostbare, kunstvolle Ausstattung erfahren, besonders in der Zeit der Gotik.

Hochaltar (altare maius), der Hauptaltar einer Kirche, an dem in Pfarrkirchen der Gemeinde-, in Kathedralen und Stifts-

kirchen der Stifts-, in Klosterkirchen der Konventualgottesdienst abgehalten wird.

Homilien (Belehrungen, Unterweisungen), den Schriften der Kirchenväter und Kirchenlehrer entnommene Lesungen im Offizium, die eine Erklärung des Evangeliums der ihm entsprechenden Tages- oder Festmesse darstellen. In Offizien mit drei Nokturnen bilden sie die drei Lesungen der dritten Nokturn, ausgenommen die dritte Nokturn des Offiziums der Kartage und des Totenoffiziums, in der sie durch eine Schriftlesung ersetzt sind, in Offizien mit einer Nokturn alle drei Lesungen derselben, doch nur im Offizium der Oster- und Pfingstoktav, der Werktage der Fastenzeit, der Quatembertage, der Vigilien und des Montags der Bittwoche. Das Offizium des Weihnachtsfestes hat in der dritten Nokturn entsprechend den drei Evangelien der drei Messen desselben drei Homilien, jedoch von nur je einer Lesung. Eingeleitet werden die Homilien durch eine kurze Lesung des Anfangs des Evangeliums des Tages oder Festes.

Horen, kanonische, s. Stundengebet, kanonisches.

Horen, kleine (*horae parvae*), die vier auf die Laudes des Offiziums folgenden Stunden des Offiziums, Prim, Terz, Sext und Non. Sie heißen kleine Horen, sowohl wegen ihrer geringeren Bedeutung als auch wegen ihrer Kürze und der geringeren Feierlichkeit, mit der sie im Chor gebetet werden. Alle bestehen aus einer kurzen Einleitung, die sich aus einem Pater noster und dem Ave Maria, zu denen bei der Prim noch das Kredo kommt, aus der Anrufung *Deus in adiutorium meum intende* (Herr, eile mir zu Hilfe), dem Gloria Patri und dem Alleluja bzw. dem Lobspruch *Laus tibi Domine* zusammensetzt, aus drei Psalmen mit zugehöriger Antiphon, aus einem Kapitel mit Responsorium und aus einer Oration, an die sich in der Prim noch als Anhang die Verlesung des Martyrologiums, ein Gebet um Schutz Gottes während des Tages und bei dem Tagewerk, eine kurze Lesung (*lectio brevis*) aus der hl. Schrift und ein Segensspruch anschließen. Zwischen

Responsorium und Oration werden an Semiduplexfesten, die nicht in eine Oktav fallen, an Simplexfesten, an gewöhnlichen Ferien und an Sonntagen, an denen kein Duplexfest und keine Oktav zu kommemorieren ist, in der Prim die sog. Sonntagsbitten (*preces dominicales), eingefügt, an den größeren Ferien in der Prim, Terz, Sext und Non die sog. Ferialbitten (*preces feriales).

Hostie, das zur Konsekration bestimmte Opferbrot. Es muß aus Weizenmehl bereitet werden und vorschriftsmäßig ungesäuert sein. Es hatte in älterer Zeit die Form flacher, runder Kuchen, doch auch wohl die eines Kranzes oder einer Brezel, erhielt aber seit etwa dem 10. Jahrhundert die Gestalt eines dünnen, münzenartigen, mit einem Kreuzchen einem Lamm oder sonst einer passenden Darstellung verzierten Scheibchens. Für die Messe und Aussetzung des Allerheiligsten werden größere, für die Kommunion der Gläubigen kleinere Hostien verwendet.

Hostienbüchse, ein Behälter zur Aufbewahrung der noch nicht konsekrierten, jedoch zur Konsekration bestimmten großen Hostien.

Humerale, Amikt, Schultertuch, ein Schultern und Hals umhüllendes, mittels Bändern, die an zwei der Ecken angebracht und um die Brust geschlungen werden, angebundenes Tuch (Tfl. I, 1). Es muß aus Leinwand gefertigt, in der Mitte mit einem Kreuzchen bestickt und gesegnet sein. Ursprünglich nur zu Rom gebräuchlich, bürgerte es sich seit der Karolingerzeit mit dem römischen Ritus auch anderswo ein. Im 11. Jahrhundert war es allgemein im Abendland in Gebrauch. Getragen wurde es zu Rom bis ins 10. Jahrhundert über der Albe, seitdem aber, wie außerhalb Roms schon im 9. Jahrhundert, auch dort unter der Albe. Der im späteren Mittelalter allenthalben herrschende, heute nur noch in einigen Orden sich findende Brauch, es beim Ankleiden zunächst auf den Kopf zu legen, und es erst nach dem Anziehen des Obergewandes auf die Schultern herabzulassen, kam seit etwa dem 10. Jahrhundert in Übung. Als Schmuck brachte man vom 12. bis ins 16. Jahrhundert am

oberen Rand gern einen oft reich bestickten Zierbesatz (*Parura) an, der nach dem Herablassen des Tuches den Hals über dem Obergewand kragenförmig umgab und sich in Mailand, Lyon und in Spanien bis jetzt in Gebrauch erhalten hat, jedoch nicht mehr als Besatz des Tuches, sondern in Form eines losen Kragens.

Hungertuch, s. Fastenvelum.

Hymnarium, in älterer Zeit ein liturgisches Buch, in dem die beim Offizium gebräuchlichen Hymnen, nach Tagen und Festen geordnet, zusammengestellt waren.

Hymne (hymnus), 1. im weiteren Sinn jeder bei irgendwelchen liturgischen Verrichtungen zur Verwendung kommende Lob-, Dank- und Bittgesang, gleichviel, ob er in ungebundener Sprache abgefaßt ist oder in rhythmisch nach Länge und Kürze der Silben oder nach dem Wortakzent gebundener Sprache, ob in ungereimter oder gereimter Form;

2. im besonderen Sinn die den einzelnen Stunden des Offiziums, nach den Eingangsgebeten oder nach den Psalmen eingefügten, in Strophen abgefaßten und mit einer trinitarischen Schlußstrophe endenden, rhythmischen oder gereimten religiösen Gesänge. Die Hymnen werden im Wechselgesang (antiphonarisch) vorgetragen. Als Vater des abendländischen liturgischen Hymnengesanges gilt der hl. Ambrosius. Keine Hymnen kennen die drei Kartage, die Osteroktav und das Totenoffizium; die Matutin ist ohne Hymnus am Fest der Erscheinung des Herrn. Im Offizium der Kartage und im Totenoffizium fehlen die Hymnen, weil solche zum Trauercharakter derselben nicht passen würden. Im Offizium der Osterwoche findet der Osterjubel statt in Hymnen seinen Ausdruck im Alleluja.

J

Jahrgedächtnis, s. Anniversar.

Immersionstaufe, eine Taufe, die durch Eintauchen des Täuflings in das Taufwasser und gleichzeitiges Begießen desselben mit solchem gespendet wird (s. Taufe).

Imperata (zu ergänzen oratio), eine vom Bischof aus einem bestimmten Anliegen für die Messe vorgeschriebene Oration, die der Oration der Tages- oder Festmesse angeschlossen werden muß, vorausgesetzt, daß Tag und Fest das gestatten. In Totenmessen kann nur eine Imperata für Verstorbene vorgeschrieben werden und auch das bloß in Totenmessen mit mehreren Orationen, den sog. alltäglichen Totenmessen.

Improprien (Vorwürfe), ein am Karfreitag während der Verehrung des enthüllten Kreuzes von zwei Solisten und zwei Chören vorgetragener ergreifender Responsorialgesang, seinem Inhalt nach eine Folge schmerz erfüllter Anklagen, die der Erlöser an sein undankbares Volk richtet.

Inful, s. Mitra.

Infusionstaufe, eine Taufe, die durch Aufgießen des Taufwassers gespendet wird. Es ist das heute die gewöhnliche Weise zu taufen.

Inklination, Verneigung, Verbeugung, eine bei liturgischen Verrichtungen sehr häufig vorkommende Körperhaltung, die je nach den Umständen bald reuevolles Schuldbewußtsein, bald in Erkenntnis der eigenen Hilflosigkeit wurzelnde, demütige, jedoch mit Vertrauen verbundene Seelentimmung, bald religiöse Ehrfurcht zum sinnfälligen Ausdruck bringt. Sie besteht entweder in einer tiefen Beugung des ganzen Oberkörpers (*inclinatio corporis profunda*) oder bloß in einer mäßigen mit Schultern und Kopf gemachten Verbeugung (*inclinatio corporis mediocris*) oder endlich nur in einer den Umständen entsprechend mehr oder weniger tiefen Verbeugung des Kopfes (*inclinatio capitis*). Die dritte Art der Inklination ist die am häufigsten vorkommende. Sie wird namentlich gemacht bei Aussprache des Namens Jesus, des Namens Maria, des Namens der Heiligen in der Messe und im Offizium derselben, des regierenden Papstes, beim Gloria Patri sowie beim Oremus vor Orationen.

Inthronisation, eine Zeremonie am Schluß der Bischofs- und Abtsweihe, bei der der Neugeweihte, geleitet von dem Kon-

⁶ Braun, Liturgia romana.

sekrator, zu dem ihm nunmehr zustehenden Ehrensitz, Thron oder Faldistorium, geführt wird und dann auf ihm Platz nimmt.

Intonation, das Anstimmen der in der Messe, im Offizium und bei sonstigen feierlichen liturgischen Verrichtungen vom Chor vorzutragenden Gesänge durch Absingen ihrer ersten Worte. Sie geschieht entweder durch den Bischof bzw. den Priester, wie beim Asperges, Gloria, Kredo, Te Deum, Veni creator Spiritus u. a., oder durch einen oder zwei Vorsänger, wie bei den wechselnden Meßgesängen, den Antiphonen der Psalmen u. a.

Introitus, Eingangsgebet (= gesang), ein aus einer Antiphon, einem Psalmvers, dem Gloria Patri und der Wiederholung der Antiphon bestehender Gebets- (Gesangs-) text, der dem Kyrie eleison vorausgeht, zu den nach Tag und Fest wechselnden Teilen der Messe gehört und vom Priester in allen Messen nach dem Staffelgebet auf der Epistelseite des Altares gebetet, im Amt vom Chor bei dem Hintreten des Priesters zum Altar gesungen wird. Er entstammt dem römischen Brauch und bestand ursprünglich in einem nur vom Chor während des Einzuges des Zelebrans ganz oder teilweise antiphonisch gesungenen, nicht auch vom Zelebrans gebeteten Psalm, von dem in der Folge jedoch nur mehr ein Vers übrig blieb. Die heutige Gepflogenheit, nach der im Amt der Introitus nicht bloß vom Chor gesungen, sondern auch am Altar vom Priester gebetet wird, bestand zu Rom schon wenigstens im 12. Jahrhundert. Nach den Anfangsworten des Introitus wurden im Mittelalter wie auch noch später manche Sonntage benannt. Ein Kreuzzeichen macht der Priester beim Lesen des Introitus über sich, in Totenmessen über das Meßbuch erst seit dem späten Mittelalter.

Invitatorium, 1. der die Matutin des Offiziums einleitende, unter steter Wiederholung seiner Antiphon durch den Chor in Absätzen von einem Solisten responsorisch gebete oder gesungene Psalm 94: Venite exultemus Domino (Kommt, laßt uns dem Herrn jauchzen), eine feierliche Aufforde-

rung zur Anbetung und zum Lobpreis Gottes. Schon die Regel des hl. Benedikt kennt ihn als Einleitung der Matutin;

2. die bei pontifikalischen Weiheakten vom Bischof vor Segensgebeten an Klerus und Volk in Form einer Oratio gerichteten Aufforderung zum Gebet;

3. die am Karfreitag den einzelnen allgemeinen Fürbitten vom Priester vorausgeschickte Aufforderung zum Gebet (s. Fürbitten, allgemeine).

Inzensation, Beräucherung eines Gegenstandes oder einer Person mittels Schwingen eines Rauchfassens, das brennenden Kohlen aufgestreuten, wohlriechenden Rauch entwickelnden Weihrauch enthält, eine Zeremonie bei Aussetzung des Allerheiligsten, bei sakramentaler Prozession, bei der Lichtmeß- und Palmprozession, bei der Absolution eines Verstorbenen an der Tumba, bei der Kirchweihe, der Altarweihe, der Friedhofsweihe, bei feierlichen Laudes, bei feierlicher Vesper und anderen liturgischen Verrichtungen, besonders aber beim feierlichen Amt. Ihre Bedeutung wird durch den Gegenstand, dem sie gilt, bestimmt. So ist Inzensation des Allerheiligsten ein Akt der Anbetung, Inzensation von Reliquien und Heiligenbildern ein Akt der Heiligenverehrung, Inzensierung liturgischer Personen bei gottesdienstlichen Handlungen ein Akt religiöser Ehrung. Als Sakramentale wie bei Exequien, der Altarweihe u. a. verwendet, will sie durch das Gebet der Kirche Ähnliches bewirken wie die Besprengung mit Weihwasser, insbesondere Abwehr schädlicher Einflüsse höllischer Kräfte. Die Inzensation der Opfergaben bei der Opferung in dem feierlichen Amt ist eine sinnbildliche Bitte um gnädige Annahme der Gaben am Throne Gottes.

Joachimsfest, ein Fest zu Ehren des Vaters der allerseligsten Jungfrau. Im Osten schon früh bezeugt, fand es in den römischen Ritus erst durch Paul V. und Gregor XIII. zu Anfang des 17. Jahrhunderts Aufnahme. Seit Leo XIII. ein Duplexfest 2. Klasse, wurde es 1913 durch Pius X. auf den 16. August verlegt.

Johannesevangelium, der die Verse 1—14 umfassende Abschnitt des ersten mit *In principio erat verbum* (Im Anfang

war das Wort) beginnenden Kapitels des Evangeliums des hl. Johannes; daher sein Name. Es beschließt als letztes Evangelium die Messe, so oft nicht das Evangelium eines Sonntags, einer höheren Ferie oder eines Festes mit eigenem Evangelium im strengen Sinn, von denen die Messe nicht gefeiert werden konnte, statt seiner als solches genommen werden muß.

Johannes Ev., Feste des, zwei liturgische Jahresfeste zu Ehren des Apostels und Evangelisten Johannes, von denen eines ein Duplexfest 2. Klasse mit einfacher Oktav, das Hauptfest am 27. Dezember, das andere, das Gedächtnis seines Martyriums vor der Porta latina zu Rom, am 6. Mai gefeiert wird. Das erste reicht bis in das 5. Jahrhundert zurück, das zweite war ursprünglich Jahresfeier der Einweihung einer am Ort des Martyriums errichteten Kirche und ist etwas jüngeren Datums.

Johannes d. T., Feste des, zwei liturgische Jahresfeiern zu Ehren des hl. Johannes d. T.:

1. der Gedächtnistag seiner Geburt (24. Juni), außer dem Fest der Geburt des Herrn und Marias der einzige dieser Art, der darin begründet ist, daß Johannes schon vor seiner Geburt bei der Heimsuchung Marias geheiligt und von der Erbsünde gereinigt wurde;

2. der Erinnerungstag an sein Martyrium (29. August). Das erste ist das Hauptfest und ein Duplexfest erster Klasse mit nicht privilegierter Oktav. Beide Feste stammen noch aus altchristlicher Zeit (4. bzw. 5. Jahrhundert).

Johannesminne, Johannestrunk, am Feste des hl. Johannes Ev. gesegneter Wein, der zu Ehren des Heiligen entweder zu Hause genossen oder in der Kirche den Gläubigen unter den Worten *Bibe amoram sancti Joannis* (Trinke die Johannesminne) vom Priester zum Trinken dargereicht wird. Sie ist ein Sakramentale, das insbesondere gegen Gift und allen aus Speise und Trank erwachsenden Schäden auf die Fürbitte des hl. Johannes hin, zu dessen Ehre und Gedächtnis (Minne) der Wein getrunken wird, schützen soll. Er gründet sich auf eine legendenhafte Erzählung aus dem Leben des Heiligen und reicht bis ins 12. Jahrh. zurück.

Josephsfeste, zwei kirchliche Jahresfeste zu Ehren des hl. Joseph, ein älteres, das im ausgehenden Mittelalter entstand (19. März) und das in jüngster Zeit eingeführte Fest des Heiligen als Patrons der ganzen Kirche (Mittwoch der zweiten Osterwoche). Beide sind Hauptfeste erster Klasse. Eine Oktav hat nur das zweite, da es in der Fastenzeit, in die das erste fällt, keine Oktaven gibt.

Josephslitanei, eine Litanei zu Ehren des hl. Joseph, die 1909 vom Apostolischen Stuhl zum Gebrauch beim öffentlichen Gottesdienst gutgeheißen wurde.

Ite missa est (Geht, die Entlassung ist da), eine in der Stillmesse und im nicht feierlichen Amt durch den Priester, im feierlichen Amt durch den Diakon an die anwesenden Gläubigen gerichtete Ankündigung der Beendigung des Meßopfers, welche vom Meßdiener bzw. vom Chor mit *Deo gratias* (Gott Dank) beantwortet wird. Sie reicht in die altchristliche Zeit zurück. In Messen ohne Gloria wird sie durch **Benedicamus Domino*, in Totenmessen durch **Requiescant in pace* ersetzt.

Itinerarium, ein in das Brevier aufgenommenes liturgisches Reisegebet. Es setzt sich zusammen aus einer Antiphon und dem Kanticum des Zacharias *Benedictus Dominus Deus Israel* (Gepriesen sei der Herr, Israels Gott), aus dem Kyrie eleison mit nachfolgendem *Pater noster*, aus einer längeren Folge von Versikeln, Bitten um Gottes Schutz auf der Reise sowie aus vier Orationen des gleichen Inhalts und schließt mit der Aufforderung: *Procedamus in pace — In nomine Domini, Amen* (Laßt uns in Frieden aufbrechen — Im Namen des Herrn. Amen).

Judicapsalm, der mit *Judica me, Deus* (Richte mich, o Gott) beginnende Psalm 42, welcher, ausgenommen in den Messen der Passionszeit und in den Totenmessen, in denen er nicht gebetet wird, den ersten Teil des Staffelgebetes bildet. Er ist eine inständige, vertrauensvolle Bitte um Gnadenbeistand seitens Gottes.

Jungfrauen- und Frauenfeste, die jährliche liturgische Gedächtnisfeier heiliger Jungfrauen und Frauen, Martyrinnen

wie Nichtmartyrinnen. Die liturgische Farbe der Jungfrauen und Frauen, die Märtyrinnen waren, ist die rote, die der übrigen die weiße.

Jungfrauenweihe, ein dem Bischof zur Spendung vorbehaltenes, feierliches Sakramentale, durch welches Jungfrauen, die sich durch ein Gelübde zu dauernder Beobachtung der Jungfräulichkeit verpflichten, geweiht und Christus vermählt werden. Die Tage für ihre Vornahme sind für gewöhnlich das Fest der Erscheinung des Herrn, die Apostelfeste und die Samstage. Sie findet in der Messe vor dem letzten Alleluja des Graduale oder dem letzten Vers des Traktus statt und umfaßt:

1. die feierliche Ablegung des Gelübdes beständiger Jungfräulichkeit;

2. das Abbeten der Allerheiligenlitanei;

3. die feierliche Einkleidung der Jungfrauen und ihre Weihe durch ein langes präfationsartiges Konsekrationsgebet;

3. die Zeremonien der Verschleierung, der geistlichen Vermählung mit Christus durch Anlegung des Ringes sowie der Krönung und schließt mit zwei Segensgebeten. Beim Offertorium der Messe bringen die neugeweihten Jungfrauen dem Bischof eine brennende Kerze dar, bei der Kommunion kommunizieren sie. Vor dem letzten Evangelium reicht ihnen der Bischof ein Brevier, und stimmt dann zur Danksagung das Te Deum an. Die Jungfrauenweihe reicht bis wenigstens in das 4. Jahrhundert zurück. Ihre jetzige Gestalt erhielt sie in der zweiten Hälfte des Mittelalters. Heute ist sie nur mehr in einzelnen Benediktinerinnenklöstern in Übung, doch ist ihr der Ritus nachgebildet, der bei der Feier der Einkleidung und ersten Gelübdeablegung in den neueren weiblichen religiösen Genossenschaften beobachtet zu werden pflegt.

K

Kalendarium, ein nach Monaten und Monatstagen für Messe und Offizium zusammengestelltes, dem römischen Missale

und Brevier vorgedrucktes Verzeichnis der in ihnen enthaltenen unbeweglichen Feste. Es wird ergänzt durch die für die einzelnen Diözesen, Orden und Stifte von der Ritenkongregation genehmigten Sonderfeste (festa propria).

Kalender, im liturgischen Sinn zum Unterschied von Kalendarium ein nach Monaten und Wochen geordnetes Verzeichnis aller Sonn- und Werktage des Kirchenjahres und der in dieses einfallenden beweglichen und unbeweglichen Feste. Wegen der Verschiebung des Sonntags sowie wegen des Wechsels des Ostertermins und der Termine der übrigen beweglichen Feste sowie wegen der wechselnden Zahl der Sonntage zwischen Epiphanie und Septuagesima bzw. zwischen dem Dreifaltigkeitssonntag und Advent muß der Kalender, im Unterschied von dem Kalendarium, für jedes Jahr neu festgestellt werden.

Kalotte, s. Pileolus.

Kandelaber, ein größerer Standleuchter, wie der Osterleuchter und die bei Exequien und Anniversaren beiderseits neben der Bahre bzw. der Tumba aufgestellten Leuchter.

Kanon, 1. die stets gleichbleibenden Gebete, welche der Priester in der Messe bei der Opferung des bei der Wandlung zu konsekrierenden Brotes und Weines (s. Offertorium) verrichtet (sog. kleiner Kanon);

2. die die Konsekration einschließenden, mit dem Te igitur nach dem Sanktus beginnenden und bis zum Pater noster reichenden, nur am Weihnachts-, Epiphanie-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest sowie in deren Oktaven ein wenig wechselnden, im übrigen aber seit altchristlicher Zeit stets gleichen Gebete im römischen Meßritus (großer Kanon).

Kanon heißen sie, weil sie in allen Messen die unänderliche Regel für die Darbringung der Opfergaben bzw. für den Vollzug der durch die Konsekration erfolgenden eucharistischen Opferhandlung sind. Zum großen Kanon gehören insbesondere das *Te igitur, das *Memento der Lebenden und das *Communicantesgebet vor der Wandlung, die sog. *Anamnese, das Gedächtnis an Christi Leiden,

Auferstehung und Himmelfahrt sowie das *Memento der Verstorbenen nach derselben. Er schließt mit der zweiten *Elevation.

Kanoniker, ursprünglich zu gemeinsamem Leben gemäß den kirchlichen Kanones vereinigte Weltgeistliche an Kathedralen und anderen größeren Kirchen; heute die vollberechtigten Mitglieder eines Dom- oder Kapitels.

Kanonisation (Heiligsprechung), die feierliche, nach der gewöhnlichen Lehre der Theologen unfehlbare Entscheidung des Papstes als des obersten Hirten und Lehrers der Kirche, durch die ein bereits selig gesprochener Diener Gottes auf Grund zweier auf seine Fürbitte neuerdings gewirkter Wunder, die durch sorgfältigste Prüfung als echt festgestellt wurden, endgültig und unwiderruflich in das Verzeichnis (canon) der kirchlich anerkannten Heiligen aufgenommen wird. Die Kanonisation vollzieht sich in höchst feierlicher Weise in der Peterskirche. Ihr heutiger Ritus war der Hauptsache nach schon im 14. Jahrhundert in Übung. Bis in das 12. Jahrhundert war die Kanonisation vielerorten noch Sache des Diözesanbischofs, durch Alexander III. († 1181) wurde sie dann jedoch ausschließlich dem Papst vorbehalten. Ihre liturgische Wirkung ist vor allem, daß der Kanonisierte allenthalben lediglich unter Beobachtung der liturgischen Vorschriften durch Messe, Offizium u. a. öffentlich verehrt werden darf.

Kanontafeln, s. Altartabellen.

Kantika, psalmenartige biblische Lob- und Danksagungsgesänge in den Laudes, der Vesper und der Komplet des römischen Offiziums, die nicht dem Psalmenbuch, sondern andern kanonischen Schriften des Neuen und Alten Testaments entnommen sind. Es sind aus dem Neuen Testament der begeisterte Lobgesang des Zacharias Benedictus (Luc. 1, 68 f) gegen Schluß der Laudes, das von Dank überströmende Magnificat der allerseligsten Jungfrau (Luc. 2, 29 f) gegen Schluß der Vesper und das innige Nunc dimittis Simeons (Luc. 2, 29 f) gegen Schluß der Komplet. Die übrigen Kantika, die alle dem Alten Testament ent-

lehnt sind, vertreten in den Laudes den vierten Psalm, am Sonntag und an Festen, an denen die Sonntagslaudes gebetet werden, das Benedicite, der herrliche Lobpreis der drei Jünglinge im Feuerofen (Dan. 3, 57 f).

Kanzeldecke, eine Decke oder ein Behang aus besserem Stoff zum Schmuck der Brüstung der Kanzel an Sonn- und Festtagen. Passend ist, auch ihr jeweils die liturgische Farbe des Tages oder Festes zu geben.

Kapelle, in liturgischer Bedeutung

1. eine kleinere Kirche von Oratoriumscharakter ohne eigenen, immer aber ohne selbständigen Geistlichen;
2. ein mit einem Altar versehener Anbau oder Nebenraum einer Kirche;
3. ein vollständiger, aus Meßgewand, Dalmatik und Tunizella, Pluviale und allen dazu gehörigen kleineren Paramente bestehender liturgischer Ornat.

Kaplan, ursprünglich der den Gottesdienst in den Palastkapellen der fränkischen Könige versehende Priester, heute als Hausgeistliche des Papstes, eines Bischofs, eines Fürsten oder Adeligen tätige Priester, die Militärseelsorge besorgende Priester, Priester, denen der pflichtgemäße Gottesdienst an einem bestimmten Altare, in einer bestimmten Kapelle oder in einem Oratorium obliegt, sowie namentlich die ständigen Hilfspriester eines Pfarrers bei Ausübung der Seelsorge und der Abhaltung der pfarrlichen gottesdienstlichen Verrichtungen.

Kapitel, s. Capitulum.

Kardinalskirchen, bestimmte Kirchen zu Rom, die seit Alters den römischen Kardinälen — auch den auswärtigen — vom Papst bei ihrer Ernennung als Eigenkirchen überwiesen werden.

Karfreitag, der dem Gedächtnis des bitteren Kreuzestodes des Herrn gewidmete Freitag der Karwoche. Er wird im liturgischen Sprachgebrauch im Anschluß an die Heilige Schrift feria sexta in Parasceve (Tag der Zurüstung für den folgenden Sabbat) genannt. Der Gottesdienst an ihm besteht aus einer Folge sehr ergreifender Zeremonien.

Mit einer *Prostratio der amtierenden Geistlichen vor dem Altar beginnend, setzt er sich zusammen aus zwei Lesungen mit zugehörigem Traktus und der Passion nach Johannes; aus den allgemeinen, von einer dringlichen Aufforderung zum Gebet eingeleiteten, feierlichen Fürbitten (s. Fürbitten, allgemeine), aus der feierlichen Enthüllung und Verehrung des Kreuzes (s. Kreuzesverehrung) unter Absingung der *Improperien; aus der Prozession zur Wiedereinholung der am Gründonnerstag im sog. heiligen Grab beigesetzten konsekrierten Hostie und aus der meßartigen *Präsanktifikatenliturgie. Die heutige Karfreitagsfeier begegnet uns in allen ihren wesentlichen Bestandteilen schon in vorkarolingischer Zeit. Eine Messe findet am Karfreitag nicht statt; auch ist es an ihm nicht mehr gestattet, den Gläubigen in der Kirche die Kommunion zu spenden.

**Karner, Totenkapellen auf Friedhöfen mit gewölbtem Keller-
geschoß zur Aufstapelung der den Gräbern entnommenen
Gebeine.**

**Karsamstag, Sabbatum sanctum, Heiliger Samstag, der Vigil-
tag des Osterfestes.** Die liturgische Feier, die an ihm stattfindet, besteht aus der Weihe neuen Feuers und der Segnung der zur Weihe der Osterkerze dienenden fünf Weihrauchkörner, Zeremonien, die sich vor der Tür der Kirche vollziehen; aus der feierlichen, in drei Absätzen geschehenden *Einführung des vom neuen Feuer stammenden neuen Lichtes durch den Diakon in die allen Lichtes entbehrende Kirche; aus der unter Absingung des *Exsultet vom Diakon vorgenommene Weihe der Osterkerze; aus zwölf Lesungen aus dem Alten Testament, den sog. *Prophetien; aus der feierlichen *Taufwasserweihe; aus der Allerheiligenlitanei und aus der Ostervigilmesse, die die Eigentümlichkeit hat, daß sie des Introitus, des Kyrie, des Offertoriums, des Agnus Dei und der Communio entbehrt, daß in ihr beim Gloria die Glocken wieder geläutet werden und daß die Postkommunion in ihr durch die Ostervesper ersetzt wird. Die heutige Karsamstagsfeier, eine Verbindung der Tauf- und Ostervigilliturgie, reicht, abgesehen von einigen unwesentlichen Zutaten, wie Feuerweihe und Segnung der Weihrauch-

körner, sowie von einigen geringfügigen sonstigen Änderungen, bis in die altchristliche Zeit zurück. Sie begann jedoch ursprünglich am Abend, im frühen Mittelalter am Nachmittag, im 12. Jahrhundert am Mittag des Ostersonntags. Auf den Morgen desselben wurde sie erst im ausgehenden Mittelalter verlegt. In alter Zeit wurden nach der Weihe des Taufwassers die Täuflinge getauft, ein Brauch, der sich jedoch im späteren Mittelalter meist verlor.

Karwoche (Klage-, Leidenswoche), die letzte mit dem Palmsonntag beginnende mit den drei Kartagen schließende Woche der Fastenzeit, die ganz dem Gedächtnis und der Verehrung des Erlösungstodes des Herrn gewidmet ist, in der darum auch kein Fest gefeiert werden darf, auch nicht etwaige in sie fallende Feste 1. und 2. Klasse, die in die Woche nach dem Weißen Sonntag verlegt werden müssen. Vor dem Evangelium der Messe wird in ihr am Sonntag der Passionsbericht des hl. Matthäus, am Dienstag der des hl. Markus, am Mittwoch der des hl. Lukas, vor der Kreuzverehrung am Karfreitag der des hl. Johannes gelesen.

Kasel, Planeta, das liturgische Obergewand des Priesters und Bischofs bei der Messe und zwar seit Jahrhunderten nur mehr bei dieser, daher sie auch schlechthin „Meßgewand“ heißt. Von ihrer ursprünglichen Form, bei der sie ein kegelförmiger, rings fast bis zum Boden reichender, an der Spitze mit einem Kopfdurchlaß, im übrigen aber völlig geschlossener Mantel war, bekam sie den Namen casula (Hüttchen). Ihre eigentliche römische Benennung war von jeher und ist noch heute Planeta. Seit dem 13. Jahrhundert aus praktischen Rücksichten, aus Sparsamkeitsgründen wie auch infolge Geschmackswechsel über den Armen langsam, aber andauernd zugestutzt und zugleich vorn und hinten entsprechend verkürzt, verlor sie mehr und mehr ihre ursprüngliche Form, bis sie in der Barockzeit die ihr seitdem eigene Gestalt eines skapulierartigen Überwurfs erhielt (Tfl. I, 6). Sie muß aus Seide oder doch aus Halbseide angefertigt und von einem bevollmächtigten Priester vor Ingebrauchnahme gesegnet werden. Als Verzierung zeigt sie nach deutschem

und französischem Brauch auf dem Rücken ein Kreuz, vorn einen bloßen Vertikalbesatz; nach römischen verhält es sich umgekehrt. Im späteren Mittelalter schmückte man sie gern vorn und hinten oder doch wenigstens hinten mit einem sog. *Gabelkreuz. Kaseln der ursprünglichen Form pflegt man wegen ihrer Ähnlichkeit mit einer Glocke Glockenkaseln zu nennen (Tfl. I, 4); spätmittelalterliche, seitlich bereits erheblich zugestutzte Kaseln gotische; Kaseln der Form, wie sie der hl. Karl Borromäus für sie vorschrieb, Borromäuskaseln (Tfl. I, 5). Die Wiedereinführung von Kaseln mittelalterlicher Form ist nach einem Rundschreiben der Ritenkongregation vom 21. August 1863 und seiner Erneuerung vom 9. Dezember 1925 ohne Befragen des Apostolischen Stuhles (*sancta sede inconsulta*) nicht gestattet.

Kastenaltar, ein aus Mensa und Stipes bestehender Altar, dessen Stipes die Form eines rechteckigen, an der Vorder- oder Rückseite mit einer Tür zum Öffnen versehenen Kastens hat. Altäre dieser Art entstanden nicht bloß in altchristlicher Zeit und im frühen Mittelalter, sondern selbst noch in nachmittelalterlicher Zeit. In älterer Zeit bildete der Hohlraum ihres Stipes die Vorkammer (Konfessio) des in seinem Sockel oder im Boden unter dem Altar angebrachten Altargrabes (Tfl. VI, 30). Im späteren Mittelalter benutzte man ihn zur Aufbewahrung der Reliquienbehälter, sowie als Schatzkammer oder als Schrank für Altargeräte und Paramente, in nachmittelalterlicher Zeit wieder als Kammer für Reliquien.

Katafalk, s. Tumba.

Katechumene (griech. = jemand, der Unterricht empfängt), im liturgischen Sinn ein noch nicht Getaufter, der jedoch unter die Taufbewerber aufgenommen ist und in der entfernteren oder näheren religiösen und sittlichen Vorbereitung auf den Empfang der Taufe und den durch sie erfolgenden Eintritt in die Kirche Christi steht.

Katechumenenmesse, der aus Gebete und Lesungen bestehende, bis zur Opferung reichende erste Teil der Meßfeier,

nach dessen Beendigung die Katechumenen entlassen wurden, da sie dem zweiten Teil derselben, der Opferhandlung, noch nicht anwohnen durften.

Katechumenenöl, das nach der Kommunion in der Messe des Gründonnerstags vom Bischof im Anschluß an die Chrisamweihe feierlich, jedoch ohne Zusatz von Balsam, geweihte Öl, mit dem vornehmlich der Täufling vor der Taufe, also noch als Katechumene, auf der Brust und im Nacken gesalbt wurde und noch wird, das aber auch bei der Priesterweihe zur Salbung der Hände des Ordinanden, im Ritus der Königskrönung zur Salbung des rechten Vorderarmes und des Nackens des Neukönigs, im Ritus der Altarweihe zur Salbung der Mensa dient.

Kathedra, s. Thron.

Kathedrale (*ecclesia cathedralis*), die bischöfliche Hauptkirche einer Diözese mit der Kathedra, d. i. mit dem Thron und Lehrstuhl (*cathedra*) des Bischofs. Sie heißt auch Dom.

Kelch (von *calix* = Kelch), der bei der Feier des Meßopfers den bei der Wandlung zu konsekrierenden Wein enthaltende Becher. Er besteht aus Fuß, Schaft mit Knauf (*Nodus*) und Schale (*Kuppa*). Die Kuppa muß aus Silber angefertigt und inwendig vergoldet sein; aus Kupfer oder Glas kann sie in keinem Fall, aus Zinn nur im Notfall hergestellt werden. Betreff des Materials der übrigen Teile besteht keine Vorschrift. Um bei der Messe gebraucht werden zu können, muß der Kelch vom Bischof konsekriert sein. Seine Weihe geschieht durch Segensgebete, Salbung mit Chrisam und Besprengung mit Weihwasser. Eine besondere Form zeigte der in älterer Zeit häufig verwendete sog. *Henkelkelch* (Tfl. III, 16), der sich jedoch, weil weniger zweckmäßig, seit dem 13. Jahrhundert aus dem Gebrauch verlor, ein Kelch, dessen Kuppa mit zwei Henkeln versehen war. Wegen seines erhabenen Zweckes verdient der Kelch mit geziemendem Schmuck bedacht zu werden, was darum auch von jeher geschah. Die Hauptsache aber bei ihm ist ein edles, harmonisches, gefälliges

Verhältnis der einzelnen Teile, aus denen er besteht, zueinander. Mustergültig sind in dieser Beziehung besonders die Kelche des späteren Mittelalters (Tfl. III, 17).

Kelchlöffelchen, s. Löffelchen.

Kelchtüchlein, Purifikatorium, ein kleines, streifenförmig gefaltetes Linnentüchlein, das nach der zweiten, auf den Genuß des heiligen Blutes folgenden Ablution des Kelches mittels Wein und Wasser zum Austrocknen des Kelches, zum Abtrocknen der bei ihr gleichzeitig abgewaschenen Finger und zum Abputzen der Lippen des Priesters dient. Bis zur Opferung und nach der Kommunion zwischen Kelch und Patene liegend, wird es in der Zwischenzeit rechts neben das Korporale gelegt. Gesegnet braucht es nicht zu werden; allgemein vorgeschrieben wurde es durch das Missale Pius V. (1570).

Kelchvelum, ein seidenes, gewöhnlich mit einem Kreuz verziertes Deckchen, mit dem der Kelch in der Messe bis zum Offertorium und dann wieder nach der Kommunion verhüllt wird. Es muß die Farbe des Meßgewandes haben, braucht aber nicht gesegnet zu sein. In Gebrauch kam es erst seit Ende des 15. Jahrhunderts; vorgeschrieben wurde es allgemein durch das Missale Pius V. (1570).

Kerzenopfer bei Weihen, eine zu Rom entstandene und dort schon im 12. Jahrhundert bezeugte Zeremonie im Ritus der Weihen, Priester-, Bischofs-, Abts- und Äbtissinnenweihe, die darin besteht, daß nach Abbeten des Offertoriums der Weihemesse die Neugeweihten dem Bischof feierlich brennende Kerzen darbringen. Neugeweihte Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen, bei denen sich zu denselben noch zwei Brote und zwei kleine Fäßchen mit Wein gesellen, opfern zwei, Priester eine Kerze. Die Darbietung der Kerzen ist eine Erinnerung an die Naturaloblationen, welche ursprünglich bei dem Offertorium von den bei der Messe anwesenden Gläubigen gespendet zu werden pflegten.

Kerzenweihe, die feierliche durch fünf Weihegebete, Besprengung mit Weihwasser und dreimalige Beräucherung sich vollziehende Segnung von Kerzen vor dem Hauptgottes-

dienst am Lichtmeßtage (2. Febr.), der als Abschluß die Austeilung der gesegneten Kerzen unter Absingen des Lobgesanges Simeons *Nunc dimittis* und eine Prozession mit brennenden Kerzen folgt. Die Lichtmeßkerze sinnbildet Christus, „das wahre Licht, das in diese Welt kommt“ (Joh. 1, 9), das Licht zur Erleuchtung der Heiden (Luk. 2, 32). Die Prozession mit brennenden Kerzen wurde in Rom eingeführt als Ersatz einer heidnischen Sühneprozession, die alle fünf Jahre im Februar stattfand. Die Segnung der Kerzen wurde erst im 10. Jahrhundert üblich.

Kinderkommunion, nach dem ursprünglichen, bis in das spätere Mittelalter fortdauernden Brauch, die unmündigen Kindern gleich nach Empfang der Taufe unter der Gestalt des Weines, nach dem heutigen, die Kindern, welche zum Gebrauch der Vernunft gelangt und imstande sind, das heiligste Sakrament von natürlicher Speise zu unterscheiden, nach entsprechendem Unterricht und der sonst noch erforderlichen Vorbereitung unter Brotsgestalt gespendete Kommunion.

Kindersegnung, ein Kindern gespendetes Sakramentale, für das sich im Rituale drei Formulare, zwei einfachere und ein etwas reicheres, finden, welches letzteres sich aus dem einleitenden *Deus in adiutorium meum intende*, aus dem Psalm 112: *Laudate, pueri, Dominum* (Lobet, ihr Kinder, den Herrn) und einer Folge von Versikeln, die die Bedeutung der Verrichtung zum Ausdruck bringen, aus drei Gebeten für die Kinder, aus einem Segen über diese und aus ihrer Besprengung mit Weihwasser zusammensetzt.

Kirche (eine dem Griechischen entstammende Bezeichnung = Haus des Herrn), ein für den öffentlichen Gottesdienst erbautes und bestimmtes, allen Gläubigen behufs Teilnahme an demselben rechtlich offenstehendes Kultgebäude, das vor seiner Ingebrauchnahme vom Bischof entsprechend dem im Pontifikale sich findenden Ritus geweiht oder wenigstens von einem bevollmächtigten Priester nach Anweisung des Rituals feierlich gesegnet werden muß.

Kirchenjahr, formal das Sonnenjahr von 365 bzw. 366, auf siebentägige Wochen verteilten Tagen, geordnet gemäß der

liturgischen Feier der die einzelnen Wochen bildenden Sonntage und Ferien und der in ihm alljährlich regelmäßig wiederkehrenden heiligen Feste und Zeiten; inhaltlich eine in jedem Jahr sich wiederholende Gedächtnisfeier des gesamten Erlösungswerkes nach seinen Geheimnissen, seinem Gnadenwirken und seinen Früchten. Eine förmliche Unterscheidung zwischen Kirchenjahr und bürgerlichem Jahr wurde, obwohl der Sache nach längst gegeben, erst in nachmittelalterlicher Zeit vorgenommen. Abweichend von letzterem beginnt ersteres mit dem ersten Adventssonntag und schließt es mit dem vierundzwanzigsten Sonntag nach Pfingsten. Es enthält zwei große, von einem einheitlichen Gedanken beherrschte Festkreise, den bis zum Oktavtag von Epiphanie einschließlich reichenden Weihnachtsfestkreis mit dem Advent als Vorbereitung und dem mit dem Samstag nach Pfingsten schließenden, durch die Vorfasten- und Fastenzeit eingeleiteten Osterfestkreis. Zu keinem Festkreis gehören noch bilden einen eigenen Festkreis die nicht unter der Herrschaft einer einheitlichen, zusammenfassenden liturgischen Idee stehende Zeit von der Epiphanieoktav bis Septuagesima und die Zeit vom Dreifaltigkeitssonntag bis zum Advent. Das Kirchenjahr ist nicht nach einem vorbedachten einheitlichen Plan geschaffen worden, es entstand vielmehr infolge der allmählichen reicheren Entfaltung und Entwicklung des liturgischen Lebens und gewann seine heutige Vollständigkeit erst nach und nach im gleichen Schritt mit jener Entwicklung und Entfaltung.

Kirchenpatron, s. Patron.

Kirchensprache, **liturgische Sprache**, die Sprache, in der der liturgische Gottesdienst gefeiert wird. Sie ist im römischen und den übrigen abendländischen Ritus, dem mozarabischen und dem ambrosianischen, das als Volkssprache ausgestorbene Latein, an dem als Sprache bei den liturgischen Verrichtungen die Kirche nicht bloß wegen seiner altherwürdigen, mehr als eineinhalb Jahrtausend dauernden Verwendung bei denselben, wie auch aus schwerstwiegenden Zweckmäßigkeitsgründen mit aller Entschiedenheit und Strenge festhält, sondern namentlich auch, weil es als

allen Einzelkirchen gemeinsame liturgische Sprache ein sinnfälliger Ausdruck der machtvollen Einheit ist, die dieselben miteinander und mit der römischen Kirche als ihrem lebenspendenden Mittelpunkt verbindet. Das Latein ist die liturgische Muttersprache.

Kirchentitel, s. Titel.

Kirchentonarten, die acht, seit dem 15. Jahrhundert zwölf, eine Oktav umfassenden Tonreihen, auf denen sich die liturgischen Choralgesänge aufbauen. Sie sind diatonisch, d. h. sie setzen sich nur aus fünf Ganz- und zwei Halbtönen zusammen — eine Ausnahme macht nur die Erniedrigung des h zu b zur Vermeidung des hart klingenden Intervalls f-h — und beginnen entweder mit D, E, F, G, A, C oder mit A, H, C, D, E, G. Die sechs ersten, bei denen die Quint unten liegt, heißen authentische (ursprüngliche), die sechs andern, die dadurch gewonnen werden, daß die oben liegende Quart der authentischen unter die unten liegende Quint derselben versetzt wird, plagale (abgeleitete).

Kirchhof, Friedhof, Zömeterium (coemeterium), Gottesacker, die geweihte Begräbnisstätte für die im Frieden mit der Kirche hingeshiedenen Angehörigen derselben. Den Namen Kirchhof hat sie erhalten, weil sie früher gewöhnlich auf dem die Kirche umgebenden Hof angelegt war, den Namen Friedhof, weil dieser um die Kirche gelegene Hof ein Fritthof oder Freithof, d. i. ein eingefriedigter Hof war, der das Asylrecht besaß, eine sog. Freistätte darstellte; Zömeterium heißt sie als letzte Ruhestätte der Verstorbenen, Gottesacker als der Acker Gottes, auf dem die Leiber der Hingeshiedenen gleichsam ausgesät sind für den Tag der glorreichen Auferstehung (1. Kor. 15, 42 f.).

Kirchhofweihe (Friedhofweihe), der Ritus der Segnung eines Kirchhofes. Sie ist sehr feierlich und zeremonienreich, wenn sie, was jedoch selten der Fall ist, vom Bischof nach dem im Pontifikale enthaltenen Formular geschieht, einfacher, wenn sie, wie gewöhnlich, von einem zu ihr bevollmächtigten Priester nach dem Formular des Rituals vor-

7 Braun, Liturgia romana.

genommen wird. Sie besteht in letzterem Fall in der Errichtung eines Holzkreuzes in der Mitte des Kirchhofes und eines Holzpflöckes vor demselben, auf dem oben drei brennende Kerzen angebracht sind, aus einem vor diesem Kreuz gesprochenen Segensgebet, aus der vor ihm gebeteten Allerheiligenlitanei, der die vom Priester stehend zu ver richtende Bitte, *Ut hoc coemeterium purgare et benedicere digneris* (Daß du diesen Kirchhof läutern und segnen wollest), eingefügt ist, aus einer Besprengung des Kreuzes und des Kirchhofes unter Abbetung des *Asperges me, Domine* und des Psalmes *Miserere*, aus einem zweiten Segensgebet, aus der Aufpflanzung der drei brennenden Kerzen auf das Kreuz und aus einer Beräucherung sowie einer nochmaligen Besprengung desselben.

Kirchweihe, Kirchdedikation, ein dem Bischof vorbehaltenes, unter feierlichsten Gebeten und reichsten sinnvollen Zeremonien geschehendes Sakramentale, durch das die zu weihende Kirche für immer aller weltlichen Verwendung entzogen und für die Feier des Gottesdienstes dauernd geheiligt wird. Sie setzt sich zusammen aus der Prozession zu der zu weihenden Kirche; aus dem Abbeten der Allerheiligenlitanei vor der Tür derselben; aus der Segnung von Weihwasser; aus einem dreimaligen Umzug um die Kirche, verbunden mit jedesmaligem Anklopfen an die Türe derselben und dem Einzug in sie; aus dem Aufstreuen von Asche auf den Fußboden des Schiffes der Kirche in Form eines großen Andreaskreuzes (s. Aschenkreuz) und dem Einschreiben des griechischen und lateinischen Alphabetes in die Arme dieses Aschenkreuzes; aus der Weihe des gregorianischen Wassers und dreifacher Besprengung der Innenseite der Wände sowie zweifacher des Fußbodens der Kirche mit demselben; aus den feierlichen Konsekrationsgebeten und der Salbung sowie Beräucherung der Wände an zwölf, durch ein Kreuz und eine brennende Kerze (*Apostelleuchter) bezeichneten Stellen derselben mittels Chrisams; aus dem ihr teils ein-, teils angefügten feierlichen Ritus der vorschriftsmäßig mit jeder Kirchweihe verbundenen Weihe von wenigstens einem festen Altar (s.

Altarweihe) und der auf sie folgenden Weihemesse.

Ursprünglich bestand die Kirchweihe nach römischem Brauch in dem feierlichen Einzug in die Kirche, verbunden mit Psalmengesang und Weihegebeten, aus der Beisetzung von Reliquien in den Altar der Kirche, falls solche beigesetzt werden sollten, und der Weihemesse. Ihren heutigen Reichtum erhielt sie erst seit dem 9. Jahrhundert, dank einer Verschmelzung des römischen mit dem gallikanischen Kirchweihritus und ihrer an diese sich anschließenden, bis ins späte Mittelalter fortdauernden allmählichen Weiterentwicklung. Allgemein verpflichtend wurde der römische Kirchweihritus durch Klemens VIII. (1596).

Kirchweihfest, 1. das Fest der Weihe einer Kirche;

2. die feierliche Begehung des Jahrestages der Weihe einer Kirche. Beide gehören zu den Festen 1. Klasse und werden durch Messe und Offizium begangen. Das zweite wird heute in manchen Diözesen aus Zweckmäßigkeitsgründen in allen geweihten Kirchen derselben am gleichen, vom Bischof festgesetzten Tage, nicht am eigentlichen Jahrestag der Weihe gefeiert. Es hat eine nicht privilegierte Oktav.

Klapper, ein aus einem Brettchen mit beweglichem Hämmerchen und Handhabe versehenes Gerät, mittels dessen anstatt eines Glöckchens vom Gloria des Gründonnerstags an bis zu dem des Karsamstags beim Gottesdienst die Zeichen gegeben werden.

Kleriker, Geistliche, von kanonischen Hindernissen freie, getaufte und gefirmte Personen, die durch die ihnen vom Bischof oder einem dazu bevollmächtigten Priester erteilte Tonsur dem Dienst Gottes geweiht, in den geistlichen Stand aufgenommen und der diesem zustehenden Ehren- und Standesrechte teilhaft wurden. Der Empfang der Tonsur ist Voraussetzung für erlaubten Empfang der niederen Weihen, denen sie daher vorausgehen muß.

Klingeln, Schellen, bei liturgischen Verrichtungen ein Zeichen, das auf die Handlung, bei der es stattfindet, aufmerksam machen soll. Vorgeschrieben ist es durch das

Missale beim Sanktus der Messe und bei der Elevation der hl. Hostie und des Kelches nach vollzogener Konsekration derselben, durch das Rituale bei Versehngängen. Nur Brauch ist es bei Beginn der Messe, beim Offertorium, bei der kleinen Elevation am Schluß des Kanons, beim Domine non sum dignus vor der Kommunion des Priesters und der Gläubigen sowie beim sakramentalen Segen. In Stillmessen unterbleibt das Klingeln selbst in den Fällen, in denen es an sich vorgeschrieben ist, zur Vermeidung von Störung während einer zu gleicher Zeit stattfindenden Prozession, beim vierzigstündigen Gebet u. bei ähnlichen Gelegenheiten.

Klopfen an die Brust, eine in der Messe die Worte *mea culpa, mea culpa, mea maxima culpa* im Konfiteor, das *Nobis quoque peccatoribus* zu Beginn des letzten Gebetes des Meßkanons, das der Mischung der heiligen Gestalten folgende *Agnus Dei* sowie das der Kommunion des Priesters vorausgehende *Domine, non sum dignus* nach der Vorschrift des Missales begleitende Zeremonie. Es ist beim *Nobis quoque peccatoribus* ein einmaliges, in den übrigen Fällen ein dreimaliges, geschieht mittels der etwas eingezogenen Finger der rechten Hand und ist sinnfälliger Ausdruck reuevoller Zerknirschung, ein Schuldbekennnis und eine Bitte um gnädiges Erbarmen in Gebärdeform.

Kniebeugung und Knien, bei liturgischen Verrichtungen, besonders in der Messe und im Offizium, häufige Körperhaltungen. Jene besteht in einem vorübergehenden, nur augenblicklichen Beugen des rechten oder beider Knie, das in letzterem Falle von einer mittleren Körperverneigung begleitet ist, wie z. B. beim Vorübergehen vor ausgesetztem Allerheiligsten, dieses in einem andauernden Beugen beider Knie. Das Knien ist bei liturgischen Verrichtungen je nach Art und Charakter derselben bald Ausdruck ehrfurchtvoller Gesinnung, bald Versinnlichung demütiger Erkenntnis der eigenen Unzulänglichkeit, Hilflosigkeit und Unwürdigkeit oder ergebungsvollen Vertrauens, bald Verkörperung inständiger Dringlichkeit des Bittens oder reuigen Sünden- und Schuldbewußtseins. Kniebeugungen haben

meist die Eigenschaft unmittelbarer oder mittelbarer äußerer Anbetung.

Kollekte, 1. die in der Messe auf das Gloria, beim Fehlen desselben auf das Kyrie eleison folgende, der Epistel vorausgehenden Oration. Sie wird eingeleitet durch Küssen des Altares, des Sinnbildes Christi, durch Dominus vobiscum und durch die Aufforderung zum Gebet Oremus;

2. die die einzelnen Stunden des Offiziums abschließende Oration.

Kommemorationen, allgemeine,

1. im Offizium die Anfügung des *Fürbittegebetes zu allen Heiligen bzw. der *Kommemoration vom hl. Kreuz an die Oration der Laudes und der Vespern eines Tages oder Festes, die den Ritus eines Semiduplexfestes oder eines Simplexfestes haben, nach Maßgabe der diesbezüglichen Bestimmungen der Rubriken;

2. in der Messe die vorgeschriebene Anfügung von einer oder zwei nach Tagen oder Zeiten des Kirchenjahres wechselnden, im Missale für die einzelnen Fälle näher bestimmten weiteren Kollekten, Sekreten und Postkommunionen an die Kollekte, Sekret und Postkommunio von Messen, die zufolge der Rubriken zwei oder drei solcher aufweisen müssen, um durch sie die vorgeschriebene Zahl derselben zu erzielen. Sie unterbleibt, wenn und soweit sie durch eine von den Rubriken angeordnete Anfügung von besonderen Kommemorationen unnötig wird.

Kommemorationen, besondere:

1. die Erwähnung eines Tages oder Festes, das durch *Okkurrenz mit einem Tage oder Feste höheren Ranges verdrängt wird, durch Einfügung der Oration, Sekret und Postkommunio ihrer Messe in die Messe sowie der Kollekte ihres Offiziums in die Laudes und Vespern oder lediglich in die Laudes des Offiziums des verdrängenden Tages oder Festes;

2. die Erwähnung eines durch *Konkurrenz mit einem Tage oder Feste höheren Ranges in der Vesper verdrängten Tages oder Festes durch Einfügung ihrer Kollekte in die

Vesper des verdrängenden Festes. In welchen Fällen, wie und inwieweit die Kommemoratio zu machen ist, darüber geben die Rubriken des Missales und des Breviers eingehende genaue Anweisungen. Nie werden besondere Kommemoratio dem Totenoffizium oder den Totenmessen eingefügt.

Kommemoratio vom hl. Kreuz, ein Gedächtnisgebet zu Ehren des hl. Kreuzes, das in der Osterzeit an allen Tagen, die nicht die Eigenschaft eines sog. Doppelfestes haben oder nicht in eine Oktav fallen, den Laudes und der Vesper des Offiziums anstatt des sonst an ihnen üblichen Fürbittegebetes zu allen Heiligen angefügt wird.

Kommunion, die gnadenreiche, sakramentale Vereinigung mit Christus. Sie geschieht durch den die Messe zelebrierenden Priester bei dem letzten Hauptteil derselben, dem das eucharistische Opfer abschließenden Opfermahl, durch den Genuß des konsekrierten Brotes und Weines, im übrigen aber seit dem späteren Mittelalter in allen lateinischen Riten, im römischen wie im ambrosianischen und mozarabischen, nurmehr durch den Empfang der hl. Eucharistie unter der Brotesgestalt allein. Eine Ausnahme macht nur die Kommunion des Diakons und Subdiakons in der feierlichen Papstmesse, in der diese nach dem früheren Brauch noch unter beiden Gestalten kommunizieren. Die Kommunion unter nur einer, der Brotesgestalt, begann sich aus Zweckmäßigkeitsgründen im 12. Jahrhundert einzubürgern; im 13. Jahrhundert war sie schon fast allgemein üblich. Ausdrücklich wurde dann aber die Kommunion unter der Gestalt des Weines gegenüber der Irrlehre der Hussiten, die sie als notwendig bezeichneten, verboten durch das Konzil von Konstanz (1415).

Die zur Kommunion dienende Partikel des konsekrierten Brotes wurde den Kommunizierenden anfangs in die Hand, seit etwa dem 9. Jahrhundert, wie heute, aus Ehrfurcht gegen das Allerheiligste, in den Mund gelegt. Das heilige Blut genossen die Kommunizierenden ursprünglich unmittelbar aus dem Kelch, später meist mittels eines Saugröhrchens (*Fistula), doch auch wohl zusammen mit dem

in dasselbe eingetauchten konsekrierten Brot. Ort der Spendung ist für die Geistlichkeit der Altarraum, für die Laien die diesen vom Schiff scheidende Schranke (Kommunionbank). Gespendet wurde die Kommunion bis ins 13. Jahrhundert den Gläubigen nur in der Messe im Anschluß an die des Priesters, seitdem aber aus einem vernünftigen Grund auch vor oder nach, ja außerhalb der Messe, zumal infolge der großen Steigerung des Kommunionempfanges in nachmittelalterlicher Zeit.

Kommunionbank, s. Kommunion.

Kommunion der Gläubigen, Ritus der. Wird sie diesen in der Messe nach der Kommunion des Priesters gespendet, so besteht ihr Ritus aus dem Abbeten des Konfiteor durch den Ministranten namens der Kommunikanten, aus den auf dasselbe folgenden Absolutionsgebeten *Misereatur vestri* und *Indulgentiam* des Priesters, aus einem einmaligen *Ecce agnus Dei qui tollis peccata mundi* und dreimaligem *Domine, non sum dignus* desselben, während deren er den Gläubigen die Hostie zeigt, und dem Spendespruch *Corpus Domini nostri Jesu Christi*, bei dem er sie den Kommunikanten in den Mund legt. Wenn sie den Gläubigen außerhalb der Messe ausgeteilt wird, geht ihr eine Händewaschung voraus, abgeschlossen aber wird sie in diesem Falle vom Priester nach Rückkehr zum Altar durch die Antiphon *O sacrum convivium, in quo Christus sumitur* (O heiliges Gastmahl, in dem Christus genossen wird) nebst zugehörigen Versikeln und einer auf die Kommunion bezüglichen Oration, durch Abwaschung der Finger und Erteilung des priesterlichen Segens. Der heutige Kommunionritus entstammt erst dem 13. Jahrhundert. Seine endgültige Fassung erhielt er durch das von Papst Paul V. 1614 herausgegebene römische Rituale.

Kommunionformel, der Segenswunsch, den der Priester spricht sowohl wenn er selbst in der Messe den Leib und das Blut des Herrn genießt als auch wenn er den Gläubigen das hl. Sakrament ausspendet. Sie lautet bei der Kommunion des Priesters in der Messe *Corpus* bzw. *Sanguis Domini*

nostri Jesu Christi custodiat animam meam in vitam aeternam. Amen. (Der Leib bzw. das Blut unseres Herrn Jesu Christi bewahre meine Seele zum ewigen Leben. Amen.); bei der Kommunion der Gläubigen Corpus Domini nostri Jesu Christi custodiat animam tuam in vitam aeternam. Amen; bei Spendung der Wegzehrung aber Accipe, frater (soror) viaticum corporis Domini nostri Jesu Christi, qui te custodiat ab hoste maligno et perducatur in vitam aeternam. Amen. (Empfange, Bruder [Schwester] als Wegzehrung den Leib unseres Herrn Jesus Christus, der dich vor dem bösen Feinde beschützen und ins ewige Leben führen möge. Amen.)

Kommunionteller, eine Schüssel aus vergoldetem Metall, welche die Kommunizierenden bei Empfang des heiligsten Sakramentes unter dem Kinn zu halten haben, um etwaige von der heiligen Hostie herabfallende Partikelchen aufzufangen. Sie wurde in jüngster Zeit vorgeschrieben, um einer etwaigen Verunehrung derselben vorzubeugen.

Kommuniontuch, ein weißes Linnentuch, das nach Vorschrift des Rituals bei der Kommunion vor dem Kommunizierenden ausgebreitet werden soll. Es pflegt, wo die Kommunion häufig ausgeteilt wird, dauernd an der Kommunionbank befestigt zu sein und muß auch bei Gebrauch des Kommuniontellers beibehalten werden.

Komplet (completorium), die letzte, das tägliche Offizium abschließende Stunde, das liturgische Nachtgebet der Kirche. Eingeleitet durch eine Segnung, eine kurze Lesung und das Konfiteor und die Versikel *Converte nos, Deus, salutaris noster* (Bekehre uns, Gott, unser Heil) und *Adjutorium nostrum in nomine Domini* mit Alleluja oder *Laus tibi Domine*, besteht sie aus drei unter einer Antiphon zusammengefaßten Psalmen, einem Nachthymnus, einem Kapitel mit Responsorium, dem Kanticum *Simeons Nunc dimittis*, einer Oration und einer Segnung. Abgeschlossen wird sie durch eine der sog. Marianischen Antiphonen, das *Pater noster*, das *Ave Maria* und das *Kredo*.

Konfessio, 1. nach der ursprünglichen Bedeutung des Wortes eine kleinere oder größere, den Vorraum des Reliquiengrabes eines Altares bildende Kammer, die mit dem Reliquiengrab gewöhnlich durch einen Schacht, einen Schlitz oder ein Fensterchen verbunden war, nach außen aber entweder offen stand oder doch zum Öffnen eingerichtet war. War das Reliquiengrab im Boden unter dem Altar angebracht, hatte dieselbe ihren Platz entweder zwischen Grab und Altar oder vor dem Grab; befand es sich im Sockel des Stipes oder im Stipes selbst, diente der Hohlraum des Stipes (Tfl. VI, 30) oder eine in ihm angelegte Nische als Konfessio. Lag diese unter dem Fußboden des Altarraumes, so führten Treppen und ein Korridor zu ihr. Zweck der Konfessio war, den Gläubigen es zu ermöglichen, tunlichst nahe beim Reliquiengrab ihre Andacht zu verrichten. Die ältesten und berühmtesten Konfessioanlagen sind die Konfessio des hl. Petrus in St. Peter und die des hl. Paulus in St. Paul zu Rom. — In Deutschland haben sich solche erhalten im Dom zu Regensburg, in der Abteikirche zu Werden (Tfl. VII, 34) und im Dom zu Hildesheim;

2. in abgeleiteter Bedeutung, doch erst seit dem 8. Jahrhundert, Bezeichnung des Reliquiengrabes selbst.

Konfiteor, ein öffentliches, allgemein lautendes, mit den Gebeten *Misereatur vestri* (Es erbarme sich eurer) und *Indulgentiam, absolutionem* (Nachlassung, Lossprechung) beantwortetes Sündenbekenntnis, das mehrfach bei liturgischen Verrichtungen zur Verwendung kommt, wie im *Staffelgebet der Messe, vor *Spendung der Kommunion, des Viatikums und der *Generalabsolution, in den *Preces der Prim und in der Einleitung der Komplet, jedoch keinen sakramentalen Charakter hat, sondern lediglich Ausdruck reuiger Seelenverfassung ist. Konfiteor, von seinem Anfangswort genannt, geht es auf ähnliche Formeln des 8. und 9. Jahrhunderts zurück, aus denen es sich im 12. bis 14. Jahrhundert entwickelte. Seine endgültige Gestalt erhielt es durch das Missale Pius V. (1570).

Konkurrenz, das Zusammentreffen der zweiten Vesper eines Offiziums mit der ersten eines folgenden. Haben die Offi-

zien ungleichen Rang, wird bei ihm die Vesper des höher stehenden ganz gebetet, die des anderen je nach dem Rang der beiden Offizien, entweder kommemoriert oder ganz ausgelassen. Bei gleichem Rang der Offizien wird die Vesper des vorausgehenden nur bis zum Kapitel gebetet, die des folgenden aber vom Kapitel an, jedoch unter Beifügung einer Kommemoration des ersten.

Konopeum, ein nach dem römischen Rituale am Tabernakel anzubringender, entweder weißer oder der liturgischen Tages- bzw. Festesfarbe entsprechender Vorhang, der aber in Deutschland sich nicht eingebürgert hat.

Konsekration, 1. die Wesenswandlung des Brotes und Weines durch die Einsetzungsworte des Herrn im Kanon der Messe;

2. die von einem dazu Bevollmächtigten unter Salbung mit Chrisam vollzogene Weihe von Personen und Gegenständen, wie die Bischofsweihe, die Kirch- und Altarweihe sowie die Weihe der Kelche und Patenen;

3. die vom Bischof gemäß den im Pontifikale angegebenen Ritus vorgenommene feierliche *Jungfrauenweihe (*consecratio virginum*).

Konsuetudinarium, auch *Ordinarium* und *Liber ordinarius* genannt, eine nach dem Kirchenjahr geordnete Zusammenstellung der in einer Stifts- oder Klosterkirche an den verschiedenen Tagen und Festen des Kirchenjahres bestehenden Gottesdienstordnung mit ihren örtlichen Gewohnheiten (*consuetudines*) und Gebräuchen.

Konventualmesse, das in Cathedral-, Stifts- und Klosterkirchen dem täglichen Offizium eingefügte feierliche Amt, an dem nach kirchlicher Vorschrift die Gesamtheit der zum Chor gebet verpflichteten Cathedral-, Stifts- und Klostergeistlichen als Körperschaft teilzunehmen hat.

Konzelebration, die gemeinschaftliche Feier der Messe seitens zweier oder mehrerer Priester durch gleichzeitiges Verrichten der Meßgebete und besonders durch gleichzeitiges Aussprechen der Konsekrationsworte über dasselbe zu konsekrierende Brot und denselben zu konsekrierenden Wein. Sie findet heute nur mehr bei der Priester- und der Bischofsweihe statt.

Kopfbedeckung, liturgische. Sie besteht je nach dem hierarchischen Charakter des Trägers und der Art der liturgischen Verrichtung, bei der sie zur Verwendung kommt, in der *Mitra, im *Pileolus und im *Birett. Mitra und Pileolus kommen als solche nur Kardinälen, Bischöfen, Äbten und gewissen sonstigen Prälaten, andern aber nur auf Grund einer besonderen Ermächtigung durch den Apostolischen Stuhl zu. Das Birett findet bei liturgischen Verrichtungen nur eine beschränkte Verwendung, eine ausgiebigere die Mitra und der Pileolus (s. Mitra u. Pileolus).

Kopulation, s. Eheschließung.

Korporale, ein von einem bevollmächtigten Priester gemäß den im Rituale sich findenden Formular gesegnetes Linnentuch, das in wie außer der Messe als vorschriftsmäßige Unterlage des Leibes des Herrn (corpus Domini) — daher seine Benennung — zu dienen hat; in der Messe also als Unterlage der in ihr konsekrierten Hostie und des Kelches mit dem konsekrierten Wein, außerhalb derselben als solche des Ziboriums, der Kustodia, der Monstranz und der Krankenpyxis, wenn diese das Allerheiligste enthalten. Aufbewahrt wird es seiner Tiefe wie seiner Breite nach in je drei gleiche Teile zusammengefaltet. Bis etwa zur zweiten Hälfte des Mittelalters war es so groß, daß es die Mensa des Altares ganz oder fast ganz bedeckte und sein rückwärtiger Teil über den Kelch als Schutz seines heiligen Inhaltes geschlagen werden konnte. Heute hat es nur mehr eine Größe von etwa 50 qcm. Zur Bedeckung des Kelches aber dient gegenwärtig die *Palla, ursprünglich ein zweites zusammengefaltetes Korporale. Mit einer Verzierung darf das Korporale nur den Rand herum versehen werden, ein Kreuzchen aber soll auf ihm nur in der Mitte des vorderen Randes angebracht werden, nicht in der Mitte des vorderen mittleren Feldes, des Platzes der hl. Hostie.

Kostbarstes Blut, Fest, ein Fest zur Verehrung des zur Erlösung der Menschen vom Herrn vergossenen Blutes. Vorher nur vereinzelt gefeiert, 1849 von Gaeta aus durch Pius IX. als Duplexfest 2. Klasse für die ganze Kirche ange-

ordnet, wurde es durch Pius XI. ein Duplexfest 1. Klasse. Es wird am 1. Juli begangen.

Krankenkreuz, Versehkreuz, ein Behälter in Form eines Kreuzes aus Metall mit kleiner, gut verschließbarer Pyxis im Schnittpunkt der Balken für die zur Kommunion von Kranken dienende hl. Hostie. Es darf nur das Allerheiligste, nicht aber auch das Gefäßchen mit dem Krankenöl enthalten.

Krankenkommunion, die Kranken als Andachtskommunion, als Pflichtkommunion (Osterkommunion) oder als Wegzehrung gespendete Kommunion. Ihr Ritus wird eingeleitet durch den Friedensgruß *Pax huic domui* (Friede diesem Hause) und eine Segnung des Krankenzimmers durch Besprengung mit Weihwasser und Gebet. Im übrigen ist er der gleiche wie der Ritus der Kommunion in der Kirche, nur tritt an die Stelle der Antiphon *O sacrum convivium* ein Fürbittgebet für den Kranken, und erteilt der Priester diesem am Schluß an Stelle des priesterlichen den Segen mit dem Allerheiligsten, falls er mehrere hl. Hostien zum Kranken mitgenommen hat. Bei Spendung der Wegzehrung aber bedient sich derselbe bei Darreichung der hl. Hostie anstatt der gewöhnlichen der auf den Charakter derselben hinweisenden Formel: *Accipe frater (soror) viaticum corporis Domini N. J. Christi* (s. Kommunionformel).

Krankenöl (*oleum infirmorum*),

1. das am Gründonnerstag im feierlichen Amt vor Schluß des großen Kanons vom Bischof feierlich geweihte Öl für die bei der Letzten Ölung vorzunehmenden Salbungen sowie für die Salbung der Glocke bei der Glockenweihe. Es besteht aus Olivenöl;

2. ein von einem Priester zu nichtsakramentalen Krankensalbungen gesegnetes Öl, das nicht, wie das sakramentale Krankenöl, Olivenöl zu sein braucht und zu jeder Zeit gesegnet werden kann.

Krankenpatene, Versehpatene, ein zur Krankenkommunion dienendes patenenartiges Schüsselchen aus vergoldetem Silber oder Kupfer, in dessen Mitte eine kleine Pyxis zur Aufnahme der hl. Hostie angebracht ist. Sie ist erst in

neuester Zeit in Gebrauch gekommen. Zum Kranken wird sie gebracht, eingehüllt in ein Korporale und eingelegt in eine Bursa.

Krankenprovision, Verschgang, die Spendung der sog. Sterbesakramente, Beicht, Viatikum, Letzte Ölung, sowie der Generalabsolution an in Todesgefahr schwebende, schwer Erkrankte.

Krankenpyxis, eine kleine Pyxis oder ein kleines Ziborium, in dem der Priester das heiligste Sakrament zu den Kranken trägt, um ihnen die Kommunion zu spenden. Wenn fußlos und flach, wird sie, eingehüllt in ein Korporale, in einer Bursa zum Kranken gebracht.

Krankensegnung, ein erwachsenen Kranken zu ihrem leiblichen und geistlichen Heil gespendetes Sakramentale. Sie besteht aus zwei Versikeln, drei Fürbittgebeten, aus einem feierlichen Segenswunsch, bei dem der Priester die Rechte über das Haupt des Kranken ausstreckt und aus der Segnung desselben mit nachfolgender Besprengung mit Weihwasser. Als Einleitung geht ihr voraus der Friedensgruß Pax huic domui (Friede sei diesem Hause).

Kräuterweihe, eine in Deutschland am Feste der Himmelfahrt Mariä seit alters übliche Segnung wohlriechender Kräuter, durch welche diese ein beim gläubigen Volk hochgeschätztes, in mancherlei Nöten vertrauensvoll gebrauchtes Sakramentale werden. Sie ist schon im 10. Jahrhundert nachweisbar.

Kredenz, 1. ein kleiner, mit einem Linnentuch zu bedeckender Tisch neben der Epistelseite des Hochaltars, auf dem sich beim feierlichen Amt zwei Leuchter, das Evangelienbuch, die Meßkännchen und das sonstige erforderliche Gerät sowie bis zur Opferung auch Kelch und Patene befinden;

2. eine offene Wandnische an der Epistelseite eines Altars zum Aufstellen der Meßkännchen und der zu ihnen gehörenden Schüssel.

Kredo, s. Apostolisches, Nicäno - Konstantinopolitanisches, Athanasianisches, Tridentinisches Glaubensbekenntnis.

Kreuz, seine Verwendung bei liturgischen Verrichtungen. Es sind das die Grundsteinlegung einer neuen Kirche, zu der an der Stelle, wo der Altar stehen soll, ein Kreuz aufgepflanzt werden muß; die Segnung eines Friedhofes, auf dem fünf Kreuze errichtet werden müssen, wenn der Bischof, eines, wenn ein bevollmächtigter Priester sie vornimmt; die Spendung der hl. Ölung, bei der dem Kranken ein Kreuz zum Kusse dargereicht werden muß; feierliche erzbischöfliche Pontifikalhandlungen, bei denen dem Erzbischof das erzbischöfliche Kreuz vorgetragen werden muß; die Prozessionen, bei denen den an ihnen Teilnehmenden ein Prozessionskreuz vorauszugehen hat; die Karfreitagzeremonien, bei dem das Kreuz feierlich enthüllt und verehrt wird; die Feier der Messe, bei der hinten auf dem Altar zwischen den Altarleuchtern ein Kreuz stehen muß.

Kreuzaltar, 1. jeder zu Ehren des hl. Kreuzes errichtete und geweihte Altar;

2. ein dem hl. Kreuz geweihter Altar, der im Mittelalter in Stifts- und Klosterkirchen mitten vor dem Eingang des Chores unterhalb des dort angebrachten Triumpfkreuzes, beim Vorhandensein eines Lettners aber in der Mitte vor diesem stand und anstatt des für den Gottesdienst der Stiftsgeistlichkeit und der Klosterinsassen bestimmten Hochaltars zur Abhaltung des Gottesdienstes des Volkes, namentlich aber der zum Stift oder Kloster gehörenden Pfarrgemeinde, diente.

Kreuz, erzbischöfliches, ein auf hohem Schaft angebrachtes Kreuz, das vor sich her tragen zu lassen, die Erzbischöfe, die Figur des Heilandes ihnen zugekehrt, innerhalb ihrer Kirchenprovinz, in wie außer der Kirche das Vorrecht haben. Es ist für sie nicht nur eine Auszeichnung, es soll sie auch zur Nachfolge auf dem Wege des Gekreuzigten ermahnen und ihnen einschärfen, daß ihr Ruhm einzig im Kreuze Christi bestehen dürfe.

Kreuzesverehrung (*adoratio crucis*), eine sehr feierliche, ergreifende Zeremonie im Ritus des Karfreitagsgottesdienstes, bei der das heilige Kreuz in drei Absätzen, zuerst nur ein

wenig, dann bis etwa zur Mitte von oben, zuletzt ganz enthüllt, bei jeder Enthüllung vom Priester den Gläubigen unter dem Gesang *Ecce lignum crucis* (Sehet das Kreuzesholz) gezeigt, nach völliger Enthüllung von ihm beim Eingang des Chores auf einen Teppich mit violetter Kissen- und weißer Decke niedergelegt und nun zuerst von ihm selbst, dann vom übrigen Klerus nach Ablegung der Schuhe und dreimaligem Knien unter dem Gesang der *Improperien durch Fußkuß verehrt wird.

Kreuzfahne, Prozessionsfahne, eine Fahne, die auf der Spitze der Stange ein Kreuz trägt und deren Tuch nicht, wie bei Standarten, an der Seite der Stange befestigt ist, sondern unterhalb des Kreuzes an einem dort angebrachten beweglichen Querstab. Als die eigentlich kirchliche Fahne findet sie ihre Hauptverwendung bei Prozessionen. Kreuzfahnen sind schon wenigstens ein Jahrtausend im Gebrauch. Ursprünglich war das Kreuz bei Kreuzfahnen die Hauptsache, das Fahnentuch aber nur Schmuck; später wurden beide Bestandteile gleichwertig.

Kreuzfeste, zwei liturgische Jahresfeste zum Gedächtnis des heiligen Kreuzes:

1. das Fest seiner Auffindung durch die hl. Helena (3. Mai) und
2. das der Zurückgewinnung und Zurückführung der von den Persern zu Jerusalem geraubten Reliquien des heiligen Kreuzes durch Kaiser Heraklius (14. Sept.). Ersteres ist ein Duplexfest 2. Klasse, beide aber zählen zu den Nebenfesten des Herrn.

Kreuzweg, eine Nachbildung von vierzehn Stationen (Begebenheiten) des letzten Leidensweges des Herrn, deren Besuch, wenn von andächtiger Erwägung des bitteren Leidens begleitet, vom Apostolischen Stuhl mit reichen, in jüngster Zeit neu geordneten Ablässen begnadigt ist.

Kreuzzeichen, eine, aus der Frühzeit des Christentums stammende, bei liturgischer Verrichtung überaus häufige Zeremonie. Es wird entweder nur mit dem Daumen der rechten Hand gemacht (kleines Kreuzzeichen) oder mit ausge-

streckter ganzer Rechten (großes Kreuzzeichen). Bei jenem wird der zu segnende Gegenstand (Person oder Sache) stets berührt, bei diesem dagegen, abgesehen von der Selbstsegnung, in der Regel nicht. Bei liturgischen Verrichtungen ist das Kreuzzeichen in der Regel entweder mit einem Gebetsspruch verbunden oder einem Gebet eingefügt. Seiner Bedeutung nach ist es ein sinnbildliches Bekenntnis des Glaubens an die allerheiligste Dreifaltigkeit, an Christi Kreuzestod und an die durch diesen bewirkte Erlösung der Menschen, in der Messe aber, besonders nach der Wandlung, ein Hinweis auf den Charakter des Meßopfers als der unblutigen, aber wirklichen Erneuerung des von dem Erlöser am Kreuz dargebrachten Sühneopfers. Als Sakramentale angewandt, vermittelt das Kreuzzeichen Gottes Gnadensegen, spendet es übernatürliche Kräfte, wirkt es heiligend und schirmt es gegen die Nachstellungen und Anschläge des bösen Feindes.

Kruzifix, ein mit einer Darstellung des Gekreuzigten versehenes Kreuz im Unterschied von einem einer Figur desselben entbehrenden. Stets muß das Altarkreuz die Eigenschaft eines Kruzifixes haben.

Krypta, eine niedrige, gewölbte, je nach ihrer Größe in zwei, drei oder mehr Schiffe aufgeteilte, von vorn oder von den Seiten zugängliche, mit einem oder mehreren Altären ausgestattete Unterkirche unter dem oft beträchtlich über dem Fußboden des Schiffes der Kirche erhöhten Chor derselben. Die Blütezeit der Krypta fällt in das 11. und 12. Jahrhundert, wie die zahlreichen, zum Teil großartigen Beispiele bekunden, die sich aus ihnen erhalten haben; in der Zeit der Gotik und der Renaissance entstanden nur noch wenige.

Kultbilder, religiöse Darstellungen, die nicht lediglich des Schmuckes oder der religiösen Erbauung und Belehrung halber in der Kirche angebracht werden, sondern als Gegenstand privater oder öffentlicher religiöser Verehrung, wie das Altarkreuz, die Altarbilder, die sog. Gnadenbilder u. a. Dieselbe äußert sich durch Gebet vor den Bildern, Schmücken und Beräucherungen derselben, Anzünden von

Lichtern und Verneigung des Hauptes vor ihnen, Mitführen der Bilder bei Prozessionen u. a. Die den Bildern erwiesene Verehrung ist ein sog. *cultus relativus*, das will sagen, sie gilt nicht denselben als solchen und an sich, sondern den heiligen Personen, die durch sie dargestellt werden, und ist darum, soweit sie den kirchlichen Vorschriften entspricht, nicht nur nicht zu beanstanden, sondern im Gegenteil durchaus lobenswert, billig und heilsam, wie auch das Konzil von Trient gegenüber den Neuerern des 16. Jahrhunderts ausdrücklich entschieden hat.

Kultlicht, Licht, das nicht lediglich zur Beleuchtung der Kirche oder zur Erhöhung einer kirchlichen Feierlichkeit dient, sondern gemäß den liturgischen Vorschriften bei gottesdienstlichen Verrichtungen oder zu gottesdienstlichen Zwecken angezündet werden muß. Zur Beleuchtung der Kirche und zur Erhöhung einer Feierlichkeit kann jede Art von Licht verwendet werden, auch elektrisches Licht, sofern nur alles Theatralische vermieden wird. Als Kultlicht darf nur Licht, zu dem als Brennmaterial Bienenwachs (rein oder mit geringeren Zusätzen von Pflanzen- und Erdwachs) und Olivenöl bezw. ein anderes Pflanzenöl, Erdöl aber nur notfalls mit Erlaubnis des Bischofs, benutzt werden (s. Altarkerzen, Licht, ewiges). Elektrisches Licht ist lediglich auf Grund einer besonderen Ermächtigung des Apostolischen Stuhles als Kultlicht zulässig. Bei den Trauermetten, den Totenmessen, dem Totenoffizium, den Exequien und den Karfreitagszeremonien soll gelbes, in allen anderen Fällen, wo möglich, weißes Wachs zu diesem verwendet werden.

Kultus, im liturgischen Sinn die Gesamtheit aller durch Vorschriften der zuständigen kirchlichen Autorität oder durch rechtskräftigen Brauch festgesetzten oder anerkannten und geregelten Akte der gemeinschaftlichen öffentlichen wie der privaten, der unmittelbaren wie der mittelbaren (Heiligen-, Reliquien-, Bilderverehrung) Gottesverehrung.

Küssen, liturgisches, eine namentlich im Ritus der Messe häufige Zeremonie. Es ist bald Ausdruck kultischer Verehrung, wie z. B. das Küssen des Altars, des Evangelien-

buches, der Patene, heiliger Reliquien, des Humerales und anderer heiliger Gewänder, des neugeweihten Katechumenöles und Chrisams, des heiligen Kreuzes bei der Kreuzverehrung am Karfreitag u. a., bald Ausdruck ehrerbietiger Gesinnung, wie das Küssen der Hand des Zelebrans und der diesem zu überreichenden oder von ihm entgegenzunehmenden Gegenstände, bald endlich Ausdruck übernatürlicher brüderlicher Liebe, wie die Erteilung des Friedenskusses nach dem Agnus Dei der Messe (s. Pax).

Kußtäfelchen, Paxtäfelchen, Pax, ein an der Rückseite gewöhnlich mit einer Handhabe versehenes, an der Vorderseite mit einer Kreuzesdarstellung oder sonst einem religiösen Bilde oder einer Reliquie ausgestattetes Täfelchen aus Metall, Holz oder Elfenbein, mit dem nach dem römischen Missale in feierlichen Messen den Nichtgeistlichen, in nichtfeierlichen allen, selbst einem anwesenden Bischof, der Friedenskuß, die Pax, übermittelt wird, daher es auch Paxtäfelchen oder kurz Pax genannt wird. Den Friedenskuß durch ein Täfelchen, statt durch Umarmung, zu geben, bürgerte sich seit etwa der Mitte des 13. Jahrhunderts ein. Im 15. Jahrhundert war das bereits sehr gebräuchlich.

Kustodia, der Behälter zur Aufbewahrung der zur Aussetzung konsekrierten großen Hostie. Sie hat gewöhnlich die Form eines vierseitigen oder zylindrischen Gehäuses oder einer auf die Kante gestellten, mit einem Fuß versehenen runden Kapsel, die mit einem Türchen versehen ist und in die die heilige Hostie in ihrer Lunula hineingesetzt wird.

Kyriale, ein liturgisches Buch, das nur die im Amt ständig wiederkehrenden Gesänge, wie das Asperges, Kyrie, Gloria, Kredo, Sanktus, Agnus Dei, Ite missa est und Benedicamus Domino, die Gesänge der Totenmessen, die Töne der Orationen, der Epistel, des Evangeliums u. a. enthält. Es ist ein Auszug aus dem Graduale; den Namen Kyriale hat es von dem in ihm sich findenden Kyrie.

Kyrie eleison, **Christe eleison**, 1. ein im Ritus der Messe auf den Introitus folgender, an den Vater, den Sohn und den Heiligen Geist gerichteter, um Erbarmen und Erhörung flehen-

der, dringlicher Bittruf. Er besteht aus einem dreimaligen Kyrie eleison, einem dreimaligen Christe eleison und einem nochmaligen dreimaligen Kyrie eleison, gehört zum sog. Ordinarium der Messe und wird vom Priester in jeder Messe gebetet, im Amt abwechselnd auch vom Chor gesungen. Das Kyrie zählte im Mittelalter zu jenen Meßgesängen, die gern mit einer sinnentsprechenden Erweiterung, Tropus genannt, versehen wurden. Es bildete schon in altchristlicher Zeit einen Bestandteil des Meßritus, doch wurden ursprünglich die Anrufungen Kyrie eleison und Christe eleison in unbestimmter Zahl bis zu einem vom Zelebrans gegebenen Zeichen wiederholt. Indessen war bereits im 9. Jahrhundert das Kyrie in seiner heutigen Form in Gebrauch;

2. Bittrufe, mit denen die Preces im Offizium und in sonstigen liturgischen Verrichtungen (Spendung der Letzten Ölung, Exequien, Aussegnung der Wöchnerinnen u. a.) sowie namentlich die Litaneien beginnen und, wie die Allerheiligenlitanei, auch wohl schließen.

L

Laetare, der vierte Sonntag der Fastenzeit, so genannt von dem Anfangsworte des Introitus seiner Messe. Er unterscheidet sich von den übrigen Sonntagen der Fastenzeit dadurch, daß seit alters an ihm im Ritus der Messe der Bußernst der Zeit durch eine freudigere Stimmung vorübergehend gemildert erscheint und zum Ausdruck dessen ihm statt Violett Rosa als liturgische Farbe eignet, die Orgel an ihm beim Amt gespielt werden darf und dem Diakon und Subdiakon beim feierlichen Amt des Tages das Tragen der Dalmatik bzw. der Tunizella gestattet ist.

Laienaltar, Volksaltar, in Kathedralen, Stiftskirchen und Klosterkirchen, mit denen eine Pfarrgemeinde, aber keine besondere Pfarrkirche verbunden ist, ein vom Hochaltar verschiedener Nebenaltar für die Abhaltung des Pfarrgottes-

dienstes der Pfarrgemeinde wie überhaupt des Gottesdienstes für die Laien. Im Mittelalter diente als solcher vornehmlich der vor dem Chor der Kirche, beim Vorhandensein eines Lettners vor diesem, am Ende des Schiffes errichtete Kreuzaltar.

Laienkelch, die Kommunion unter der Gestalt des Weines durch die Laien. In alter Zeit die Regel, im 5. Jahrhundert von Leo I. und Gelasius I. gegenüber den Manichäern sogar vorgeschrieben, war sie jedoch schon im 12. Jahrhundert nicht mehr allgemein in Übung. Im 13. Jahrhundert kam sie fast ganz außer Gebrauch, im 15. Jahrhundert aber wurde sie gegenüber den Hussiten, welche sie als notwendig erklärten, vom Konzil zu Konstanz förmlich untersagt. Das Bemühen des Kaisers um seine Wiederherstellung hatte nur vorübergehenden Erfolg. Praktische Rücksichten hatten mit Notwendigkeit im Laufe der Zeit zur Kommunion bloß unter der Gestalt des Brotes geführt, dogmatische Gründe waren für die Kirche bestimmend, an ihr als durchaus genügend festzuhalten.

Lauda, Sion, die vom hl. Thomas von Aquin zu Ehren des heiligsten Sakramentes gedichtete gedanken- und stimmungsreiche Sequenz der Messe des Fronleichnamfestes.

Laudes, die auf die Matutin folgende Gebetsstunde des Offiziums, die in allen ihren Teilen die Eigenschaft eines Lobgebetes hat und eben deshalb Laudes (= Lobpreisungen) genannt wird. In der gewöhnlichen Weise eingeleitet, besteht sie aus vier Psalmen und einem alttestamentlichen Kanticum mit zugehörigen Antiphonen, aus einer kurzen Schriftlesung (s. Kapitel), aus einem Hymnus mit Versikel, aus dem Kanticum des Zacharias und aus einer, wenn Kommemorationen zu machen sind, aber aus zwei oder mehreren *Kollekten. Beschlossen wird sie durch die gewöhnlichen Schlußversikel, ein Pater noster mit weiterem Versikel und die der jeweiligen Zeit des Kirchenjahres entsprechende Marianische Antiphon. In den Laudes der sog. feriae maiores werden zwischen Kanticum und Kollekte *Preces eingeschaltet.

Laudes Hincmari, eine Folge von feierlichen Anrufungen Christi und der Heiligen, von Fürbitten und Segenswünschen, die in der Messe der *Papstkrönung nach der Epistel zur Beglückwünschung des neuen Papstes vom Chor angestimmt werden. Sie stammen aus der Karolingerzeit und kamen im Mittelalter auch bei der Kaiserkrönung und ähnlichen feierlichen Gelegenheiten zur Verwendung. Ihren Namen haben sie vom Erzbischof Hinkmar von Reims († 882).

Laudes vespertinae, vom Bischof gutgeheißene, aus Hymnen und andern lateinischen Gesängen, Versikeln und Orationen sich zusammensetzende, mit dem sakramentalen Segen abschließende Nachmittagsandachten vor ausgesetztem Allerheiligsten.

Lauretanische Litanei, eine Litanei zu Ehren der allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria, die in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu Loreto entstand, sich von dort bald allenthalben verbreitete, 1588 bereits nach Deutschland kam und 1601 von Klemens VIII. zum öffentlichen Gebrauch beim Gottesdienst gutgeheißен wurde.

Lavabotüchlein, ein Tüchlein aus Leinwand oder Baumwolle zum Abtrocknen der Finger nach der vom Priester nach der Opferung unter Abbeten des Psalmes Lavabo — daher Lavabotüchlein genannt — vorgenommenen Waschung derselben.

Lectio brevis, eine kurze Schriftlesung ohne Angabe des Buches, dem sie entnommen ist, mit Deo gratias (Gott Dank) als Antwort am Schluß der Prim und zu Beginn der Komplet des Offiziums, Überreste einer ursprünglich längeren Lesung.

Leinwand, als Material der liturgischen Paramente vorgeschrieben für das Humerale, die Albe, das Korporale, die Palla, das Kelchtüchlein und die Altartücher, dagegen nicht streng vorgeschrieben für die Handtücher, das Lavabotüchlein, das Superpellizeum und das Rochett, die daher auch aus besserer Baumwolle sein können.

Lektionen, s. Lesungen.

Lektor, der Inhaber des zweiten der niederen Weihegrade. Er hat die Befugnis, beim Gottesdienst die Lesungen zu

halten und Brot sowie neue Früchte zu segnen, heute aber nur wenig Gelegenheit mehr, sie auszuüben; denn die Lesung der Epistel wurde schon im frühen Mittelalter dem Subdiakon und die des Evangeliums bereits in altchristlicher Zeit dem Diakon übertragen, die Segnung des Brotes und neuer Früchte aber ist heute Sache des Priesters. Der Grad des Lektors ist schon im 3. Jahrhundert bezeugt.

Lektorat, Weihegrad, Würde und Amt eines *Lektors.

Lektorenweihe, die zweite in der Reihenfolge der vier niederen Weihen. Ihr Spender ist der Bischof oder ein zu ihrer Spendung bevollmächtigter Priester. Ihr Ritus besteht aus einer Belehrung der Weihekandidaten, der von einem entsprechenden Spruch begleiteten Überreichung eines Buches mit den liturgischen Lesungen an die zu Weihenden, einer Aufforderung zum Gebet (Invitatorium) und einem Segensgebet.

Lektorium, s. Leseput.

Leonianum, ein vorgelasianisches römisches *Sakramentar, das im späten 6. oder frühen 7. Jahrhundert entstand, jedoch keinen offiziellen Charakter hatte, sondern nur eine private Sammlung zu Rom gebräuchlicher, teilweise dem 5. Jahrhundert entstammender Meßorationen darstellt. Leonianum hat man es genannt, weil sein erster Herausgeber es irrtümlich dem Papst Leo I. zuschrieb.

Leseput, Lektorium, ein auf hohem, feststehendem oder tragbarem Ständer angebrachtes Pult, das beim Chorgebet als Träger der großen Chorbücher, im feierlichen Amt mancherorten beim Absingen der Epistel und des Evangeliums als Träger des Buches, in dem diese enthalten sind, dient.

Lesungen, Lektionen im Offizium. Es sind:

1. die Lesungen in der Matutin, die Hauptlesungen des Offiziums. Alle Duplex- und Semiduplexoffizien haben in ihr neun, ausgenommen das Oster- und das Pfingstoffizium sowie deren Oktaven, die nur drei besitzen. Die Ferial- und Simplexoffizien zeigen alle lediglich drei Lesungen. Voraus geht den Lesungen eine Segnung; der ersten, vierten und siebenten Segnung der Lesungen der Duplex- und Semi-

duplexfeste sowie der ersten der Ferien- und Simplexfeste aber die sog. Absolution. Es folgt jeder Lesung ein Responsorium, ausgenommen die letzte Lesung an Duplex-, Semiduplex- und Simplexfesten, an den Ferien der Osterzeit und an Sonntagen, die nicht in die Advents-, Vorfasten- und Fastenzeit fallen, an welche sich statt eines Responsoriums das Te Deum anschließt. Die drei ersten Lesungen der Offizien mit neun Lesungen sind Schriftlesungen (s. Schriftlesung im Offizium), die der letzten Homilien, die der zweiten bestehen entweder in einem Abschnitt aus Schriften der Väter und Kirchenlehrer oder einem Heiligenleben. Bei Offizien mit drei Lesungen sind an Tagen, die nicht Heiligenfeste sind, alle drei entweder Schriftlesungen oder Homilien; an Heiligenfesten zwei Schriftlesungen, die dritte ein kurzes Heiligenleben. Die heutige Ordnung der Lesungen in der Matutin des Offiziums im römischen Brevier geht im Wesentlichen zurück auf die vom hl. Benedikt für dieselben aufgestellte Ordnung;

2. die sog. lectio brevis in der Prim und Komplet;

3. das Capitulum in den Laudes, den kleinen Horen, der Vesper und der Komplet.

Lesungen in der Messe. Es sind das in allen Messen die *Epistel, das erste auf die Epistel folgende *Evangelium und das letzte Evangelium am Schluß der Messe. Weitere kommen zu diesen nur in der Messe des Mittwochs der Quatember, der vierten Fastenwoche und der Karwoche sowie in der des Samstags der Quatember, in der Messe dieser Samstage je fünf, in der jener Mittwoche je eine; epistelartige, der Epistel vorausgehende Lesungen mit Deo gratias als Antwort. Alle Lesungen in der Messe sind der Hl. Schrift entnommen (s. Schriftlesungen in der Messe).

Lettner, ein oft sehr reich ornamentierter, von Wand zu Wand reichender Zwischenbau zwischen Chor und Schiff der Kirche in deutschen, französischen, belgischen und englischen Kathedralen, Stiftskirchen und Klosterkirchen mit Mitteltür oder zwei seitlichen Türen und einer oben entweder nur in seiner Mitte oder in seiner ganzen Länge angebrachten Bühne, der jedoch in nachmittelalterlicher Zeit

vielfach wieder entfernt wurde, um vom Schiff aus den Gläubigen den ungehinderten Blick auf den Hochaltar zu ermöglichen. Lettner (von Lektorium) heißt er, weil im feierlichen Amt von seiner Bühne herab wie von einem Lesepult der Subdiakon die Epistel, der Diakon das Evangelium sang.

Leuchter, die Träger oder Halter der bei liturgischen Verrichtungen nach Vorschrift oder Brauch anzuzündenden Kerzen. Ihrer Gestalt nach sind sie entweder Standleuchter, Tragleuchter oder Wandleuchter. Die ersten sind die häufigsten. Als Material wird zu ihnen gewöhnlich Metall (Silber, Kupfer, Bronze, Messing, Eisen), seltener Holz verwendet. Ein bestimmter Stil und eine bestimmte Ausstattung sind für sie nicht vorgeschrieben. Immer aber müssen sie des gottesdienstlichen Zweckes, zu dem sie gebraucht werden, würdig sein, daher sich durch edle, vornehme Formen und harmonische Verhältnisse auszeichnen.

Levit, aus dem alttestamentlichen Opferdienst herübergenommene Bezeichnung der beim feierlichen Amt und andern feierlichen liturgischen Verrichtungen als Diakon und Subdiakon in ihrer gottesdienstlichen Kleidung, den sog. Levitengewändern, tätigen nächsten Dienern und Gehilfen des amtierenden Bischofs oder Priesters.

Libera, ein bei der Absolution an der Tumba nach der Begräbnismesse und nach Totenanniversarien gebetetes oder gesungenes, ergreifendes Responsorium, so genannt von seinen Anfangsworten *Libera me, Domine, de morte aeterna* (Rette mich, Herr, vom ewigen Tode).

Licht, ewiges, eine Lampe, die nach der Vorschrift des kirchlichen Rechtsbuches (can. 1271) andauernd vor oder seitlich von dem Tabernakel, wenn derselbe das heiligste Sakrament enthält, als Zeichen der Gegenwart desselben zu brennen hat. Es kam seit dem 13. Jahrhundert allmählich in Gebrauch. Im 16. Jahrhundert war es allgemein eingebürgert. Unterhalten werden soll es mit Olivenöl. Ist solches nicht zu beschaffen, so kann der Bischof gestatten, daß das mit anderem Öle geschehe und zwar wo möglich,

mit Pflanzenöl. Glühlicht zum ewigen Licht zu benutzen, ist nur mit Ermächtigung durch den Apostolischen Stuhl gestattet.

Lichtmeßkerzen, die am Lichtmeßtage (2. Febr.) vor dem Hauptgottesdienst feierlich geweihten Wachskerzen. Angezündet sind sie besonders bei Wettergefahr, bei Verschgängen und in der Todesstunde, ein vom gläubigen Volk hochgeschätztes Sakramentale.

Lichtmeßprozession, die am Lichtmeßtage (2. Febr.) an die Kerzenweihe vor dem Hochamt sich anschließende feierliche Prozession, bei der der Priester und die sonst an ihr teilnehmenden Geistlichen eine brennende Kerze tragen und auf die Feier bezügliche Antiphonen gesungen werden.

Litanei, ein mit Kyrie eleison, Christe eleison, Christe audios, Christe exaudi nos und der Anrufung der heiligsten Dreifaltigkeit beginnendes, aus einer längeren Folge kurzer Anrufungen, Bitten und Fürbitten bestehendes, mit dreimaligem Agnus Dei schließendes responsorisches Wechselgebet. Zum Gebrauch beim öffentlichen Gottesdienst wurden zu der seit alters bei ihm eingebürgerten Allerheiligenlitanei hinzu vom Apostolischen Stuhl in jüngerer Zeit gutgeheißen die Litanei vom Namen Jesu und vom heiligsten Herzen Jesu, die lauretanische Litanei und die Josephslitanei. Sonstige nur von dem Bischof gutgeheißen Litaneien können bloß bei Privatandachten und beim Privatgebet gebraucht werden.

Litanien, *litaniae*, unter Absingen der Allerheiligenlitanei stattfindende Bittprozessionen am 25. April (Markustag) und an den drei Tagen vor Christi Himmelfahrt, den sog. *Bittagen (Rogationstagen). Die Prozession am 25. April wurde zu Rom als Ersatz für die heidnischen Robigalien, eine um Abwendung des Getreiderostes zu Ehren des Gottes Robigo gehaltene Flurprozession eingeführt. Sie wird bereits 598 von Gregor d. Gr. unter der heutigen Bezeichnung *Litania maior* (Hauptlitanie) erwähnt, reicht aber sicher in weit frühere Zeit zurück. Die drei andern, die sog. *Litaniae minores* (kleinere Litanien), wurden vom

Bischof Mamertus zu Vienne († um 490) wegen Krieg, Mißernte und Erdbeben angeordnet. Zu Rom bürgerten sie sich unter Leo III. († 816) ein. Nach Deutschland wurden sie durch die Mainzer Synode von 813 verpflanzt.

Liturg (griechisch = Diener), Benennung des Priesters, wenn er kraft des Empfanges der von Christus eingesetzten Weihe und der durch diese ihm zuteil gewordene Machtvollkommenheit als Stellvertreter Christi, als amtlicher Diener Gottes und als Mittler zwischen Gott und dem gläubigen Volk namens der Kirche gemäß dem von der obersten kirchlichen Gewalt festgelegten Ritus das Meßopfer feiert.

Liturgie, 1. im weiteren Sinne die Gesamtheit aller übernatürlichen gottesdienstlichen, sakramentalen und sakramentalischen Veranstaltungen und Verrichtungen, welche die von Christus gestiftete Kirche in ihrer Eigenschaft als Christi Stellvertreterin, als Verwalterin des von ihm für alle Zeit in ihr eingesetzten Priestertums und als Hüterin und Auspenderin der von ihm ihr anvertrauten Gnadenmittel, zur unmittelbaren und mittelbaren Verehrung des dreieinigen Gottes und zum Heil der Seelen angeordnet hat und zu beiden Zwecken durch ihre damit beauftragten, durch eine Weihe dazu befähigten Diener ausüben läßt. Sie umfaßt in diesem Sinne die Feier der *Messe, das Abbeten des Offiziums, die Spendung der *Sakramente und *Sakramentalien, die Vornahme von *Exorzismen, die Feier des *Kirchenjahres mit seinen heiligen Tagen, Zeiten, Festen und Kult-handlungen;

2. im engeren Sinn die Feier des eucharistischen Opfers durch die Messe als der höchsten und vornehmsten aller liturgischen Verrichtungen.

Liturgik, die wissenschaftliche Erforschung und Darstellung der Liturgie im weiteren wie engeren Sinn, der für sie geltenden kirchlichen Vorschriften, ihrer Formen, ihres Geistes und Gehaltes und ihrer geschichtlichen Entwicklung. Hat sie lediglich die Darstellung des äußeren Ritus der gottesdienstlichen Verrichtungen nach den für diese bestehenden kirchlichen Bestimmungen und dem für sie geltenden Ge-

wohnheitsrecht zum Gegenstand, so wird sie *Rubrizistik genannt.

Liturgische Dichtungen, liturgischen Verrichtungen eingefügte Gebete dichterischen Charakters. Sie zeigen entweder ungebundene Form wie z. B. das Gloria, die Präfationen, das Te Deum, das Salve regina, oder nach Länge und Kürze der Silben bzw. nach dem Wortakzent rhythmisch gebundene, wie die *Hymnen und die *Marianischen Antiphonen Alma Redemptoris mater, Ave regina coelorum, Regina coeli laetare des Breviers und die *Sequenzen der Messe. Liturgische Dichtungen mit Reim als Schluß der Verse entstanden erst seit dem 11. Jahrhundert.

Liturgische Gebete, die von der obersten kirchlichen Autorität für die gottesdienstlichen Verrichtungen vorgeschrieben oder doch bei ihnen für den Bereich der ganzen Kirche gestatteten Gebete. Sie finden sich in den zur Vornahme derselben herausgegebenen liturgischen Büchern, dem Missale, dem Pontifikale und dem Rituale. Nicht zu den liturgischen Gebeten zählen nach dem heutigen liturgischen Recht Gebete, die lediglich vom Bischof gutgeheißen und zum Gebrauch gestattet wurden.

Liturgische Geräte, die zur ordnungsgemäßen Vollziehung der liturgischen Verrichtungen nach kirchlicher Vorschrift erforderlichen und unter Ausschluß jeder weltlichen Verwendung nur zu diesem Zwecke andauernd bestimmten und dienenden Geräte, wie Kelch, Patene, Monstranz, Pyxis (Ziborium), Kustodia, Krankenpyxis, Gefäße für die hl. Öle u. a. Eine Weihe oder Segnung ist an sich für die liturgischen Geräte nicht wesentlich, daher nur nötig, soweit für sie die eine oder die andere vorgeschrieben ist.

Liturgische Kleidung, die Gesamtheit der den einzelnen Weiheordines zukommenden, die Amtstracht der Inhaber derselben bei ihren Amtsverrichtungen bildenden liturgischen Gewänder (s. Gewänder, liturgische).

Liturgische Orte, die Räumlichkeiten, die gemäß den kirchlichen Vorschriften für immer und ausschließlich für Abhaltung gottesdienstlicher Verrichtungen und sonstiger Kulturhandlungen bestimmt sind, daher zu Zwecken, welche ihrer

Heiligkeit widerstreiten, nicht verwendet werden dürfen, wie Kirchen, Kapellen, Baptisterien, öffentliche, halböffentliche und Privatoratorien sowie Kirchhöfe.

Liturgische Personen, alle auf Grund und entsprechend ihrer Weihe zur Mitwirkung bei den gottesdienstlichen Verrichtungen befähigten und bestellten, als die Hauptperson oder als deren nähere oder entferntere Gehilfen bei denselben tätigen Kleriker.

Liturgische Sprache, s. Kirchensprache.

Liturgische Verrichtungen, gottesdienstliche Handlungen, welche vollzogen werden von den durch die Weihen dazu befähigten und bevollmächtigten Personen im Auftrag und in Vertretung der Kirche nach dem von dieser festgesetzten Ritus, wie die Feier der Messe, das Abbeten des Offiziums, die Spendung der Sakramente, die Vornahme von Weihen, Segnungen und Exorzismen, das Abhalten von Prozessionen, Andachten, Exequien u. a. Der ihnen wesentliche Zweck ist einerseits den dreieinigen Gott in sich und in seinen Heiligen anzubeten, zu loben und zu verherrlichen, ihm für seine leiblichen und geistlichen Wohltaten den schuldigen Tribut der Dankbarkeit abzustatten, ihm Sühne zu leisten und von ihm Hilfe und Beistand in natürlichen und übernatürlichen Anliegen zu erflehen, andererseits die Gläubigen religiös zu erbauen und ihnen zeitliches und ewiges Heil zu vermitteln. Die sog. öffentlichen Volksandachten können den liturgischen Verrichtungen nur zugerechnet werden, wenn und soweit sie nicht bloß von den maßgebenden kirchlichen Obern gutgeheißen, sondern auch von ihnen angeordnet und von den durch sie dazu beauftragten amtlichen liturgischen Personen geleitet werden.

Liturgische Woche, der Woche genannte Zeitraum, sofern die sieben Tage, von denen er gebildet wird, durch liturgische Verrichtungen (Messe und Offizium) begangen werden. Wie es in der Woche des alttestamentlichen Kultus einen Tag gab, der ausschließlich dem Dienst Gottes vorbehalten und darum gebotener Ruhetag war, so verhält es sich auch in der des christlichen mit dem Unterschied jedoch, daß dieser

Tag in jenem der siebente, die Woche schließende war, in letzterem als der Tag der Auferstehung des Herrn und der Sendung des Heiligen Geistes der erste, dieselbe beginnende ist.

Liturgischer Gesang, die von der obersten kirchlichen Autorität entsprechend den jeweiligen gottesdienstlichen Verordnungen nach Wort und Weise festgesetzten und geordneten, bald melodischen, bald rezitativartigen Gesangstücke, welche bei gottesdienstlichen Feiern, die mit Gesang abzuhalten sind, entsprechend den liturgischen Büchern, in denen sie enthalten sind, namentlich dem Missale, dem Pontifikale, dem Rituale, dem Graduale, dem Antiphonarium und Kyriale, von dem bei ihnen tätigen Bischof, Priester, Diakon, Subdiakon und Chor vorschriftsmäßig ausgeführt werden müssen.

Löffelchen, liturgische, 1. das sog. Kelchlöffelchen, ein Löffelchen, mit dem der Priester besonders nach deutschem Brauch bei Herrichtung des Opferweines in der Messe aus dem Wasserkännchen einige Tropfen Wasser zur vorschriftsmäßigen Vermischung mit dem zu konsekrierenden Wein schöpft;

2. das sog. Weihrauchlöffelchen, ein Löffelchen, mit dem der Priester vor Inzensationen Weihrauch dem Weihrauchbehälter entnimmt und den brennenden Kohlen des Rauchfasses aufstreut. Von dem Kelchlöffelchen hören wir erst im 13., von dem Weihrauchlöffelchen schon im 10. Jahrhundert.

Lossprechung, s. Absolution.

Lunula, Mündchen, der bei Aussetzung des Allerheiligsten in der Monstranz angebrachte halbmond- oder kreisförmige Träger der stehend ihm eingefügten hl. Hostie. Wenn halbmondartig, ist er heute aus Zweckmäßigkeitsgründen in der Regel, wenn kreisförmig stets zum Aufklappen eingerichtet.

Lustration, Entsühnung, Läuterung von dämonischen Einflüssen, Heiligung durch Besprengung oder Abwaschen mit Weihwasser; ein bei liturgischen Verrichtungen, besonders bei Weihen und Segnungen, häufig vorkommendes Sakramentale.

M

Maiandacht, eine unter Guttheißung der kirchlichen Obrigkeit an allen Tagen des Maimonats zu Ehren der jungfräulichen Gottesmutter Maria stattfindende mit Aussetzung des Allerheiligsten und sakramentalem Segen verbundene Volksandacht.

Mandatum, s. Fußwaschung.

Manipel, ein etwa ein Meter langes, 7 bis 10 Zentimeter breites Band, das in der Mitte und an den Enden mit einem Kreuzchen verziert ist und in der Messe, aber auch nur in ihr, vom Bischof, Priester, Diakon und Subdiakon so vorn auf dem linken Arm getragen wird, daß seine Enden beiderseits gleich weit herabhängen. Er muß jeweils die liturgische Farbe der Kasel haben, wie diese als ihr Zubehör aus Seide bestehen und von einem bevollmächtigten Priester gesegnet sein. Am Arm befestigt wird er gewöhnlich mittels Bändern, mit denen er in der Mitte inwendig versehen ist, doch auch in der Weise, daß man seine beiden Hälften in einiger Entfernung von oben so miteinander vernäht, daß dort ein Durchschlupf zum Durchstecken des Armes entsteht. Für den Subdiakon ist der Manipel seit dem 11. Jahrhundert das ihm eigene Amtsabzeichen. Er stammt von einem als Schmuck in der linken Hand oder auf dem linken Arm getragenen, einen Bestandteil der vornehmen weltlichen Tracht bildenden Etikettetuch, das zu Rom Aufnahme unter die liturgischen Gewänder erhielt, von dort aus sich allmählich auch außerhalb Roms unter diese einbürgerte, ursprünglich streifenförmig zusammengefaltet war, seit etwa der Karolingerzeit aber zu einem bloßen Band mit Zierstück an den Enden verkümmerte. (Tfl. I, 3.)

Marianische Antiphonen, vier die Laudes und die Komplet abschließende, antiphonisch gebetete oder gesungene, nach den Zeiten des Kirchenjahres verschiedene Hymnen auf die allerseligste Jungfrau und Gottesmutter Maria mit Versikel und Oration. Es sind *Alma redemptoris mater* (Gütige Mutter des Erlösers) vom ersten Adventssonntag bis Licht-

meß einschließlich, Ave regina coelorum (Gegrüßt seist du, Himmelskönigin) von da bis Ostern, Regina coeli laetare (Freue dich, Himmelskönigin) von Ostern bis zum Samstag der Pfingstoktav einschließlich und Salve regina (Gegrüßt seist du, Königin) vom Dreifaltigkeitssonntag bis zum Advent. Sie fanden Eingang in das Offizium seit dem frühen 13. Jahrhundert, zunächst das Salve regina, die andern etwas später. Sie wurden ursprünglich nur der Komplet angefügt. Allgemein vorgeschrieben wurden sie bei der Brevierreform durch Pius V. (1568).

Marienfeste, liturgische Jahresfeiern zu Ehren der allerseeligsten Jungfrau und Gottesgebärerin Maria. Als Hauptfeste werden gefeiert *Mariä Unbefleckte Empfängnis (8. Dez.), *Geburt (8. Sept.), *Verkündigung (25. März), *Heimsuchung (2. Juli), *Reinigung (2. Febr.) und *Aufnahme in den Himmel (15. Aug.). Das erste, dritte und letzte sind Feste 1., die anderen Feste 2. Klasse. Eine Oktav, die jedoch nicht privilegiert ist, haben das erste und letzte. Sehr zahlreich sind die Nebenfeste Marias, doch handelt es sich bei ihnen meist um Partikularfeste. Allgemein begangen werden an solchen die beiden Feste der Sieben Schmerzen, das Fest des Namens Mariä, das Fest Mariä vom Berge Karmel, das Fest der Erscheinung der allerseeligsten Jungfrau zu Lourdes und das Fest Mariä vom Loskauf der Gefangenen. Gebotene Feiertage sind heute nur mehr das Fest der Empfängnis und das der Aufnahme Marias.

Martyrerfeste, liturgische Jahresfeste zu Ehren heiliger Martyrer, an denen diese gefeiert werden als die starkmütigen, der höchsten Bewunderung werten Helden, die für den Glauben an Christus und wegen ihres unentwegten Bekenntnisses desselben in unbesiegbarer Standhaftigkeit und alles hintansetzender Opferbereitschaft die ärgsten Qualen erduldeten und Gut und Leben hochherzigst hingaben. Es sind jene Heiligenfeste, die zuerst in der Kirche begangen wurden.

Martyrologium, ein auf Grund ähnlicher Bücher aus altchristlicher Zeit und dem frühen Mittelalter von Gregor

XIII. (1584) für den Gebrauch beim Chorgebet herausgegebenes und seitdem mehrfach verbessertes, liturgisches Buch, das ein nach Monatstagen geordnetes Verzeichnis der kanonisierten oder sonstwie kirchlich anerkannten Heiligen mit Angabe des Ortes und der Zeit ihres Todes sowie auch wohl kurze Notizen aus ihrem Leben enthält. Es dient zur jährlichen liturgischen Gedächtnisfeier der aufgenommenen Heiligen durch die Verlesung der an dem jeweiligen Tage in ihm aufgeführten Heiligen in der Prim des Offiziums.

Matutin, Mette, die erste, ursprünglich in der Nacht gebetete und deshalb bis in das 11. Jahrhundert gewöhnlich *vigilia (Nachtwache) genannte Stunde des Offiziums. Sie besteht an den Sonntagen sowie den Duplex- und Semiduplexfesten aus drei *Nokturnen (Nachtgebete) genannten Teilen mit je drei Psalmen und drei Lesungen, an Ferialtagen aus nur einer Nokturn mit neun Psalmen und drei Lesungen, in der Oster- und Pfingstoktav aus einer Nokturn mit drei Psalmen und drei Lesungen.

Eingeleitet wird sie durch Abbeten des Pater noster, des Ave Maria und des Kredo, durch die Anrufungen Domine, labia mea aperies (Herr, öffne meine Lippen) und Adiutorium nostrum in nomine Domini (Unsere Hilfe ist im Namen des Herrn), durch das Gloria Patri, durch das *Invitatorium Venite adoremus und einen Hymnus. Den Abschluß der Psalmen der Nokturnen bildet die sog. Absolution. Den Lesungen geht voraus ein Segensspruch; es folgt ihnen als Abschluß der Versikel Tu autem, Domine, miserere nobis (Du aber, Herr, erbarme dich unser), aufgenommen an den Kartagen und im Totenoffizium, sowie ein Responsorium. Geschlossen wird die Matutin an Festtagen, an Sonntagen, ausgenommen die der Vorfasten-, Fasten- und der Adventszeit, sowie an den Werktagen der Osterzeit statt mit einem Responsorium nach der letzten Lesung mit dem Te Deum. Die Matutin ist eine der ältesten kanonischen Gebetsstunden. Im Chor muß sie entweder in der Nacht oder doch frühmorgens gebetet werden. Antizipiert kann sie in ihm ohne päpstliche Ermächtigung nur

werden an den Kartagen und am Weihnachtsfest, beim privaten Verrichten des Offiziums an allen Tagen und zwar, auch ohne besondere Erlaubnis, von 2 Uhr nachmittags an.

Mementogebete, zwei Gedächtnisgebete im Kanon der Messe, ein Gebet vor der Wandlung, in dem der Lebenden, und ein Gebet nach ihr, in dem der Verstorbenen fürbittend gedacht wird. Sie werden gewöhnlich von ihrem Anfangswort kurz Memento genannt.

Memoriale rituum, ein den Ritus der Kerzen-, Aschen- und Palmenweihe sowie des Gottesdienstes der drei Kartage in vereinfachter Form darstellendes liturgisches Büchlein zum Gebrauch für Pfarrkirchen, in denen derselbe nicht in der im Missale vorgeschriebenen feierlichen Weise ausgeführt werden kann. Für Rom vorgeschrieben, ist es außer Rom geweisend.

Mensa (Tisch), 1. seit alters übliche Bezeichnung des Altars, die zum Ausdruck bringt, daß der Altar nicht bloß die Stätte für die Darbringung des unblutigen Opfers des Neuen Bundes, sondern auch der heilige Tisch, der Tisch des Herrn ist, auf dem durch die Konsekration des Brotes und Weines zugleich mit der Vollziehung des heiligen Opfers auch die zur Kommunion dienende eucharistische Speise bereitet und von dem aus diese den zu ihrem Empfang sich nahenden Gläubigen ausgespendet wird;

2. in abgeleiteter Bedeutung die Platte des Altares, derjenige seiner beiden Bestandteile (s. Altar), auf dem unmittelbar die Konsekration geschieht.

Meßbuchkissen, ein Kissen, das gemäß den Rubriken des Missales in der Messe als Unterlage unter dem Missale angebracht werden soll, heute jedoch meist durch ein bequemes Pültchen ersetzt wird. Um nicht mit dem Meßbuch auch das Kissen umtragen zu müssen, benutzt man, wo dieses, wie in Italien und Österreich, noch in Gebrauch ist, mehrfach statt eines zwei Kissen, von denen eines auf der Epistelseite, das andere auf der Evangelienseite des Altares ruht.

Meßbuchpültchen, ein meist aus Holz angefertigtes niedriges Lesepültchen zum Auflegen des Missales bei der Feier der Messe anstatt eines als Unterlage desselben dienenden Kissens. Erwähnt wird es schon im 13. Jahrhundert; im ausgehenden Mittelalter war sein Gebrauch bereits sehr verbreitet. In nachmittelalterlicher Zeit bürgerte es sich fast allenthalben unter Verdrängung des Meßbuchkissens ein. Als Schmuck des Pültchens dient an Festen ein Deckchen von der liturgischen Tagesfarbe.

Messe (missa), Meßopfer, das eucharistische Opfer des Neuen Bundes, der Mittel- und Gipfelpunkt des katholischen Kultus, nach katholischer Lehre die geheimnisvolle unblutige, aber wirkliche Erneuerung des von Christus am Kreuz zum Heil der Welt durch seinen Tod dargebrachten Sühneopfers. Opferer ist bei dem Meßopfer Christus, vertreten durch den die Opferhandlung in seinem Namen und in seiner Gewalt vollziehenden Priester; Opfergabe der am Kreuze geopfert, auf dem Altar durch die Konsekration unter den Gestalten des Brotes und Weines gegenwärtige Christus; Opferhandlung der Akt der Konsekration, d. i. der Wesenswandlung des Opferbrotes in den Leib und des Opferweines in das Blut des Herrn, durch die das Kreuzopfer sinnbildlich dargestellt und zugleich vom Gottmenschen Christus, vertreten durch die Person des Priesters, von neuem dem himmlischen Vater dargebracht wird.

Messe der Gläubigen, s. Meßritus.

Messe, dreimalige, allen Priestern gestattet seit alters am Weihnachtsfest, durch eine Bulle Pius X. vom 10. August 1915 am Allerseelentage, an welchem letzterem jedoch nicht wie am Weihnachtsfest für alle drei Messen ein Stipendium genommen werden darf, sondern nur für die erste, die beiden andern aber nach der Meinung des Heiligen Vaters zu feiern sind.

Messe, feierliche (missa solemnis), eine von Priester und Chor unter Mitwirkung eines Diakons und Subdiakons gehaltene gesungene Messe.

Messe, gesungene (*missa cantata*), eine nur vom Priester und Chor gehaltene gesungene Messe, bei der der Priester selbst die Epistel, das erste Evangelium u. den Schlußsegen singt.

Meßkännchen, Ampullen, meist mit einem Henkel versehene Kännchen aus Glas, Zinn oder Edelmetall, in denen der Wein und das Wasser, die zur Feier der Messe erforderlich sind, zum Altar gebracht werden. In Italien pflegen sie mit einem langen, gekrümmten Ausgußröhrchen ausgestattet zu sein. An Kännchen, die aus Metall hergestellt sind, bringt man gern die Buchstaben V (*inum*) bzw. A (*qua*) an, um mittels dessen das Weinkännchen vom Wasserkännchen besser unterscheiden zu können und einer Verwechslung beider vorzubeugen.

Meßkännchenschüssel, eine als Ergänzung zu den Meßkännchen gehörende flache Schüssel aus Metall oder Glas. Sie dient als Untersatz der Kännchen sowie zum Auffangen des in der Messe beim Lavabo nach der Opferung aufgegossenen Wassers, wo dazu nicht eine besondere Schüssel vorhanden ist.

Meßordo, Ordinarium der Messe, eine im Missale auf den Ritus des Karsamstags folgende, der Ostermesse vorausgehende Darstellung des Verlaufs der Messe nach allen seinen Einzelheiten und unter Beifügung aller in ihm stets gleichbleibenden und darum in ihm immer wiederkehrenden Gebete und Gesänge, eine maßgebende Anweisung zu einer würdigen und geziemenden Feier der Messe.

Meßritus, die durch die maßgebende kirchliche Autorität geordnete und vorgeschriebene Folge der Handlungen und Zeremonien, der Gebete, Lesungen und Gesangstücke, gemäß der die Messe gefeiert werden muß. Er gliedert sich in zwei einander folgende Teile, in einen Gebets- und Lesegottesdienst, die sog. Katechumenenmesse und in den aus drei Unterteilen, aus der Darbringung der Opfergaben, aus dem Kanon mit der Wandlung, d. i. dem Opferakt, und aus dem das Opfer abschließenden Opfermahl, d. i. der Kommunionfeier sich zusammensetzenden Opferdienst, die sog. Messe der Gläubigen.

Der die Vorbereitung auf die Opferhandlung bildende Gebets- und Lesegottesdienst besteht aus dem vor den Stufen des Altares zu verrichtendem *Staffelgebet, aus dem Abbeten des *Introitus auf der Epistelseite des Altars sowie des *Kyrie und *Gloria in seiner Mitte, aus dem Beten der *Kollekte sowie der Lesung der *Epistel und des ihm folgenden *Graduale, des *Traktus und der *Sequenz, wenn letztere vorgeschrieben sind, auf der Epistelseite, aus der Lesung des *Evangeliums auf der Evangelienseite und aus dem Abbeten des *Kredo in der Mitte des Altars, wenn dieses zu beten ist.

Von den drei Unterteilen des zweiten Hauptteils besteht der erste, der sog. kleine Kanon, aus der Darbringung des Opferbrotes, der Herrichtung und Darbringung des Opferweines, der *Händewaschung und einer an das Volk gerichteten Aufforderung zum Gebet (dem *Orate fratres*), aus der *Sekret und der vom ersten zum zweiten Unterteil überleitenden und ihn mit diesem verbindenden *Präfation. Der zweite setzt sich zusammen aus dem großen Kanon d. i. dem *Te igitur-Gebet als Einleitung, dem *Memento der Lebenden, dem *Gedächtnis der Heiligen, zwei Opfergebeten, dem Konsekrationsakt mit der großen *Elevation, dem *Anamnesegebet, zwei Bitten um gnädige Annahme des Opfers, dem *Memento für die Toten, dem *Nobis quoque peccatoribus*gebet und der kleinen *Elevation als Abschluß. Der dritte baut sich auf aus dem *Pater noster* und dem an dieses sich anschließenden sog. *Embolismus, aus der Brechung der hl. Hostie und der Einsenkung einer Partikel derselben in das hl. Blut, aus dem *Agnus Dei, dem *Pax*gebet und zwei Vorbereitungsgebeten zur Kommunion, aus dem Ritus der Kommunion, aus der sog. *Communio, dem *Postkommuniogebet, der Entlassung der bei dem heiligen Opfer anwesenden Gläubigen durch das **Ita missa est* bzw. **Benedicamus Domino* sowie dem Segen des Priesters (s. Schlußsegnen) und aus dem letzten Evangelium als Schluß.

Bei der Herrichtung des Kelches, der Händewaschung, der *Communio* und der *Postkommunio* steht der Priester

auf der Epistelseite, beim letzten Evangelium auf der Evangelienseite. Alle anderen Verrichtungen des zweiten Hauptteils geschehen in der Mitte des Altars. Im feierlichen Amt kommen noch hinzu zum Ritus der Messe Beräucherungen des Altars, der Opfertagen, des Evangelienbuches, des zelebrierenden Priesters und seiner Ministri, des Klerus und des Volkes sowie der Hostie und des heiligen Blutes bei der großen Elevation (s. Inzensation). Der heutige Ritus der Meßfeier war in seinen Hauptbestandteilen zu Rom schon in altchristlicher Zeit in Übung. Seine heutige reiche Ausgestaltung erhielt er jedoch nur allmählich auf dem Weg einer lang dauernden Entwicklung, die erst im 12. Jahrhundert ihren Abschluß fand. Durch Pius V. wurde er 1570 einer Neuordnung und Verbesserung unterzogen, durch die er endgültig seine jetzige Gestalt erhielt.

Meßstipendium, ein von den Gläubigen dem Priester gegebenes Almosen, durch dessen Annahme derselbe sich verpflichtet, entsprechend der Meinung des Spenders eine Messe zu lesen und als Verwalter der hl. Geheimnisse die Gnadenfrüchte derselben zuzuwenden. Es ist nicht ein Preis, ein Entgelt des hl. Opfers, sondern ein Beitrag zum Lebensunterhalt des Priesters (1 Kor. 9, 13). Es leitet sich her von den Naturalien, welche die Gläubigen im frühen Mittelalter ihm bei Privatmessen zu seinem Unterhalt spendeten, um der Wirkungen derselben in besonderem Maße teilhaftig zu werden, und entstand durch Umwandlung dieser Naturalienspende in eine Geldspende. Von Simonie kann darum beim Meßstipendium keine Rede sein.

Meßwein, Opferwein, der zur Feier des hl. Opfers erforderliche Wein. Er muß völlig naturreiner, lediglich aus Traubensaft, ohne alle fremdartigen Zusätze, hergestellter Wein sein und, um außer im Notfall erlaubterweise verwendet werden zu können, vergoren sein. Gleichgültig ist, ob er rot oder weiß ist. Als Ablutionswein kommt Wein liturgisch zur Verwendung nach der Kommunion des Priesters in der Messe sowie nach der der Neopresbyter in der Weihmesse, als Bestandteil des gregorianischen Wassers

bei dessen Herrichtung bei der Kirch- und Altarweihe, als Sakramentale in Gestalt des sog. Johannesweines.

Mette, von Matutin abzuleitende deutsche Bezeichnung derselben (s. Matutin).

Missale, das liturgische Buch, das die Gebete, Lesungen und besonderen Rubriken der Messe aller in das Kirchenjahr einfallenden Tage und Feste, der mit der Messe verbundenen oder sie ersetzenden besonderen gottesdienstlichen Feiern des Kirchenjahres (Kerzen-, Aschen- und Palmenweihe, Zeremonien der Kartage), der Messen für besondere Gelegenheiten und Anliegen (Votivmessen) sowie der Totenmessen, den Ritus und die Gebete des allen Messen gemeinsamen *Meßordos, die allgemeinen Meßrubriken, ein *Kalendarium der beweglichen und unbeweglichen Feste des Kirchenjahres, Gebete zur Vorbereitung auf die Messe und zur Danksagung nach derselben und die bei Anlegung der liturgischen Gewänder zu sprechenden Gebete enthält. Es entstand, indem man den *Sakramentaren, die nur die Gebete der Messe und einige wenige Rubriken aufwiesen, aus Bequemlichkeitsgründen den Introitus, das Graduale, das Offertorium, die Communio, die Epistel, das Evangelium sowie zahlreichere und eingehendere Rubriken einfügte und sie dadurch zum Vollmissale umgestaltete; eine Umbildung der Sakramentare, die schon im 9. Jahrhundert begann, jedoch sich nur sehr langsam und nur allmählich vollzog, sodaß sie erst im 13. Jahrhundert beendet war. Das heutige römische Missale ist ein vornehmlich aus dem gregorianischen Sakramentar hervorgegangenes Vollmissale. Es wurde durch Pius V. 1570 einer gründlichen Neuordnung und Verbesserung unterzogen und in dieser seiner neuen Gestalt überall strengstens zur Einführung vorgeschrieben, wo nicht schon wenigstens seit 200 Jahren ein eigenes Missale in Gebrauch war.

Mitra, Inful, eine auszeichnende liturgische Kopfbedeckung, die Kardinälen, Bischöfen, Äbten und gewissen anderen Prälaten von rechts wegen, andern nur kraft besonderer päpstlicher Ermächtigung zusteht. Sie wird bei feierlichen

liturgischen Handlungen aller Art getragen, nicht jedoch bei der Verrichtung von Gebeten. Sie ist ein durch Einlagen versteifter, aus zwei hohen, in eine Spitze auslaufenden, oben durch Zwischenstoff miteinander verbundenen, seitlich unten miteinander vernähten Schilden bestehender Klapphut, der hinten mit zwei streifenförmigen Behängen versehen ist. Man unterscheidet drei Arten der Mitra, die kostbare, die bestickte und die einfache, von denen sich die beiden ersten durch Art und Ausmaß ihres Schmuckes unterscheiden, die letzte, die aus weißer Seide oder weißer Leinwand gemacht ist, schmucklos ist. In Gebrauch kam die Mitra als liturgischer pontifikaler Kopfschmuck im 10. Jahrhundert zu Rom, von wo aus sie sich dann bis zum späten 12. als solcher allmählich allenthalben einbürgerte. Ihrer Form nach war sie ursprünglich eine kegelförmige oder oben rundlich gewölbte Mütze, seit etwa 1125 eine Mütze mit seitlichen Bauschen oder über den Schläfen aufwachsenden Spitzen, seit dem späten 12. Jahrhundert eine Mütze mit Spitzen (Hörnern) über Stirn und Hinterkopf (Tfl. II, 10). Ursprünglich nur wenig hoch, erhielt sie ihre heutige Höhe erst seit Ausgang des Mittelalters, besonders aber in der Zeit des Barocks.

Monastisches Offizium, das vom hl. Benedikt für seinen Orden neu geordnete und noch heute in diesem gebräuchliche Offizium, das in der Folge von weitgehendem vorbildlichem Einfluß auf die Entwicklung des Offiziums überhaupt im Abendland wurde.

Monstranz, das auf einem aus Fuß und Schaft mit Nodus bestehenden Ständer sitzende Schaugefäß, in dem das Allerheiligste, senkrecht eingefügt in einen Halter (*Lunula) zur feierlichen Aussetzung sichtbar hinter einem Glas- oder Kristallverschluß eingesetzt wird. Es kann Laternen-, Turm-, Retabel-, Kreuz-, Scheiben- oder Sonnenform haben (Tfl. IV, 20, 21). Hergestellt wird es aus vergoldetem Kupfer, Messing oder Silber. Einer Segnung bedarf nur die Lunula, die, wenn möglich, aus Silber bestehen soll. Den Anlaß zur Einführung der Monstranz bildete die im 14. Jahrhundert immer mehr sich verbreitende Fronleichnamsprozession und

der zur gleichen Zeit sich bildende Brauch, das Allerheiligste auf dem Altar öffentlich zur feierlichen Anbetung auszusetzen.

Mozarabischer Ritus, der in alter Zeit in Spanien herrschende, heute nur mehr in der Corpus-Christi-Kapelle der Kathedrale zu Toledo in Übung stehende, in zahlreichen, wenn auch nicht wesentlichen Einzelheiten, besonders durch Kürze des Kanons, vom römischen abweichende Meßritus. Er zeigt große Verwandtschaft mit dem schon in der Karolingerzeit ausgestorbenen altgallikanischen Meßritus.

Mozzetta, ein mit kleiner Zierkapuze ausgestatteter, vor der Brust zugeknöpfter Schulterkragen, der Kardinälen, Bischöfen und höheren Prälaten von rechts wegen, sonstigen Geistlichen nur kraft besonderer päpstlicher Ermächtigung zu steht.

N

Namen-Jesufest, ein Duplexfest 2. Klasse zur Verehrung des hl. Namens Jesu. Von Klemens VII. 1530 dem Franziskanerorden gestattet, wurde es 1721 von Innozenz XIII. auf die ganze Kirche ausgedehnt.

Namen-Jesulitanei, eine aus Anrufungen des Namens Jesu bestehende, von Pius IX. 1862 für die ganze Kirche zum Gebrauch beim öffentl. Gottesdienst gutgeheiße Litanei.

Naturaloblation, Naturalienopfer, s. Oblation.

Nebenaltar, Seitenaltar, ein zum Hochaltar hinzu an einer geeigneten und zweckentsprechenden Stelle der Kirche, wie z. B. im Querschiff, am Ende der Seitenschiffe, in einer genügend tiefen Wandnische u. ähnl. errichteter, hauptsächlich zur Feier von Privatmessen dienender Altar.

Neumen, ursprünglich nur Zeichen zur Darstellung des Steigens und Fallens der Melodien des liturgischen Chorals in Gestalt von Pünktchen, Häkchen und Strichen. Durch Guido von Arezzo (um 1050) zur Angabe ihrer absoluten Tonhöhe zwischen vier Linien gesetzt, wurden sie im 13. und 14. Jahrhundert zu den heutigen Choralnoten umgebildet.

Nicäno-Konstantinopolitanisches Glaubensbekenntnis, eine Erweiterung des Apostolischen Glaubensbekenntnisses und gleich ihm in der Regel kurz Kredo genannt. Es findet bloß in der Messe im Anschluß an das Evangelium liturgische Verwendung und auch in dieser nicht immer, sondern nur in Sonntagsmessen, in Messen des Herrn, in Muttergottes-, Engel-, Apostel- und Kirchenlehrermessen, in der Messe des Kirchweihfestes, des Festes des Hauptpatrons eines Ortes und einer Kirche, der beiden Josephsfeste, des Allerheiligenfestes, des Festes des Stifters eines religiösen Ordens und der hl. Maria Magdalena, der Vigil von Epiphanie, des Festes eines Heiligen, von dem die Kirche eine sog. reliquia insignis (s. Reliquien) besitzt, sowie in feierlichen Votivmessen. Das Nicäno-Konstantinopolitanische Glaubensbekenntnis stammt aus dem Osten, wo es schon im frühen 6. Jahrhundert im Meßritus Eingang fand. In den römischen wurde es erst 1014 auf Anregung des hl. Heinrich hin aufgenommen.

Nobis quoque peccatoribus-Gebet, ein im Meßkanon an das Memento für die Verstorbenen sich anschließendes Gebet, in dem der Priester wie vorher für diese, so nun auch für sich und seine Mitliturgen Gottes Barmherzigkeit um gnädige Gewährung der ewigen Seligkeit in Gesellschaft der heiligen Apostel und Martyrer und aller andern Heiligen anfleht.

Nokturn (Nachtgebet), in Offizien, deren Matutin neun Psalmen und neun Lektionen umfaßt, Bezeichnung der drei aus je drei Psalmen und drei Lektionen bestehenden Abteilungen, in die sich die Matutin gliedert; in Offizien, deren Matutin aus neun bzw. drei Psalmen und drei Lektionen besteht, Bezeichnung der ungeteilten Matutin. Demgemäß haben jene ersten Offizien drei Nokturnen in der Matutin, diese letzteren nur eine.

Non, s. Horen, kleine.

Nottaufe, eine im Notfall, z. B. wegen Todesgefahr, ohne die vorausgehenden und nachfolgenden Zeremonien, die später nachgeholt werden müssen, durch die Worte: Ich taufe

dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und gleichzeitige Abwaschung mit Wasser gespendete Taufe. Sie kann von jedermann gespendet werden, der die Meinung hat, zu tun, was Christus angeordnet hat und was die Kirche durch die Taufe will, und zwar beim Mangel von Taufwasser auch mit Weihwasser, ja selbst mit gewöhnlichem Wasser.

Nüchternsein, im liturgischen Sinn die völlige Enthaltung von jeder Art Speise und Trank seit Mitternacht (gerechnet nach Landes- oder Ortszeit). Sie ist streng vorgeschrieben für die Messe und die Kommunion, nicht jedoch für die Kommunion Schwerkranker, denen sie als Viatikum gereicht wird, für andere Kranke aber ist in neuester Zeit durch das neue Kirchenrecht (can. 858) das Gebot des Nüchternseins insofern gemildert worden, als Kranken, die seit einem Monat leidend sind und keine baldige Aussicht auf Genesung haben, nach Rücksprache mit dem Beichtvater zweimal in der Woche vor der Kommunion etwas Medizin oder sonst etwas, jedoch nur in Form von Trank, genießen können, ohne dieselbe unterlassen zu müssen. Das Nüchternsein vor Messe und Kommunion war schon in frühchristlicher Zeit Brauch, wenn auch noch nicht streng bindende allgemein verpflichtende Vorschrift. Für den Empfang der Firmung ist Nüchternsein nicht Pflicht, nur gewünscht.



O Antiphonen, die sieben mit O beginnenden, innige Sehnsucht nach dem kommenden Erlöser: der ewigen Weisheit, dem starken Führer des Hauses Israel, der Wurzel Jesse, dem Schlüssel Davids, der schließt und öffnet und die Gefangenen aus dem Kerker und dem Schatten des Todes führt, dem Aufgang, dem Glanz des ewigen Lichtes und der Sonne der Gerechtigkeit, dem König der Heiden und einenden Eckstein sowie dem Emmanuel, unserm König, Gesetzgeber und Erlöser, atmenden Antiphonen zum Magnifikat der Vesper an den sieben Tagen vor der Weihnachtsvigil.

Oblationen, Opfertgaben, die von den Gläubigen, welche an der Messe teilnahmen, ehemals nach dem Evangelium geopfert Naturalien (Naturaloblation, Naturalienopfer). Von dem Brot und Wein, die sich unter ihnen befanden, wurde ein Teil zur Konsekration ausgewählt, der Rest sowie alle sonstigen Gaben aber zum Unterhalt der Geistlichen und zur Unterstützung der Armen verwendet. Seit dem 12. Jahrhundert wurden die Naturaloblationen durch eine Geldspende, die denselben Zwecken diente, ersetzt.

Offene Schuld, ein an die sonntägliche Predigt vielerorten nach altem Herkommen sich anschließendes öffentliches Sündenbekenntnis allgemeinen Charakters seitens der anwesenden Gläubigen.

Öffentliche Messe, 1. die von Amts wegen als Gemeindegottesdienst kirchlich anerkannter öffentlicher Körperschaften gefeierte Messe, wie die Konventualmesse in Stifts- und Klosterkirchen, die Pfarrmesse in Pfarrkirchen an Sonn- und Feiertagen, die gebotenen wie den heute nicht mehr gebotenen und die eine Ergänzung der Pfarrmesse bildenden Messen, die in größeren Gemeinden an Sonn- und gebotenen Feiertagen vor und nach derselben gehalten werden müssen, um an diesen allen Gemeindegliedern das pflichtmäßige Anhören der Messe zu ermöglichen;

2. die mit öffentlichen liturgischen Feiern, wie den Bittprozessionen, der Kirchweihe, der öffentlichen Erteilung der heiligen Weihen u. a. verbundene Messe. Sie braucht nicht notwendig ein feierliches oder wenigstens ein gesungenes Amt zu sein.

Offertorium. Man bezeichnet damit:

1. den Akt der Darbringung des Brotes und des Weines in der Messe nebst den ihn begleitenden Opfergebeten;
2. einen antiphonartigen Spruch, der vom Chor bei diesem Akt gesungen, vom Priester in allen Messen vor Beginn desselben und als Einleitung zu ihm gebetet wird, ein Überbleibsel des Psalms, der in alter Zeit gesungen wurde, während der Priester nach dem Evangelium die Opfertgaben der Gläubigen in Empfang nahm.

Officium defunctorum s. Totenoffizium.

Officium parvum B. Mariae Virginis, ein kurzes Offizium zu Ehren der allerseligsten Jungfrau, das seit dem 12. Jahrhundert fast allgemein an bestimmten Tagen des Kirchenjahres zum Tagesoffizium hinzugebetet werden mußte. Pius V. hob die Verpflichtung, es zu beten, für das private Abbeten des Offiziums, Pius X. für das Abbeten im Chor auf. Große Verbreitung erlangte das Offizium parvum als Tagesgebet bei den neueren religiösen weiblichen Genossenschaften.

Offizium s. Mariae in sabbato, ein Offizium zu Ehren der allerseligsten Jungfrau vom Ritus eines Simplexfestes, das an allen Samstagen zu beten ist, an denen kein Fest vom Ritus eines Duplexfestes oder Simplexfestes oder eine höher stehende Ferie eintrifft.

Offizium, das Tag um Tag im Namen und auf Geheiß der Kirche sowie für dieselbe von den damit Beauftragten gemeinsam im Chor oder für sich privatim zu verrichtende, nach Gebetsstunden geordnete Gotteslob. Offizium (Pflicht) wird es genannt, weil es für die, die mit ihm betraut sind, ein Pflichtdienst ist, der unter schwerer Sünde verbindet; kanonisches Stundengebet, weil es den Stunden des Tages entsprechend in Stunden aufgeteilt ist; kirchliche Tagzeiten, weil es zu bestimmten Zeiten des Tages gebetet werden muß. Es reicht in seinen Anfängen bis in die frühchristliche Zeit zurück. Für seine spätere Entwicklung wurde von entscheidender Bedeutung seine Neuordnung für den Benediktinerorden durch den hl. Benedikt, und zwar besonders auch für das römische Offizium. Heute muß es, soweit nicht eine rechtsgültige Ausnahme vorliegt, wie z. B. im Benediktiner- und anderen Mönchsorden, allgemein nach Maßgabe des von Pius V. 1568 gründlich revidierten und seitdem mehrfach, zuletzt durch Pius X., teilweise reformierten römischen Breviers gebetet werden. Verpflichtet zum Beten des Offiziums sind:

1. alle, die die höheren Weihen empfangen haben;
2. alle Professoren der Orden mit Chordienst;

3. die Geistlichen, die Inhaber einer zum Offizium verbundenen kirchlichen Pfründe sind. Je nach dem liturgischen Charakter des Tages, an dem es zu beten ist, ist es entweder Werktagsoffizium (*officium feriale*), Sonntagsoffizium (*officium dominicale*) oder Festoffizium (*officium festivum*).

Okkurrenz, das Zusammentreffen zweier oder mehrerer Offizien an einem Tage, bei dem das höherstehende den Vorzug erhält und allein ganz gefeiert wird, die andern aber, je nach ihrem liturgischen Rang entweder auf einen anderen Tag verschoben oder ganz ausgelassen oder nur kommemoriert, d. i. erwähnt werden, und zwar entweder nur durch Aufnahme ihrer Kollekte in das Fest, das gefeiert wird, oder auch, indem man, falls dieses neun Lesungen hat, ihnen zugleich die neunte Lesung entnimmt, wenn die Rubriken solches gestatten.

Oktav, 1. die mit siebentägiger Nachfeier verbundene, daher acht tägige Feier eines Festes in der Messe und dem Offizium. Man unterscheidet bevorrechtete (*privilegierte*) Oktaven, d. i. Oktaven, deren Oktavtage entweder vor allen auf sie eintreffenden Festen den Vorzug haben oder doch wenigstens an ihnen kommemoriert (erwähnt) werden müssen, und in nicht bevorrechtete, d. i. Oktaven, deren Oktavtage bei Okkurrenz mit anderen Festen je nach den Umständen nicht einmal kommemoriert werden. Die ersteren aber gliedern sich je nach dem Umfang ihrer Vorrechte in bevorrechtete Oktaven erster, zweiter und dritter Ordnung. Eine bevorrechtete Oktav erster Ordnung haben das Osterfest und das Pfingstfest, eine solche zweiter Ordnung das Epiphaniest und das Fronleichnamfest, eine solche dritter Ordnung das Weihnachtsfest, das Christi Himmelfahrts- und das Herz-Jesufest. Eine nicht bevorrechtete Oktav haben z. B. die Feste der Unbefleckten Empfängnis und der Aufnahme Marias, das Fest der Geburt des hl. Johannes des Täufers, das Schutzfest des hl. Joseph, das Fest der Apostelfürsten, das Allerheiligenfest, das Kirchweihfest, das Fest des Kirchenpatrons und einige andere Feste;

2. ein Fest zweiter Klasse mit bloßer Nachfeier am achten Tage in Form eines Simplexfestes, das aber vor jedem anderen auf den gleichen Tag fallenden Simplexfest den Vorrang hat.

Oktavtag von Weihnachten, das Fest der Beschneidung des Herrn, ein im 9. Jahrhundert aus dem gallikanischen Ritus in den römischen übernommenes Fest zur Erinnerung an die am achten Tage nach der Geburt erfolgte Beschneidung und Namengebung des Jesuskindes. Es ist ein Duplexfest 2. Klasse.

Öle, heilige, die bei der Spendung der Sakramente der Taufe, Firmung, Letzten Ölung, Priester- und Bischofsweihe sowie bei der Königsweihe, der Kirchen- und Altar-, der Glocken-, der Kelch- und der Patenenweihe zu Salbungen, bei der Taufwasserweihe zur Herstellung des Taufwassers dienenden, in der Messe des Gründonnerstages feierlichst geweihten Öle, das *Krankenöl, das *Katechumenenöl und das *Chrisam.

Ölung, Letzte, ein zum natürlichen und übernatürlichen Heil schwer Erkrankter von Christus eingesetztes Sakrament. Empfangen kann sie nur, wer getauft, zu den Jahren der Unterscheidung gelangt und schwer erkrankt ist. Ihr Spender ist der Priester. Er erteilt sie, indem er die Augen, Ohren, Nase, Lippen, Hände und Füße mit Krankenöl salbt und dabei spricht: *Per istam sanctam unctionem et suam piissimam misericordiam indulgeat tibi Dominus, quidquid per visum auditum etc. deliquisti* (Durch diese heilige Ölung und seine mildreichste Barmherzigkeit verzeihe dir der Herr, was du durch Sehen, Hören usw. gesündigt hast). Den Salbungen geht eine Segnung des Krankenzimmers, das Abbeten des Konfiteor und eine kurze Beschwörung voraus, es folgen ihr dringliche Fürbittegebete um seelische und leibliche, natürliche und übernatürliche Wiederherstellung des Kranken.

Ölweihe, 1. die in der Messe des Gründonnerstages vom Bischof unter Assistenz von zwölf Priestern, sieben Diakonen und sieben Subdiakonen sich vollziehende Weihe der

heiligen Öle. Das Krankenöl wird vor Schluß des letzten Gebetes des Kanons, das Chrisam und das Katechumenenöl nach der Kommunion geweiht. Die Weihe geschieht an einem vor dem Altar aufgestellten Tisch, wohin das zu Weihende Chrisam und das Katechumenenöl in feierlichem Zuge aus der Sakristei gebracht werden.

Das Krankenöl wird nur mittels eines Exorzismus- und eines Segensgebetes geweiht. Der Weihe der beiden anderen Öle geht ein dreimaliges Anhauchen derselben durch den Bischof und die zwölf Priester voraus. Das von einem Exorzismusgebet eingeleitete Weihegebet, durch das dieselbe geschieht, ist bei der Weihe des hl. Chrisams in die Form einer feierlichen Präfation gekleidet, nach der die Beimischung des zuvor exorzisierten und gesegneten Balsams, der dem Chrisam beigemischt werden soll, erfolgt. Den Beschluß der Chrisam- und Katechumenenölweihe bildet eine dreimalige feierliche Begrüßung derselben und Kuß der Ampullen, in denen sie sich befinden, durch den Bischof und die zwölf Priester. Die zur Weihe der heiligen Öle dienenden Gebete stammen aus altchristlicher Zeit, die bei ihr heute üblichen Zeremonien begegnen uns in ihren Anfängen schon im 9. Jahrhundert;

2. die Segnung von nur zu nichtsakramentalen Krankensalbungen dienendem, nicht aber bei Spendung der Letzten Ölung verwendbarem Öle. Sie kann zu jeder Zeit geschehen und erfolgt nach einem erst dem 16. Jahrhundert entstammendem Formular im Rituale, das dem der Weihe des sakramentalen Krankenöls nachgebildet ist. Das bei ihr gesegnete Öl braucht kein Olivenöl zu sein.

Opfer, im weiteren Sinne die Darbietung irgendeiner Gabe zu Ehren Gottes, im engeren, d. i. als Akt des Kultus, die Darbringung einer äußeren, sichtbaren Gabe an Gott unter wirklicher oder symbolischer Vernichtung derselben, um durch jene Darbringung und die mit ihr verbundene Vernichtung der Opfergabe Gott als den höchsten Herrn über alles Erschaffene und als Herrn über Leben und Tod anzuerkennen. Zu jedem Opfer gehört ein Opferer (Priester), der das Opfer vollzieht, eine Opfergabe und eine Opfer-

handlung (Darbringung durch wirkliche oder symbolische Vernichtung). Seinem Zweck nach ist das Opfer im ersten wie im zweiten Sinn entweder Lob-, Dank-, Sühn- oder Bittopfer.

Opfer, eucharistisches s. Messe.

Opferung, der in der Messe auf das Evangelium (bezw. das Kredo) folgende, mit dem Aufopferungsgebet *Suscipe sancta Trinitas hanc immaculatam hostiam* (Nimm an, heilige Dreifaltigkeit, diese reine Gabe) beginnende, mit *Orate, fratres* und dem Sekretgebet schließende Ritus der Darbringung des zu konsekrierenden Brotes und Weines, der sog. kleine Kanon (s. Meßritus). Auch die Opferung des Brotes und des Weines ist ein Opfer, aber nicht das Meßopfer, d. i. nicht eine Erneuerung des Kreuzesopfers, sondern nur eine Vorbereitung auf dieses, durch welche Brot und Wein geheiligt und zur Konsekration bestimmt werden.

Orarium, s. Stola.

Orate, fratres (Betet, Brüder), eine Aufforderung zum Gebet um gnädige Annahme des Opfers, die der Priester nach dem der Händewaschung im Ritus der Opferung sich anschließenden Aufopferungsgebet *Suscipe, sancta Trinitas*, an die der Messe anwohnenden Gläubigen, ihnen zugewendet, richtet, bevor er die Sekret genannte Oration betet.

Orationen, kurze, in der Regel durch den Segensgruß *Dominus vobiscum* und durch die Aufforderung *Oremus* (Lasset uns beten) zu gemeinsamem Beten eingeleitete Gebete in der Messe, im Offizium und bei andern liturgischen Verrichtungen. Sie sind entweder an Gott Vater gerichtet, und das ist das gewöhnlichste, oder an Gott Sohn, und haben in der Regel die Eigenschaft eines Bittgebetes. Zumeist bestehen sie aus einer Anrede, aus einem der jeweiligen Gelegenheit entsprechenden, Vertrauen atmenden Hinweis auf Gottes Wirken zum Heil der Menschen, aus einer Bitte und einer feststehenden Schlußformel. Am klarsten und reinsten zeigen diesen Aufbau die aus älterem römischen Brauch stammenden Orationen.

Oratio super populum, ein in der Messe der Werktage der Fastenzeit auf die *Postkommunio folgendes, durch die

Aufforderung *Humiliate capita vestra Deo* (Neiget vor Gott euer Haupt) eingeleitetes, ursprünglich allen Messen angefügtes und sie abschließendes Segensgebet über die anwesenden Gläubigen.

Oratorium (Bethaus), ein ausschließlich oder wenigstens in erster Linie für privaten Gottesdienst bestimmter Kultbau. Es ist und heißt öffentliches Oratorium, wenn zur Zeit des Gottesdienstes alle Gläubigen rechtlich freien Zutritt zu ihm haben; halböffentliches, wenn es zwar nicht jedermann ungehindert zugänglich ist, jedoch mit Genehmigung des zuständigen Bischofs für religiöse Genossenschaften, Seminarien, Krankenhäuser u. a. zur Vornahme gottesdienstlicher Verrichtungen errichtet wurde; Privatoratorium, wenn es lediglich einer Privatperson oder einer Familie als Hauskapelle dient. Öffentliche Oratorien müssen, um benutzt werden zu können, konsekriert oder wenigstens feierlich gesegnet sein. Halböffentliche bedürfen keiner Konsekration noch feierlicher Segnung, private können weder konsekriert noch feierlich gesegnet werden. In öffentlichen und halböffentlichen Oratorien können, soweit die Rubriken das gestatten, alle liturgischen Verrichtungen vorgenommen werden.

Ordinand, der Empfänger einer niederen oder höheren Weihe.

Ordinarium der Messe, s. Meßordo.

Ordinarium des Offiziums, die Gesamtheit der sich gleichbleibenden Bestandteile desselben, im Gegensatz zu den nach Tagen, Festen und Zeiten wechselnden, zumal den Psalmen mit ihren Antiphonen und den Lesungen mit ihren Responsorien, für die es gleichsam das Rahmenwerk darstellt. Es bildet den ersten Teil des Breviers.

Ordination, die Erteilung eines der niederen oder höheren Weihegrade durch den Bischof oder, wer sonst im einzelnen Fall dazu befähigt ist, mittels Spendung der entsprechenden Weihe gemäß dem im römischen Pontifikale dafür festgesetzten Ritus.

Ordinationszeiten, die für die Erteilung der Weihen kirchlich festgesetzten Tage. Es sind für die Bischofsweihe die Sonntage und die Hauptfeste der Apostel, für die übrigen hö-

heren Weihen die Quatembersamstage, der Samstag vor dem Passionssonntag und der Karsamstag sowie, doch nur aus einem schwerwiegendem Grunde, die Sonntage und gebotenen Festtage, für die niederen Weihen außer den vorgeannten Samstagen die Sonntage und die Duplexfeste. Die höheren Weihen müssen in der Messe vorgenommen werden; bei den niederen ist das nicht nötig, doch sollen sie am Morgen stattfinden. Die Bischofsweihe fand von jeher an einem Sonntag statt, an einem Apostelfest erst seit dem 10. Jahrhundert. Die Quatembersamstage und der Samstag vor Passionssonntag wurden durch Gelasius I. († 496) Ordinationszeiten, der Karsamstag erst im 12. Jahrhundert.

Ordo, 1. der Weihegrad, d. i. die Stufe in der kirchlichen Hierarchie, die ein Ordinand durch eine Weihe erlangt, sowie der Akt der Weihe, durch den er desselben teilhaft wird. In beiden Bedeutungen unterscheidet man niedere und höhere Ordines. Die niederen sind der Ordo des *Ostiarers (Ostiarat), des *Lektors (Lektorat), des *Exorzisten (Exorzistat) und des *Akolythen (Akolythat), die höheren der Ordo des *Subdiakons (Subdiakonat), des *Diakons (Diakonat), des *Priesters (Presbyterat) und des *Bischofs (Episkopat). Die vier höheren Ordines heißen heilige Ordines (ordines sacri) und verpflichten zur Ehelosigkeit. Sakramente sind nur der Diakonat, der Presbyterat und der Episkopat;

2. die Darstellung des Ritus, gemäß dem sich auf Grund der kirchlichen Vorschriften die gottesdienstlichen Verrichtungen zu vollziehen haben, wie der im Missale vor dem Osterfest eingeschaltete Meßordo, der Ordo der Kartage, der Ordo der Kirch- und Altarweihe u. a.

Orgelspiel. Es ist beim liturgischen Gottesdienst erlaubt:

1. zur Begleitung und Hebung der Chorgesänge;
2. bei Gesangstücken, die abwechselnd von zwei Chören vorgetragen werden, an Stelle des einen Chores, in welchem Fall jedoch der nichtgesungene Teil von jemand laut rezipiert werden soll;
3. als Einlage oder Zwischenspiel. Nicht darf es stattfinden in Bußzeiten (Advent- und Fastenzeit, ausgenommen

die Sonntage *Gaudete und *Laetare) und an Bußtagen (*Quatembertage). Das Orgelspiel durch Instrumentalmusik zu ersetzen, ist mit bischöflicher Genehmigung gestattet, jedoch unter Ausschluß lärmender Instrumente. Nie darf Orgelspiel oder Instrumentalmusik den liturgischen Gesang beeinträchtigen oder weltlich, leichtfertig, unerbaulich sein.

Ortspatron, s. Patron.

Ostensorium, 1. Benennung der eucharistischen Monstranz;
2. Benennung eines Reliquiars in Gestalt eines Schaufäßes für Reliquien von der Art, Form und Einrichtung einer eucharistischen Monstranz.

Osterankündigung, s. Exultet.

Osterfest, die liturgische Jahresfeier der glorreichen Auferstehung unseres Herrn und Erlösers Jesus Christus. Es ist das höchste wie auch das älteste Fest des Kirchenjahres, seinem Rang nach ein Fest erster Klasse mit privilegierter Oktav erster Ordnung. In alter Zeit war seine Vigil der Haupttauftermin. Gemäß der Bestimmung des Konzils von Nicäa (325) muß es am Sonntag nach dem ersten Frühlingsvollmond gefeiert werden, weshalb es zwischen dem 22. März und dem 25. April schwankt. Eigentümlichkeiten des Osteroffiziums sind besonders, daß alle Horen des Hymnus und eines Capitulum, die kleinen Horen und die Komplet eines *Responsoriums, die Psalmen der kleinen Horen und der Komplet einer Antiphon, die Laudes und die Vesper des Versikels nach dem Hymnus, die kleinen Horen und die Komplet des Versikels nach dem Responsorium entbehren und daß den Laudes und der Vesper vor dem *Kantikum, der Komplet nach dem Kantikum, den kleinen Horen vor der Kollekte der Vers: Haec dies quam fecit Dominus: exultemus et laetemur in ea (Das ist der Tag, den der Herr gemacht hat, laßt uns jauchzen und uns freuen) eingeschaltet ist.

Osterfestkreis, der aus der Septuagesimalzeit als entfernterer, der Zeit von Aschermittwoch bis Passionssonntag als näherer, der Passionszeit mit dem Palmsonntag und den Kar-

tagen als nächster Vorbereitung, aus dem Osterfest mit seiner Oktav als Mittelpunkt und aus der Zeit vom Weißen Sonntag bis zum Samstag vor Dreifaltigkeit mit dem Himmelfahrtsfest, dem Pfingstfest und dessen Oktav als Nachfeier bestehende zweite große Festkreis des Kirchenjahres.

Osterkerze, die im Ritus des Karsamstags während des Exsultet durch Einfügen der vorher gesegneten Weihrauchkörner geweihte und an neuem Feuer entzündete große Kerze. Als Sinnbild des Auferstandenen und des den Menschen durch ihn und in ihm wieder zuteil gewordenen übernatürlichen Lebens brennt sie nicht nur bei der Taufwasserweihe am Karsamstag und dem Samstag vor Pfingsten, bei der sie dreimal in das zu weihende Wasser eingetaucht wird, und der an dieselbe sich anschließenden Messe, sondern auch bei dem Amt und der Vesper der drei Ostertage, des Weißen Sonntags und der diesem bis zum Himmelfahrtsfeste folgenden Sonntage, am Himmelfahrtsfest selbst aber nur in der Messe und auch in dieser nur bis zum Schluß des Evangeliums, nach dem sie zur Ver sinnbildlichung der Himmelfahrt ausgelöscht wird.

Osterkerzenleuchter, ein aus Holz, Metall oder Stein angefertigter Leuchter für die Osterkerze bei deren Weihe und späteren Verwendung von einer ihrer Größe und Bedeutung entsprechenden Höhe. Hervorragend schöne und kunstvolle Beispiele entstanden besonders im späteren Mittelalter, von denen sich noch manche erhalten haben.

Österliche Zeit, 1. die mit dem Weißen Sonntag beginnende, mit dem Mittag des Samstags der Pfingstoktav endende Zeit des Kirchenjahres. Als Zeit andauernder österlicher Freude wird sie gekennzeichnet durch die in ihr der Messe und dem Offizium in größter Zahl eingefügten Alleluja sowie durch das Gloria in den Messen und das Te Deum in der Matutin ihrer Werktage;

2. die für den Empfang der Osterkommunion festgesetzte Zeit. Sie reicht an sich vom Palmsonntag bis zum Weißen Sonntag, doch kann der Bischof, wo die Bedürfnisse der Diözese das wünschenswert machen, sie schon mit dem

vierten Fastensonntag beginnen und erst mit dem Dreifaltigkeitssonntag enden lassen.

Ostiarat, Weihegrad, Würde und Amt eines Ostiariers.

Ostiarier, ein Inhaber des ersten der vier niederen Weihegrade. Als sein Amt bezeichnet das Pontifikale besonders das Öffnen und Schließen der Kirche und der Sakristei und deren Bewachung sowie das Läuten.

Ostiarierweihe, der Weiheakt, durch den ein bereits durch die Tonsur in den Klerus aufgenommenen zum Grad eines Ostiariers befördert wird. Sie wird vom Bischof oder einem dazu bevollmächtigten Priester vorgenommen, ist ein Sakramentale und besteht aus einer Ansprache, in der der Ordinand über die Pflichten eines Ostiariers belehrt wird, aus der von einem Spruch begleiteten Überreichung der Kirchenschlüssel, aus den Zeremonien des Öffnens und Schließens der Kirchentüre und des Läutens einer Glocke durch den Ordinand und aus einem von einer Aufforderung zum Beten eingeleiteten Segensgebet.

Ostung des Priesters bei Gebeten in der Messe, der in alter Zeit bestehende Brauch, wonach der Priester in nicht nach Osten gerichteten Kirchen sich bei Gebeten nach Osten, dem Sinnbild Christi, des Oriens ex alto, zu wenden hatte; eine Richtung, die sich dann jedoch von selbst ergab, seitdem es allgemein üblich wurde, die Kirchen zu osten, und der Priester vor dem Altar stehend die heilige Messe feierte.

Ostung der Kirche, eine Richtung der Kirche, bei der der Chor den östlichen Teil derselben, das Schiff ihren westlichen Teil bildet. Schon in der Karolingerzeit das Gewöhnliche, wurde sie seit etwa der Wende des ersten Jahrtausends die Regel, ohne jedoch bis jetzt streng vorgeschrieben zu sein. Grund für die Ostung der Kirche war die Symbolik des Ostens, derzufolge dieser als Sinnbild Christi galt, „der Sonne der Gerechtigkeit“ (Mat. 4, 2), des „im Osten aufgehenden Lichtes aus der Höhe“ (Luk. 1, 78) und „des wahren Lichtes, das alle Menschen erleuchtet“ (Joh. 1, 9).

P

Palla, ein kleines gesteiftes, quadratisches Stück Leinwand, mit dem in der Messe der Kelch zugedeckt wird. Sie hat sich aus einem zweiten gefalteten Korporale, mit dem man im späteren Mittelalter in der Messe den Kelch zu bedecken pflegte, als Ersatz desselben entwickelt und muß als solcher ebenfalls geeignet sein.

Pallium, ein liturgischer Schulterornat in Gestalt eines weißwollenen, mit schwarzseidenen Kreuzchen versehenen Bandes, das ringförmig die Schultern umzieht und vor der Brust und im Rücken mit einem kurzen Behang in Gestalt eines ebensolchen Bandes versehen ist. Es ist Sinnbild der bischöflichen Vollgewalt und kommt als solches rechtlich nur dem Papst und den Erzbischöfen zu, wird aber als bloßer auszeichnender Schmuck bisweilen auch verdienten Bischöfen verliehen. Getragen wird es über der Kasel, jedoch nur im Pontifikalamt und bloß an bestimmten hohen Festen. Beim Papst kam es spätestens im 4. Jahrhundert in Gebrauch, seine Verleihung an die Erzbischöfe durch den Papst reicht bis in den Anfang des 6. Jahrhunderts zurück. Der Erzbischof kann sich seiner nur im Bereich seiner Erzdiözese und der Diözesen der ihm unterstellten Bischöfe bedienen, ein Bischof, der mit ihm ausgezeichnet wurde, nur im Bereich seiner eigenen Diözese. Angefertigt wird es hauptsächlich aus der Wolle zweier Lämmer, welche am Feste der hl. Agnes in S. Agnese fuori le mura in dem dann dort stattfindenden Pontifikalamt feierlich gesegnet werden. Seiner Form nach war es ursprünglich ein streifenförmig gefaltetes Tuch und dann ein Band, welches so um Brust, Schulter und Rücken geschlungen wurde, daß die Enden derselben nach vorn und hinten von der linken Schulter herabhängen. Seine heutige Gestalt erhielt es dadurch, daß man die Enden, statt sie von der linken Schulter herabfallen zu lassen, vor der Brust und im Nacken an dem die Schultern umziehenden Band seit dem 9. Jahrhundert zunächst vorübergehend mit einer Nadel und dann unter

Beibehaltung der Nadel als bloßer Schmuck dauernd durch Annähen befestigte und sie im späteren Mittelalter langsam mehr und mehr verkürzte. Mit Kreuzchen das Pallium zu verzieren, war schon wenigstens im 6. Jahrhundert üblich (Tfl. III, 13).

Palmatoria, ein gewöhnlich aus Silber gefertigter, mit Handhabe versehener niedriger Handleuchter für die *Bugia genannte Wachskerze.

Palmprozession, die am Palmsonntag an die Palmweihe sich anschließende, von einem Thuriferar und dem von zwei Zeroferraren begleiteten Prozessionskreuz eröffnete, unter Antiphonengesang um die Kirche — wo das möglich ist — sich bewegende Prozession, bei der die an ihr Teilnehmenden die vorher gesegneten Palmzweige in der Hand halten. Sie versinnbildet den feierlichen Einzug des Herrn in Jerusalem. Ist sie wieder zum Portal der Kirche zurückgekehrt, treten zwei oder vier Sänger in die Kirche ein und singen hinter geschlossener Tür abwechselnd mit den noch draußen stehenden den Hymnus Gloria, laus et honor tibi sit, rex Christe, redemptor (Ruhm und Lob und Ehre sei dir, Christkönig, Erlöser), nach dessen Beendigung der Kreuzträger an die Portaltür klopft, diese sich öffnet und die Prozession in die Kirche einzieht.

Palmsonntag, der zweite Sonntag der Passionszeit, der letzte vor Ostern, an dem die Karwoche ihren Anfang nimmt und das Gedächtnis an den das Leiden des Herrn einleitenden Einzug desselben in Jerusalem begangen wird. Als Eingang der Karwoche wird er dadurch gekennzeichnet, daß in der Messe an ihm die Lesung der Leidensberichte der vier Evangelisten beginnt. Das Gedächtnis an den Einzug in Jerusalem wird gefeiert durch die der Hauptmesse des Palmsonntags vorausgehende feierliche *Palmweihe und die an sie sich anschließenden Palmprozession.

Palmweihe, die vor der Hauptmesse des Palmsonntags vorgenommene Segnung von Palm-, Buchs-, Weiden- und sonstigen Zweigen, die durch sie ein beim gläubigen Volk hochgeschätztes Sakramentale werden. Sie ist die feierlichste

Segnung im Verlauf des Kirchenjahres. Ihr Ritus, eine Nachbildung des Meßritus, besteht aus einer den Introitus darstellenden Antiphon, aus Kollekte, Epistel, Graduale, Evangelium, aus einer den Offertoriumsgewebeten der Messe entsprechenden Oration, aus einer feierlichen, mit dem Sanktus schließenden Präfation, aus der den Kanon vertretenden Segnung der Palmen durch Weihegebete, Besprengung mit Weihwasser und dreimalige Beräucherung, aus der an dieselbe sich anschließenden, an die Ausspendung der Kommunion erinnernden, von Gesang begleiteten Austeilung der geweihten Palmen und einer die Postkommunion der Messe ersetzenden Schlußoration. Die Palmweihe reicht in ihren Anfängen bis in die Zeit um 700 zurück; im 10. Jahrhundert zeigte sie vielfach schon ihren heutigen Reichtum.

Pänula, ein in der späteren römischen Kaiserzeit im Alltagsleben auch von Personen der besseren Klassen getragener, den Körper rings umhüllender, glockenförmiger Mantel, von dem sich die liturgische Kasel (Planeta) herleitet.

Papstaltar, ein dem Papst zu Meßfeiern vorbehaltenen Altar, an dem daher ohne besondere päpstliche Ermächtigung kein anderer die Messe lesen darf, wie z. B. der Hochaltar in St. Peter, in St. Paul zu Rom, der Altar in der Sixtinischen Kapelle, in der Krippenkapelle von S. Maria Maggiore u. a.

Papstkrönung, ein am Sonn- oder Feiertag nach der Papstwahl in der Krönungsmesse des neuen Papstes stattfindender feierlicher, liturgischer Ritus. Er setzt sich zusammen aus drei nach dem Konfiteor von drei Kardinälen über den Papst gesprochenen Segensgebeten, aus der Überreichung des Palliums durch den ältesten Kardinaldiakon mit vorausgehender und nachfolgender Huldigung der Kardinäle nach dem Kyrie, aus der feierlichen Beglückwünschung des Papstes in Form litaneiartiger Anrufungen und Fürbitten nach der Epistel (*Laudes) und aus seiner Krönung an der Konfessio Petri durch den ältesten Kardinaldiakon nach beendeter Messe. Der Ritus reicht in seinen Anfängen in

die karolingische Zeit hinauf; im 13. Jahrhundert erscheint er völlig ausgebildet.

Päpstlicher Segen, ein mit vollkommenem Ablass verbundener Segen, der entweder vom Papst selbst oder in dessen Namen von andern durch das kanonische Rechtsbuch (can. 914) oder durch eine besondere Bevollmächtigung seitens des Papstes dazu Befugten an bestimmten Tagen oder bei bestimmten feierlichen Gelegenheiten gesendet wird.

Paramente, die aus Geweben hergestellten gottesdienstlichen Gebrauchs- und Ausstattungsgegenstände, wie die Gewänder der amtierenden Geistlichen, die Altartücher, das Korporale, die Palla, das Kelchtüchlein, die Handtücher, Fahnen, Decken u. a. Ob sie einer Segnung bedürfen, hängt bei jedem einzelnen von einer diesbezüglichen kirchlichen Bestimmung ab. Nach ihrem Zweck lassen sie sich in drei Gruppen scheiden:

1. in Paramente, welche die Ausstattung der die liturgischen Verrichtungen vornehmenden Geistlichen bilden;
2. in Paramente, welche die Ausstattung des Altares, der hl. Gefäße und Geräte, des Kirchenmobiliars und der Kirche darstellen und
3. in Paramente, welche bei besonderen liturgischen Verrichtungen zur Verwendung kommen. Sie sind entweder nur Schmuck oder dienen nur praktischen Zwecken oder vereinigen beide Bestimmungen.

Paramentenstoffe, die zur Herstellung von Paramenten dienen. Es sind das vornehmlich Seide (Halbseide) und Leinwand. Baumwollene Stoffe sind Ersatz für Leinwand, ausgenommen jedoch bei Paramenten, die ausschließlich aus Leinwand angefertigt werden müssen. Wollstoffe kommen heute nur mehr für Paramente geringerer Bedeutung, wie Decken, Behänge, Fahnen, Kissen u. a. in Betracht. Ausdrücklich ist verboten, das Meßgewand aus Wollstoff herzustellen. Gemusterte Stoffe sind zu Paramenten nur verwendbar, wenn ihre Musterung so beschaffen ist, daß sie dem erhabenen Zweck derselben nicht widerstreitet. Sind gemusterte Paramentenstoffe mehrfarbig, so müssen Grund

und Muster sich klar voneinander abheben und der Grund deutlich als solcher in die Erscheinung treten. In allen Fällen aber dürfen Paramente aus mehrfarbigen Stoffen stets nur für ein und dieselbe Farbe verwendet werden.

Paruren, Zierstücke, mit denen man im Mittelalter die Albe vorn und hinten unten am Saum sowie vorn an den Ärmeln, das Schultertuch am oberen Saum, zu schmücken pflegte. Sie waren meist länglich rechteckig, seltener quadratisch, gewöhnlich aus Seide gemacht und oft auf das reichste und künstlerischste mit Stickereien geschmückt (Tfl. I, 2).

Passion, die vier evangelischen Berichte über das Leiden und den Erlösungstod des Herrn, von denen die Matthäuspassion am Palmsonntag, die Markuspassion am Dienstag, die Lukaspassion am Mittwoch und die Johannespassion am Karfreitag der Karwoche gelesen wird, an jenen in der Messe nach der Epistel, in dieser vor den allgemeinen Fürbitten. Wird die Passion feierlich gesungen, so wird sie so unter drei Sänger, die Diakone oder Priester sein müssen, verteilt, daß einer die erzählenden Teile vorträgt (der sog. Evangelist), der zweite die Reden des Herrn (der sog. Christus), der dritte die sonstigen Reden (die sog. Synagoge oder turba). Beim Gedächtnis des Leidens des Herrn in den Tagen vor Ostern die Passion zu lesen, war schon in altchristlicher Zeit üblich, doch begnügte man sich dabei ursprünglich mit einem der Leidensberichte. Der Brauch, alle vier zu lesen, bestand indessen bereits im 9. Jahrhundert.

Passionsvelen (velum = Hülle), die violetten Tücher, mit denen in der Passionszeit die Kreuze und Heiligenbilder in der Kirche verhüllt werden müssen.

Passionszeit, die beiden letzten Wochen der Fastenzeit. Sie beginnt mit dem sog. Passionssonntag und ist der gesteigerten Erinnerung an das Leiden des Herrn gewidmet, was äußerlich namentlich durch in ihr vorgeschriebene Verhüllung der Kreuze und Heiligenbilder in der Kirche sinnfällig zum Ausdruck gebracht wird. Ihren Höhepunkt bilden die drei letzten Tage der zweiten Woche, der Gründonnerstag, der Karfreitag und der zum Osterfest überleitende

Karsamstag mit ihrem an sinnvollen, ergreifenden Zeremonien reichen Gottesdienst.

Pate, Patin, die Person, welche den Täufling zur Taufe, den Firmling zur Firmung bringt und hierdurch der Kirche gegenüber Bürgschaft für einen den Taufgelübden und der Firmungsgnade entsprechenden religiös-sittlichen Lebenswandel derselben für die Folgezeit übernimmt. Bei dem Akt der Spendung der Taufe und Firmung muß der Pate (die Patin) den Täufling bezw. den Firmling mit der Hand berühren, der Taufpate aber hat bei der Taufe eines Kindes im Namen des Täuflings die an diesen zu Beginn und im Verlauf des Taufritus gerichteten Fragen zu beantworten. Zur Taufe können zwei Paten bestellt werden, eine männliche und eine weibliche, zur Firmung nur eine, die das gleiche Geschlecht wie der Firmling haben soll. Die Patenschaft hat geistliche Verwandtschaft zwischen den Paten und dem Täufling bezw. Firmling zur Folge, doch ist nur die zwischen Taufpaten und Täufling bestehende ein trennendes Eehindernis. Nicht gültig können als Paten bestellt werden Vater und Mutter, Gatte oder Gattin des Täuflings oder Firmlings, ein Ungetaufter, jemand, der noch nicht den Gebrauch der Vernunft erlangt hat, ein Angehöriger einer andersgläubigen oder schismatischen Religionsgemeinschaft, sowie eine mit Namen aus der Kirche ausgeschlossene oder als ehrlos erklärte Person. Ordensleute können erlaubterweise nur im Notfall mit Zustimmung der Obern, Geistliche der höheren Weihe nur mit Genehmigung des Bischofs Paten sein.

Patene, eine zum Kelch als Ergänzung gehörende kleine, leicht gehöhlte oder in der Mitte mit schwacher Vertiefung versehene runde Schüssel, die bis zum Ende des Offertoriums die unkonsekrierte Hostie, die konsekrierte aber erst nach dem Pater noster trägt, in der Zwischenzeit aber in feierlichen Messen vom Subdiakon mit Hilfe der Enden eines Schultervelums gehalten wird, in den andern rechts vom Korporale, halb verdeckt von ihm auf dem Altar liegt. Sie muß aus Silber gefertigt, auf der Oberseite vergoldet und vom Bischof konsekriert sein. Ihr Gebrauch reicht

wie der des Kelches in die Anfangszeit der Kirche zurück (Tfl. IV, 18).

Pater noster, das Gebet des Herrn, so genannt von seinen Anfangsworten. Es findet bei gottesdienstlichen Verrichtungen aller Art Verwendung, in der Messe, im Ritus der Spendung der Taufe und der Letzten Ölung, in den Sterbegerbeten und bei Exequien, bei den Litaneien und Exorzismen sowie namentlich im Offizium. In der Messe, in der es seit Gregor d. Gr. die Überleitung vom Kanon, dem zweiten Unterteil der Opferhandlung, zum dritten, der Kommunionfeier, bildet, geht ihm eine schon in altchristlicher Zeit gebräuchliche kurze Einleitung voraus, in der der Priester zum Ausdruck bringt, daß er nur, weil vom Heiland belehrt und gemahnt, es zu beten wage. Es folgt ihm in ihr als Erweiterung der siebenten Bitte ein mit *Libera nos quaesumus*, *Domine* beginnendes, Befreiung von allen Übeln erlehendes Gebet (s. *Embolismus*), bei dessen Schlußformel der Priester die Hostie bricht.

Patriarchalkirchen, Patriarchen zugewiesene Kirchen Roms, die Laterankirche, die Kirche des Papstes, des Patriarchen des Abendlandes, St. Peter, die des Patriarchen von Konstantinopel, St. Paul, die des Patriarchen von Alexandrien, S. Maria Maggiore, die des Patriarchen von Antiochien und S. Lorenzo fuori le mura die des Patriarchen von Jerusalem.

Patron (Beschützer), der Heilige, unter dessen himmlischen Schutz ein Land, eine Diözese oder eine Stadt (Ortspatron), eine Kirche (Kirchenpatron) oder ein Altar (Altarpatron) unter Beobachtung der dafür geltenden kirchlichen Vorschriften gestellt wurde. Zu Patronen können nur kanonisierte Heilige gewählt werden. Bei Kirchen und Altären ist der Patron zugleich deren Titel. Das Fest des Ortspatrons und Kirchenpatrons ist ein Hauptfest 1. Klasse.

Patrozinium, die liturgische Jahresfeier des Orts- und des Kirchenpatrons durch Messe und Offizium.

Paulifeste, die liturgische Jahresfeier zum Gedächtnis des Völkerapostels. Hauptfest des hl. Paulus ist das Fest der

beiden Apostelfürsten (29. Juni), Nebenfeste sind das Fest der Bekehrung des hl. Paulus (25. Jan.) und das an das Fest der beiden Apostelfürsten als Ergänzung sich anschließende Gedächtnisfest Pauli (30. Juni), von denen das zweite schon im 6. Jahrhundert zu Rom, das erste bereits im frühen 8. Jahrhundert in Gallien gefeiert wurde.

Pax, der im feierlichen Amt seit alters nach dem Agnus Dei und dem diesem folgendem Gebet um Frieden unter den Worten Pax tecum (Friede sei mit dir) vom Zelebrans dem Diakon, vom Diakon dem Subdiakon gegebene und von diesem dem im Chor anwesenden Geistlichen übermittelte sog. Friedenskuß, sinnbildlicher Ausdruck übernatürlicher brüderlicher Liebe. Sie wird erteilt durch leichte Umarmung. Nichtgeistlichen erteilt der Priester statt durch Umarmung die Pax, indem er denselben eine Kapsel mit Reliquien, ein kleines Kreuz oder ein sog. *Kußtäfelchen (Paxtäfelchen, Pax), die er nach dem Friedensgebet unter den Worten Pax tecum zuvor geküßt hat, zum Küssen darreicht oder überbringen läßt.

Pax tecum — tibi — vobis, liturgische Friedenswunschoformeln: Pax tecum bei Erteilung des Friedenskusses in der Messe und des Backenstreiches bei der Firmung; Pax tibi Friedenswunsch nach der Scheitelsalbung des Täuflings nach der Taufe sowie nach der Hauptsalbung und der Überreichung des Evangeliums im Ritus der Bischofsweihe; Pax vobis statt Dominus vobiscum Friedenswunsch vor der der Epistel vorausgehenden Kollekte im Pontifikalamt.

Pektorale, Brustkreuz, ein den Kardinälen, Bischöfen, Äbten und sonstigen Prälaten, die zum Gebrauch der Pontifikalien berechtigt sind, zustehendes, aus Gold oder vergoldetem Silber hergestelltes, mit Edelsteinen verziertes, im Innern Reliquien enthaltendes Brustkreuz, das an einer Schnur oder an einer Kette am Hals getragen wird. Es wird von den zuletzt genannten nur beim Gottesdienst, von den übrigen nach heutigem Brauch auch im Alltagsleben angelegt. Beim Papst war es schon um 1200, bei den Bischöfen bereits wenigstens um das Ende des 13. Jahrhunderts in Gebrauch.

Perikopen, Epistel- und Evangelienlesungen in der Messe in Gestalt dauernd festgelegter, bestimmten Tagen und Festen zugewiesener, daher alljährlich regelmäßig wiederkehrender Abschnitte aus der Heiligen Schrift. Sie traten seit etwa dem 4. bis 5. Jahrhundert an die Stelle fortlaufender Lesungen oder willkürlich ausgewählter Lesestücke. Die heutige Perikopenordnung leitet sich her von der durch Gregor d. Gr. neugeordneten altrömischen Perikopenordnung. Ihre endgültige Gestalt erhielt sie durch das Missale Pius V., durch das sie zugleich in demselben Umfang wie dieses verpflichtend wurde.

Petrifeste, die jährlichen liturgischen Gedächtnisfeiern zu Ehren des hl. Petrus. Es sind das dem hl. Petrus mit dem hl. Paulus gemeinsame Fest der beiden Apostelfürsten (29. Juni), ein Fest erster Klasse mit nicht privilegierter Oktav, das Fest der Kathedra des hl. Petrus zu Rom (18. Jan.) und das Fest der Kathedra des Apostels zu Antiochien (21. Febr.), Feste zur Erinnerung an den römischen und antiochenischen Episkopat des Apostelfürsten, von denen das erste schon im 4. Jahrhundert gefeiert wurde, sowie das Fest der Ketten des hl. Petrus (1. Aug.). Das erste ist Hauptfest, die übrigen sind Nebenfeste.

Pfarraltar, ein Altar, an dem in Stifts- und Klosterkirchen, mit denen eine Pfarrgemeinde, aber keine eigene Pfarrkirche verbunden ist, der Pfarrgottesdienst abgehalten wird und die sonstigen die Pfarrangehörigen betreffenden liturgischen Verrichtungen vorgenommen werden, in Pfarrkirchen der Hochaltar.

Pfarrer, ein Priester, dem vom zuständigen Bischof gemäß den Bestimmungen des Kirchenrechtes eine Pfarrei, d. i. ein innerhalb einer Diözese örtlich abgegrenzter, kanonisch errichteter Seelsorgebezirk, zur dauernden ordentlichen Leitung und damit insbesondere auch die Aufsicht über alle in dem Pfarrbezirk geschehenden liturgischen Verrichtungen sowie die Sorge für eine würdige, erbauliche, den kirchlichen Vorschriften entsprechende Vornahme derselben übertragen wurde. Liturgische Verrichtungen, die innerhalb der

Pfarrei ordentlicherweise nur vom Pfarrer, von einem anderen Priester nur mit dessen Ermächtigung, vorgenommen werden können, sind beispielsweise die feierliche Taufwasserweihe, die feierliche Spendung der Taufe, die Vornahme der Exequien, die Assistenz bei Eheschließungen und die Spendung des Brautsegens, die österliche Haussegnung und das Abhalten von öffentlichen Prozessionen außerhalb der Kirche.

Pfingstfest, die jährliche Gedächtnisfeier der Sendung des Heiligen Geistes, von der die Apostelgeschichte (2. Kap.) berichtet. Es ist nächst dem Osterfeste das älteste und vornehmste des Kirchenjahres, wie dieses ein Fest erster Klasse mit privilegierter Oktav erster Ordnung. Die Matutin seines Offiziums hat wie die des Osteroffiziums nur eine aus drei Psalmen und drei Lesungen bestehende Nokturn. Die Prophetien vor der Taufwasserweihe, die Taufwasserweihe und die Allerheiligenlitanei, die der Messe der Vigil des Pfingstfestes vorausgehen, erinnern daran, daß dieses in alter Zeit ein zweiter Termin für die öffentliche Spendung der Taufe war. Die in die Pfingstoktav fallenden Pfingstquateraber haben nicht, wie die übrigen Quateraber Violett, sondern Rot als liturgische Farbe. Die Terz des Offiziums des Pfingstfestes und seine Oktav hat zur Erinnerung daran, daß der Heilige Geist zur dritten Stunde über die Apostel herabkam, statt ihres gewöhnlichen den Hymnus *Veni, creator Spiritus*.

Pfingstvigil, die liturgische Vorfeier des Pfingstfestes. Da dieses ehemals der zweite offizielle Tauftermin war, ist ihr Ritus eine etwas vereinfachte Nachbildung des Ostervigil. Es fehlen bei ihr die Weihe des neuen Feuers, die Einführung des neuen Lichtes in die Kirche und die Segnung der Osterkerze; statt zwölf Prophetien werden aber nur sechs gelesen und ist die erste Vesper von Pfingsten nicht der auf die Taufwasserweihe folgenden Vigilmesse, die abweichend von der Ostervigilmesse Offertorium, Agnus Dei und Communio hat, am Schluß derselben eingefügt. Wie die Ostervigil wurde auch die Pfingstvigil ursprünglich am Spätabend, später am Nachmittag, seit

dem ausgehenden Mittelalter wie heute am Morgen des Vortages von Pfingsten gefeiert.

Philippus- und Jakobusfest, das kirchliche Jahresfest zum Gedächtnis der Apostel Philippus und Jakobus (1. Mai), ein Duplexfest zweiter Klasse. Es bildete sich heraus aus dem Anniversar der Kirchweihe einer von Pelagius I. († 561) und Johannes III. († 574) zu Rom zu Ehren der beiden Apostel erbauten Kirche, der heutigen Zwölfapostelkirche.

Pileolus, ein kleines, rundes, klerikales Scheitelmützchen, auch Kalotte genannt, das beim Papst weiß, bei Kardinälen rot, bei Bischöfen sowie bei Äbten und Prälaten mit eigenem Jurisdiktionsbezirk von wenigstens drei Pfarreien violett, bei den übrigen Geistlichen schwarz ist. Bei der Messe darf der Pileolus bloß von Kardinälen, Bischöfen und Äbten getragen werden, von andern nur auf Grund einer besonderen päpstlichen Ermächtigung. Bischöfe und andere, denen bei liturgischen Verrichtungen die Mitra zusteht, tragen unter derselben den Pileolus, ein Brauch, der sich im 14. Jahrhundert einzubürgern begann, in nachmittelalterlicher Zeit allgemein wurde.

Planeta, s. Kasel.

Planeta plicata, eine vorn aufgerollte oder auch wohl vorn bis zur Brust verkürzte Kasel, welche nach dem Missale der Diakon und der Subdiakon in Kathedralen, Stiftskirchen und anderen größeren Kirchen an Bußtagen (Adventszeit, Fastenzeit, Quatembertagen) im feierlichen Amt an Stelle der Dalmatik und Tunicella, die als Festgewänder zu jenen Tagen nicht passen würden, gebrauchen sollen. Der Subdiakon trägt sie nicht bei der Epistel, der Diakon aber vom Evangelium an bis nach der Kommunion zusammengefaltet schärpenartig auf der linken Schulter, falls er sie nicht in dieser Zeit durch die sog. *Stola latior ersetzt. Der Gebrauch der planeta plicata seitens des Diakons und Subdiakons an Bußtagen ist römischen Ursprungs. Er war zu Rom beim Diakon schon in vorkarolingischer Zeit in Übung. Im übrigen Abendland bürgerte er sich von dort

aus seit der Karolingerzeit ein, ohne jedoch daselbst jemals allgemein heimisch zu werden.

Plenarium, mittelalterliche Bezeichnung

1. eines Buches, in dem die Episteln und Evangelien der Messe vollständig zusammengestellt waren, im Gegensatz zu einem bloßen Verzeichnis derselben oder zu Büchern, die nur die Episteln oder nur die Evangelien der Messe enthielten;

2. eines Vollmissales, d. i. eines Missales, in das im Gegensatz zum Sakramentar, in dem sich bloß der Meßordo und die Gebete der Messe befanden, auch die Lesungen, der Introitus, das Graduale, der Traktus, das Offertorium und die Communio aufgenommen waren.

Pluviale, ein bis zu den Füßen reichender, gewöhnlich aus Seide hergestellter, vorn offener und mit breiten Randbesätzen versehener, im Nacken ein schildförmiges Zierstück, den Überrest einer ehemaligen Kapuze, aufweisender Mantel, der sich seit dem 10. Jahrhundert rasch allgemein anstatt der Kasel als Obergewand bei feierlichen liturgischen Verrichtungen einbürgerte, sodaß diese schon um 1100 nurmehr bei der Messe als solches gebraucht wurde. Es muß die dem Tage und Feste, an denen es gebraucht wird, oder der Verrichtung, bei der es verwendet wird, entsprechende liturgische Farbe haben. Seine Segnung durch einen bevollmächtigten Priester vor seiner Ingebrauchnahme ist nicht streng vorgeschrieben, doch passend und üblich. Geschlossen wird es vor der Brust mittels eines Hakens und einer Öse oder mittels einer Spange (Tfl. III, 15). Den Namen *Pluviale* erhielt es wohl wegen seiner Ähnlichkeit mit dem Regenmantel des Alltagslebens, die Namen *Chorkappe*, *Vespermantel* von seiner Verwendung beim feierlichen Offizium, den Namen *Rauchmantel* von seiner Benutzung bei feierlichen liturgischen Räucherungen außerhalb der Messe, besonders den Räucherungen in der feierlichen Vesper.

Pontifikale, ein liturgisches Buch, das den Ritus der Spendung der dem Bischof vorbehaltenen Sakramente und Be-

11 Braun, *Liturgia romana*

nediktionen sowie sonstiger liturgischer bischöflicher Amtshandlungen und die dabei vorkommenden Gebete und Gesänge enthält. Die ältesten Bücher dieser Art, die sich erhalten haben, entstammen dem 9. Jahrhundert. Das erste gedruckte römische Pontifikale erschien 1485 zu Rom. Dem Wirrwarr, der in den spätmittelalterlichen Pontifikalien wie auch noch in den gedruckten des 16. Jahrhunderts nach Inhalt und Anordnung herrschte, bereitete die allgemeine Einführung des auf Befehl Klemens VIII. verbesserten und 1596 herausgegebenen, zum Gebrauch für die ganze Kirche vorgeschriebenen heutigen römischen Pontifikales ein Ende.

Pontifikalamt, ein von einem Kardinal, Bischof, Abt oder einem Priester, dem von rechtswegen oder durch besondere Ermächtigung die Pontifikalien zustehen, gemäß dem im Caeremoniale episcoporum vorgesehenen Ritus unter Teilnahme eines Priesters im Pluviale und zweier Diakonen in Dalmatik als Assistenten gefeiertes feierliches Amt.

Pontifikalhandlungen, im engeren Sinne liturgische Verrichtungen, die, wie die Erteilung des Diakonats, Presbyterats und Episkopats, gültigerweise nur von jemand, der die Bischofsweihe erhalten hat, vorgenommen werden können. Im weiteren Sinne liturgische Verrichtungen, die an sich zwar nur dem Bischof zustehen, aber auf Grund einer durch das kirchliche Rechtsbuch oder durch eine persönliche Ermächtigung erteilten Befugnis auch durch einen Nichtbischof gültig und erlaubt vollzogen werden können. Zu den Pontifikalhandlungen dieser Art gehören z. B. die Spendung der Tonsur, der niederen Weihen und der Subdiakonatsweihe, die Weihe von Kirchen und Altären, die Spendung der Firmung, die Konsekration von Kelchen und Patenen u. a.

Pontifikalhandschuhe, Chirotheken, aus Seide gemachte, heute meist gestrickte, auf dem Rücken mit einem Kreuzchen, am Saum mit einem Zierbesatz ausgestattete liturgische Handschuhe von der jeweiligen Tagesfarbe. Sie kommen den Bischöfen und allen Nichtbischöfen, denen von rechtswegen oder durch Privileg die *Pontifikalien zustehen, zu, werden aber nur im Pontifikalamt gebraucht und auch in diesem

nur bis zur Händewaschung vor der Opferung. Nicht zur Verwendung kommen sie in Totenmessen und bei den Karfreitagszeremonien, weshalb sie auch nie von schwarzer Farbe sind. Liturgische Handschuhe fanden in die Pontifikalkleidung erst seit dem 10. Jahrhundert Aufnahme. Sie bestanden ursprünglich aus weißem Linnen (Tfl. II, 11).

Pontifikalien, alle dem Bischof auf Grund seiner Weihe zustehenden liturgischen Vorrechte und Befugnisse, wie:

1. der Gebrauch gewisser auszeichnender Gewänder und Geräte bei der Vornahme liturgischer Amtsverrichtungen oder der Teilnahme an solchen;

2. die Vornahme der im römischen Pontifikale dem Bischof vorbehaltenen liturgischen Verrichtungen (Pontificalhandlungen) sowie

3. die Vornahme der dem Bischof an sich nicht eigentümlichen liturgischen Handlungen, wie Stillmesse, Hochamt, Zeremonien der Kartage, Exequien, Weihe der Kerzen, der Asche und der Palmen u. a., nach dem im Zeremoniale der Bischöfe festgesetzten Ritus; Vorrechte, die Nichtbischöfen nur auf Grund einer kirchenrechtlichen Bestimmung oder einer besonderen Ermächtigung durch den Apostolischen Stuhl und nur in größerem oder geringerem Umfang zukommen, zum Teil sogar, wie die Spendung der Diakonen-, Priester- und Bischofsweihe, ihnen überhaupt nicht zuteil werden können.

Pontificalring, ein den Kardinälen, Bischöfen, Äbten und einigen anderen Prälaten als Auszeichnung zustehender, mit einem Edelstein geschmückter goldener Fingerring, der von denselben insbesondere auch bei liturgischen Verrichtungen als Bestandteil der liturgischen Gewandung getragen wird. Bei den Bischöfen und Äbten ist er Symbol des Treuebandes, das sie mit der ihnen anvertrauten Herde verknüpft und das sie in unwandelbarer Hirtenfürsorge makellos und unversehrt erhalten sollen. Als bischöfliches Abzeichen ist er schon im 7. Jahrhundert nachweisbar. Als Bestandteil der liturgischen Pontificalgewandung begegnet er uns seit Ausgang des 10. Jahrhunderts.

Pontifikalschuhe, Sandalen, pantoffelartige Halbschuhe von der jeweiligen liturgischen Tagesfarbe, deren sich der Bischof oder wer sonst sie zu tragen ermächtigt ist, beim feierlichen Pontifikalamt, nicht jedoch bei feierlichen Totenämtern und bei den Karfreitagszeremonien, bedient, weshalb es auch keine von schwarzer Farbe gibt. Ihr Oberstoff besteht heute gewöhnlich aus Seide. Mit einem Kreuzchen oben verziert sind zu Rom nur die Pontifikalschuhe des Papstes, außerhalb Roms auch die der Bischöfe. Liturgische Schuhe kamen zu Rom schon im 5. Jahrhundert, diesseits der Alpen erst seit dem 8. Jahrhundert in Gebrauch. Sie waren ursprünglich eine sandalenartige, mit Riemenwerk zum Anbinden versehene Fußbekleidung aus Leder. Im 11. Jahrhundert wurden sie zu einem förmlichen Schuh, im ausgehenden Mittelalter zu dem heutigen, pantoffelartigen Halbschuh (Tfl. II, 11).

Pontifikalsegen, der Segen, wie ihn ein Bischof und wem sonst die Pontifikalien zustehen, am Schluß der Messe und bei andern Gelegenheiten anstatt des einfachen priesterlichen Segens spendet. Er unterscheidet sich von diesem dadurch, daß ihm zwei Versikel vorausgehen, von denen der zweite mit einer Selbstbekreuzung verbunden ist und daß die Segensspendung bei den Worten Pater et Filius et Spiritus Sanctus statt durch ein einziges, durch drei Kreuzzeichen geschieht.

Pontifikalstrümpfe, Caligae, die eine Ergänzung der Pontifikalschuhe bildende innere Fußbekleidung, die daher von denselben Personen und mit derselben Beschränkung auf die feierliche Pontifikalmesse gebraucht wird und die gleiche liturgische Farbe aufweist wie jene, in Gestalt von Strümpfen. Sie kamen zugleich mit den Pontifikalschuhen zu Rom schon im 5., diesseits der Alpen als Einfuhr aus Rom im 8. Jahrhundert in Gebrauch, bestanden ursprünglich aus weißem Linnen, später auch aus weißer Seide, aus farbiger Seide aber erst seit dem 13. Jahrhundert.

Pontifikalvesper, eine von einem Kardinal, einem Bischof, einem Abt oder sonst einem durch das kanonische Recht

oder besonderes Privileg dazu ermächtigten Priester selbst oder unter deren Teilnahme den Anweisungen des *Caeremoniale episcoporum* gemäß gehaltene feierliche Vesper mit einem Offiziant in Pluviale bezw. in Chorkleidung und zwei Diakonen in Dalmatik bezw. Chorkleidung als Assistenten.

Postkommunio, die in der Messe nach der Kommunion des Priesters auf die *Communio* folgende, den Kommunionritus abschließende Oration. Sie wird vom *Dominus vobiscum* eingeleitet und hat meist den Charakter einer Bitte um eine gnadenreiche Wirkung der Kommunion, bei der häufig jedoch des Heiligen, zu dessen Ehre die Messe gefeiert wurde, oder der jeweiligen kirchlichen Festfeier gedacht wird.

Präconium paschale, Osterankündigung, s. *Exsultet*.

Präfation, ein feierlicher Lob- und Dankeshymnus in ungebundener Sprache, durch den seit Alters der erste Untertheil des zweiten Haupttheiles zum zweiten, die Darbringung der Opfertgaben zum Kanon mit der Konsekration als Opferakt übergeleitet wird. Es gehen ihm voraus der Segenswunsch *Dominus vobiscum* sowie die Aufforderung, die Herzen zu erheben (*Sursum corda*) und Gott zu danken (*Gratias agamus, Domino Deo nostro*). Sie wird abgeschlossen durch das *Sanctus*. Ursprünglich hatte jede Messe ihre Präfation, aber schon im Gregorianischen Sakramentar gab es nur mehr zehn. Im heutigen Missale finden sich fünfzehn, elf ältere, die Präfationen für Weihnachten, Epiphanie, die Fastenzeit, die Passionszeit, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Dreifaltigkeit, die Marienfeste, die Apostelfeste und eine für Tage und Feste ohne besondere Präfation bestimmte, der Grundstock aller Präfationen, und vier erst aus jüngster Zeit stammende, die Präfationen für das Josephsfest, die Totenmessen, das Herz-Jesu-Fest und das Christ-Königsfest.

Präfationsartige Gesänge, der Präfation in der Messe nachgebildete, wie sie an eine Oration sich anschließende und durch die gleichen Versikeln eingeleitete feierliche Lob-

Dank- und Bittgesänge im Ritus der Erteilung der höheren Weißen, der Abts- und Jungfrauenweihe, der Kirch- und Altarweihe und anderer bischöflicher Weiheakte.

Präparatio ad missam, eine dem Missale vorausgedruckte Anleitung zu einer andächtigen Vorbereitung auf die Feier der Messe in Gestalt einer Zusammensetzung von Psalmen mit nachfolgenden Versikeln und Orationen und anderen zu jenem Zweck dienlichen Gebeten.

Präsanktifikatenliturgie, Gottesdienst der vorkonsekrierten Hostie, ein im Ritus des Karfreitags auf die Verehrung des heiligen Kreuzes folgender, der Messe, jedoch mit Auslassung des Kanons, nachgebildeter feierlicher Kommunionritus, bei dem der Zelebrans die am Gründonnerstag für denselben konsekrierte große Hostie genießt. Ein gewisser Ersatz des Kanons ist in ihr die feierliche Enthüllung und Verehrung des Kreuzes. Die Messe am Karfreitag zu feiern, war nie Brauch. Ursprünglich wurde für die Karfreitagsfeier auch am Gründonnerstag konsekriertes hl. Blut aufbewahrt, jedoch schon seit dem 8. Jahrhundert nur mehr das heiligste Sakrament unter Brotsgestalt.

Preces (Bitten), ein Orationen vorausgehendes, mit Kyrie eleison, Christe eleison, Kyrie eleison und einem Pater noster oder mit Pater noster und Kredo beginnendes Wechselgebet, das sich aus einer bald größeren, bald kleineren Zahl von Anrufungen, Bitten und Fürbitten in Versikelform zusammensetzt. Verwendung finden sie beispielsweise im Ritus der Letzten Ölung, bei der feierlichen Lossprechung aus der Kirche Ausgeschlossener, bei Spendung des Apostolischen Segens, bei Exequien, bei der kirchlichen Eheschließung, bei Aussegnung von Wöchnerinnen, namentlich aber an bestimmten Tagen im Offizium und zwar je nach dem Ritus derselben entweder nur in der Prim und Komplet (sog. Sonntagspreces, preces dominicales) oder auch in den Laudes, den kleinen Horen und der Vesper (Ferialpreces, preces feriales). In der Prim des Offiziums ist den Preces am Schluß das Konfiteor und eine Folge von Versikeln, die zur Kollekte derselben überleiten, angefügt.

Predella, 1. die obere geräumige Standstufe der Altarstufen;

2. der Untersatz, mit dem man seit dem ausgehenden Mittelalter das Retabel des Altars zu versehen pflegt.

Presbyterat, Weihegrad, Würde und Amt eines Priesters.

Presbyterium, der Raum einer Kirche, in dem sich der Hochaltar befindet, so genannt als der Ort, an dem der Priester den öffentlichen Gemeindegottesdienst abhält und die bei diesem nicht als Liturgen tätigen Priester demselben anwohnen. Vom Chor, dem Ort für die den Chorgesang ausführende Geistlichkeit (s. Chor 2), unterscheidet sich das Presbyterium zwar stets begrifflich, nicht aber auch immer sachlich, da beide baulich oft zu einem einheitlichen Ganzen verbunden sind, in dem der Altarraum entweder den rückwärtigen Teil einnimmt, wie z. B. in Deutschland, Frankreich u. a. oder den vorderen, wie in Italien.

Priester (presbyter), der Inhaber des dritten der höheren Weihegrade und als solcher kraft der ihm durch die Weihe empfangenen Vollmacht — nicht durch einen ihm von der Gemeinde erteilten Auftrag — der rechtmäßige Stellvertreter des Gottmenschen Jesus Christus, des ewigen Mittlers zwischen Gott und den Menschen, und in dieser Eigenschaft der amtliche Mittler zwischen Gott und den Gläubigen, der die Aufgabe und die Befugnis hat, unter Unterordnung unter den Bischof im Namen, in der Gewalt und in der Person Christi das eucharistische Opfer darzubringen und die von diesem durch seinen Kreuzestod erworbenen Erlösungsgnaden durch Verwaltung und Spendung der von ihm angeordneten und seiner Kirche anvertrauten Gnadenmittel den Menschen zu vermitteln. Vom Bischof unterscheidet sich der Priester dadurch, daß er nicht die priesterliche Vollgewalt, zumal nicht die Gewalt, die Diakonen-, Priester- und Bischofsweihe zu erteilen, besitzt, und zur Spendung der Firmung, der Tonsur und der niederen Weihen, der Kirch- und Altarweihe und anderer an sich dem Bischof zustehenden Pontifikalhandlungen einer päpstlichen, zur Vornahme gewisser dem Bischof vorbehaltenen Segnungen der bischöflichen Ermächtigung bedarf.

Priesterweihe, das von Christus eingesetzte, dem Bischof zur Spendung ausschließlich vorbehaltenes Sakrament, durch welches einem Diakon der unverlierbare priesterliche Charakter, die die Priestergewalt bildenden Vollmachten, eine Vermehrung der heiligmachenden Gnade und die zur Erfüllung der priesterlichen Obliegenheiten nötigen Amtsgnaden verliehen werden.

Sie findet vor Schluß des Graduales der Weihemesse statt und besteht aus der Handauflegung, die mit dem Bischof auch die anwesenden Priester vornehmen, aus dem zu ihr gehörenden Segensgebet, einem feierlichen, präfationsartigen Weihegesang, aus der Bekleidung der Ordinanden mit Stola und Kasel und einem zweiten Segensgebet, aus dem Abbeten des *Veni creator Spiritus*, der Salbung der Hände der Weihekandidaten mittels Katechumenenöls sowie der Überreichung eines Kelches mit Wein und einer Patene mit einer Hostie. Voraus geht der Weihe das Examen, eine Ansprache an Klerus und Volk, die bei der Weihe zugegen sind, sowie eine an den Ordinanden gerichtete Ermahnung.

Abgeschlossen wird sie nach der Kommunion der Messe, die die Neugeweihten zusammen mit dem Bischof (*Konzelebration) feiern und in der sie bei dem Offertorium diesem eine Kerze opfern, durch das vom Bischof angestimmte eindrucksvolle Responsorium *Iam non dico vos servos, sed amicos* (Nicht länger nenne ich euch Diener, sondern Freunde), und durch Abbeten des Apostolischen Glaubensbekenntnisses seitens der Neugeweihten, durch nochmalige Handauflegung durch den Bischof, Sinnbild der Übertragung der Vollmacht, Sünden zu vergeben und Entfalten der bis dahin auf dem Rücken zusammengefalteten Kasel, durch das Gelöbnis des Gehorsams seitens der Neugeweihten, durch Erteilung des Friedenskusses und eine kurze Ermahnung sowie durch eine feierliche Segnung der Neupriester, wozu sich vor dem letzten Evangelium der Messe noch eine letzte Ansprache an diese gesellt. Kern und Wesen der Weihehandlung sind die Handauflegung und das zu ihr gehörende Gebet des Bischofs. Die übrigen, so

reichen Zeremonien, die sie begleiten, entstammen verschiedenen Zeiten. Sie gehören zum Teil erst dem späteren Mittelalter an.

Prim, die erste der vier auf die Laudes folgenden kleinen Horen. Sie gliedert sich in zwei Teile. Der erste zeigt den Bau der übrigen drei kleinen Horen (einleitende Anrufungen, Hymnus, drei Psalmen mit Antiphon, Kapitel, Responsorium, Oration und Dominus vobiscum mit Benedicamus, Domino als Schluß), nur daß ihm außer dem Pater noster und Ave Maria auch noch das Kredo vorausgeschickt wird. Der zweite besteht aus der mit Versikel und Oration abschließenden Verlesung des Martyrologiums, aus der mit einem dreimaligen Deus in adjutorium meum intende (Herr, eile mir zu Hilfe) und dem Gloria Patri beginnenden, aus dem Kyrie eleison, einem Pater noster, Versikeln und Oration sich zusammensetzenden Weihe der Tagesarbeiten, aus einer kurzen Lesung (**Lectio brevis*) und aus einem Schlußsegen. Er bildete ursprünglich einen selbständigen Akt, der aber schon im Mittelalter mit der Prim verbunden wurde.

Privatmesse, im weiteren Sinn jede Lese- oder Stillmesse, d. i. jede ohne liturgischen Gesang gefeierte Messe, im engeren eine vom Priester der eigenen Andacht halber oder eines Anliegens von Privatpersonen halber gefeierte Messe, gleichviel ob Lesemesse oder mit liturgischem Gesang gehaltene Messe.

Privilegiertes Altar, s. Altarprivileg.

Processionale, ein liturgisches Buch, das den Ritus der Processionen gemäß dem römischen Ritus sowie die dabei vorgeschriebenen Gebete und Gesänge enthält.

Prophetien, 1. die der Epistel des Karfreitagsritus vorausgehende Lesung aus dem Propheten Osee, Prophetie genannt wegen ihres typischen Hinweises auf das Leiden und die Auferstehung des Herrn;

2. die im Ritus des Karsamstags und in dem der Vigil vor Pfingsten der Taufwasserweihe vorausgehenden, typische Hinweise auf die Taufe enthaltenden und deshalb ebenfalls Prophetien genannten alttestamentlichen Lesungen, in jenem

zwölf, in diesem sechs. Sie bildeten schon in altchristlicher Zeit einen Bestandteil des Ritus der Oster- und Pfingstvigil. Ihre Zahl wie auch die Lesungen waren noch im späten Mittelalter vielerorten verschieden. Einheitlichkeit schuf dann jedoch in beider Beziehung das von Pius V. 1570 herausgegebene, allgemein verpflichtende römische Missale.

Prostratio, im liturgischen Brauch eine Körperhaltung, bei der man sich der ganzen Länge des Körpers nach, das Gesicht nach unten gekehrt, am Boden hinstreckt. Sie ist ergreifender, sinnfälliger Ausdruck bald tiefster Trauer und ernstester Bußgesinnung, wie zu Beginn der Karfreitagszeremonien, bald des Bewußtseins völliger Hilfsbedürftigkeit, Unzulänglichkeit und Unwürdigkeit, wie bei der Allerheiligenlitanei vor den höheren Weihen, der Abtsweihe, der Äbtissinnenweihe und der Jungfrauenweihe, bald der Inständigkeit und Dringlichkeit der bei ihr Gott vorgetragenen Bitten, wie bei der Allerheiligenlitanei vor der Taufwasserweihe.

Prozessionen, unter Vortragen eines Kreuzes und unter Gebet und Gesang nach den für sie bestehenden liturgischen Bestimmungen geschehende, religiöse Auf- oder Umzüge. Sie sind bald selbständige liturgische Verrichtungen, wie die Bittprozessionen an den Bittagen, die Fronleichnamsprozession, Reliquienprozessionen u. a., bald Bestandteil einer andern, wie die Lichtmeßprozession, die Palmprozession am Palmsonntag, die Prozession zur Beisetzung der für den Karfreitag konsekrierten Hostie am Gründonnerstag und die Prozession zur Wiedereinholung derselben am Karsamstag, die Prozession zum Taufbrunnen am Karsamstag, die Prozession zur Kirche und zum Kirchhof bei Exequien u. a., und finden entweder in regelmäßiger Wiederkehr im Verlauf des Kirchenjahres (ordentliche Prozessionen) oder bei besonderen Anlässen (außerordentliche Prozessionen) statt. Ihrem Zweck und Charakter nach sind sie je nach den Umständen bald Lob-, bald Dank-, bald Sühne-, bald Bittprozessionen. Ausdruck religiöser Ehrfurcht ist die Prozession beim Empfang eines Bischofs. Prozessionen zu halten ist uralte christliche Sitte.

Prozessionsfahne, s. Kreuzfahne.

Prozessionskreuz, das einer Prozession vorausgehende, sie einleitende Tragkreuz.

Psalmen, die 150 Psalmen des alttestamentlichen Psalmenbuches. Sie kommen im gottesdienstlichen Gebrauch vor allem im Offizium zur Verwendung, das im Grund nur ein um Lesungen, Hymnen, Gebete, Antiphonen, Responsorien u. a. erweitertes Psalmengebet ist. Der Brauch, in jeder Woche das Psalmenbuch bei ihm so auf die einzelnen Wochentage zu verteilen, daß es in jeder Woche ganz durchgebetet wird, stammt vom hl. Benedikt. Sonstige liturgische Verrichtungen, bei denen es besonders ausgiebig zur Verwendung kommt, sind die Kirch-, die Altar- und die Kirchhofweihe. Aus der Messe, in der ursprünglich Psalmengesang beim Introitus, beim Graduale nach der Epistel-lesung, bei der Darbringung der Opfertgaben und bei der Kommunion in Übung war, ist derselbe im Lauf der Zeit bis auf vereinzelte Psalmverse verschwunden.

Psalmentöne, acht den acht ersten Kirchentonarten entsprechende Melodien für den Psalmengesang, zu denen für den Psalm 113 noch als neunter weiterer der sog. tonus peregrinus (fremder Ton) kommt.

Psalterium, 1. das Psalmenbuch;

2. der zweite Teil des römischen Breviers, in dem die 150 Psalmen so den einzelnen Wochentagen zugeteilt sind, daß, soweit nicht einfallende Feste und Oktaven, die eine besondere Psalmenordnung haben, das hindern, alle in jeder Woche gebetet werden.

Purifikation, **Purifizieren** (von purificare = reinigen), die streng vorgeschriebene Reinigung des Kelches, der Patene, des Korporales, des Ziboriums und der Lunula der Monstranz nach deren liturgischem Gebrauch. Sie hat den Zweck, jeder, selbst einer ungewollten Verunehrung etwaiger auf oder in denselben zurückgebliebener Überreste des hhl. Sakraments vorzubeugen. Die Purifikation des Kelches erfolgt nach der Kommunion des Priesters durch doppelte Ausspülung desselben, zuerst mittels Weines und dann

mittels Weines und Wassers, und darauffolgendes Abtrocknen der Innen- und Außenseite der Kupa mittels des Kelchtüchleins (Purifikatorium). Die Patene purifiziert der Priester, indem er mit dem Zeigefinger der rechten Hand etwaige auf ihr befindliche Partikelchen der konsekrierten Hostie sammelt und in den Kelch mit dem heiligen Blut streicht, das Korporale, indem er etwaige aufliegende Partikelchen mit der Patene aufnimmt und dann von dieser mit demselben Finger in den Kelch bringt. Die Purifikation des Ziboriums erfolgt gewöhnlich ähnlich wie die des Kelches, die der Lunula der Monstranz ähnlich wie die der Patene.

Purifikatorium, s. Kelchtüchlein.

Pyxis, Ziborium, Speisekelch, ein dem Kelch nachgebildeter und wie dieser aus Fuß, Schaft mit Knauf und Kupa (Becher) bestehender, stets aber mit einem Deckel versehener Behälter zur Aufbewahrung und Ausspendung der für die Kommunion konsekrierten Hostien. Sie braucht nicht notwendig aus Silber hergestellt zu werden, muß aber in allen Fällen aus einem ihrem hohen Zwecke entsprechenden, unzerbrechlichen, eine leichte Reinigung des Innern ermöglichenden Material angefertigt sein. Vor Gebrauch muß sie durch einen dazu bevollmächtigten Priester gesegnet werden.

Bis zum 13. Jahrhundert bestand sie in einer kleinen, ständerlosen, meist runden Büchse mit flachem, gewölbtem oder kegelförmigem Deckel, der da, wo der Brauch herrschte, das Allerheiligste schwebend über dem Altar aufzubewahren, im Scheitel mit einem Ring zum Aufhängen, sonst gern mit einem Kreuzchen oder Knäufchen versehen war. Ihre heutige, handlichere, vom Kelch übernommene Form erhielt sie seit dem 13. Jahrhundert, zunächst erst vereinzelt, dann allmählich allgemein. Die Kupa dieser neuen Form war im 14., 15. und 16. Jahrhundert oft mehrseitig, dann jedoch unter dem Einfluß der Renaissance und des Barocks stets rund und becherförmig. Die ornamentale Ausstattung der Pyxis entsprach zu aller Zeit dem jeweils herrschenden Kunststil. Der Umstand, daß die Pyxis in nachmittelalter-

licher Zeit nicht mehr bloß zur Aufbewahrung der hl. Hostien für die Kommunion der Kranken, sondern infolge der gewaltigen Steigerung des Kommunionempfanges nun auch zu der der hl. Hostien für die Kommunion der anderen Gläubigen diente, machte es notwendig, ihr größere Abmessungen zu geben, als sie im Mittelalter in der Regel erhalten hatte (Tfl. IV, 19).

Q

Quatember (quatuor tempora, vier Zeiten), Fasttage zu Beginn der vier Jahreszeiten; der Mittwoch, Freitag und Samstag der 3. Adventswoche, der ersten Fastenwoche, der Pfingstoktav und der auf das Fest Kreuzerhöhung (14. Sept.) folgenden Woche. Die Zeit ihrer Einführung ist nicht bestimmbar, doch waren sie schon zu der Leos I. († 461) herkömmlich. Größere Bedeutung erhielten sie, seitdem der Samstag der Quatember durch Gelasius († 496) zum amtlichen Weihetermin wurde. Den Schwankungen bezüglich der genauen Zeit der Quatember machte Gregor VII. (1078) ein Ende. Zweck der Quatember war wohl von jeher, Gott um Segen für die Aussaat zu erleben (Frühlingsquatember) und um ihn zu danken für die von ihm empfangenen Wohltaten, besonders für die Getreide- (Sommerquatember), Wein- (Herbstquatember) und Ölernte (Winterquatember).

Quadragesima, liturgische Bezeichnung der mit dem Aschermittwoch beginnenden, mit dem Mittag des Karsamstags endenden Fastenzeit, so genannt, weil sie nach Abzug der Sonntage, an denen von jeher kein Fasten vorgeschrieben war, vierzig zu beobachtende Fasttage umfaßt.

R

Rationale, ein dem erzbischöflichen Pallum verwandter und wie dieses an bestimmten Festen und bei bestimmten Gelegenheiten im Pontifikalamt über der Kasel als Auszeich-

nung getragener Schulterschmuck, der im Mittelalter in Deutschland bei vielen Bischöfen im Gebrauch war, heute das aber nur bei den Bischöfen von Paderborn und Eichstätt ist. Sein Name ist dem mosaischen Kult entlehnt, in dem er den Brustschmuck des Hohenpriesters bezeichnete (Tfl. III, 14).

Rauchfaß, Thuribulum, ein an Ketten aufgehängtes, mit aufziehbarem, durchbrochenem Deckel und Handhabe am oberen Ende der Ketten versehenes, zur Aufnahme brennender Kohlen und Weihrauchs dienendes Metallgefäß für die bei gottesdienstlichen Verrichtungen, besonders in der feierlichen Messe und bei Aussetzungen des Allerheiligsten, vorgeschriebenen Räucherungen (*Inzensationen). Es kam beim Gottesdienst im 4. Jahrhundert in Gebrauch, war aber ursprünglich deckellos. Schon früh gab man ihm gern eine künstlerische Form und mehr oder weniger reichen künstlerischen Schmuck entsprechend dem jeweilig herrschenden Kunststil. Hergestellt wurde es vornehmlich aus Kupfer oder Bronze, doch auch oft aus Silber.

Rauchmantel, s. Pluviale.

Rechts — links, nach heutigem, dem späten Mittelalter entstammenden Sprachgebrauch die rechts von dem zum Schiff schauenden Kruzifixus des Hochaltarkreuzes bzw. links von ihm liegende Seite des Altars und der Kirche, vordem entsprechend dem Sprachgebrauch im Alltagsleben die rechts bzw. links von den zum Altar gerichteten Gläubigen befindliche Seite des Altares und der Kirche.

Reinigung Maria, Fest der, Lichtmeßfest, ein am 2. Februar zum Gedächtnis an Jesu Darstellung im Tempel begangenes Fest, mit dem zugleich der Weihnachtsfestkreis endet. Es ist ein Duplexfest 2. Klasse. Eine Besonderheit desselben ist die an ihm der Hauptmesse vorausgehende feierliche Kerzensegnung mit nachfolgender Prozession. Es entstand zu Jerusalem, wo es schon im 4. Jahrhundert gefeiert wurde. Nach Rom kam es aus dem Osten spätestens im 7. Jahrhundert, wahrscheinlich schon im 6. Jahrhundert. Im 3. Jahrhundert bürgerte es sich allgemein im Abendland ein. Seine

ursprüngliche Bezeichnung war Hypapante, d. i. Fest der Begegnung Marias und des Jesuskindes mit Simeon und Anna.

Rekonziliation einer Kirche oder eines Kirchhofes, ein vom Bischof oder einem dazu bevollmächtigten Priester gemäß dem im Pontifikale bzw. dem Rituale enthaltenen Formular vorgenommenen Ritus, durch den eine Kirche, die durch gewisse im Kirchenrecht angegebene Handlungen zwar nicht ihrer Weihe oder Segnung beraubt, für ihre Zwecke jedoch unbrauchbar geworden war, für die gottesdienstliche Benutzung sowie ein durch solche Handlungen entwürdigter Friedhof für seine weitere Verwendung wieder tauglich gemacht wird. Sie geschieht durch Abbeten der Allerheiligentanei, Rekonziationsgebete, Psalmengebet und Besprengungen.

Reliquiare, meist reich geschmückte, oft nach Material und Ausstattung höchst kostbare und kunstvolle Behälter in Gestalt von Kästchen, Schreinen und Schreinen, Bursen, Kapseln, Scheiben, Armen, Füßen, Büsten, Statuetten, Ostensorien (Tfl. IV, 22; Tfl. V, 23—26) u. a. zur Aufbewahrung von Reliquien. Eine besonders reiche und mannigfaltige formale und ornamentale Ausgestaltung erfuhren die Reliquiare vom 11. bis 16. Jahrhundert unter dem Einfluß des romanischen und des gotischen Stiles. Reliquiare, in denen die Reliquien nicht mehr unsichtbar, sondern sichtbar hinter Glas oder Kristall eingeschlossen waren, kamen erst seit dem 13. Jahrhundert in Gebrauch. Im 15. Jahrhundert bildeten Reliquiare dieser Art, besonders in Form von Ostensorien, d. i. monstranzartigen Schaugefäßen, bei weitem die Mehrzahl aller.

Reliquien, ehrwürdige und verehrungswürdige Überreste von Heiligen und Seligen. Sie bestehen entweder:

1. in leiblichen Überbleibseln derselben (sog. primäre Reliquien, Reliquien im engeren Sinne), die an sich, d. i. als ehemalige Bestandteile ihrer Person ehrwürdig und verehrungswürdig sind, oder

2. in Gegenständen, die ehrwürdig und verehrungswürdig sind, weil sie, wie Kleider, Gebrauchsgerät u. ä., bei Martyrern die Martyrerwerkzeuge, zu ihnen in nächster Beziehung standen (sekundäre Reliquien, Reliquien im weiteren Sinn). Die vornehmsten und heiligsten der Reliquien der zweiten Art sind Partikeln des hl. Kreuzes und anderer Passionswerkzeuge, sowie Kleider des Herrn. Gegenstände, die nur in entfernter Beziehung zu Heiligen und Seligen standen, oder nur Andenken an heilige Orte, an eine wunderbare Begebenheit u. a. darstellen, mögen sie auch ehrwürdig sein, zählen nicht zu den Reliquien und sind nicht verehrungswürdig. Reliquien, die in einem ganzen Leib des Heiligen oder doch in einem Hauptteil desselben (Kopf, Arme, Schenkel, Hand, Herz, Zunge) oder in jenem Teil des Körpers, an dem ein Martyrer das Martyrium erlitt, bestehen, heißen ausgezeichnete Reliquien (*reliquiae insignes*). In einer Kirche, die solche Reliquien besitzt, hat das Fest des betreffenden Heiligen den Vorrang vor einem mit ihm zusammenfallenden Fest gleichen Ritus und darf die Messe an ihm mit Kredo gehalten werden.

Reliquienbeisetzung, die vom Bischof bei einer Altarweihe vorgenommene Einschließung von Reliquien gemäß dem für sie im Pontifikale vorgeschriebenen Ritus in das im Altar zu diesem Zweck angebrachte *Altargrab. Sie beginnt mit der feierlichen Einholung der Reliquien durch den Bischof und besteht aus einem Gebet, aus der Salbung des Reliquiengrabes mittels Chrisams, aus der Einlegung des die Reliquien, drei Weihrauchkörner und eine Urkunde über die Weihe des Altars enthaltenden Behälters in das Grab, aus einer Inzensierung der Reliquien, aus einer Salbung der Unterseite des sog. *Sigillums, des Verschlusssteines des Grabes, mittels Chrisams, aus dem Verschließen des Grabes durch Auflegen des Steines und seiner Befestigung mit Hilfe geweihten Mörtels, sowie aus einer Salbung der Oberseite des Sigillums mittels Chrisams. Ihren Abschluß bildet eine Inzensierung des Altars. Der Ritus der Reliquienbeisetzung war schon im 8. Jahrhundert in fast allen seinen heutigen Einzelheiten ausgebildet. Der in älterer Zeit be-

stehende Brauch, den Reliquien bei ihrer Beisetzung im Altargrab drei konsekrierte Hostien beizufügen, verlor sich, weil minder angemessen, im 13. Jahrhundert. Es erinnern aber an ihn noch heute die drei Weihrauchkörner, die ursprünglich den drei Hostien beigegeben wurden, nicht den Reliquien.

Reliquienkult, die den Reliquien erwiesene öffentliche Verehrung durch Aussetzen derselben, durch Andachtsübungen vor denselben, durch Reliquienprozessionen, durch Beräucherung derselben in der feierlichen Messe, durch Beisetzung von Reliquien in die Altäre bei der Konsekration solcher, durch feierliche Zeigungen u. a. Er ist

1. nur zulässig in den von der Kirche vorgeschriebenen oder gutgeheißenen Formen;

2. nur für Reliquien von kanonisierten Heiligen und solchen Heiligen, die, ohne förmlich in der heutigen Weise kanonisiert zu sein, seit undenklicher Zeit unter ausdrücklicher oder stillschweigender kirchlicher Billigung sich öffentlicher Verehrung erfreuen, für Reliquien von Seligen aber nur dort und nur soweit, als das in dem Beatifikationsbrevé gestattet wird;

3. nur für authentisierte, d. i. in genügender Weise als echt beglaubigte Reliquien. Der öffentliche Reliquienkult reicht bis in die Zeit der Christenverfolgung zurück. Sein Gegenstand waren zuerst die Martyrerreliquien, zu denen sich aber schon im 5. Jahrhundert auch Bekennerreliquien gesellten. Seine höchste Blüte erlebte er, gefördert namentlich durch die Kreuzzüge, vom 11.—14. Jahrhundert. Seit dem späten Mittelalter trat der Kult des heiligsten Sakraments immer mehr in den Vordergrund des kirchlichen Lebens und der Reliquienkult infolgedessen in diesem zurück.

Reliquienprozession, eine Prozession, bei der Reliquien von Klerikern in ihrer liturgischen Kleidung unter Begleitung brennender Kerzen sowie unter Absingen der Allerheiligenlitanei und unter Psalmen- und Hymnengesang, nicht jedoch, mit Ausnahme von Reliquien des hl. Kreuzes und der Leidenswerkzeuge des Herrn, unter einem Baldachin, feierlich herumgetragen werden.

¹² Braun, Liturgia romana.

Reliquienretabel, ein Retabel, das entweder nur Reliquiare, kein Bildwerk oder doch neben solchem zugleich auch Reliquiare enthält. Im späten Mittelalter nicht selten, entstanden Retabeln dieser Art in nachmittelalterlicher Zeit nur mehr vereinzelt (Tfl. VIII, 39).

Reliquientranslation, 1. die Erhebung der Überreste eines Heiligen aus dessen Grab und ihre Übertragung behufs Verehrung derselben in einen unter oder bei einem Altar befindlichen Sarkophag oder in einen tragbaren Schrein;

2. die feierliche Übertragung hervorragender Reliquien von einem Ort zu einem andern, von einer Kirche in eine andere, zum Zweck, sie dort dauernd zu belassen;

3. die feierliche Umbettung größerer Reliquien aus einem Schrein oder sonstigen Behälter in einen andern. Die Translation im ersten Sinn war, solange die Kanonisation noch nicht dem Papst vorbehalten war, Folge und zugleich der Ausdruck derselben.

Requiemmesse, Requiem, die Totenmesse, so genannt von den Anfangsworten ihres Introitus *Requiem aeternam dona eis Domine* (Herr, gib ihnen die ewige Ruhe).

Requiescant in pace (Sie mögen ruhen im Frieden), am Schluß der Totenmessen Entlassungsspruch an Stelle des *Ite missa est*; im Totenoffizium Schlußspruch der einzelnen Stunden desselben an Stelle des *Benedicamus Domino*.

Responsorium, 1. ein längeres und reicheres, mit Wiederholungen versehenes, nicht ausschließlich, jedoch vornehmlich aus Schriftstellen sich zusammensetzendes, responsorisches Wechselgebet nach den Lesungen der Matutin des Offiziums;

2. ein aus zwei sich wiederholenden Schriftversen bestehendes einfacheres und kürzeres und deshalb *responsorium breve* (kurzes Responsorium) genanntes responsorisches Wechselgebet, nach dem Kapitel der kleinen Horen und der Komplet desselben.

Responsorischer Gesang, ein liturgischer Gesang, der abwechselnd vom Vorsänger und Chor oder vom Vorsänger und Volk aufgeführt wird, also nicht wie beim antiphoni-

schen abwechselnd von zwei Chören. Er ist schon für das 4. Jahrhundert bezeugt.

Retabel, ein hinten auf der Mensa des Altars oder hinter diesem auf einem Unterbau angebrachter, gemalte, geschnitzte oder aus Stein gehauene heilige Darstellungen (Einzelfiguren oder Szenen) enthaltender Aufbau. Die Hauptsache ist bei ihm das Bildwerk, welches deshalb stets vornehmlich zur Geltung gebracht werden soll. Ein Retabel, bei dem das Rahmenwerk und die das Bildwerk einfassende Architektur auf Kosten der Wirkung der bildlichen Darstellungen sich übermäßig vordrängen, wie bei der Mehrzahl der Barockretabeln, verfehlt seinen Zweck. Hergestellt wird das Retabel gewöhnlich aus Holz oder Stein, aus Metall nur ausnahmsweise. In Gebrauch kam es im 11. Jahrhundert, eine größere Verbreitung gewann es seit dem 14. Jahrhundert. Allgemein gebräuchlich wurde es erst seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert. Seiner Form nach war es ursprünglich eine niedrige Tafel. Unter dem Einfluß der Gotik wurde dann jedoch seit dem 14. Jahrhundert aus seinem Rahmenwerk ein Architekturwerk, und nahm es gleichzeitig langsam an Höhe zu. In der Zeit der Renaissance und des Barocks aber entwickelte es sich zu einem massigen, hinter dem Altar zum Gewölbe aufsteigenden Säulenbau (Tfl. VIII, 37, 38). In Deutschland bevorzugte man im späten Mittelalter das sog. Flügelretabel, ein Retabel mit einfachen oder verdoppelten Türen, die an gewöhnlichen Tagen geschlossen waren, an Festen aber geöffnet wurden und dann zugleich den reichen Bilderschmuck des Retabels und der Innenseite der Flügel sichtbar werden ließen.

Ringanlegen, eine Zeremonie im Ritus der *Bischofs- und *Abtsweihe, der *Eheschließung und der *Jungfrauenweihe. Bei der Bischofs- und Abtsweihe ist sie Sinnbild der übernatürlichen Verbindung, welche bei seiner Weihe der Bischof mit seiner Diözese, der Abt mit seiner Klostergemeinde schließt und zugleich eine an jene gerichtete Mahnung zu steter, unverbrüchlicher Treue in der geistlichen Fürsorge für die ihnen anvertraute Herde. Bei der Ehe-

schließung ist sie Symbol des Abschlusses der lebenslänglichen, unlöslichen Lebensgemeinschaft, zu der die Brautleute bei Eingehung der Ehe sich gegenseitig verpflichten, und sinnfälliges Unterpfand der unwandelbaren Treue und Liebe, die sie dabei einander geloben. Bei der Jungfrauenweihe ist sie sinnbildlicher Ausdruck der übernatürlichen geistlichen Vermählung der Weiehekandidatin mit Christus und eine Mahnung zu immerwährendem treuem Dienst gegenüber dem göttlichen Seelenbräutigam.

Ringkrypta, eine Krypta, die nicht in einer unter dem Chor angebrachten ein- oder mehrschiffigen Unterkirche besteht, sondern in einem der Innenseite der Fundamente der Apsis entlang sich hinziehenden, im Halbkreis verlaufenden Gang mit einem Stollen oder einer Nische in seinem Scheitel, die ihn mit dem unter dem Hochaltar befindlichen Reliquiengrab verbinden und dessen Vorraum (*Konfessio) bilden. Sie kam im 8. Jahrhundert zu Rom als Nachbildung der Katakomben in Gebrauch (Tfl. VII, 34).

Ritenkongregation, eine von Sixtus V. 1588 eingesetzte kirchliche Behörde, welche die Aufgabe hat, über die Beobachtung der für die gottesdienstlichen Verrichtungen gegebenen Vorschriften zu wachen, für die Reinerhaltung der offiziellen liturgischen Bücher zu sorgen, in Zweifelsfällen die bestehenden liturgischen Gesetze und Verordnungen maßgebend zu erklären und in liturgischen Dingen Dispensen zu erteilen. Wenn an Stelle der Willkür, des Wirrwarrs und der Mißbräuche, die bei den liturgischen Verrichtungen im späten Mittelalter herrschten, seit dem 17. Jahrhundert Regel und Ordnung eingekehrt sind, so ist das besonders dem segensreichen Wirken der Ritenkongregation zu verdanken.

Rituale, ein liturgisches Buch, das die Formulare für die Verwaltung der dem Pfarrer und den sonstigen Seelsorgsgeistlichen zustehende Sakramente (Taufe, Buße, Altarssakrament, Ölung, Ehe), Sakramentalien und Segnungen, der Exequien, der Prozessionen und der Exorzismen enthält. Vorgeschriebene Diözesanritualien entstanden erst im 15. Jahrhundert. Bis dahin hatten die einzelnen Seelsorgsgeistlichen sich selbst

mit Hilfe und an der Hand der in der Domkirche sowie in anderen Kirchen der Diözese gebräuchlichen Formulare für jene Verrichtungen ein Rituale herzustellen oder herstellen zu lassen, was notwendig eine äußerst große Mannigfaltigkeit der Ritualien und zahlreiche Mängel in denselben zur Folge hatte. Das heute fast allenthalben in Gebrauch stehende römische Rituale wurde auf Anordnung Pius V. (1614) herausgegeben und von Benedikt XIV. (1752) um einige Formulare vermehrt. Streng vorgeschrieben wurde es nie, jedoch bürgerte es sich allmählich fast allgemein ein, sei es, daß man das einheimische Rituale dem römischen zuliebe völlig aufgab oder es doch wenigstens diesem gemäß umgestaltete. Seine jüngste Ausgabe, die manche durch das neue Kirchenrechtsbuch nötig gewordene Änderungen und manche neue Zusätze enthält, erschien 1925.

Ritus, 1. die durch ausdrückliche Vorschriften der maßgebenden kirchlichen Obern oder durch rechtsgültige Gewohnheiten festgelegte und geregelte, aus religiösen Handlungen, Gebeten und Gesängen sich zusammensetzende, je nachdem streng oder weniger streng verpflichtende Form, in der die einzelnen gottesdienstlichen Verrichtungen zu vollziehen sind;

2. der Inbegriff aller sakralen Verrichtungen eines Kultus auf Grund der ihnen eigenen, sie kennzeichnenden Form. Den ersten Sinn hat Ritus z. B., wenn man vom Meßritus, dem Taufritus u. a. spricht, den zweiten in den Begriffen römischer, ambrosianischer, mozarabischer, lateinischer Ritus.

Ritus, lateinischer, die Gesamtheit der Riten, in denen Latein die Kirchensprache ist. Es gehören zu ihm außer dem römischen noch ferner der ambrosianische und der mozarabische Ritus, von denen heute der zweite nur eine örtlich beschränkte, der dritte fast keine Bedeutung mehr hat, der erste fast allenthalben in Brauch ist.

Ritus, römischer, die zu Rom gebräuchliche, durch ausdrückliche Verordnungen oder freiwillige Annahme heute fast allgemein im Bereich des lateinischen Ritus pflichtmäßige Form der liturgischen Verrichtungen. Seiner Entstehung

nach ist er keineswegs rein römisch, sondern eine Mischung einheimisch römischer und außerrömischer, namentlich galikanischer Bestandteile. Seine Entwicklung zu seinem heutigen Reichtum und seiner heutigen Mannigfaltigkeit vollzog sich in der zweiten Hälfte des Mittelalters. Ihren Abschluß fand dieselbe durch die Gründung der Ritenkongregation durch Sixtus V. 1588 sowie durch Herausgabe des römischen Breviers (1568), des römischen Missales (1570), des römischen Pontifikales (1596), des Caeremoniale episcoporum (1600) und der andern den römischen Ritus festlegenden liturgischen Bücher.

Rochett, ein aus feinem weißen Linnen oder Baumwollstoff hergestelltes, mit engen Ärmeln versehenes Gewand von der Form einer bis etwa zu den Knien verkürzten Albe. Es ist ein auszeichnender Ornat der Kardinäle, Bischöfe und anderer höherer Geistlichen, die es im Chor, bei Prozessionen, bei der Predigt und anderen feierlichen liturgischen Verrichtungen, denen sie anwohnen, tragen, nicht aber bei Handlungen, wie bei der Spendung der Sakramente, bei denen das weitärmelige Superpelliceum getragen werden muß, an Stelle desselben. Im Mittelalter reichte es bis fast zu den Füßen. Verziert wird es vorn um die Ärmel herum und unten am Saum mit einer Spitze oder einer Stickerei (Tfl. II, 9). Ursprünglich war es ein allen Geistlichen eigenes klerikales Obergewand.

Rogationsprozession, Rogationstage, s. Bittprozession, Litanien und Bittage.

Rorateamt, Engelamt, ein am Mittwoch der Adventsquatember und an den neun Tagen vor Weihnachten vielerorten, namentlich in Süddeutschland, seit alters übliches Motivamt zu Ehren der allerseligsten Jungfrau. Rorateamt wird es genannt von den Anfangsworten des Introitus *Rorate coeli desuper* (Tauet, ihr Himmel, von oben), Engelamt wegen seines Evangeliums, das die Botschaft des Engels an Maria berichtet.

Rose, goldene, eine Rose aus Gold, die vom Papst am Lätaresonntag vor der Messe feierlich geweiht, beim Zug zur

Messe von ihm zum Altar getragen, nach Beendigung derselben von ihm zurückgetragen und dann gewöhnlich einer hervorragenden Persönlichkeit, besonders Fürsten, als Auszeichnung übersandt wird. Sie wird schon im 12. Jahrhundert erwähnt.

Rosenkranz, eine aus 150 Ave Maria und 15 Pater noster bestehende, in 15 Abteilungen (Dekaden) zu je einem Pater noster und 10 Ave Maria gegliederte, mit einer Betrachtung der Hauptgeheimnisse des Lebens und des Leidens des Herrn sowie des Lebens seiner heiligen Mutter verbundene volkstümliche Gebetsform (Laienpsalter), die zwar keinen liturgischen Charakter hat, aber von der kirchlichen Autorität zum öffentlichen Gebrauch in der Kirche gutgeheißen, mit zahlreichen Ablässen begnadigt und wiederholt auf das eindringlichste empfohlen wurde. Sie erhielt ihre jetzige Gestalt im späten Mittelalter.

Rosenkranzfest, ein alljährliches Dankfest (7. Okt.) für die der ganzen Kirche wie den einzelnen Gläubigen durch Vermittlung des Rosenkranzgebetes von Gott zuteil gewordenen Gnaden und Wohltaten. Eingeführt 1573 durch Gregor XIII. für Kirchen mit einer Rosenkranzkapelle oder einem Rosenkranzaltar, wurde es 1716 durch Klemens XI. zum Dank für den durch Prinz Eugen bei Peterwardein über die Türken erfochtenen Sieg auf die ganze Kirche ausgedehnt. Es ist ein Nebenfest vom Rang eines Duplexfestes 2. Klasse.

Rubriken, die den Formularen für die liturgischen Verrichtungen teils vorausgeschickten, teils eingeschalteten, teils angefügten Anweisungen und Regeln für eine würdige und erbauliche Vornahme derselben. Sie heißen so, weil sie von jeher zum Unterschied von den Gebeten und Gesängen der Formulare mit roter Farbe (rubricus = rot) geschrieben zu werden pflegten und noch heute gewöhnlich geschrieben werden. Man unterscheidet Rubriken, die unter einer Sünde verpflichten (rubricae praeceptivae) und solche, die nur eine Anweisung darstellen (rubricae directivae), ferner allgemeine Rubriken (rubricae generales), wie die dem Missale und dem Brevier vorgedruckten allgemeinen Regeln

für die Feier der Messe und für das Abbeten des Offiziums, und rubricae speciales, den einzelnen liturgischen Formularen beigegebene besondere Vorschriften.

Rubrizistik, die Lehre von den von der kirchlichen Autorität für die gottesdienstlichen Verrichtungen festgesetzten Rubriken, mit andern Worten, die Lehre von der geziemenden Vollziehung der liturgischen Handlungen gemäß den für dieselbe von den maßgebenden Obern aufgestellten entweder streng verbindenden oder nur wegweisenden Anweisungen.

S

Sakrament, ein von Christus, dem Urgrund und dem Spender aller Gnaden, eingesetztes übernatürliches, aber in ein sinnfälliges Zeichen gekleidetes Gnadenmittel, das nach dessen Anordnung die Gnade, die es vermittelt, zugleich sinnbildet und bewirkt. Es sind die Taufe, die Firmung, das Altarssakrament (Eucharistie), die Buße, die Letzte Ölung, die Priesterweihe und die Ehe. Die Gnaden, die sie erteilen, sind die heiligmachende Gnade und ihrem besonderen Charakter und Zweck entsprechende Gnaden des Beistandes. Taufe, Firmung und Weihen verleihen der Seele ein unverlierbares Merkmal. Taufe und Buße sowie in besonderen Fällen auch die Letzte Ölung spenden die heiligmachende Gnade, wenn der Empfänger sie nicht besaß (Sakramente der übernatürlich Toten), die übrigen setzen sie in demselben voraus und vermehren sie (Sakramente der übernatürlich Lebendigen).

Sakramentale, ein sinnfälliges, äußerlich den Sakramenten ähnliches Gnadenmittel, das sich jedoch sachlich wesentlich von denselben unterscheidet, denn:

1. ist es nicht von Christus, sondern, entsprechend den jeweiligen Umständen, von der Kirche angeordnet, die es daher auch, anders wie die Sakramente, zu jeder Zeit wieder abschaffen kann;

2. hat es seine Wirkung nur durch das fürbittende Gebet der Kirche;

3. beziehen sich viele der Sakramentalien nur mittelbar auf das übernatürliche Heil des Empfängers, indem sie als nächsten Zweck die leibliche und zeitliche Wohlfahrt desselben haben;

4. genügt es nicht, daß der Empfänger der Wirksamkeit der Sakramentalien kein Hindernis in den Weg legt, er muß sich vielmehr auf die durch sie ihm gebotene göttliche Hilfe durch Akte der Reue, der Liebe und des gläubigen Vertrauens vorbereiten;

5. ist Zweck der Sakramentalien nicht Spendung oder Vermehrung der heiligmachenden Gnade. Die Zahl der Sakramentalien ist sehr groß. Insbesondere sind alle Segnungen, feierliche wie nichtfeierliche, ebensoviele Sakramentalien.

Sakramentar, ein seit altchristlicher Zeit bis ins 12. Jahrhundert im Bereich aller lateinischen Riten bei der Messe gebräuchliches liturgisches Buch, das den Kanon, die Orationen und Präfationen derselben sowie die Gebete einiger anderer, mit der Meßfeier verbundener Verrichtungen enthielt, nicht aber die Epistel, das Evangelium, den Introitus, das Graduale, das Offertorium und die Communio, die in besonderen Büchern verzeichnet waren. Es wurde zum heutigen Vollmissale, indem man ihm aus praktischen Rücksichten — zuerst für die Privatmessen, um nicht bei ihnen eine größere Zahl von Büchern zur Hand nehmen zu müssen — jene ursprünglich in ihm fehlenden Stücke zunächst anfügte und dann später an Ort und Stelle einfügte.

Sakramentare, römische, ehemals zu Rom gebräuchliche Sakramentare. Es haben sich deren drei erhalten, das sog. Leonianum, das Gelasianum und das Gregorianum, von welchem letzterem sich das heutige Missale herleitet.

Sakramentsaltar, ein Nebenaltar, auf dem an Stelle des Hochaltars in Kathedralen und größeren Stiftskirchen aus praktischen Rücksichten das Tabernakel mit dem Allerheiligsten sich befindet.

Sakramentsfähnchen, ein kleines Kreuzfähnchen, mit dem an Stelle eines sonstigen Velums bei feierlicher Aussetzung

des Allerheiligsten, wenn während derselben eine Predigt gehalten wird, die Monstranz verdeckt wird, sodaß es nicht nötig ist, sie in der Zwischenzeit in das Tabernakel einzuschließen.

Sakramentshäuschen, ein neben der Evangelienseite des Hochaltars der Wand freistehend vorgestellter, turmartiger Aufbau aus Holz oder Stein mit einem Tabernakel zur Aufbewahrung des Allerheiligsten. Solche Sakramentshäuschen waren seit Ausgang des 14. Jahrhunderts bis ins 16. Jahrhundert namentlich in Deutschland sehr beliebt, wo deren damals zahlreiche entstanden, größere und kleinere, darunter manche, die zu den hervorragendsten Schöpfungen der Steinplastik der Spätgotik zählen. Heute dürfen die alten Sakramentshäuschen, die sich erhalten haben, nur mehr auf Grund einer besonderen päpstlichen Ermächtigung zur Aufbewahrung des hl. Sakraments benutzt werden.

Sakramentsvelum, ein weißseidenes Schultervelum, dessen sich der Priester beim sakramentalen Segen, bei Prozessionen mit dem hhl. Sakrament und feierlichen Versehngängen zur Verhüllung der Hände beim Halten der Monstranz oder der Pyxis bedient. Die erste Erwähnung findet es um 1400.

Sakrarium, an sich ein Ort, an dem heilige Dinge aufbewahrt oder heilige Handlungen vollzogen werden, im heutigen liturgischen Sprachgebrauch Bezeichnung

1. der Sakristei;

2. einer im Fußboden des Chores der Kirche angebrachten mit verschließbarem Deckel versehenen Grube, in die das zu liturgischen Waschungen benutzte Wasser, das gebrauchte Taufwasser, die Asche verbrannter geweihter Gegenstände u. a. geschüttet werden sollen, um sie vor Verunehrung zu bewahren.

Salbung, 1. eine bei der Spendung der Taufe, der Firmung, der Letzten Ölung, der Priester- und der Bischofsweihe, der liturgischen Krönung eines Königs oder einer Königin, der Kirch- und Altarweihe, der Konsekration eines Kelches und einer Patene, sowie der Glockenweihe sich vollziehende feierliche Handlung. Als Salböl dient bei ihr je nach dem

Charakter der Verrichtung bald Krankenöl, bald Katechumenenöl, bald Chrisam. Die Wirkung eines Sakramentes hat sie bei der Firmung und Letzten Ölung, weihenden sakramentalischen Charakter bei den übrigen Verrichtungen;

2. die Salbung von Kranken mit vom Priester gesegneten Krankenöl, ein Sakramentale.

Salz, 1. im Taufritus das exorzisierte und gesegnete Salz, das der Priester unter den Worten *Accipe sal sapientiae* (Empfange das Salz der Weisheit) in dem der Spendung der Taufe vorausgehenden Ritus in den Mund des Täuflings legt als Sinnbild der Glaubensgnade, die diesem in der Taufe als Speise der Seele zuteil wird und ihn zum ewigen Leben führen soll. Die Zeremonie stammt aus der altrömischen Katechumenendisziplin und wird schon im 6. Jahrhundert erwähnt;

2. exorzisiertes und gesegnetes Salz, das bei der Segnung des Weihwassers und des gregorianischen Wassers seit alter Zeit dem Wasser beigemischt werden muß.

Samstag, heiliger (*sabbatum sanctum*), s. Karsamstag.

Sanctus, das an die Präfation als Antwort des Chores sich anschließende jubelnde Dreimalheilig. Es setzt sich aus dem Lobpreis der Seraphim bei Is. 6, 3: *Sanctus, sanctus, sanctus Dominus Deus Sabaoth, plena est omnis terra gloria eius* (Heilig, heilig, heilig ist der Herr, Gott der Heerscharen, voll seiner Herrlichkeit ist die ganze Erde) und dem Willkommengruß der Juden beim Einzug des Herrn in Jerusalem (Mat. 21, 9): *Hosanna filio David, benedictus qui venit in nomine Domini, hosanna in excelsis* (Preis dem Sohne Davids; gelobt sei, der da kommt im Namen des Herrn. Preis in der Höhe) zusammen.

Sanctuskerze, s. Wandlungskerze.

Sandalen, s. Pontifikalschuhe.

Sanktus, s. Heiliger.

Sarkophagaltar, ein aus *Mensa* und *Stipes* bestehender Altar, dessen *Stipes* die Form eines Sarkophages hat. Altäre dieser Art entstanden erst in der Zeit der Renaissance; sehr beliebt waren sie in der des Barocks. Die Sarkophag-

form des Stipes sollte den Altar als Heiligengrab kennzeichnen (Tfl. VI, 32).

Schändung geweihter Orte, die Verunehrung für den Gottesdienst geweihter Orte durch grobe, ihre Heiligkeit verletzende, sie entwürdigende öffentlich bekannte Vergehen, wie Mord, Selbstmord, gewisse unsittliche Handlungen, schwer sündhaftes Vergießen von Menschenblut, Begräbnis eines Ungläubigen oder eines mit Namen aus der Kirche Ausgeschlossenen. Sie nimmt denselben zwar nicht die Weihe, macht sie aber zu weiterer Benutzung ungeeignet, weshalb sie der Rekonziliation (Sühnung) bedürfen, um wieder zu gottesdienstlichen Zwecken verwendet werden zu können.

Schiffchen (navicula), der Behälter für den zu liturgischen Beräucherungen dienenden Weihrauch. Schiffchen genannt von der Form, die er im 13. Jahrhundert erhalten hat und heute regelmäßig zeigt.

Schild, das im Rücken des Pluviales angebrachte schildförmige Zierstück, eine das Gewand kennzeichnende Eigenförmlichkeit desselben, der Überrest einer Kapuze, mit dem es ursprünglich ausgestattet war.

Schlußformeln der Orationen, feststehende Formeln, in denen Christus als der zugleich mit dem Heiligen Geist ewig beim Vater lebende und mit ihm herrschende gottmenschliche Mittler unserer Gebete erscheint. Sind die Orationen an Gott Vater gerichtet, ohne daß Gott Sohn in denselben erwähnt wird, lautet der Schluß: *Per Dominum nostrum Jesum Christum Filium tuum, qui tecum vivit et regnat in unitate Spiritus Sancti Deus per omnia saecula saeculorum* (Durch unsern Jesus Christus, deinen Sohn, der mit dir in Einheit mit dem Heiligen Geist lebt und regiert in alle Ewigkeit), ist Gott Sohn in diesem Fall in ihnen erwähnt, aber: *Per eundem Dominum nostrum Jesum Christum* usw. Wenn sie sich an Gott Sohn richten, was jedoch minder oft geschieht, lautet er: *Qui vivis et regnas cum Deo Patre in unitate Spiritus Sancti* usw. (Der du lebst und regierst mit Gott Vater in Einheit mit dem Hei-

ligen Geist usw.). Ist in der Oration der Heilige Geist erwähnt, heißt es in der Schlußformel statt bloß in *unitate Spiritus Sancti* in *unitate ejusdem Spiritus Sancti*. Diese längeren Abschlußformeln haben die Orationen hauptsächlich in der Messe und dem Offizium. Bei sonstigen liturgischen Verrichtungen zeigen sie meist eine verkürzte Form, wie *Per (eundem) Christum Dominum nostrum, Amen* oder *Qui vivis et regnas in saecula saeculorum. Amen*.

Schlußsegen, der in der Messe nach dem *Ite missa est* oder dem *Benedicamus Domino*, nicht aber nach dem *Requiescant in pace* den Gläubigen vor ihrem Weggehen erteilte Segen. Der Priester erteilt ihn, indem er über dieselben mit der erhobenen rechten Hand ein einmaliges Kreuzzeichen macht und dabei die Worte spricht: *Benedicat vos omnipotens et misericors Deus, Pater et Filius et Spiritus Sanctus* (Es segne euch der allmächtige und barmherzige Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist), der Bischof und sonstige Prälaten, die dazu berechtigt sind, indem sie ihn durch die *Versikeln Sit nomen Domini benedictum* (Des Herrn Name sei gepriesen) und *Adjutorium nostrum in nomine Domini* (Unsere Hilfe ist im Namen des Herrn) einleiten und bei den Segensworten statt nur eines drei Kreuzzeichen über die Gläubigen machen. Die Messe mit einem Segen zu schließen, war schon wenigstens im 11. Jahrhundert vielfach in Übung, doch geschah das noch im 13. Jahrhundert keineswegs allgemein. Auch war es bis ins 16. Jahrhundert kein Vorrecht des Bischofs, bei ihm drei Kreuzzeichen zu machen. Es wurde ein solches erst 1570 durch das *Missale Pius V.*

Schlußstrophe der Hymnen, eine den Hymnen des Offiziums von Haus aus nicht eigene, ihnen erst im liturgischen Gebrauch als Abschluß angefügte Strophe. Sie ist für die Hymnen das, was das *Gloria Patri* für die Psalmen ist. Nach Festen und Zeiten sehr mannigfaltig, stellt sie inhaltlich mit wenigen Ausnahmen eine Lobpreisung auf die hl. Dreifaltigkeit (Doxologie) oder eine Bitte an diese dar. An Festen, die den Heiland oder die allerseligste Jungfrau oder ein auf sie bezügliches Geheimnis zum Gegenstand haben,

ist sie an erster Stelle an die Person des Sohnes gerichtet. Hymnen gleicher Bildung haben vielfach die gleiche Schlusstrophe.

Schriftlesung im Offizium. Sie umfaßt in Offizien mit drei Nokturnen alle drei Lesungen der ersten Nokturn, zu denen jedoch in dem der Kartage und im Totenoffizium noch drei weitere Schriftlesungen in der dritten hinzukommen, in Offizien mit nur einer Nokturn, in der keine Homilie zu lesen ist, entweder alle oder, wie an Simplexfesten, die zwei ersten Lesungen derselben. Am Sonntag Septuagesima mit den Lesungen aus den Büchern Mosis (dem Pentateuch) anhebend, schließt sie sich in ihrem Verlauf der Reihenfolge der biblischen Bücher in der Hl. Schrift an, die jedoch unter dem Einfluß der das Kirchenjahr beherrschenden Gedanken in der Passionszeit durch Lesungen aus dem Propheten Jeremias, in der Zeit zwischen dem Weißen Sonntag und Pfingsten durch solche aus der Apostelgeschichte, den kanonischen Briefen und der Apokalypse unterbrochen wird. Die Oktav des Festes der Aufnahme Marias hat Lesungen aus dem Hohen Lied, der Advent aus Isaias. Den Schluß bilden von Weihnachten bis Septuagesima die Paulusbriefe. Die heutige Leseordnung reicht, von unwesentlichen Veränderungen abgesehen, bis wenigstens ins 8. Jahrhundert zurück. Nicht mit dem Advent, sondern mit Septuagesima beginnt die Schriftlesung im Offizium infolge Anschlusses an das altrömische, mit März als erstem Monat anfangende Jahr.

Schriftlesung in der Messe. Sie besteht für gewöhnlich nur aus der Epistel und den beiden Evangelien. Weitere Lesungen kommen zu diesen nur in der Messe des Mittwochs der Quatember, der vierten Fastenwoche und der Karwoche sowie des Samstags der Quatember. Die Episteln der Werktage der Fastenzeit sind alle alttestamentlichen Schriften, die der Sonntage des Kirchenjahres mit Ausnahme des Passionssonntags alle den Briefen der Apostel, zumal denen des hl. Paulus, die der übrigen Tage und Feste desselben bald alttestamentlichen Schriften, an Muttergottesfesten besonders dem Buch der Weisheit, bald den Briefen der

Apostel, bald der Apokalypse, bald endlich, so namentlich in der Oster- und Pfingstoktav, der Apostelgeschichte entnommen. Das letzte Evangelium ist, falls nicht als solches das Evangelium eines durch Okkurrenz mit dem zu feiernden Tag oder Fest verdrängten Tages oder Festes gelesen werden muß, stets das Johannesevangelium. Das erste ist in Nichtfestmessen im Advent und der Weihnachtszeit meist dem Evangelium des hl. Lukas, in der Zeit nach der Oktav von Epiphanie bis Mitfasten meist dem des hl. Matthäus, in der Zeit von da bis zum Dreifaltigkeitssonntag meist dem des hl. Johannes, in der Zeit von Dreifaltigkeit bis zum 17. Sonntag nach Pfingsten vornehmlich dem des hl. Lukas und in der noch übrigen Zeit bis zum Advent dem des hl. Matthäus entlehnt. Die Evangelien der Festtage sind entsprechend ihrem Gegenstand und ihrem Grundgedanken bald aus diesem, bald aus jenem der vier Evangelien ausgewählt. Bemerkenswert ist, daß sowohl das Evangelium der Nichtfesttagsmessen wie das der Festtagsmessen nur verhältnismäßig selten dem Evangelium des hl. Markus entnommen ist. Was sich sonst noch an Schriftlesungen in Messen findet, entstammt alles alttestamentlichen Schriften, was auch von der sog. Prophetie im Beginn der Karfreitagsliturgie und den der Taufwasserweihe vorausgehenden Prophetien in der Liturgie des Karsamstags und der Pfingstvigil gilt.

Schultertuch, s. Humerale.

Schultervelum, ein langes, rechteckiges, auf dem Nacken ruhendes und von da über die Schultern nach vorn herabfallendes — daher die Benennung — Tuch aus Seide, mittels dessen beiden Enden der Priester bei Erteilung des sakramentalen Segens und Sakramentsprozessionen die Monstranz, der Subdiakon im feierlichen Amt nach der Opferung bis zum Pater noster die Patene und ein Akolyth bei Pontifikalfunktionen die Mitra des Bischofs hält, so oft dieser dieselbe ablegen muß. Einer Segnung bedarf es nicht.

Sedilien, an der Epistelseite des Altares auf dem Chor vorübergehend oder dauernd angebrachte Sitze, auf denen

Priester, Diakon und Subdiakon im feierlichen Amt Platz nehmen, während der Chor das Kyrie, Gloria und Kredo singt. Sie bestehen entweder in einer einzigen Bank oder in drei einzelnen, schemelartigen Bänken ohne Rücklehne und ohne Armlehnen, wodurch sie sich sowohl vom bischöflichen Thron wie vom bischöflichen Faldistorium unterscheiden.

Seelempfehlung, Commendatio animae, Gebete von zum Teil höchstem Alter, die der Priester bei Sterbenden betet, um diese Gottes Barmherzigkeit zu empfehlen und ihnen seine Gnadenhilfe zur Fahrt in die Ewigkeit und ein gnädiges Gericht zu erlehen. Sie besteht aus einer abgekürzten Allerheiligenlitanei und aus einer Reihe langer, von kurzen vertrauensvollen Anrufungen unterbrochener, ergreifender Fürbitten.

Segnungen, s. Benediktionen.

Seide, aus dem Gespinnst der Seidenraupe hergestellter Stoff. Von den Paramenten sollen entweder zufolge ausdrücklicher Vorschrift oder zufolge des heute bestehenden Brauches aus Seide hergestellt sein das Meßgewand samt Stola und Manipel, das Pluviale, die Dalmatik und Tunizella, die pontifikalischen Schuhe, Strümpfe und Handschuhe, die Mitra, das Schultervelum, das Kelchvelum und die zugehörige Bursa, das Ziboriummäntelchen und die innere Auskleidung des Tabernakels. Gleichgültig ist es, ob die Seide ungemustert ist, wie Taft, Köper, Atlas, glatter Samt, oder gemustert, wie Damast, Brokatell, Brokat und sog. geschnittener Samt, einfarbig oder zwei- und mehrfarbig, nur muß, wenn sie zwei- oder mehrfarbig ist, die Grundfarbe oder die Hauptfarbe eine der liturgischen Farben sein.

Sekret, eine unmittelbar der Präfation vorausgehende, den Abschluß des ersten Unterteiles des zweiten Hauptteiles der Messe bildende, mit ihrer Schlußformel zur Präfation überleitende Oration, in welcher der Priester meist Gott um gnädige Annahme der bei der Opferung dargebrachten Gaben anfleht. Den Namen Sekret hat sie erhalten, weil sie bis auf die letzten Worte *per omnia saecula saeculorum*

seit alters im Gegensatz zur Kollekte und Postkommunio leise gebetet wird.

Seliger, Beatus, ein verstorbener Diener Gottes, bezüglich dessen der Papst als oberster Lehrer und Leiter der Kirche, durch einen förmlichen Seligsprechungsakt oder durch Gutheißung eines ihm von alters her erwiesenen Kultes, jedoch noch nicht endgültig und unwiderruflich, erklärt hat, daß derselbe als der himmlischen Seligkeit und der Anschauung Gottes sich erfreuend betrachtet werden und demgemäß in örtlich und sachlich beschränktem Umfang, nach Maßgabe der diesbezüglichen Bestimmungen, öffentlich verehrt werden dürfe.

Seligsprechung, Beatifikation, eine feierliche päpstliche Erklärung, welche besagt, daß ein verstorbener Diener Gottes sich der Anschauung Gottes und der himmlischen Seligkeit erfreue, ihn in die Liste der von der Kirche anerkannten Seligen einreihet und seine öffentliche Verehrung in beschränktem Umfang und unter gewissen Bedingungen gestattet. Sie gründet sich auf eine sorgfältige und eingehende, durch die diesbezüglichen kirchlichen Vorschriften bis ins kleinste geregelte Feststellung des heldenhaften Tugendlebens oder des Martyriums desselben und den Nachweis zweier auf seine Fürbitte hin gewirkter Wunder, hat aber noch keinen endgültigen, unfehlbaren Charakter wie die Heiligsprechung (Kanonisation), deren Vorstufe sie nur ist.

Semiduplex, ein nach seinem Rang hinter einem Duplexfest zurücktretendes, einem Simplexfest aber vorgehendes Fest. Es hat wie das Duplexfest in der Matutin drei Nokturnen und neun Lesungen (ausgenommen der vierte, fünfte, sechste und siebente Tag der Oster- und Pfingstoktav, die, obwohl Semiduplexfeste, in der Matutin nur drei Psalmen und drei Lesungen besitzen). Es unterscheidet sich von ihm dadurch, daß

1. die zu den Psalmen gehörende Antiphon auch in den Hauptstunden (Matutin, Laudes, Vesper) vor denselben nur angestimmt wird;

2. den Laudes und der Vesper, abgesehen von bestimmten Zeiten (Advent, Passionszeit, Oktaven), die Fürbitte zu

allen Heiligen (*Suffragium de omnibus sanctis), in der Osterzeit aber das Gedächtnisgebet des hl. Kreuzes (*Commemoratio de cruce) angefügt und der Prim und der Komplet die sog. Sonntagspreces (preces dominicales) eingeschaltet werden müssen;

3. an ihm mit Ausnahme bestimmter Tage und Zeiten statt der Festmesse eine Motiv- oder eine Totenmesse gelesen werden darf. Ursprünglich nannte man Semiduplexfeste jene Feste, deren Offizium nicht wie das der Duplexfeste neben dem Tagesoffizium ganz, sondern nur zur Hälfte, d. i. von den Lesungen und den Kapiteln an gebetet wurde.

Septuagesimalzeit, s. Vorfastenzeit.

Sepulcrum, s. Altargrab.

Sequenz, ein vor dem Evangelium der Messe dem Graduale bzw. dem ihm folgenden Traktus, in der Osterzeit dem Allelujagesang, angefügter Hymnus. Sie entstand, indem man der jubelnden Notenreihe, die das Alleluja nach dem Graduale abzuschließen pflegte und sequentia (Folge) genannt wurde, seit dem 9. Jahrhundert einen Text unterlegte, dann aber diesen allmählich durch selbständige, mit eigenen Melodien ausgestattete rhythmische Dichtungen ersetzte, die man dem Graduale, Traktus oder Allelujagesang anreichte. Im späteren Mittelalter waren die Missalien sehr reich an Sequenzen. Im heutigen römischen Missale gibt es nur noch fünf Sequenzen: *Victimae paschali laudes* in der Oster-, *Veni, sancte Spiritus* in der Pfingst-, *Lauda Sion* in der Fronleichnamsoktav sowie *Stabat mater* am Siebenschmerzensefest und *Dies irae* in den Totenmessen.

Sext, die auf die Terz folgende kleine Hore.

Siebenter Tag, s. dritter Tag.

Sigillum, Siegel, der Verschlussstein des Reliquiengrabes des Altares, so genannt, weil es gleichsam die Besiegelung und Beurkundung der Altarweihe darstellt (s. Altar- und Reliquienbeisetzung).

Simplexfest, ein nicht nur hinter Duplexfesten, sondern auch hinter Semiduplexfesten zurücktretendes Fest. Sein Ritus ist der eines Semiduplexfestes, von dem es sich jedoch da-

durch unterscheidet, daß es lediglich eine Nokturn mit neun Psalmen und drei Lesungen hat und daß es bereits mit der Non endet, also ohne zweite Vesper ist. Ursprünglich nannte man Simplexfeste nur solche Feste, die durch eine Kollekte oder eine Lektion im Offizium des Tages oder Festes kommemoriert (erwähnt) wurden.

Simplifiziertes Fest, ein Duplex- oder Semiduplexfest, das infolge von *Okkurrenz mit einem Tage oder einem Fest höheren Ranges nicht gefeiert werden kann und darum im Offizium und der Messe der letzteren nur kommemoriert wird. Die Kommemoration geschieht in dieser durch Aufnahme seiner Kollekte, Sekret und Postkommunio, in jenem durch Aufnahme seiner Kollekte sowie auch wohl einer ihm entnommenen Lesung als neunter Lesung der Matutin.

Sitzen während liturgischer Verrichtungen, eine Körperhaltung, die den diese vollziehenden oder sonstwie bei ihnen beschäftigten Personen von den Rubriken bei bestimmten Gelegenheiten statt Kniens oder Stehens gestattet ist, wie z. B. den das Chorgebet haltenden Geistlichen während des Abbetens der Psalmen und der Lesungen, dem Priester und seinen Ministri im feierlichen Amt in der Zeit, in der der Chor das Kyrie und Gloria, die Sequenz und das Kredo singt, dem Bischof bei der Weihe der hl. Öle, der Spendung der Firmung, der Erteilung heiliger Weihen, dem Priester bei Spendung des Bußsakraments. Nie ist den amtierenden Personen bei liturgischen Verrichtungen Sitzen gestattet während der Orationen, Präfationen und anderen eigentlichen Gebetsakten, ganz besonders aber nicht dem zelebrierenden Priester, außer im Notfall und nur mit päpstlicher Dispens, während der Messe.

Skrutinien, feierliche aus Gebeten, Beschwörungen, Übergabe und Abnahme des Glaubensbekenntnisses und des Pater noster sowie andern sinnvollen Zeremonien bestehende Riten, die in alter Zeit an den Täuflingen an drei bis sieben verschiedenen Tagen als Vorbereitung auf den Empfang der Taufe vorgenommen wurden. Der erste Tag war der Mittwoch nach dem dritten Fastensonntag, der letzte der Kar-

samstag. Am feierlichsten war und am längsten erhielt sich das Skrutinium am Mittwoch nach Laetare, bei dem den Täuflingen die Evangelien, das Kredo und das Vater unser übergeben wurden. Erhalten hat sich der Ritus der Skrutinien, jedoch verkürzt und in eine Handlung zusammengedrängt, in den der Spendung der Taufe vorausgehenden feierlichen Zeremonien infolge der in späterer Zeit sich vollziehenden Verbindung desselben mit dem Taufakt.

Sodalitäten, kirchlich genehmigte, organisch in Vorstand und Teilnehmer gegliederte Vereinigungen von Gläubigen zur Pflege religiöser, gottesdienstlicher und caritativer Zwecke.

Sonnenmonstranz, eine aus Fuß, Schaft mit Nodus und scheibenförmigem, ringsum mit Strahlen besetztem Schaugefäß bestehende Monstranz, seit der Zeit der späten Renaissance die beliebteste Form derselben (Tfl. IV, 21).

Sonntag, der erste Tag der Woche, s. Dominica.

Sonntage, bewegliche, der 3., 4., 5. und 6. Sonntag nach Epiphanie. Sie heißen bewegliche Sonntage, weil die Messe und das Offizium, die an ihnen im Missale und Brevier verzeichnet sind, alle oder teilweise, je nachdem das Osterfest früher oder später eintrifft, entweder vor Septuagesima oder erst in der Spätzeit des Kirchenjahres an den zwischen dem 23. und 24. Sonntag nach Pfingsten einzuschaltenden Sonntagen zur Verwendung kommen.

Speisekelch, volkstümliche süddeutsche Benennung der heutigen eucharistischen Pyxis, die ihrer jetzigen Form nach eine Art Kelch ist, der jedoch nicht zum Konsekrieren des Opferweines, sondern zum übernatürlichen, gnadenreichen Speisen der Gläubigen mit dem hhl. Sakrament durch Austeilung der konsekrierten Hostien an dieselben dient.

Speisesegnungen, Sakramentalien, durch die der Priester namens der Kirche zur Förderung zunächst des zeitlichen, dann aber auch des ewigen Heiles der Gläubigen auf die für das Sein, Gedeihen und Schaffen in leiblicher und geistiger, natürlicher und übernatürlicher Hinsicht so bedeutungsvollen Lebensmittel, wie namentlich Fleisch, Eier, Brot, Käse, Butter, Früchte, Gottes Segen herabfleht. Sie

bestehen aus einer einleitenden Anrufung, dem Segensgebet und der Besprengung der zu segnenden Speisen mit Weihwasser gemäß den im Rituale vorgeschriebenen Formularen. Speisen können zu aller Zeit gesegnet werden. Allgemein gebräuchlich war im Mittelalter und ist noch jetzt vielerorten die österliche Speisesegnung, bei der solche Speisen gesegnet wurden, die in der Fastenzeit zu essen nicht gestattet waren und deren man daher lange hatte entbehren müssen. Eine Segnung von Früchten fand besonders in der Zeit der Ernte statt.

Stabat mater, Sequenz der Messe an den Siebenschmerzhaften. Sie wurde verfaßt von dem Franziskanerbruder Jacopone da Todi († 1306) und zeichnet sich aus durch einfache schöne Form, wohllautende Sprache, packende Darstellung und ergreifenden Inhalt.

Staffelgebet, ein Gebet, das der Priester als nächste Vorbereitung auf die Meßfeier vor den Stufen (Staffeln) des Altars — daher der Name — verrichtet. Es besteht aus einem Kreuzzeichen, das derselbe über sich macht, aus dem Psalm 42: *Judica me, Deus* (Richte mich, Herr), aus dem Konfiteor, aus drei Versikeln und aus zwei kurzen Gebeten um Nachlaß der Sünden durch die Fürbitte der Heiligen, deren Reliquien im Sepulcrum des Altares beigesetzt sind, während deren der Priester die Stufen desselben hinaufsteigt und ihn in der Mitte, wo sich die Reliquien befinden, küßt.

Stationstage, Tage des Kirchenjahres, an denen man in früherer Zeit zu Rom nach altem Brauch in bestimmten hervorragenden Kirchen feierlichen Gottesdienst abhielt, zu dem Geistliche und Volk, an hohen Festen unter Beteiligung des Papstes, sich in Prozession von einer andern Kirche der Stadt hin begaben. Sie werden noch heute begangen und sind deshalb noch immer im römischen Missale verzeichnet, haben aber ihre ursprüngliche Bedeutung und Feierlichkeit schon im späteren Mittelalter verloren.

Stehen bei liturgischer Verrichtung, seit jeher die gewöhnliche Körperhaltung der die liturgischen Handlungen voll-

ziehenden oder bei ihnen als Gehilfen mitwirkenden Geistlichen, besonders bei der Feier der Messe, bei Spendung der Sakramente sowie bei Vornahme von Weihungen und Segnungen. Stehen ist bei liturgischen Verrichtungen und nur die entsprechendste, zweckmäßigste und würdigste Körperhaltung, sondern kennzeichnet auch bei ihnen den Vollzieher des hl. Dienstes sinnfällig als Mittler zwischen Gott und dem gläubigen Volke.

Stephanusfeste, zwei Jahresfeste zu Ehren des hl. Stephanus, von denen eines dem Gedächtnis seines Martyriums (26. Dez.), das andere dem der Auffindung seiner Reliquien im Jahre 415 (3. August) gewidmet ist. Beide entstammen der altchristlichen Zeit. Das erste, ein Duplexfest 2. Klasse mit einfacher Oktav, ist das Hauptfest.

Stillmesse, 1. eine nur gelesene, nicht gesungene Messe;

2. der still gebetete Kanon der Messe im Gegensatz zu den hörbar gebeteten Teilen derselben.

Stipes, der die Mensa tragende Bestandteil des Altares (s. Altar). Er kann aus Säulchen oder Pfeilerchen, aus einem einen Hohlraum enthaltenden viereckigen Kasten, einem viereckigen Massiv oder einem sarkophagartigen Gebilde bestehen, immer aber muß er nach heutiger Vorschrift entweder ganz oder doch wenigstens an den Ecken aus Naturstein hergestellt und mit der Mensa unbeweglich verbunden sein, wenn der Altar als sog. altare fixum konsekriert werden soll. Eine Ausstattung durch Bildwerk oder anderes Ornament gab man dem Stipes bis ins späte Mittelalter gewöhnlich nicht, da das Antependium, mit dem man ihn zu bekleiden pflegte, eine solche überflüssig machte. Es geschah das häufiger erst seit der Zeit der Renaissance.

Stola, **Orarium**, ein etwa 2.50 m langes, 7—10 cm breites, aus Seide hergestelltes, dem Diakon, Priester und Bischof zustehendes streifenförmiges Ornatstück (Tfl. I, 3), das in der Mitte und an den bald nicht, bald mehr, bald weniger sich verbreitenden Enden mit einem Kreuzchen verziert ist. Sie unterliegt der liturgischen Farbenregel und wird von dem Diakon in Form einer der linken Schulter aufliegenden, schräg über Brust und Rücken nach rechts verlaufenden

Schärpe angelegt, während sie sich beim Priester und Bischof vom Nacken über beide Schultern zur Brust hinzieht; mit dem Unterschied jedoch, daß bei diesem ihre beiden Enden hier stets gerade herabfallen, bei jenem aber nur, wenn er die Stola über dem Superpellizeum, nicht aber, wenn er sie über der Albe trägt, in welchem letzterem Falle sie sich vor der Brust überkreuzen müssen. Die Stola ist das liturgische Abzeichen des diakonalen und priesterlichen Weihegrades und wird deshalb vom Bischof dem Diakon bei seiner Weihe auf die linke Schulter gelegt, dem Priester aber bei der Priesterweihe zur Brust herübergezogen und dort mit den beiden Enden kreuzweise übereinandergelegt. Getragen wird sie bei allen Verrichtungen, zu denen der diakonale oder priesterliche Weihegrad erforderlich ist, wie z. B. bei der Messe, der Spendung der Sakramente, dem sakramentalen Segen, bei der Vornahme von Segnungen u. a. Den Namen Stola erhielt sie, weil sie als liturgisches Abzeichen des Diakons und Priesters im besondern Sinne das gottesdienstliche Gewandstück derselben ist. Ursprünglich hieß sie *orarium*, weil sie in ihrer anfänglichen Gestalt ein dem *orarium* (Halstuch) des Alltagslebens formverwandtes, zu einem Streifen zusammengefaltetes Tuch war, das jedoch schon früh zu einem bloßen Streifen verkümmerte, der im 11.—13. Jahrhundert an den Enden gern mit einem quadratischen oder trapezförmigen Zierstück ausgestattet wurde, in der Barockzeit aber sich an ihnen zu unschönen Schaufeln verbreiterte.

Stola latior, ein breites violettes Band ohne Kreuzchen, das in Kathedralen und anderen größeren Kirchen der Diakon an Nichtfesttagen der Advents- und Fastenzeit sowie an gewissen sonstigen Tagen im feierlichen Amt vom Evangelium an bis nach der Kommunion nach Weise einer Schärpe als Ersatz der *planeta plicata* zu tragen pflegt.

Stufenpsalmen, Gradualpsalmen, Psalm 119—133. Sie heißen so nach der Überschrift, welche sie in der *Vulgata* haben. Vor der Brevierreform Pius V. (1568) mußten sie an den Mittwochen der Fastenzeit, an denen kein Fest einfiel, vor der Matutin gebetet werden.

Subdiakon, der Inhaber des ersten der heutigen vier höheren Weihegrade. Er ist nach dem Pontifikale der liturgische Gehilfe des Diakons und als solcher namentlich mit der Sorge für das Altargerät, die Herrichtung der Opfergaben und das Waschen des Altarlinnens betraut. Das Verlesen der Epistel war zu Rom schon im 8. Jahrhundert vom Lektor auf ihn übergegangen. Mit der Weihe übernimmt der Subdiakon die strenge Verpflichtung zur Ehelosigkeit und zum Breviergebet. Von Subdiakonen hören wir im Westen schon im 3. Jahrhundert. Den höheren Weihegraden wurden sie erst im 12. Jahrhundert eingereiht. Bis dahin zählten sie zu den niederen Weihegraden. Der Weihegrad des Subdiakons ist nicht von Christus angeordnet, sondern wie die niederen von der Kirche als der Stellvertreterin desselben, nicht göttlichen, sondern kirchlich-menschlichen Ursprungs.

Subdiakonat, Weihegrad, Würde und Amt eines Subdiakons.
Subdiakonenweihe, die auf die Akolythenweihe folgende erste höhere Weihe. Obwohl sie seit dem 12. Jahrhundert zu den höheren Weihen zählt, ist sie kein Sakrament, sondern nur ein Sakramentale, doch ist ihre Spendung an sich dem Bischof vorbehalten, Nichtbischöfen nur kraft einer durch das kanonische Recht oder durch den Papst erteilten Vollmacht gestattet. Eingeleitet wird sie durch den Namensaufruf der Ordinanden, eine kurze Anrede an diese, in der sie der Bischof auf die entscheidende Wichtigkeit des Schrittes, den sie zu tun sich anschicken, aufmerksam macht und das Abbeten der Allerheiligenlitanei, währenddessen dieselben am Boden hingestreckt liegen. Sie besteht aus einer Unterweisung der Ordinanden, aus der Übergabe eines Kelches und einer Patene durch den Bischof, sowie zweier Kännchen mit Wein bzw. Wasser, eines Waschbeckens und eines Handtuches durch den Archidiakon an sie, aus einem Weihegebet, aus ihrer Bekleidung mit Humerale, Manipel und Tunizella und aus der Überreichung eines Epistelbuches. Die Übergabe der Geräte durch den Bischof und den Archidiakon stammt aus dem 5. Jahrhundert und ist der älteste Bestandteil des Ritus. Die

anderen Zeremonien haben sich bei ihm erst seit dem 10. Jahrhundert eingebürgert, die Überreichung des Epistelbuches erst im späten Mittelalter.

Submersionstaufe, eine in völligem Untertauchen des Täuflings im Taufwasser bestehende, heute im römischen Ritus nicht mehr gebräuchliche Taufweise.

Subzinktorium, ein heute nur mehr zur Pontifikalgewandung des Papstes, im Mittelalter aber auch vielfach zu der der Bischöfe, gehörendes Ornatstück von der Form eines manipelartigen, links am Zingulum gedoppelt aufgehängten Streifens. Es besteht aus Seide, wird nur beim Pontifikalamt gebraucht, diente ursprünglich dazu, die Stola am Zingulum zu befestigen, ist aber heute nur Zierstück.

Suffragium de omnibus sanctis, ein den Kommemorationen nachgebildetes, aus Antiphon, Versikel und Oration bestehendes Fürbittgebet, das an Semiduplexfesten, die nicht in eine Oktav fallen, an Simplexfesten, an Sonn- und an Wochentagen, ausgenommen die Advents- und Passionszeit, im Offizium den Laudes und der Vesper angefügt werden muß, in der Osterzeit aber durch das Gedächtnisgebet vom hl. Kreuz (*Commemoratio de cruce) ersetzt wird.

Superpellizeum, ein rochettartiges bis zu den Knien reichendes, faltenreiches, stets unverziertes Gewand aus feinem weißen Linnen oder Baumwollstoff, daß sich aber vom Rochett dadurch unterscheidet, daß es keine engen Ärmel hat, wie dieses, sondern weite oder doch halbweite (Tfl. II, 8), und daß es kein nur gewissen höheren Geistlichen als Auszeichnung zustehendes klerikales, sondern ein liturgisches Ornatstück ist, das allen Klerikern, auch schon den nur Tonsurierten, zukommt. Der Priester bedient sich seiner bei liturgischen Verrichtungen an Stelle der Albe, nie jedoch bei der Messe. Am Saum und vorn den Rand der Ärmel entlang pflegt es mit einer gestickten Borte oder mit einer Spitze verziert zu werden. Eine Abart ist das Flügelsuperpellizeum, d. i. ein mit aufgeschlitzten, flügelartig von den Schultern herabhängenden Ärmeln versehenes Superpellizeum. Das Gewand kam im 11. Jahrhundert in

Gebrauch; im 13. Jahrhundert hatte es sich überall eingebürgert. Bis ins 14. Jahrhundert so lang, daß es bis zu den Füßen reichte, wurde es seitdem jedoch immer mehr verkürzt, sodaß es zuletzt nur noch bis zu den Knien ging. Seinen Namen erhielt es von dem Pelzkleid (*pellicia*), das man in der kalten Jahreszeit unter ihm zu tragen pflegte. Zu Rom hieß es und heißt es noch heute *Cotta*.

Suppedaneum, eine langrechteckige, geräumige, dem Altar vorgelegte Standstufe für den an ihm tätigen Priester, die je nachdem ihre Höhe das erfordert, an drei Seiten mit einer oder mehreren schmalen Stufen zum Hinaufsteigen ausgestattet ist.

Sutane, ein bis zu den Füßen reichender, mit Stehkragen ausgestatteter, engärmeliger, oben dem Körper eng anliegender, von den Hüften an nach unten sich weiternder, vorn mittels Knöpfen von oben bis unten schließbarer klerikaler Rock, der je nach Brauch bald gegürtet, bald ungegürtet ist und bei gottesdienstlichen Verrichtungen unter den liturgischen Gewändern getragen werden muß.

Symbole (Marken, Kennzeichen),

1. die Glaubensbekenntnisformeln, die Symbole genannt werden, weil sie gleichsam die Marken sind, durch die der Christ sich als solcher zu erkennen gibt. Es kommen ihrer drei bei liturgischen Verrichtungen zur Verwendung, das sog. *Nizäno-Konstantinopolitanische, das *athanasiansche und das *apostolische;

2. liturgische Handlungen, Zeremonien oder Gegenstände, durch die eine mit ihnen verbundene religiöse Bedeutung sinnfällig zum Ausdruck gebracht wird. Sie sind natürliche Symbole, wenn sie das, was sie bedeuten, durch ihre Eigenart und aus sich allein genügend erkennen lassen, wie Knien, Erheben der Augen, an die Brust klopfen; künstliche, wenn die Sinnbildlichkeit (Symbolik), die mit ihnen verbunden wird, von außen her, wenn auch in Anknüpfung an eine vorhandene Eigenschaft, durch Herkommen, Übereinkunft oder ausdrückliche Anordnung in sie hineingelegt wurde, wie die Symbolik der der Taufe

vorausgehenden und nachfolgenden Zeremonien, des Backenstreiches bei der Firmung und der Überreichung der liturgischen Geräte bei den Weihen, der bei liturgischen Verrichtungen so häufig vorkommenden Kreuzzeichen und Handauflegungen, der liturgischen Gewänder, des Altars und des Altargeräts, der für die liturgischen Gewänder maßgebenden Farben u. a. **Ursymbolik** heißt die Sinnbildlichkeit, wenn sie dem Gegenstand, der Handlung oder Zeremonie, mit der sie verknüpft ist, das Dasein gegeben hat, **Nachsymbolik**, wenn sie nachträglich in dieselben hineingelegt wurde, wie z. B., wenn die Zeremonien der Messe als Darstellungen von Ereignissen aus dem Leiden des Herrn, die liturgischen Gewänder als Sinnbilder der von ihm dabei getragenen Gewandstücke oder der für den Priester bei der Feier des hl. Opfers erforderlichen Tugenden gedeutet werden.

T

Talar, ein weiter, bis zu den Füßen reichender, mit Stehkragen ausgestatteter, ungegürteter, engärmeliger klerikaler Rock von sackartiger Form, der vorn mittels Knöpfen von oben bis unten geschlossen werden kann und wie die Sultane bei gottesdienstlichen Verrichtungen unter den liturgischen Gewändern zu tragen ist.

Taube, eucharistische, ein mit einem Teller als Untersatz versehener Metallbehälter in Gestalt einer Taube mit verschließbarer, muldenartiger Vertiefung im Rücken, in der an Stelle der gewöhnlichen Pyxis während des späteren Mittelalters verschiedenerorts, namentlich in Frankreich, die für die Krankenkommunion konsekrierten Hostien an einem Krummstab oder an einem von dem Gewölbe herabhängenden Strick, überdeckt von einem Baldachinchen, schwebend über dem Hochaltar, aufbewahrt wurden. Sie kam im 10. Jahrhundert in Gebrauch und erhielt sich in Frankreich hier und da bis in die nachmittelalterliche Zeit, im Dom zu Amiens bis heute.

Taufbrunnen, das auf einem Ständer angebrachte Becken, in dem heute nur mehr das zum Taufen dienende Taufwasser gesegnet und aufbewahrt wird, früher aber, solange die Taufe durch Unter- oder Eintauchen des Täuflings geschah, auch die Taufe vollzogen wurde, weshalb er damals geräumiger war, als das jetzt der Fall zu sein pflegt. Er wird am zweckmäßigsten aus Stein gefertigt. Wird er aus Metall hergestellt, muß er im Innern verzinnt sein. Er soll von Schranken umgeben, vor eindringendem Staub und sonstigen Verunreinigungen geschützt und gut verschlossen sein. Ursprünglich bestand er in einer im Fußboden angebrachten, mit Abfluß versehenen gemauerten oder mit Platten ausgekleideten Grube, an deren Stelle aber, als Taufen von Erwachsenen Ausnahmen wurden, eine auf dem Boden aufgestellte Kufe und dann ein Taufbrunnen der heutigen Form trat.

Taufe, das von Christus vor seiner Himmelfahrt eingesetzte Sakrament, durch das ein Ungetaufter mittels Abwaschung mit Wasser und der diese begleitenden Worte *Ego te baptizo in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti* (Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes) von aller Sündenschuld, insbesondere der Erbsünde, gereinigt, mit der heiligmachenden Gnade ausgestattet und als vollberechtigtes Mitglied in die von Christus gestiftete Kirche sowie als rechtlicher Teilnehmer an den dieser zur Verwaltung anvertrauten Heilmitteln aufgenommen wird. Die Abwaschung kann erfolgen durch Eintauchen, völliges Untertauchen, Besprengung und Aufgießen. Heute geschieht sie jedoch fast nur mehr durch Aufgießen des Taufwassers auf das Haupt des Täuflings.

Taufkerze, die brennende Kerze, welche der Priester seit etwa dem ausgehenden 11. Jahrhundert im Ritus der Taufe nach Spendung derselben dem Getauften mit der Mahnung überreicht, die empfangene Taufgnade unversehrt zu bewahren und durch einen christlichen Wandel vor den Menschen leuchten zu lassen.

Taufkirche, 1. im weiteren Sinne alle Kirchen, mit denen

gemäß den kirchlichen Bestimmungen das ständige Recht, die Taufe zu spenden, verbunden ist;

2. im engeren Sinne eigens für die Spendung der Taufe errichtete kirchliche Bauten, sog. Baptisterien, die aber außer dem in ihrem Mittelpunkt angebrachten Taufbrunnen meist auch einen Altar enthielten und mit Vorliebe dem hl. Johannes d. T. geweiht waren. Taufkirchen dieser Art entstanden namentlich in älterer Zeit zahlreich, in der zweiten Hälfte des Mittelalters jedoch, abgesehen von Italien, nur mehr wenige.

Taufkleid, in alter Zeit das weiße Gewand, das die Täuflinge nach der Taufe erhielten und bis zum Schluß der Osteroktav, in der sie täglich der Meßfeier beiwohnen mußten, wenigstens in der Kirche trugen. Im späteren Mittelalter bestand es in einem mit Kapuze versehenem Mäntelchen (cappa) oder in einem Mützchen (mitra) aus weißer Leinwand, mit denen der Täufling nach der mit Chrisam vorgenommenen Salbung seines Scheitels vom Priester bekleidet wurde. Heute vertritt seine Stelle ein Linnentüchlein, das dieser nach jener Salbung auf das Köpfchen des Kindes legt, wie ehemals das weiße Gewand, die weiße cappa und mitra als Sinnbild der dem Täufling zuteil gewordenen Sündenlosigkeit und übernatürlichen Heiligkeit und als solches zugleich eine Mahnung, diese unbefleckt bis zum Erscheinen vor dem Richterstuhl Christi zu bewahren.

Taufpate, s. Pate.

Taufname, der dem Täufling bei der Taufe von den Eltern oder Paten beigelegte Name, Taufname genannt, weil er bei der Taufe seine kirchliche Anerkennung und Bestätigung findet. Nach dem römischen Rituale soll dem Täufling kein unpassender, fabulöser oder heidnischer Name beigelegt werden, sondern möglichst der eines Heiligen, um ihm in diesem einen Patron und ein Vorbild zu geben.

Taufritus, die Gesamtheit der Handlungen, Zeremonien und Gebete, die bei feierlicher Spendung der Taufe vom Rituale vorgeschrieben und vom taufenden Priester zu beob-

achten sind. Sie gliedern sich in einen der Taufe vorausgehenden, sie vorbereitenden Teil, in den Taufakt und in den ihm folgenden, den Abschluß der Feier bildenden Teil.

Der vorbereitende Teil zerfällt in zwei Unterteile, von denen der erste nach dem römischen Ritus an der Kirchentüre vollzogen wird. Er wird eingeleitet durch die Frage des Priesters: *Quid petis ab ecclesia Dei* (Was begehrt du von der Kirche Gottes) und seiner auf sie folgenden Mahnung, die göttlichen Gebote zu halten und vollkommene Gottes- wie Nächstenliebe zu üben, und besteht aus einem dreimaligen mit einer Beschwörung verbundenem Anblasen des Täuflings, einer Bekreuzung desselben auf Stirn und Brust und einer von einem Gebet begleiteten Handauflegung, aus der Segnung von Salz und dem Einlegen einiger Körnchen in den Mund des Täuflings, aus einer zweiten Beschwörung und nochmaliger Bekreuzung der Stirn des Täuflings sowie aus seiner Einführung in die Kirche unter Abbeten des apostolischen Glaubensbekenntnisses und des *Pater noster*.

Der zweite in der Kirche am Taufbrunnen vorgenommene Unterteil des Vorbereitungsritus setzt sich aus einer dritten Beschwörung, aus der uralten an Mk. 7, 31—37 sich anlehnenden Zeremonie des *Ephphetha, der Bestreichung der Ohren und der Nase des Täuflings mit etwas Speichel, aus der feierlichen von dem Paten namens des Täuflings vorgenommenen Abschwörung, aus der Salbung mit Katechumenöl und der feierlichen Ablegung des Glaubensbekenntnisses zusammen.

Der auf den Taufakt folgende Ritus gliedert sich in die mit Chrisam geschehende Salbung des Scheitels des Neugetauften, in die Auflegung des Taufkleides und in die Überreichung der brennenden Taufkerze. Abgeschlossen wird er durch den Entlassungsspruch: *Vade in pace et Dominus sit tecum* (Gehe in Frieden und Gott sei mit dir).

In den dem Taufakt vorausgehenden Handlungen und Gebeten hat sich der Ritus der ehemals die Vorbereitung auf die Taufe bildenden *Skrutinien, wenngleich zusammengefaßt und verkürzt, erhalten. Der Taufritus ist bei Kin-

dern und erwachsenen Täuflingen der gleiche, nur gehen ihm bei letzterem drei Psalmen mit Versikeln und Orationen voraus und sind die Zeremonien des ersten Teiles des Vorbereitungsritus etwas reicher gestaltet. Bei Nottaufen müssen auch im Fall der Gültigkeit derselben die der Taufe vorausgehenden und nachfolgenden Riten nachgeholt werden. Während des Vorbereitungsritus trägt der Priester über dem Superpelliceum eine violette, bei der Taufe und den ihr folgenden Zeremonien eine weiße Stola. Der Bischof spendet die Taufe in Pluviale und Mitra.

Tauftermine, in altchristlicher und frühmittelalterlicher Zeit die Tage, an denen allein, von Notfällen abgesehen, die Taufe gespendet wurde. Es waren besonders die Oster- und Pfingstvigil. Sie verloren ihre Bedeutung, als sich unter Aufgabe bestimmter Taufzeiten der Brauch dahin änderte, alle neugeborenen Kinder möglichst bald nach der Geburt zu taufen, um sie nicht der Gefahr auszusetzen, ungetauft zu sterben.

Taufwasser, das zur Spendung der Taufe zu verwendende und zu diesem Zwecke an der Oster- und Pfingstvigil feierlich geweihte Wasser. Seine Weihe wird eingeleitet durch Psalm 41: *Sicut cervus ad fontes aquarum* (Wie der Hirsch nach der Wasserquelle) und zwei Orationen. Sie besteht in einem präfationsartigen hochfeierlichen Segensgebet, während dessen der Priester das zu segnende Wasser mit der Hand über Kreuz teilt, es berührt und drei Kreuzchen über es macht, es nach allen vier Himmelsrichtungen ausgießt, es dreimal anhaucht, dreimal die Osterkerze immer tiefer in dasselbe hineintaucht und es dreimal in Form des die Herabkunft des Heiligen Geistes versinnbildenden, eine Taube darstellenden Zeichens Ψ anbläst, und in der von kurzen Weihesprüchen begleiteten Beimischung von Katechumenenöl und Chrisam zum Wasser. Geschlossen wird sie durch die Allerheiligenlitanei, die das Staffolgebet und den Introitus der auf sie folgenden Messe vertritt.

Te Deum, das offizielle liturgische Danklied bei allen kirchlichen Dankfeiern, ein großartiger, in ein inniges, vertrau-

ensvolles Bittgebet ausklingender Lob- und Dankhymnus auf die heiligste Dreifaltigkeit und auf den Gottmenschen Jesus Christus. *Te Deum* wird es nach seinen Anfangsworten genannt. Es wird nach einer alten Angabe auf den hl. Ambrosius zurückgeführt und darum ambrosianischer Lobgesang genannt, doch ist jedenfalls sein erster Teil, der Preis des Dreieinigen, älter. Als Abschluß der Matutin des Offiziums begegnet es uns schon im frühen 6. Jahrhundert. Als Feiergesang wird es nicht gebetet im Offizium der Ferialtage (mit Ausnahme desjenigen der Ferien der Osterzeit, der Vigil von Christi Himmelfahrt, Pfingsten und Epiphanie und der Pfingstquatember), der Sonntage der Advents-, der Vorfasten- und der Fastenzeit sowie des Festes der Unschuldigen Kinder, wenn es auf einen Werktag fällt.

Te igitur-Gebet, ein an das Sanktus der Präfation der Messe anknüpfendes, den Kanon der Messe einleitendes Gebet, in dem unter erneuter Darbietung der bei der Opferung zur Konsekration geheiligten Gaben der Priester Gott bittet, das Opfer, das er darzubringen im Begriff steht, zum Heil der ganzen Kirche, ihres Oberhauptes und des Diözesanbischofs, deren Namen er ausdrücklich nennt, wie auch aller rechtgläubigen Glieder derselben gnädig anzunehmen. Voraus geht dem *Te igitur* in den Missalien seit alters ein Bild des Gekreuzigten als Hinweis auf die geheimnisvolle, unblutige Erneuerung des Kreuzesopfers, die sich bei der Konsekration der Opfergaben und durch diese vollzieht. Es ist entstanden aus dem Anfangsbuchstaben T des *Te*, aus dem ein Kreuz mit dem Bild des Gekreuzigten wurde.

Tenebrae, s. Trauermette.

Terz, s. kleine Horen.

Thron, 1. der heute in der Regel rechts neben, in alter Zeit hinter dem Hochaltar auf einer mit Stufen versehenen Erhöhung angebrachte, mit Armlehnen und Rücklehne versehene sowie von einem Baldachin überdachte Ehrensitz des Bischofs bei feierlichen Pontifikalfunktionen. Der in Kathedralkirchen dauernd errichtete Thron des Bischofs

heißt im besonderen Sinne Kathedra;

2 ein kleiner Überbau in Form eines Ziborium (s. Ziborium 1) oder eines Baldachins über der Monstranz bei feierlicher Aussetzung des Allerheiligsten.

Thuriferar, der Ministrant, der bei feierlichen liturgischen Verrichtungen, die mit Inzensation verbunden sind, das Rauchfaß und das Weihrauchschiffchen hält, es dem Priester zum Einlegen von Weihrauch und zum Inzensieren darbietet, doch auch bei bestimmten Gelegenheiten untergeordneten Charakters selbst inzensiert, wie z. B. im feierlichen Amt den Diakon und das Volk nach der auf die Opferung folgenden Beräucherung des Altares sowie das Allerheiligste bei der Wandlung, bei sakramentalen Prozessionen und beim sakramentalen Segen das hhl. Sakrament u. a.

Tiara, die Papstkrone, die auszeichnende Kopfbedeckung, welche der Papst bei feierlichen Aufzügen, besonders beim Einzug zu feierlichen Pontifikalhandlungen anstatt der Mitra trägt. Ursprünglich nur ein kegelförmiger Hut, wurde sie im 10. Jahrhundert mit einem, unter Bonifaz VIII. mit zwei und dann bald darauf mit drei Kronreifen versehen. An der Rückseite ist sie, wie die Mitra, mit zwei Behangstreifen ausgestattet. Ihre heutige bauchige Form erhielt sie erst in nachmittelalterlicher Zeit (Tfl. II, 12).

Tischaltar, ein aus Mensa und Stipes bestehender Altar, dessen Stipes von einem, zwei oder mehr Säulchen oder Pfeilerchen gebildet wird und infolgedessen die Gestalt eines Tisches hat. Er ist die ursprüngliche Altarform. Seit der Karolingerzeit wurde er immer mehr durch andere Altarformen verdrängt, doch entstanden selbst noch in nachmittelalterlicher Zeit manche Altäre dieser Art. Heute müssen Tischaltäre, um als altare fixum geweiht werden zu können, wenigstens unter jeder Ecke der Mensa ein Säulchen oder ein Pfeilerchen aus Stein aufweisen (Tfl. VI, 29).

Tischsegnung, ein dem römischen Brevier angefügtes Formular eines gemeinsamen liturgischen Tischgebetes für

14 Braun, Liturgia romana.

die Mittag- und Abendmahlzeit zum Gebrauch in Klöstern und anderen religiösen Genossenschaften. Es entstammt dem hohen Mittelalter und hat vor Tisch Bitt-, nach Tisch Danksagungscharakter.

Titel (Benennung), das Glaubensgeheimnis oder der Heilige, zu deren Ehre eine Kirche oder ein Altar errichtet und geweiht ist, die darum diesen ihren Namen geben, wie Peterskirche, Mariä Himmelfahrtskirche, Dreifaltigkeitsaltar, Johannesaltar. Ist der Titel ein Heiliger, so ist dieser zugleich Patron der Kirche oder des Altares.

Titularfest, das liturgische Jahresfest des Titels oder Patrons einer Kirche. Von dem zu ihr gehörenden Klerus muß es, soweit dieselben zum Abbeten des Offiziums verpflichtet sind, als Duplex 1. Klasse mit nicht privilegierter Oktav gefeiert werden. Ein gebotener Feiertag ist es nicht.

Tonsur, der den Weihen vorausgehende liturgische Ritus, durch den eine von kanonischen Hindernissen freie, getaufte und gefirmte männliche Person in den geistlichen Stand (Klerus) aufgenommen und der Vorrechte desselben teilhaftig wird. Sie kann an jedem Tag und zu jeder Stunde gespendet werden und besteht aus einer einleitenden Oration, aus dem Abbeten des Psalmes 15, während dessen der Bischof oder wer sonst zu ihrer Erteilung berechtigt ist, dem zu Tonsurierenden an fünf Stellen des Kopfes etwas Haar abschneidet, aus einer über den Tonsurierten gebeteten Oration, dem Psalm 23 und einem Segensgebet, aus der Anlegung des Superpellizeums, des allen Klerikern zustehenden liturgischen Gewandes, einer letzten Oration und einer Schlußermahnung. Der heutige Ritus der Tonsur entstammt dem späten Mittelalter.

Tonus, die Weise, in der die Orationen der Messe und des Offiziums zu singen sind. Man unterscheidet einen tonus ferialis und einen tonus festivus. Bei ersterem, der an Simplexfesten und Ferien sowie in Totenmessen und im Totenoffizium zur Verwendung kommt, behält die Stimme von Anfang bis zu Ende der Oration denselben Ton bei. Der letztere, der an Duplex- und Semiduplexfesten sowie

an Sonntagen zu benutzen ist, weist innerhalb der Oration wie am Schluß derselben melodische Senkungen auf. Orationen mit kurzer Schlußformel haben nur als Abschluß eine Senkung.

Totenmesse, eine Messe zum Trost und zur Hilfe der im Reinigungsort (Fegfeuer) noch büßenden Seelen im Herrn Verstorbener, daher auch *Seelenmesse* genannt. Sie hat den Charakter sührender Fürbitte. Ihre liturgische Farbe ist seit dem 12. Jahrhundert die schwarze. Im Staffolgebet fehlt bei ihr der Psalm *Judica*, im Introitus und am Schluß des Psalms *Lavabo* das *Gloria Patri*, nach dem *Kyrie eleison* das *Gloria*, vor der Kommunion das *Friedensgebet*. Statt *Agnus Dei, qui tollis peccata mundi miserere nobis* betet der Priester vor der Kommunion *Agnus Dei... dona eis requiem*. Das heutige Missale enthält für Totenmessen sechs Formulare, die sich jedoch nur durch die Orationen, die Epistel und das Evangelium unterscheiden. Totenmessen am Sterbetag, bei Exequien, am 3., 7. und 30. Tage nach dem Tode oder Begräbnis, sowie am Jahrestag, genießen, wenn feierlich gehalten oder doch wenigstens gesungen, weitgehende, wenn gelesen, beschränktere Vorrechte bezüglich ihrer Zulässigkeit, und haben stets nur eine Oration und nach dem Traktus die Sequenz *Dies irae*. Andere Totenmessen können nur an verhältnismäßig wenigen Tagen gefeiert werden. Sie haben drei Orationen, von denen die letzte eine Fürbitte für alle im Reinigungsorte leidende Gläubigen darstellt.

Totenoffizium, ein Offizium zum fürbittenden Gedächtnis der in Gemeinschaft mit der Kirche Hingeschiedenen, sei es aller am Allerseelentag (2. Nov.), sei es eines oder mehrerer bestimmter Verstorbener bei deren Exequien oder am Jahrestag ihres Todes. Es stammt aus der Karolingerzeit und hat ähnlich wie das der Kartage ausgesprochenen Trauercharakter. Es fehlen ihm das *Deus in adjutorium* zu Beginn der Horen, die Absolution und die auf sie folgenden Benediktionen vor den Lesungen der *Matutin*, das *Te Deum* am Schluß derselben, die Hymnen, die Kapitel und die kurzen Responsorien der kleinen Horen u. a. Die

Psalmen schließen mit Requiem aeternam dona eis, Domine (Herr, gib ihnen die ewige Ruhe) statt mit Gloria Patri, die Horen statt mit Benedicamus Domino mit Requiescant in pace (Sie mögen ruhen in Frieden). Den Orationen gehen Preces für die Verstorbenen voraus. Die liturgische Farbe des Totenoffiziums ist die schwarze.

Tragaltar, tragbarer, bewegbarer Altar, 1. ein Altar, bei dem *Mensa und *Stipes nicht als ein Ganzes nach dem für die Weihe des altare fixum (s. Altar) im Pontifikale vorgeschriebenen Ritus geweiht wurden, sondern die Mensa für sich allein nach dem für diesen Fall in demselben vorgesehenen Ritus, gleichviel, ob sie in einer dem Stipes an Ausdehnung gleichkommenden Steinplatte besteht wie beim altare fixum oder in einer dem Altar oben eingefügten oder aufgelegten kleineren. Da bei ihm nur diese Platte geweiht wird, kann dieselbe vom Altar wieder entfernt werden, ohne dadurch entweiht zu werden; daher die Bezeichnung Tragaltar, tragbarer, beweglicher Altar (s. Altar);

2. eine beim Mangel eines geweihten Altares als Ersatz desselben dienende und zu diesem Zweck nach dem im Pontifikale enthaltenen Ritus konsekrierte quadratische Natursteinplatte, die so groß sein muß, daß Kelch und Hostie auf ihr bequem Platz finden. Im Mittelalter, in dem sie meist Rechteckform hatte, war diese gewöhnlich des Schutzes halber in einen oft sehr reich und kostbar verzierten Rahmen eingelassen (Tfl. VII, 33).

Traktus, ein aus einer Art Antiphon und einem oder mehreren Versen bestehender Text, der in der Messe der Sonntage der Vorfastezeit und Fastenzeit, bestimmter Werktage der Fastenzeit, aller in beiden Zeiten einfallender Feste sowie in den Totenmessen statt des Alleluja an das Graduale sich anschließt und wie dieses in allen Messen vom Priester gebetet, im Amt aber auch vom Chor gesungen wird. Er reicht bis in die vorkarolingische Zeit zurück.

Translation des Offiziums, die Übertragung des Offiziums eines Festes, das an dem ihm eigenen Tage nicht gefeiert werden kann, auf einen anderen Tag, sei es nur für ein Mal

infolge lediglich gelegentlicher Verhinderung oder für immer infolge andauernder. Bei einer Verhinderung erster Art werden heute nur noch Duplexfeste 1. und 2. Klasse auf einen anderen Tag übertragen, bei einer Verhinderung zweiter Art auch andere Duplexfeste, wenn es sich bei ihnen um nicht allgemein in der ganzen Kirche zu feiernde Feste handelt, sondern um Sonderfeste einer Diözese, eines Ordens, einer Kirche.

Trauermetten, düstere Metten, die Matutin und Laudes des Offiziums der drei Kartage. Sie heißen so wegen des Trauer- und Bußcharakters, der ihnen als der Gedächtnisfeier des bitteren Leidens des Herrn, die bei ihnen begegangen wird, eigen ist, und im Wegfall des sie sonst einleitenden *Deus in adjutorium*, des *Gloria Patri* nach den Psalmen, der Hymnen und des Kapitels, besonders aber in den ergreifenden Klageliedern des Propheten Jeremias, welche die Lesungen der ersten Nokturn bilden und in dem den allen Horen angefügten Psalm *Miserere* ihren Ausdruck findet. Düstere Metten (*tenebrae*) werden sie genannt wegen des seit alters bestehenden Brauches, nach jedem ihrer Psalmen eine der fünfzehn Kerzen eines triangel förmigen Lichterrechens (*Triangelleuchter*) sowie beim *Benedictus* der Laudes die Altarkerzen auszulöschen, am Schluß der Laudes aber die einzige noch brennende Kerze des Lichterrechens wegzunehmen und hinter dem Altar zu verbergen, eine Zeremonie, die bis wenigstens in das 9. Jahrhundert zurückreicht.

Triangelleuchter, ein triangel förmiger, auf den Schrägeiten und der Spitze zusammen mit fünfzehn Kerzen aus gelbem Wachs besetzter hoher Standleuchter, der bei den Trauermetten zur Verwendung kommt und deshalb auch *Tenebraeleuchter* heißt.

Tridentinisches Glaubensbekenntnis, ein von Pius IV. 1563 auf Grund der dogmatischen Definitionen des Konzils von Trient abgefaßtes, von Pius IX. 1877 mit einem auf den Primat des Papstes und die päpstliche Unfehlbarkeit, von Pius X. 1910 mit einem weiteren gegen die Irrtümer der

Modernisten gerichteten Zusatz versehenes Glaubensbekenntnis. Die zahlreichen Fälle, in denen es abzulegen ist, sind im neuen Kirchenrechtsbuch can. 1406 angegeben. Es kommt besonders auch bei der Wiederaufnahme von Katholiken, die vom Glauben abgefallen waren, zur Verwendung (s. Abschwörung).

Trishagion (Dreimal heilig),

1. das an die Präfation sich anschließende Sanktus;
2. der am Karfreitag als Refrain der Improperien gesungene Bittspruch: Hagios ho theos, sanctus Deus, hagnos ischyros, sanctus fortis, hagnos athanatos, eleison imas, sanctus immortalis miserere nobis (Heiliger Gott, heiliger Starker, heiliger Unsterblicher, erbarme dich unser). Er ist als solcher schon im 10. Jahrhundert bezeugt.

Tropus, im liturgischen Sprachgebrauch die Erweiterung des Textes und der Melodie gottesdienstlicher Gesangstücke durch vorgestellte, eingeschaltete und angefügte mit Melodien versehene Texte. Um Zusätze dieser Art wurden seit dem 9. Jahrhundert bereichert:

1. vor allem das Kyrie, Gloria, Sanktus, Agnus Dei und *Ite missa est*, nie aber das Kredo; dann
2. der Introitus, das Graduale, das Offertorium, die Communio und Epistel, sehr selten das Evangelium; endlich
3. die Antiphonen und Responsorien des Offiziums, zumal das letzte Responsorium der Nokturnen. So lautete beispielsweise ein Kyrie mit Tropus: Kyrie rex genitor, ingenite, vera essentia, eleison — Christe, qui perfecta es sapientia, eleison — Kyrie, Spiritus vivifice, vitae vis, eleison; ein Sanktus mit Tropus: Sanctus, Rex sine principio nec habens in tempore finem — Sanctus, Verbum, Christe, patris et par patriae deitatis — Sanctus, Spiritus alme, pari deitate manens in utroque — Dominus Deus Sabaoth, hosanna in excelsis, Has trinas personas unum facit una potestas. Die Tropen zu den veränderlichen Teilen der Messe, Introitus usw., verschwanden schon seit dem 13. Jahrhundert wieder aus dem Gebrauch, die andern erhielten sich in ihm bis in das 16. Jahrhundert. In das heutige rō-

mische Missale, Brevier, Graduale und Antiphonar wurden keine aufgenommen.

Tumba, das bei Exequien und Anniversaren, bei ersteren an Stelle der Bahre mit der Leiche, in der Kirche vor dem Chor aufgestellte, schwarz verhüllte, mit Kerzen umgebene Trauergerüst, auch Katafalk genannt, an dem nach der Totenmesse die Absolution vollzogen wird. Es kann ersetzt werden durch ein vor dem Chor auf dem Boden ausgebreitetes schwarzes Tuch.

Tumbatuch, das Tuch, mit dem die bei Exequien und Anniversaren im Schiff der Kirche aufgestellte Tumba (Katafalk), an der die Absolution vorgenommen wird, bedeckt zu sein pflegt. Es muß von schwarzer Farbe sein und darf nicht mit Darstellungen von Totenköpfen und Totengebein verziert sein.

Tunizella (Verkleinerungswort von Tunica), das liturgische Obergewand der Subdiakone, das aber auch der Bischof oder wer immer das Recht auf den Gebrauch der Pontifikalgewänder hat, beim Pontifikalamt unter der Dalmatik trägt. Sie war ursprünglich ein ungegürteter, bis zu den Füßen reichender Rock wie die Dalmatik, von der sie sich jedoch dadurch unterschied, daß sie enge Ärmel hatte und keine Zierbesätze (clavi) aufwies. Bei den Veränderungen, welche die Dalmatik in der Folge erfuhr, gingen auch mit ihr sowohl nach Länge wie Farbe und Stoff die gleichen vor sich und wurden beide Gewänder einander immer ähnlicher, sodaß sie sich schon im ausgehenden Mittelalter oft kaum mehr unterschieden, selbst nicht durch die Form der Ärmel, und so verhält es sich zumeist bis heute. Der Subdiakon trägt die Tunizella bei allen feierlichen liturgischen Verrichtungen, bei denen er tätig ist, also nicht bloß bei der feierlichen Messe, nicht jedoch an Tagen und bei Gelegenheiten, die Bußcharakter haben. So aber verhielt es sich von jeher. Die Tunizella bürgerte sich zu Rom bei den Subdiakonen etwa im 8. Jahrhundert dauernd ein, nachdem sie schon einmal im 6. Jahrhundert bei ihnen vorübergehend in Gebrauch gekommen, aber bald wieder abgeschafft worden war.

U

Umbella, ein kleiner Baldachin in Gestalt eines Schirmes, der nach dem römischen Rituale über den Priester gehalten werden soll, wenn er einem Kranken feierlich das hl. Sakrament bringt, in Deutschland jedoch nicht gebräuchlich ist.

Unbefleckte Empfängnisfest, die liturgische Jahresfeier des Geheimnisses der Unbefleckten Empfängnis der allerseiligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria in Gestalt eines Duplexfestes 1. Klasse mit vorausgehender Vigil und nachfolgender, nicht privilegierter Oktav. Sein Gegenstand ist das Maria zuteil gewordene, ganz einzigartige Privileg, kraft dessen sie im Hinblick und auf Grund der Erlösungsverdienste Christi vom ersten Augenblick ihres Daseins an vor aller Makel der Erbsünde bewahrt wurde. Es begegnet uns schon um 1100 unter dem Titel Empfängnis der allerseiligsten Jungfrau Maria. Zu Rom wurde es 1477 durch Sixtus V. eingeführt, durch die Brevierreform Pius V. erhielt es fast allgemeine, durch Klemens XI. allgemeine Geltung. Pius IX. machte es bei Gelegenheit der feierlichen Definition des Dogmas der Unbefleckten Empfängnis Marias, durch die auch volle Klarheit über seinen Gegenstand geschaffen wurde, 1854 zum gebotenen Feiertag. Ein Duplexfest 1. Klasse wurde es durch Leo XIII.

Unschuldige Kinderfest, das Gedächtnisfest am 28. Dezember der um des Kindes Jesus willen durch Herodes gemordeten bethlehemitischen Kinder. Es findet sich schon im *Leonianum an seinem heutigen Tag. Seinem Rang nach ist es ein Fest 2. Klasse mit Simplexoktav. Fällt es auf einen Sonntag, so haben die liturgischen Gewänder die rote Farbe, andernfalls die violette.

V

Velum, nach dem heutigen Sprachgebrauch

1. das den Kelch bis zum Offertorium und nach der Kommunion verhüllende Tuch;

2. der Behang oder das Mäntelchen, mit dem das Ziborium ausgestattet sein muß, wenn es das hl. Sakrament enthält;

3. das Schultervelum, mittels dessen der Priester beim sakramentalen Segen und bei sakramentalen Prozessionen die Monstranz sowie bei feierlichen Versehngängen die Pyxis mit dem hl. Sakrament, der Subdiakon im feierlichen Amt nach der Opferung die Patene, der Akolyth bei Pontifikalfunktionen die Mitra hält, wenn der Bischof diese nicht trägt;

4. das sog. Vorsatzvelum, mit dem bei feierlicher Aussetzung das Allerheiligste während einer bei ihr stattfindenden Predigt verdeckt wird.

Veni, creator Spiritus, ein von Hrabanus Maurus, Abt von Fulda und dann Erzbischof von Mainz († 856) gedichteter Hymnus zu Ehren des Hl. Geistes, der bei liturgischen Verrichtungen zur Anrufung desselben dient, im Offizium des Pfingstfestes nicht nur in der Vesper gebetet wird, sondern zur Erinnerung an die Herabkunft des Heiligen Geistes auch statt des gewöhnlichen Hymnus in der Terz des Offiziums.

Veni, sancte Spiritus, die nach Form und Inhalt gleich hervorragende Sequenz in der Messe des Pfingstfestes und seiner Oktav. Wer sie dichtete, ist nicht festzustellen.

Verklärung Christi, Fest der, das Titularfest der Laterankirche zu Rom, ein in der ganzen Kirche am 6. August zu feierndes Duplexfest 2. Klasse. Schon vorher mehrfach bezeugt, wurde es durch Kalixt III. 1457 zur dankbaren Erinnerung an den von Hunyadi über die Türken bei Belgrad erfochtenen Sieg allgemein vorgeschrieben.

Verkündigung Mariä, Fest der, ein am 25. März zu feierndes Jahresfest zum Gedächtnis der durch den Erzengel der allerseligsten Jungfrau gebrachten Botschaft. Es entstand spätestens im 7. Jahrhundert, im 8. kam es allgemein in Übung, doch wurde es in Spanien lange nicht am 25. März, sondern am 18. Dezember begangen. Es ist ein Duplexfest 1. Klasse.

Versikel, kurze, aus Vers und Antwort bestehende, oft in größerer Zahl aneinander gereihte responsorische Gebetsprüche, die bei liturgischen Verrichtungen, besonders im Offizium, oft zur Verwendung kommen. Sie haben bald die Eigenschaft von Lob- oder Dankgebeten, bald und zwar vornehmlich die von Anrufungen, Bitten und Fürbitten.

Vesper, die siebente Stunde des Offiziums, das liturgische Abendgebet. Sie besteht aus den gewöhnlichen Einleitungsgebeten (Pater noster, Ave Maria, Adjutorium nostrum usw.), aus fünf Psalmen mit den zugehörigen Antiphonen, einem Hymnus mit Versikel und dem in allen Vespern wiederkehrendem Magnificat, aus einer Oration, zu der beim Zusammentreffen zweier oder mehrerer Vespers eine entsprechende Zahl von Kommemorationen sowie an bestimmten Tagen das Fürbittgebet zu allen Heiligen bezw. das Gedächtnisgebet vom hl. Kreuze und die Ferialpreces kommen, und aus den üblichen Schlußgebeten (Versikeln, Pater noster). Die Vesper gehört zu den ältesten Bestandteilen des Offiziums. Sie fand ursprünglich nach Einbruch der Dunkelheit statt, rückte aber später auf den Nachmittag, in der Fastenzeit sogar seit dem 14. Jahrhundert auf den späten Vormittag herab. Alle Duplex- und Simplexfeste haben eine erste und eine zweite Vesper, von denen eine (die Hauptvesper) das Offizium anfängt, diese auf die kleinen Horen folgt. Simplexfeste haben nur eine, die erste.

Vesperale, ein liturgisches Buch, in dem die Antiphonen, Psalmen, Hymnen und sonstigen Bestandteile (Texte wie Weisen) der Vespers der verschiedenen Tage und Feste des ganzen Kirchenjahres zusammengestellt sind.

Vespermantel, s. Pluviale.

Viatikum (Zehrgeld), **Wegzehrung**, die den Schwerkranken vom Priester als übernatürliche Wegzehr für die Reise in die Ewigkeit gebrachte Kommunion. Nüchternsein ist zu seinem Empfang nicht vorgeschrieben. Sein Ritus ist der der Krankenkommunion, abgesehen von dem die Darreichung der hl. Hostie begleitenden Gebetspruch, in dem diese als viaticum corporis Domini nostri Jesu Christi bezeichnet wird.

Victimae paschali laudes, die von Wipo, dem Hofkaplan Konrads II. und Heinrichs III. verfaßte, dramatisch gestaltete Sequenz der Messe des Osterfestes und seiner Oktav.

Vierzigstündiges Gebet, eine vierzig, entweder sich aneinander anschließende oder auf drei Tage verteilte Stunden dauernde feierliche Aussetzung des Allerheiligsten. Seine Entstehung verdankt es dem hl. Antonius Maria Zaccaria (1527), der es in Mailand und Vicenza einführte. Für die Kirchen Roms wurde es 1592 durch Klemens VIII. vorgeschrieben, durch Klemens XI. 1705 neu geordnet. In Deutschland wurde es besonders durch die Jesuiten gefördert. Die Aussetzung währt vierzig Stunden zum Gedächtnis der vierzigstündigen Grabesruhe des Herrn.

Vigil (Nachtwache), die am Vortage bestimmter höherer Feste durch Messe und Offizium oder doch wenigstens in der Messe stattfindende Vorfeier derselben. Sie wird Vigil genannt, weil sie ursprünglich spät am Vorabend begann und bis in die Nacht hinein dauerte. Man unterscheidet bevorzugte Vigilien, die wie die Oster- und Pfingstvigil keinem Feste oder wie die Epiphanienvigil nur Duplexfesten 1. und 2. Klasse und Festen des Herrn weichen, und nicht bevorzugte. Das Offizium der Epiphanie- und Pfingstvigil hat den Charakter eines Semiduplexfestes, das der übrigen den einer Ferie, ausgenommen jedoch die Weihnachtsvigil, die von den Laudes an als Duplexfest gefeiert wird.

Vigilia (Nachtwache), ältere Bezeichnung der heute Matutin genannten, zur Nachtzeit gebeteten ersten Stunde des Offiziums.

Volksaltar, Laienaltar, ein Altar in Stifts- und Klosterkirchen, an dem die gottesdienstlichen Verrichtungen für das Volk, die Laien, abgehalten werden.

Volksandachten, 1. im weiteren Sinne alle von dem gläubigen Volk, sei es von einzelnen desselben für sich oder von mehreren gemeinschaftlich geübt, von den maßgebenden kirchlichen Behörden ausdrücklich oder stillschweigend gutgeheißenen Andachtsübungen;

2. im engeren Sinne den liturgischen Verrichtungen nachgebildete, auf Anordnung oder mit Genehmigung der kirchlichen Behörden vom Pfarrer oder seinem Vertreter unter Teilnahme des Volkes als Gemeindegottesdienst gehaltene öffentliche Andachtsübungen in der Volkssprache. Volksandachten in diesem engeren Sinne sind Gemeinschaftsgottesdienste.

Volkslied beim Gottesdienst, Lied des Volkes in der Volkssprache als Ersatz von Gebet oder abwechselnd mit solchem bei gemeinsamen religiösen Feiern. Er ist zulässig bei Feiern, für die lateinischer liturgischer Lied nicht vorgeschrieben ist, wie öffentliche Volksandachten, Bruderschaftsandachten, Christenlehr- und Predigtveranstaltungen, Wallfahrten u. a., bei gottesdienstlichen Verrichtungen, die mit lateinischem liturgischem Lied zu halten sind, jedoch nur, wenn eine Ermächtigung durch die kirchliche Autorität oder eine rechtskräftige Gewohnheit ihn bei denselben statthaft macht, aber auch dann nur insoweit, als der für sie vorgeschriebene liturgische Lied durch ihn nicht beeinträchtigt wird, er also namentlich nicht Ersatz desselben ist.

Vorbereitung auf die Messe, s. Praeparatio ad missam.

Vorfastenzeit, die Sonntage Septuagesima, Sexagesima mit den zu ihnen gehörenden Wochentagen sowie der Sonntag Quinquagesima mit den drei ersten auf ihn folgenden Wochentagen, also die Zeit vom Sonntag Septuagesima bis zum Aschermittwoch. Sie wird vom Sonntag Septuagesima, mit dem sie beginnt, Septuagesimalzeit genannt und ist die Überleitung zur Fastenzeit, daher schon in ihr die violette Farbe der Paramente, der Ausfall des Gloria in den Messen und des Te Deum im Offizium der Zeit, sowie namentlich das Verstummen des Alleluja in der Messe und im Offizium sowie des Allelujagesanges nach dem Graduale, an dessen Stelle der Traktus tritt.

Vortragkreuz, ein zum Tragen eingerichtetes und zu dem Ende auf einer Tragstange angebrachtes oder nach unten zu verlängertes Kreuz mit Kruzifixus, wie das Prozessionen und Leichenzügen vorausgehende Prozessionskreuz, das den

Erzbischöfen bei feierlichen liturgischen Aufzügen vorgebrachte erzbischöfliche Kreuz, das Stiftskapiteln vorausziehende Kapitelkreuz und das Bruderschaften vorgebrachte Bruderschaftskreuz, wenn dieselben als Körperschaft an einer Prozession teilnehmen, das auf dem Wege zur Absolution am Katafalk dem Priester vorausgehende, bei der Absolution ihm gegenüber am Kopfende der Tumba vom Träger gehaltene Kreuz u. a. Die Vortragkreuze mit einem Kruzifixus zu versehen, wurde erst im 11. Jahrh. üblich.

Votivorationen, Orationen, welche der Priester in Messen von Festen und Ferien niedrigsten Ritus sowie in privaten Votiv- und Totenmessen den von den Rubriken oder sonstwie vorgeschriebenen Kollekten, Sekreten und Postkommunionen nach eigener Wahl und Andacht anfügen kann, jedoch mit der Beschränkung, daß die Gesamtzahl aller Kollekten, Sekreten und Postkommunionen die Siebenzahl entsprechend den sieben Bitten des Vater unser nicht überschreitet und altem Brauch entsprechend eine ungerade bleibt. Entnehmen kann man die Votivorationen entweder den sog. *orationes diversae* im Missale, d. i. einer Zusammenstellung von Votivorationen, oder einer Messe, die nach den Rubriken als Votivmesse gelesen werden kann, Totenmessen aber nur außer der Osterzeit.

Votivmessen. Es sind das Messen zu Ehren eines Geheimnisses oder eines Heiligen sowie Messen aus Anlaß eines bestimmten Anliegens, die *ex voto*, d. i. gemäß dem Wunsch des Priesters oder des Bestellers — daher die Benennung Votivmesse — statt unter Verwendung des Meßformulars der Tagesmesse, das an sich zu nehmen wäre, unter der eines andern, dem jeweiligen Zweck der Messe entsprechenden Formulars des Missales, dessen Benutzung zu Votivmessen gestattet ist, gefeiert werden. Man unterscheidet:

1. feierliche Votivmessen, d. i. solche, für die eine wichtige und zugleich die Öffentlichkeit betreffende Ursache, Genehmigung seitens des Bischofs und eine gewisse äußere Feier, zum mindesten Gesang des Priesters und Chores, notwendige Bedingungen sind;

2. privilegierte, d. i. vom Apostolischen Stuhl aus irgend einem Grunde vorgeschriebene oder nach Art eines Privilegs genehmigte Motivmessen und

3. private Motivmessen, d. i. solche, die um eines privaten Anliegens willen oder im Fall eines öffentlichen Anliegens ohne Ermächtigung seitens des Bischofs gehalten werden, gleichviel ob in Form einer Stillmesse oder einer mit liturgischem Gesang verbundenen Messe. Die feierlichen Motivmessen können an allen Tagen des Jahres, wenige ausgenommen, wie Feste und Sonntage 1. Klasse, die Vigilien vor Ostern und Pfingsten, die privilegierten Ferien und Allerseelen, gehalten werden, die privilegierten nur an den Tagen, für die sie vorgeschrieben oder genehmigt sind, private gelesene nur an Semiduplex- und Simplexfesten und an gewöhnlichen Ferien, private gesungene auch noch an einigen anderen Tagen, wie z. B. an den gewöhnlichen Vigilien und Quatembertagen, an den nicht privilegierten Ferien der Fastenzeit und allen Ferien des Advents. Feierliche und privilegierte Motivmessen haben stets das Kredo, das Gloria aber nur, wenn sie nicht in violetter Farbe gehalten werden. Privaten eignet dagegen nie das Kredo und das Gloria, mit Ausnahme der Motivmesse von der allerseeligsten Jungfrau an Samstagen und den Motivmessen von Engeln, die zwar auch kein Kredo, jedoch das Gloria haben.

W

Wandlung, der Akt der Konsekration im Kanon der Messe, durch den kraft der Einsetzungsworte, die der Priester in der Person Christi bei ihr über die zu konsekrierenden Opfern spricht, diese unter Verbleib der äußeren Gestalten in Christi Leib und Blut verwandelt werden.

Wandlungskerze, eine an der Epistelseite des Altars angebrachte Kerze, die gemäß dem Missale in der Messe vor der Wandlung angezündet und bis nach der Kommunion brennen soll, heute jedoch fast allgemein außer Gebrauch

ist. Sie begegnet uns schon im späten Mittelalter. Weil sie, wo sie noch Verwendung findet, gleich nach dem Sanctus angezündet zu werden pflegt, heißt sie auch Sanctuskerze.

Waschgerät bei pontifikalischen Händewaschungen, eine größere, mit geziemendem Schmuck ausgestattete Kanne (urceus) aus Metall (Silber, vergoldetes Kupfer, vergoldetes Messing) und eine gleichartige größere Schale (bacile) zum Aufgießen bezw. Auffangen des Waschwassers.

Wegzehrung, s. Viatikum.

Weihe des Kelches und der Patene. Eingeleitet durch die Anrufung *Adjutorium nostrum*, setzt sie sich zusammen aus je einem Segensgebet über Kelch und Patene mit vorausgehender Aufforderung zum Gebet (**Invitatorium* 2), einer Salbung beider Geräte mittels *Chrisams*, einem weiteren zusammenfassenden Segensgebet und einer Besprengung mit Weihwasser. Sie steht den Bischöfen zu, Nichtbischöfen aber nur auf Grund des kirchlichen Rechts oder besonderer päpstlicher Ermächtigung.

Weihemesse, die vom Bischof zelebrierte Messe, in der er die Weihen erteilt. Die Priesterweihe, die Bischofsweihe sowie die Segnung eines Abtes, einer Äbtissin und einer gottgeweihten Jungfrau finden vor dem letzten Alleluja des Graduales der Messe bezw. vor dem letzten Vers des Traktus oder der Sequenz, wenn diese in ihr zu beten sind, statt. Die Königsweihe geschieht vor der Messe. Die Tonsur erfolgt in ihr an Quatembersamstagen nach dem Kyrie eleison, an andern nach dem *Introitus*. Die vier niederen Weihen werden gespendet an Quatembersamstagen nach je einer der vier ersten Lektionen der Messe, an anderen Tagen nach dem Kyrie eleison; die Subdiakonatsweihe und die Diakonatsweihe an Quatembersamstagen nach der fünften Lektion bezw. der Epistel, an andern Tagen nach der Kollekte bezw. der Epistel.

Weihen, jene liturgischen Riten, durch die eine Person, ein Ort oder eine Sache eine dauernde Heiligkeit erlangt. Von den Sakramenten gehören zu ihnen die Diakonen-, die Priester- und die Bischofsweihe, von den Sakramentalien

namentlich die Tonsur, die vier niederen Weihen, die Subdiakonatsweihe, die Abts- und Äbtissinnenweihe, die Jungfrauenweihe, die Kirch-, Altar-, Friedhof-, Glocken-, Kelch- und Patenenweihe, die Segnung sonstiger liturgischer Geräte und Gegenstände, die Segnung der liturgischen Paramente, die Segnung des Weih- und des Taufwassers, die Aschen-, Kerzen- und Palmweihe und die Segnung der Osterkerze u. a. Eine Weihe, bei der eine Salbung mit Chrysm zur Anwendung kommt, wie die Bischofsweihe, die Kirch- und Altarweihe, die Glocken-, Kelch- und Patenenweihe bezeichnet man gewöhnlich als *Konsekration.

Weihnachtsfest, die liturgische Jahresfeier der gnadenreichen Geburt unseres Herrn und Erlösers Jesus Christus (25. Dez.). Es ist ein Duplexfest 1. Klasse mit privilegierter Vigil als Vorfeier und privilegierter Oktav 3. Ordnung als Nachfeier. Ein Vorrecht des Weihnachtsfestes ist, daß an ihm alle Priester drei Messen lesen dürfen, für die sich ebensoviele verschiedene Formulare im Missale finden, de nocte (Nachtmesse), in aurora (Tagesanbruchsmesse) und in die (Tagmesse). Das Fest ist der Mittelpunkt des nach ihm benannten Weihnachtsfestkreises und zählt zu den ältesten Festen des Kirchenjahres, da es bereits um 354 gefeiert wurde. Einen Oktavtag hatte es schon in altchristlicher Zeit; ebenso reichen die für Weihnachten seit Alters kennzeichnenden drei Messen in diese zurück. Symbolisch wird im Anschluß an die mittelalterlichen Liturgiker die erste der drei Messen gedeutet auf Christi ewige Geburt vom Vater, die zweite auf seine zeitliche Geburt aus Maria, die dritte auf seine geistige, geheimnisvolle Geburt in den Herzen der Gläubigen durch die heiligmachende Gnade, durch die der Mensch übernatürliches Gotteskind wird.

Weihnachtsfestkreis, der erste der beiden großen Festkreise des Kirchenjahres. Sein Mittelpunkt ist das Weihnachtsfest, dem als Vorbereitung die Adventszeit und besonders die letzten acht Tage derselben vorausgehen. Es folgen ihm als Nachfeier das Fest der Beschneidung des Herrn (1. Jan.), das Fest des Namens Jesu (Sonntag nach dem 1. Jan.), das Epiphaniest (6. Jan.), das Fest der hl. Familie

(1. Sonntag nach Epiphanie) und als Abschluß das Fest der Darstellung des Jesuskindes im Tempel, mit dessen Komplet er endet. Fällt Ostern auf oder vor den 6. April, greift er mehr oder weniger in die Septuagesimalzeit hinüber.

Weihnachtsvigil, der Vortag des Weihnachtsfestes. Sie hat die einzig dastehende Eigentümlichkeit, daß sie von den Laudes an den Ritus eines Duplexfestes statt den einer Ferie hat.

Weihrauch, ein von einer tropischen Pflanze stammendes, gelbe oder rötliche Körner darstellendes, beim Verbrennen einen balsamisch duftenden Rauch entwickelndes Harz, das rein oder mit anderem wohlriechenden Rauchwerk vermischt, zu liturgischen Räucherungen dient.

Weihrauchbehälter, der Behälter für den bei liturgischen Verrichtungen zu Inzensationen dienenden Weihrauch. Vordem ein viereckiges Kästchen, eine runde Schüssel oder eine runde Büchse, erhielt er seit dem 13. Jahrhundert die Form einer länglichen, mit ganz oder halb aufklappbarem Deckel versehenen, schiffchenartigen Schale, von der er zugleich statt wie früher incensorium nun navicula, Schiffchen, genannt wurde.

Weihrauchlöffelchen, s. Löffelchen.

Weihwasser, vom Priester namens der Kirche unter Beimischung von exorzisiertem und gesegnetem Salz gesegnetes Wasser. Es zählt zu den Sakramentalien und dient sowohl bei liturgischen Verrichtungen, wie bei dem sonntäglichen Asperges, bei Weihen und Segnungen, bei Exorzismen und Exequien, als auch im privaten und häuslichen Leben zu religiösen Besprengungen von Personen und Gegenständen. Sein Zweck ist, diese der Wirkungen teilhaft zu machen, um die der Priester bei der Segnung des Weihwassers namens der Kirche betet, insbesondere Gottes Segen und Hilfe in zeitlichen und geistlichen Nöten und Anliegen sowie des göttlichen Schutzes gegen alle schädigenden Einflüsse und alle Nachstellungen des höllischen Feindes. Weihwasser war zu Rom schon im 5. Jahrhundert bekannt und in Gebrauch. Das heutige Segensformular desselben, Exorzismus

15 Rom, Liturgia v. 1890.

und Segnung des Salzes, Exorzismus und Segnung des Wassers, Vermischung des Salzes mit dem Wasser und Gebet nach der Vermischung beider, diente schon im 8. Jahrhundert als solches.

Weihwasserbecken, ein in der Nähe der Kirchentüren angebrachter Behälter in Gestalt eines Beckens oder Kessels für das Weihwasser, mit dem nach altem Brauch die in die Kirche eintretenden Gläubigen sich unter Selbstbesprengung zu besprengen pflegen.

Weihwasserkessel, ein mit Traghenkel versehener eimerförmiger, in der Zeit der Renaissance und des Barocks gewöhnlich bauchiger und mit Fuß ausgestatteter Behälter aus Metall (Silber, Bronze, Messing) für das Weihwasser bei Vornahme liturgischer Besprengungen wie auch zur Aufbewahrung desselben.

Weißer Sonntag, der Sonntag nach Ostern, an dem die Neugetauften das weiße Taufkleid wieder mit dem Kleid des gewöhnlichen Lebens vertauschten, ein Sonntag 1. Klasse, der selbst Duplexfesten 1. Klasse vorgeht, als Oktavtag von Ostern aber nur ein größeres Duplexfest.

Wetterkerze, eine am Lichtmeß- oder an einem andern Tage vom Priester gemäß dem im Missale oder Rituale sich findenden Formular gesegnete Kerze, welche das gläubige Volk im Vertrauen auf das namens der Kirche über sie gesprochene Gebet bei bösem Unwetter anzündet, ein aus dem Mittelalter stammender frommer, vom Aberglauben freier Brauch.

Wettersegen, 1. ein in Süddeutschland an allen Tagen von Kreuzauffindung (3. Mai) bis Kreuzerhöhung (14. Sept.) im Anschluß an die Pfarrmesse erteilter, von Versikeln und Gebeten um Abwendung schädlicher Witterung und Fruchtbarkeit der Felder eingeleiteter Segen mit dem Allerheiligsten oder einer Kreuzpartikel;

2. eine Andachtsübung bei aufsteigendem schweren Unwetter zur Abwendung desselben, die sich aus der Allerheiligenlitanei, dem Psalm 147, einer Folge von Gottvertrauen aussprechender Versikeln und einer Reihe dem An-

liegen entsprechender Orationen zusammensetzt und mit einer Besprengung schließt.

Wöchnerinnenaussegnung, s. Aussegnung.

Z

Zeit der Meßfeier, die Zeit, vor und nach der Messen ohne besondere Ermächtigung nicht begonnen werden dürfen. Nach dem neuen kirchlichen Rechtsbuch (can. 821), das die diesbezüglichen Bestimmungen des Missales (Rubr. gen. cap. 15) erheblich erweiterte, dürfen sie frühestens eine Stunde vor Eintritt der Morgenröte, spätestens eine Stunde nach Mittag ihren Anfang nehmen.

Zeit, geschlossene, die Zeit vom ersten Adventssonntag bis zum Weihnachtsfest einschließlich und vom Aschermittwoch bis zum Osterfest einschließlich; so genannt, weil in ihr ohne bischöfliche Erlaubnis feierliche Eheschließungen, d. i. Eheschließungen mit Brautmesse und dem in dieser stattfindenden Ehesegen, untersagt sind.

Zelebration, Zelebrieren, die Messe feiern.

Zeremoniale der Bischöfe, Caeremoniale episcoporum, ein liturgisches Buch, das den Ritus der feierlichen und nicht feierlichen bischöflichen Messe, des Pontifikaloffiziums und sonstiger, im Lauf des Kirchenjahres regelmäßig wiederkehrender oder außerordentlicher pontifikaler liturgischer Feierlichkeiten regelt. In seiner heutigen Form wurde es 1600 durch Klemens VIII. herausgegeben.

Zeremoniar, ein Kleriker der höheren Ordines, dem bei feierlichen liturgischen Verrichtungen, besonders bei der feierlichen Messe und dem feierlichen Offizium, die Sorge für eine genaue und würdevolle Beobachtung der vorgeschriebenen Zeremonien obliegt. Da er im Unterschied von einem Assistenten, nicht um der Person des Zelebrans willen und als Auszeichnung desselben tätig ist, sondern nur einer würdigen Ausführung des liturgischen Zeremoniells halber, ist er bei allen feierlichen Verrichtungen, auch bei nur

priesterlichen, zulässig. Er trägt als liturgisches Gewand lediglich das Superpellizeum.

Zeremonien, alle liturgischen Verrichtungen eingefügte oder sie umgebende, mit ihnen zu einem einheitlichen Gesamtritus sich verbindenden Handlungen religiösen Charakters. Ihr Zweck ist, dieselben reicher zu gestalten, sie zu verschönern, ihnen Leben und Mannigfaltigkeit zu verleihen, sie anregender, erbaulicher zu machen, ihre Bedeutung und die in ihnen enthaltenen Gedanken, Stimmungen und Wahrheiten zu faßlichem, sinnfälligem Ausdruck zu bringen und dadurch das Verständnis ihres Gehaltes den ihnen beiwohnenden Gläubigen nach allen Seiten hin zu erschließen. Die Zeremonien sind von größter Wichtigkeit für eine würdige, ergreifende und erbauliche Ausführung der liturgischen Verrichtungen, die ohne sie nüchtern, eintönig, stimmungs- und weihelos sein würden. Die Kirche hat darum auch nicht nur zu aller Zeit dieselben mit einer Fülle mannigfaltiger, der Sache entsprechender, sinn- und ausdrucksvoller Zeremonien umgeben, es hat das Konzil von Trient diese auch gegenüber den Reformatoren des 16. Jahrhunderts, die sie als unnütz, abergläubisch und widersittlich verwarfen, ausdrücklich als berechtigt, mit der Offenbarungslehre übereinstimmend, ehrwürdig und heilsam in Schutz genommen.

Zeroferrare, die Kerzenträger beim feierlichen Amt, beim feierlichen Offizium und sonstigen feierlichen Verrichtungen.

Ziborium, 1. ein aus vier Säulen und Dach gebildeter Altarüberbau in Form eines den Altar samt seinen Stufen oder wenigstens den Altar überdachenden vierseitigen Tempelchens (s. Altarziborium);

2. im späteren Mittelalter Benennung des Tabernakels oder des Gehäuses zur Aufbewahrung des Allerheiligsten;

3. von dieser Benennung des Tabernakels im 16. Jahrhundert übernommene Bezeichnung der in demselben aufbewahrten Pyxis mit den konsekrierten Hostien für die Kommunion der Gläubigen, der Kranken und der Nichtkranken, eine Bezeichnung, die man irrtümlich von cibus (Speise) hergeleitet hat.

Ziboriummäntelchen, Ziboriumvelum. eine Hülle aus Seide in Form eines Behanges, eines Mäntelchen oder eines Häubchens, mit der das Ziborium (*Ziborium 3) ausgestattet sein muß, wenn es das Allerheiligste enthält.

Zimbel, eine aus mehreren melodisch oder harmonisch zueinander abgestimmten Glöckchen bestehende, mit Handgriff versehene Meßschelle.

Zingulum, der Gürtel, mit dem bei liturgischen Verrichtungen die Albe oberhalb der Hüften angebunden und aufgeschürzt und an dem die Stola des Priesters und Bischofs, wenn über der Albe getragen, mittels seiner Enden vorn seitlich befestigt wird. Es war von jeher ein ergänzendes Zubehör der Albe und hat entweder die Form eines einfachen oder gedoppelten Bandes oder eines einfachen oder gedoppelten Strickes. Seiner Farbe nach kann es sowohl weiß sein, als auch die Farbe der übrigen Paramente haben, seinem Material nach aus Linnen, Baumwolle, Wolle oder Seide bestehen. Wie die Albe, soll auch das Zingulum als deren Zubehör vor Ingebrauchnahme durch einen bevollmächtigten Priester gesegnet werden (Tfl. I, 3).

Zömeterium (coemeterium), s. Kirchhof.

SYSTEMATISCH GEORDNETES INHALTSVERZEICHNIS.

I.

Allgemeine Begriffe.

Kultus 113; Liturgie 122; Liturgik 122; Liturg 122; Liturgische Personen 124; Liturgische Verrichtungen 124; Bücher, liturgische 35; Liturgische Sprache, Kirchensprache 96; Gebet 64; Liturgische Gebete 123; Liturgische Dichtungen 123; Liturgischer Gesang 125; Volksgesang 220; Liturgische Orte 123; Liturgische Geräte 123; Gewänder, Kleidung, liturgische 65, 123; Paramente 153; Pontifikalien 163; Pontifikalhandlungen 162; Ritus 181; Ambrosianischer Ritus 15; Gallikanischer Ritus 63; Lateinischer Ritus 181; Mozarabischer Ritus 136; Römischer Ritus 181; Ritenkongregation 180; Geheimnis (Mysterium) 64; Symbole 202; Zeremonien 228; Ordo 146; Rubriken 183; Rubrizistik 184.

II.

Liturgische Personen.

Ordinand 145; Kleriker 99; Ostiarier 149; Exorzist 54; Lektor 117; Akolyth 4; Subdiakon 200; Diakon 41; Priester 167; Bischof 29; Leviten 120; Assistenten 21; Zeremoniar 227; Thuriferar 209; Zeroferar 228; Chor 37; Kanoniker 88; Pfarrer 158; Kaplan 89.

III.

Liturgische Bücher.

Kalendarium 86; Kalender 87; Sakramentar, Sakramentare, römische 185; Gelasianum 64; Gregorianum 70; Leonianum 118; Missale 134; Kyriale 114; Graduale 69; Epistolar 50; Evan-

geliar 51; Plenarium 161; Brevier 33; Diurnale 42; Vesperale 218; Antiphonar 18; Psalterium 171; Hymnarium 80; Martyrologium 127; Pontifikale 161; Rituale 180; Memoriale rituum 129; Processionale 169; Zeremoniale der Bischöfe, Caeremoniale episcoporum 227; Konsuetudinarium, Ordinarium, Liber ordinarius 106; Direktorium 42.

IV.

Liturgische Gebete, Gebetssprüche und Wunschformeln.

Pater noster 156; Ave Maria 25; Symbole 202; Apostolisches Glaubensbekenntnis 19; Athanasianisches Glaubensbekenntnis 22; Nicäno-Konstantinopolitanisches Glaubensbekenntnis 137; Tridentinisches Glaubensbekenntnis 213; Konfiteor 105; Allgemeine, offene Beicht 27; Bußpsalmen 36; Stufenpsalmen 199; Judicapsalm 85; Invitatorium 82; Kollekte 101; Oration 144; Schlußformeln der Orationen 188; Responsorium 178; Litanei 121; Allerheiligenlitanei 6; Herz-Jesu-Litanei 77; Josephs-litanei 85; Lauretansiche Litanei 117; Namen-Jesu-Litanei 136.

Agnus Dei 4; Domine non sum dignus 42; Kyrie eleison 114; Gloria Patri 68; Doxologien 43; Begleitsprüche bei liturgischen Zeremonien 27; Versikel 218.

Akklamation 4; Dominus vobiscum 43; Pax tecum — tibi — vobis 157; Ite missa est 85; Benedicamus Domino 27; Requiescant in pace 178.

V.

Liturgischer Gesang und liturgische Gesänge.

Choral 38; Gregorianischer Gesang 70; Kirchentönenarten 97; Psalmentöne 171; Tonus 210; Antiphonischer Gesang 18; Responsorischer Gesang 178; Intonation 82; Neumen 136; Orgelspiel 146; Antiphon 18; Psalmen 171; Hymne 80; Schlußstrophe der Hymnen 189; Sequenz 194; Tropus 214; Kantika 88; Präfation 165; Präfationsartige Gesänge 165.

Dies irae 41; Stabat mater 197; Veni, creator Spiritus 217; Veni, sancte Spiritus 217; Victimae paschali laudes 219; Lauda, Sion 116; Alleluja 5; Te Deum 207; Trishagion 214; O Antiphonen 138; Marianische Antiphonen 126; Improperien 31; Exsultet, Osterankündigung, Praeconium paschale 55, 165; Libera 120.

VI.

Lesungen.

Capitulum, Kapitel 37, 39; Lesungen, Lektionen im Offizium 118; in der Messe 119; Schriftlesungen im Offizium 190; in der Messe 190; Perikopen 158; Epistel 50; Evangelium 52; Johannesevangelium 83; Passion 154; Prophetien 169; lectio brevis 117.

VII.

Liturgische Körperhaltungen und Zeremonien.

Augenerhebung 23; Händeausbreitung, Händerhebung, Händefalten 72; Hauptentblößung 73; Inklination, Verneigung, Verbeugung 81; Kniebeugung, Knien 100; Prostratio 170; Sitzen bei liturgischen Verrichtungen 195; Stehen bei liturgischen Verrichtungen 197; Ostung beim Gebet 149.

Anblasen 16; Anhauchen 17; Handauflegung 71; Händewaschung 72, Klopfen an die Brust 100; Kreuzzeichen 111; Küssen, liturgisches 118; Fußkuß 62; Inthronisation 81; Inzensation 83; Klingeln, Schellen 99; Oblationen 139; Kerzenopfer 94, Ringanlegung 179; Abschwörung 1; Ablutionen 1; Geräusch am Schluß der Trauermette 65.

VIII.

Liturgische Orte und ihre Ausstattung.

Kirche 95; Kapelle 89; Oratorium 145; Kathedrale 93; Kardinalskirchen 89; Patriarchalkirchen 156; Dom 42; Basilika 26; Hallenkirche 71; Baptisterium 26; Taufkirche 204; Karner 90;

Presbyterium 167; Chor 37; Apsis 19; Sakrarium 186; Empore 47; Krypta 112; Ringkrypta 180; Epistelseite 50; Evangelien-
 seite 51; Rechts-links 174; Geschlechtertrennung 65; Frauen-
 seite 61; Ostung der Kirche 149; Kirchenpatron 96; Kirchentitel 97, 210; Kirchhof, Friedhof, Zömeterium 97; Ent-
 weihung, Exekration 48; Schändung 188; Rekonziliation 175.

Altar 7; Stipes 198; Mensa 129; Tischaltar 209; Kasten-
 altar 92; Blockaltar 31; Sarkophagaltar 187; Tragaltar 212;
 Hochaltar 77; Nebenaltar 136; Papstaltar 152; Sakraments-
 altar 185; Kreuzaltar 110; Pfarraltar 158; Laien-, Volksaltar
 115, 219; Altargrab, Sepulcrum 9, 194; Sigillum 194; Kon-
 fessio 105; Altartabernakel 13; Drehtabernakel 44; Hänge-
 tabernakel 73; Sakramentshäuschen 186; Altarziporium 15;
 Retabel 179; Reliquienretabel 178; Predella 110; Antependi-
 um 18; Altarstufen 12; Suppedaneum 202; Altarschranken 11;
 Altarpatron 11; Altartitel 13; Entweihung, Exekration 48.

Kredenz 110; Kathedra, Thron 93, 208; Faldistorium 56;
 Sedilien 191; Chorgestühl 38; Ambon 15; Lettner 119; Kanzel,
 s. Ambon 15; Leseputz 118; Beichtstuhl 27; Taufbrunnen 204;
 Doxale 43; Glocken 66; Bilder 28; Kultbilder 112.

IX.

Das Meßgerät und sonstige liturgische Geräte.

Altarkreuz 10; Altarleuchter 10; Kelch 93; Henkelkelch 76;
 Kelchlöfchelchen 94, 125; Patene 155; Monstranz, Ostensori-
 um 135, 147; Sonnenmonstranz 196; Lunula 125; Pyxis, Zi-
 borium 172, 228; Speisekelch 196; Taube, eucharistische 203;
 Kustodia 114; Fistula 61; Kommunionteller 104; Meßkänn-
 chen, Ampullen 16, 131; Meßkännchenschüssel 131; Wasch-
 gerät bei pontificalen Handwaschungen 223; Aquamanile 20;
 Weihwasserkessel 226; Aspergill, Meßbuchpültchen 130;
 Rauchfaß, Thuribulum 174; Weihrauchbehälter, Schiffchen
 188, 225; Weihrauchlöfchelchen 125, 225; Hostienbüchse 79;
 Altarglöckchen 9; Glockenrad 67; Zimbel 229; Klapper 99;
 Kufstäfelchen, Pax 114; Diptychon 42.

Arundo 20; Leuchter 120; Apostelleuchter 19; Fackel 56; Kandelaber 87; Triangelleuchter 213; Osterkerzenleuchter 148; Bugia, Palmatoria 35, 151; Kreuz 110; Kruzifix 112; Vortragkreuz 220; Prozessionskreuz 171; Reliquiar 175; Ostensorium-Reliquiar 147; Weihwasserbecken 226; Katafalk, Tumba 92, 215.

X.

Gewänder, Paramente des Altars und Altargeräts, sonstige Paramente und Insignien.

Paramentenstoffe 153; Leinwand 117; Seide 192; Farben, liturgische 56; Humerale, Amikt, Schultertuch 79, 191; Fanone 56; Albe 5; Parura 154; Zingulum 229; Subzinktorium 201; Superpelliceum, Cotta 201; Tunizella 215; Dalmatik 40; Clavi 39; Manipel 126; Stola, Orarium 198; Pänula 152; Kasel, Planeta 91, 160; Glockenkasel 67; Gabelkreuz 63; Planeta plicata 160; Stola latior 199; Pallium 150; Rationale 173; Pluviale, Vesper-Rauchmantel, Chorkappe 161, 174; Schild 188; Schultervelum 191; Pontifikalstrümpfe, Caligä 36, 164; Pontifikalschuhe, Sandalen 164, 187; Campagi 36; Pontifikalhandschuhe, Chirotheken 37, 162; Kopfbedeckung, liturgische 107; Mitra, Inful 134; Birett 29; Pileolus, Kalotte 87, 160; Schoßtuch, Gremiale 70; Cappa 37; Sutane 202; Talar 203; Rochett 182; Cappa magna 37; Mozetta 136; Kapelle 89.

Altarlinnen 11; Altartücher 13; Chrismale 39; Altardecke 8; Altarvelen 14; Antependium 18; Conopeum 116; Korporeale 107; Palla 150; Kelchtüchlein, Purifikatorium 94; Velum 216; Kelchvelum 94; Bursa 35; Ziboriummäntelchen 229; Vorsatz-, Sakramentsvelum, Sakramentsfähnchen 185, 186; Lavabotüchlein 117; Meßbuchkissen 129.

Kommuniontuch 104; Handtuch 73; Bahrtuch 25; Tumbatuch 215; Baldachin 25; Himmel 77; Umbrella 216; Fastenvelum, Hungertuch 57, 80; Passionsvelen 154; Kanzeldecke 89; Prozessions-, Kreuzfahne 111.

Brustkreuz, Pektorale 35, 157; Pontifikalring 163; Hirten-, Bischofs-, Abtsstab 77; Erzbischöfliches Kreuz 110; Tiara 209.

XI.

Sonstiges zu liturgischen Zwecken Erforderliche.

Meßwein 133; Hostie 79; Öle, heilige 142; Krankenöl 108; Katechumenenöl 93; Chrisam 39; Salz 187; Weihwasser 225; Taufwasser 207; Gregorianisches Wasser 70; Kultlicht 113; Altarkerzen 10; Sanktus-, Wandlungskerze 187, 222; Lichtmeßkerzen 121; Osterkerze 148; Licht, ewiges 120; Weihrauch 225.

XII.

Die Messe, allgemeines und Ritus.

Eucharistie 50; Opfer 143; Messe, Meßopfer 130; Zelebration 227; Konzelebration 106; Katechumenenmesse 92; Messe der Gläubigen 130; Amt 16; Messe, feierliche 130; Messe, gesungene 131; Stillmesse 198; Pontifikalamt 162; Konventualmesse 106; Öffentliche Messe 139; Privatmesse 169; Weihmesse 223; Toten-, Requiemmesse, Requiem 178, 211; Dritter, siebenter, dreißigster Tag 44; Anniversar 17; Votivmessen 221; Rorateamt 182; Gregorianische Messen 69; Meßordo 131; Ordinarium missae 145; Bination 29; Dreimalige Messe 130; Altarprivileg 11; Meßstipendium 133; Zeit der Meßfeier 227.

Meßritus 131; Vorbereitung auf die Messe, Praeparatio ad missam 166; Ankleidegebete 17; Asperges 21; Staffgelbet 197; Introitus 82; Kyrie 114; Gloria 67; Kollekte 101; Kommemorationen, besondere, allgemeine 101; Imperata 81; Votivmessen 221; Epistel 50; Graduale 69; Traktus 212; Alleluja 5; Sequenz 194; Evangelium, erstes 52; Evangelienlesung, Ritus 51; Opferung 144; Offertorium 139; Orate fratres 144; Sekret 192; Präfation 165; Sanktus 187; Canon 87; Te igitur-Gebet 208; Mementogebete 129; Communicantesgebet 39; Wandlung, Konsekration 106, 222; Elevation, große 46; Anamnesegebet 16; Nobis quoque peccatoribus-Gebet 137; Elevation, kleine 46; Embolismus 47; Brechung der Hostie 32; Friedenskuß, Pax 157; Communio 40; Postkommunio 165; Purifikation 165; Oratio super populum 144; Schlussegben 189; Evangelium, letztes 52; Danksagung nach der Messe, Gratiarum actio 41, 69.

XIII.

Das Offizium.

Offizium 140; Chorgebet 38; Stundengebet, kirchliche Tagzeiten 140; Horen, kanonische 78; monastisches Offizium 135; Totenoffizium 211; Officium parvum B. Mariae Virginis 140; Officium s. Mariae in Sabbato 140; Ordinarium des Offiziums 145; Psalterium 171; Matutin, Mette 128, 134; Vigilia 219; Nokturn 137; Trauermette, Tenebrae 208, 213; Laudes 116; Horen, kleine 78; Prim 169; Terz 208; Sext 194; Non 137; Vesper 218; Pontifikalvesper 164; Komplet 104; Duplexfest 41; Semiduplexfest 194; Simplifiziertes Fest 195; Oktav 141; Vigil 219; Konkurrenz 105; Okkurrenz 141; Translation des Offiziums 145; Ordinarium des Offiziums 145; Invitatorium 82; Responsorium 178; Preces 166; Kommemorationen, allgemeine, besondere 101; Fürbittgebet von allen Heiligen 62, 201; Kommemoration vom heiligen Kreuze 102; Absolution im Offizium 2; Antizipieren 19.

XIV.

Sonstige Kulthandlungen und Gebetsübungen.

Aussetzung des Allerheiligsten 24; Ewiges Gebet 53; Dreizehnstündiges Gebet 44; Vierzigstündiges Gebet 219; Prozessionen 170; Litanien 121; Bittprozessionen 31; Flurgang 61; Lichtmeßprozession 121; Palmprozession 151; Fronleichnamsprozession 61; Requiem 175; Reliquienkult 177; Reliquienprozession 177; Reliquientranslation 178; Reliquienbeisetzung bei der Altarweihe 176; Laudes vespertinae 117; Volksandachten 219; Bruderschaftsandachten 219, Angelusläuten 16; Armeeseengeläut 20; Tischsegnung 209; Seeempfehlung 192; Exequien 53; Absolution an der Tumba 2; Seligsprechung, Beatiifikation 193; Heiligsprechung, Kanonisation 88.

XV.

Die Sakramente.

Sakrament 184; Form und Materie der Sakramente 61.

T a u f e 204; Nottaufe 137; Katechumene 92; Skrutinien 195; Taufname 205; Pate 155; Taufbrunnen 204; Taufritus 205;

Ephphetha 49; Exorzismus 55; Abschwörung 2; Immersions-
taufe 80; Infusionstaufe 81; Submersionstaufe 201; Taufkleid
205; Taufkerze 204; Tauftermin 207.

Firmung 60; Ritus 60; Firmpate 155; Backenstreich 25;
Altarssakrament 11; Aufbewahrung 22; Kommuni-
on 102; Abendmahl 1; Ritus der Kommunion 103; Kommu-
nionformel 103; Kinderkommunion 95; Krankenkommunion 108;
Wegzehrung, Viatikum 218; Laienkelch 116; Nüchternsein 138;
Bußsakrament 36; Beicht 27; Buße 35; Absolution 2;
Letzte Ölung 142; Weihen 223; Ordinationszeiten 145;
Ordinand 145; Ordination 145; Aufgebot 23; Diakonenweihe 41;
Priesterweihe 168; Bischofsweihe 30; Händesalbung 72;
Hauptsalbung 74; Ehesakrament 45; Aufgebot 23; Ehe-
schließung 45; Brautmesse 32; Brautsegen 32; Zeit, geschlos-
sene 227.

XVI.

Sakramentalien, Weihen und Segnungen von Personen, Weihen und Segnungen von Sachen.

Sakramentalien 184; Konsekration 106; Benediktionen, Seg-
nungen 28, 192; Lustration 125; Kreuzzeichen 111; Bespreng-
ung 28; Salbung 136.

Tonsur 210; Ostiarierweihe 149; Exorzistenweihe 54; Lek-
torenweihe 118; Akolythenweihe 4; Subdiakonenweihe 200;
Abtsweihe 2; Jungfrauenweihe 86; Papstkrönung 152; Aus-
segnung 24; Kindersegnung 95; Krankensegnung 109; Aschen-
kreuz 20; Blasiussegen 31; Generalabsolution 65; Päpstlicher
Segen 152; Pontifikalsegen 164; Exorzismus 55.

Grundsteinlegung 71; Kirchweihe 98; Altarweihe 14; Be-
nediktion einer Kirche, eines Oratoriums 28; Kirchhofswei-
he 97; Haussegnung 74; Kelch- und Patenenweihe 223;
Glockenweihe 67; Ölweihe 142; Kerzenweihe 94; Aschen-
weihe 20; Palmweihe 151; Goldene Rose 182; Taufwasser-
weihe 207; Segnung des Weihwassers 225; des gregoriani-
schen Wassers 70; Feuerweihe 60; Osterkerzenweihe 55;
Johannesminne, Johannestrunk 84; Speisesegnungen 196;
Tischsegnung 209; Wettersegen 226; Wetterkerze 226; Kräu-
terweihe 109.

XVII.

Das Kirchenjahr.

Kirchenjahr 95; Liturgische Woche 124; Dominica, Sonntag 42, 196; Sonntage, bewegliche 196; Ferie 58; Vigil 219; Quatember 173; Stationstage 197; Fest 58.

Weihnachtsfestkreis 224; Advent 3; Gaudete 63; Weihnachtsvigil 225; Weihnachtsfest 224; Oktavtag von Weihnachten, Fest der Beschneidung 142; Namen-Jesu-Fest 136; Epiphanie, Dreikönigsfest 49; Lichtmeßfest, Fest der Reinigung Mariä 174.

Osterfestkreis 147; Vorfasten-, Septuagesimalzeit 194, 220; Aschermittwoch 21; Fastenzeit, Quadragesima 57, 173; Laetare 115; Passionszeit 154; Karwoche 91; Palmsonntag 151; Gründonnerstag 70; Entblößung der Altäre 48; Fußwaschung, Mandatum 62; Grab, heiliges 68; Karfreitag 89; Allgemeine Fürbitten 62; Kreuzesverehrung 110; Präsanktifikatenliturgie 166; Karsamstag 90; Einführung des neuen Lichts 46; Exsultet, Osterankündigung 55, 147; Ostervigilmesse 90; Osterfest 147; Auferstehungsfeier 23; Weißer Sonntag 226; Österliche Zeit 148; Bittage, Rogationstage 31; Himmelfahrtsfest 77; Pfingstvigil 159; Pfingstfest 159.

Herrenfeste 76; Dreifaltigkeitsfest 44; Fronleichnamsfest 61; Herz-Jesu-Fest 76; Fest der Verklärung 217; Kreuzfeste 111; Fest des kostbarsten Blutes 107; Kirchweihfest 99.

Marienfeste 127; Fest der Unbefleckten Empfängnis 216; der Geburt Mariä 64; der Verkündigung Mariä 217; der Heimsuchung Mariä 76; der Aufnahme Mariä 23; Rosenkranzfest 183.

Engelfeste 47; Heiligenfeste 74; Heiliger, Sanktus 75; Seliger, Beatus 193; Allerheiligenfest 6; Feste des hl. Johannes d. T. 84; Josephsfeste 85; Apostelfeste 19; Petrifeste 158; Paulifeste 156; Feste des hl. Johannes Ev. 84; Andreasfest 16; Bartholomäusfest 26; Fest der hl. Philippus und Jakobus 160; Joachimsfest 83; Martyrerfeste 127; Stephanusfeste 198; Fest der Unschuldigen Kinder 216; Bekennerfeste 27; Jungfrauen- und Frauenfeste 85; Annafest 17; Titularfest 210; Patrozinium 156; Allerseelentag 6; Jahrgedächtnis, Anniversar 17, 80.

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN.

Tafel I.

1. Schultertuch.
2. Albe mit Parurabesatz.
3. Zingulum, Stola, Manipel.
4. Glockenkasel, mit Bildern bestickt (St. Paul in Kärnten).
5. Spätmittelalterliche Kaselform.
6. Heutige Kasel.

Tafel II.

7. Dalmatik.
8. Rochett.
9. Superpellizeum.
10. Mitra.
11. Pontifikalhandschuhe und Pontifikalschuhe.
12. Tiara.

Tafel III.

13. Rationale (Eichstätt, Bischöfl. Kapelle).
14. Pallium.
15. Pluviale, mit Bildern bestickt (Wien, Geistl. Schatzkammer).
16. Henkelkelch (amerikanischer Privatbesitz).
17. Gotischer Kelch (Dom zu Gran) und Renaissancekelch (Bayr. Nat.-Museum).

Tafel IV.

18. Patene.
19. Gotisches Ziborium (Köln, Schnütgen - Museum) und Renaissance-Ziborium (Frauenburg, Dom).
20. Gotische Monstranz (Bayr. Nat.-Museum).
21. Renaissance monstranz (Bayr. Nat.-Museum).
22. Sonnenmonstranz (Prag, Loretoschatz).
23. Reliquienschrein (Aachen, Münster).

Tafel V.

24. Reliquienostensorium (Siena, Dom).
25. Armreliquiar (Köln, St. Gereon).
26. Sonnenostensorium (Salzburg, Hospitalkirche).
27. Reliquienbüste (Aachen, Münster).
28. Paxtafel (Köln, Dom).
29. Antependium (Hildesheim, Dom).

Tafel VI.

30. Tischaltar (Florenz, S. Maria Novella).
31. Kastenaltar mit zugänglichem Innern (Rom, S. S. Cosma e Damiano).
32. Blockaltar (Rom, S. Maria del Popolo).
33. Sarkophagaltar (Neapel, S. Domenico).

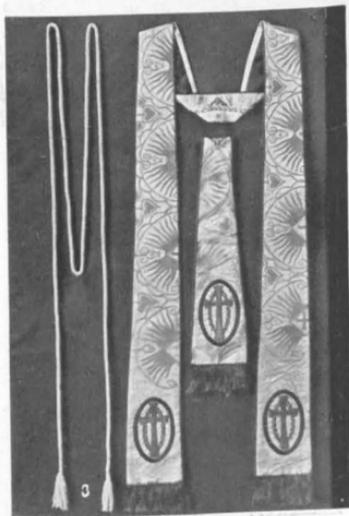
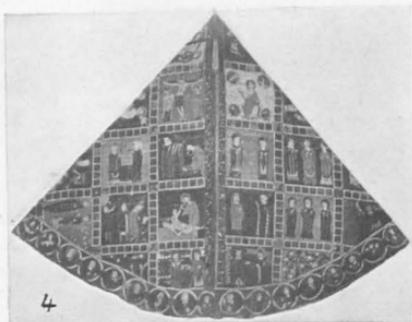
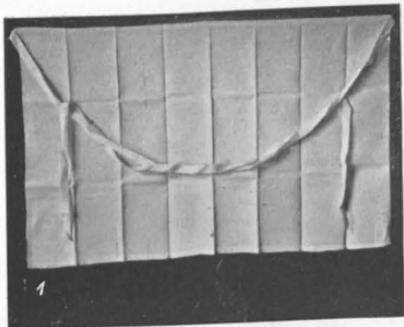
Tafel VII.

34. Tragaltar (Straßburg, Privatbesitz).
35. Konfessio im Boden unter dem Altar (Rom, S. S. Quatro Coronati).
36. Romanischer Ziboriumaltar mit Konfessio (Anagni, Kathedrale).
37. Gotischer Ziboriumaltar (Regensburg, Dom).
38. Barocker Ziboriumaltar (Rom, S. Crisogono).

Tafel VIII.

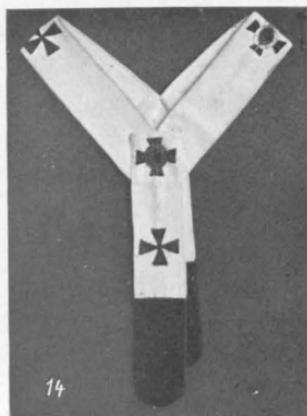
39. Gotisches Flügelretabel (Rothenburg o. T., Jakobskirche).
 40. Barockretabel mit Baldachin (Cremona, Jesuiti).
 41. Reliquienretabel (Fritzlar, Stiftskirche).
-

Tafel I.

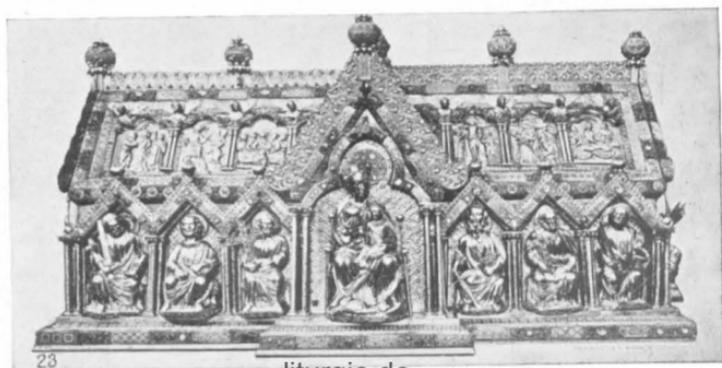
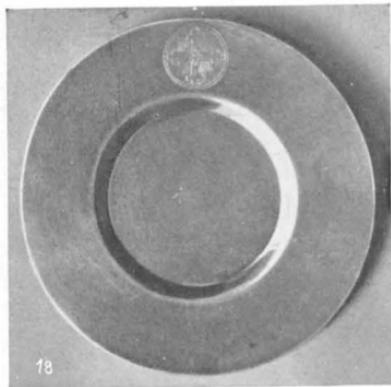


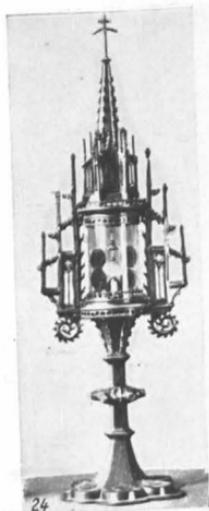
Tafel II.

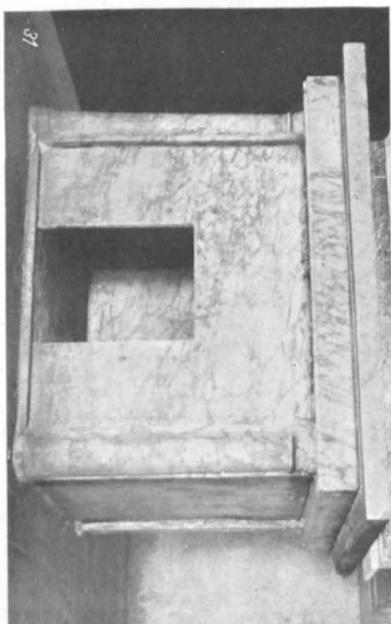
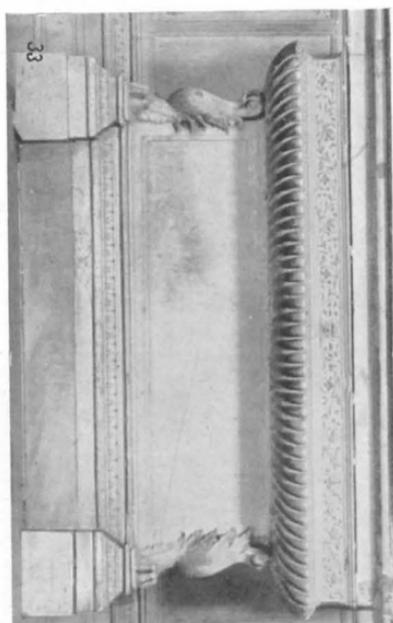
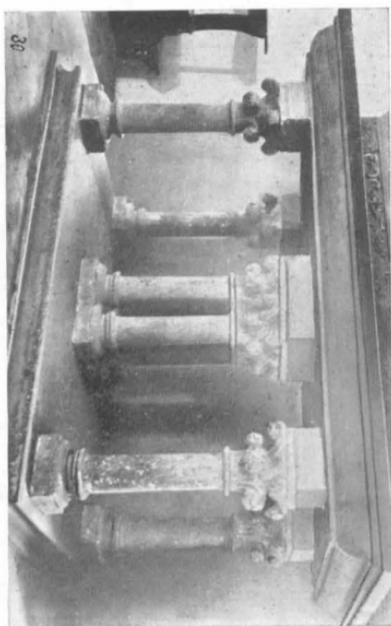


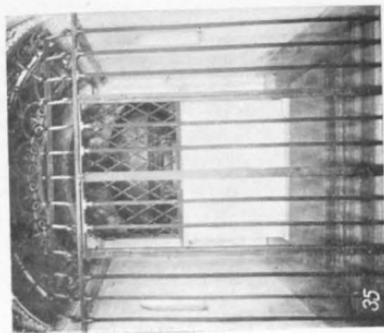
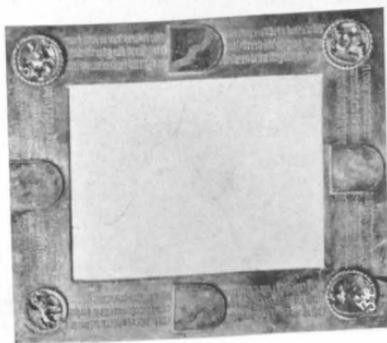
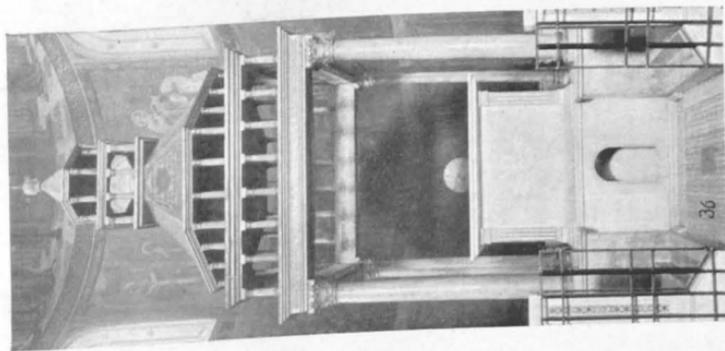
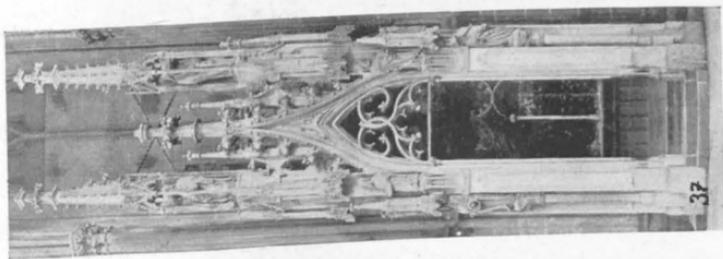
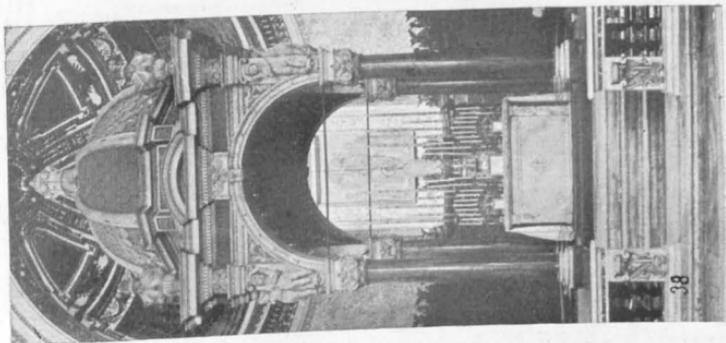


Tafel IV.









Tafel VIII.

